Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1869.

Neun und Fünfzigster Jahrgang.

Marienwerder.
Druck der Königl. Westpreuß. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder

vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1869.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1. Marienwerder, den 6. Januar **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da

Ausgegeben in Marienwerder den 7. Januar 1869.

diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben, im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschrie-

bene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebeuen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

2) Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8⅙ Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler-, resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Von dem Regierungs-Rath Hoyer zu Cöslin ist im Auftrage der dortigen Königlichen Regierung die Territorial-Geschichte und statistische Beschreibung des Cösliner Regierungs-Bezirks nach amtlichen Quellen bearbeitet und im Druck erschienen.

Die Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden auf das Erscheinen dieses Werkes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dasselbe von der Amtsbatts-Redaktion zu Cöslin für den Preis von 1 Thaler zu beziehen ist.

Marienwerder, den 18. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Stolgebühren-Taxe
für die evangelischen Kirchspiele Mockrau und Friedrichsbruch.

Es lassen sich in den hiesigen Gemeinden folgende drei Klassen unterscheiden:

I. Klasse: Oberofficianten, Gutsbesitzer, Gutspächter, angesehene Mühlenbesitzer, Glashüttenbesitzer und alle übrigen Standespersonen;

II. Klasse: Unterofficianten, Schulzen, Bauern, Bauergutspächter, Schäfer, Handwerker und alle Personen des mittleren Standes;

III. Klasse: Schäfer- und Brennereiknechte, Eigenkäthner, Arbeitsleute, Knechte und Mägde.

	Es ist zu entrichten für	an	von Gemeindegliedern III. Klasse sgr.	II. Klasse sgr.	I. Klasse sgr.	Bemerkungen.
1	eine Taufe in der Kirche . . .	den Pfarrer	10	20	30	bei eigentlichen Haustaufen das Doppelte der ersten Klasse.
		den Küster	3	3	5	
		den Kirchendiener . .	1	2	3	
		die Kirchenkasse . . .	2	2	5	
	Für Eintragung eines todtgeborenen Kindes ins Kirchenbuch . . .	den Pfarrer	5	5	5	
2	eine Proklamation und Copulation	den Pfarrer	30	60	90	Bei Haustrauungen das Doppelte der Klasse I.
		den Organisten . . .	8	10	30	
		den Küster	3	5	10	
		den Kirchendiener . .	5	5	5	
		die Kirchenkasse . . .	5	10	20	
	Proklamation ohne Copulation incl. Proklamationsschein	den Pfarrer	20	20	30	
3	Konfirmanden-Unterricht u. Konfirmation	den Pfarrer	20	30	60	
		den Küster	2	2	5	
		den Kirchendiener . .	2	2	2	
4	Für die Beerdigung von Personen über 14 Jahren .	den Pfarrer	10	20	30	
		den Organisten . . .	5	8	15	
		den Küster	2	5	10	
	von Personen unter 14 Jahren .	den Pfarrer	5	10	20	
		den Organisten . . .	3	5	8	
		den Küster	2	2	5	
	für eine Leichenpredigt	den Pfarrer	30	60	90	
	für eine Leichenrede	den Pfarrer	15	20	30	
	für Bedienung der Orgel bei einer Leichenfeier in der Kirche . .	den Organisten . . .	10	10	20	
		den Kirchendiener . .	5	5	5	
	für ein großes Grab: a. im Sommer	den Todtengräber . .	8	8	10	
	b. im Winter	den Todtengräber . .	10	10	12	
	für ein kleines Grab: a. im Sommer	den Todtengräber . .	5	5	8	
	b. im Winter	den Todtengräber . .	7	7	10	
	für das Ziehen der Glocken pro Puls: a. der kleineren	den Kirchendiener . .	2	2	2	
	b. der größeren	den Kirchendiener . .	3	3	3	
	Grabgeld für eine erwachsene Person	die Kirchenkasse . . .	5	10	20	
	für ein Kind	die Kirchenkasse . . .	3	6	10	
	für den Gebrauch der Bahre . .	die Kirchenkasse . . .	2	2	5	
	für den Gebrauch der Leinen . .	die Kirchenkasse . . .	1	1	2	
	für den Gebrauch des Leichentuches	die Kirchenkasse . . .	10	10	20	
	Glockengeld pro Puls m. beiden Glocken	die Kirchenkasse . . .	10	10	15	Beim Läuten mit einer Glocke ist nur die Hälfte zu entrichten.
	für Errichtung von Epitaphien für eine Gedächtnißtafel	die Kirchenkasse . . .	10	10	10	
	für eine Umzäunung	die Kirchenkasse . . .	20	20	20	
5	Kommunion in der Kirche . .	den Pfarrer	das übliche Beichtgeld nach Vermögen u. freiem Ermessen.			
	auf dem Krankenbette	den Pfarrer etwa . .	10	20	30	
		den Küster	5	5	10	

	Es ist zu entrichten für	an	von Gemeindegliedern III. Klasse sgr.	II. Klasse sgr.	I. Klasse sgr.	Bemerkungen.
6	Fürbitte und Danksagung: für jede besonders begehrte . .	den Pfarrer	6	6	10	
	für ein Trauerlied, während der sonntäglichen Fürbitten . . .	den Pfarrer . . .	10	10	10	
		bis . .	15	15	15	
		den Organisten . . .	6	6	6	
		bis . .	10	10	10	
		den Kirchendiener . .	4	4	4	
		bis . .	5	5	5	
7	für jeden einfachen Tauf-, Trau- u. Todtenschein .	den Pfarrer	6	6	6	Wenn mehr als ein Fall in das Attest kommt, zahlt jeder folgende die Hälfte.

Anmerkung: 1. Für jede Amtssendung außer des Pfarrortes hat der Besteller die nöthige Fuhre zu gestellen.

Königsberg, den 17. September 1868.

(L. S.) Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 24. September 1868.
Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Vorstehende Stolgebühren-Taxe wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18. Dezember 1868.
Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preußischen Staaten von dem General-Agenten Eisenstein zu Berlin ernannte und konzessionirte Buchdruckerei-Besitzer Peter Garms zu Dt. Crone hat dieses Geschäft niedergelegt.

In Gemäßheit des, in Folge der §§. 5—7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p. Garms nach §. 14. gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 18. Dezember 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz ist die kommunale Vereinigung der im Rayon der Festung Thorn belegenen Ziegelei mit dem Gemeindeverbande Gr. und Kl. Piask erfolgt.

Marienwerder, den 19. Dezember 1868.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die für das Jahr 1869 gemachten Veränderungen der preußischen Arzneitaxe treten mit dem 1. Januar in Kraft.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Exemplare der Veränderungen in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 2 Sgr. zu beziehen sind.

Marienwerder, den 23. Dezember 1868.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des I. und II. Quartals d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit der Aufgabe übersandt:

a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypotheken-Behörden Behufs Löschung der Rentenpflichtigkeits-Vermerke im Hypothekenbuche zu übersenden, von welchen demnächst die Betheiligten die Aushändigung der Quittungen zu gewärtigen haben,
b. die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungskapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Renten den Einzahlern selbst zu behändigen.

Marienwerder, den 26. Dezember 1868.
Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

9) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszimmen, ist erledigt. — Qualificirte Bewerber werden

aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheil. des Innern.

10) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1860 (Amtsblatt Jahrgang 1860, Seite 232. und 233.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Kontrolle im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz, des Regierungsbezirks Potsdam, so weit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Danzig, den 24. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Hellwig.

11) Auf Grund des §. 114. ad 3. der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1869 im diesseitigen Brigade-Bezirk

am 27. Januar 1869 in Neuenburg, Kreis Schwetz, Regierungsbezirk Marienwerder, und
am 29. Januar in Kl. Katz, Kreis Neustadt i. Wpr., Regierungsbezirk Danzig,

abgehalten werden wird.

Bromberg / Marienwerder, den 29. / 31. Dezember 1868.

Königliche Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 8. Infanterie-Brigade.

Personal-Chronik.

12) Für das Jahr 1869 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt:

1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent,
2. Professor Dr. Richelot
3. " " Werther
4. " " Nitzsch
5. " " Zaddach
6. " " Schade
7. " " Voigt
8. " " Ueberweg
9. " " Thiel in Braunsberg
10. Real-Schul-Direktor Dr. Schmidt

(Nr. 2–10) als Mitglieder.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor in Labiau, Ernst Friedrich Wilhelm Freytag, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Neu Jaszinniec (Schirotzken) in der Diözese Schwetz verliehen worden.

Der Justizrath Schmidt, der Hotelbesitzer Lohde und der Kaufmann Kirstein zu Kulm sind zu unbesoldeten Rathsherren daselbst wieder, der Kaufmann D. Lazarus zum unbesoldeten Rathsherrn neu erwählt und als solche bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 1.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2. Marienwerder, den 13. Januar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 78ste und 79ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1868 enthält unter:

Nro. 7260. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, vom 4. November 1868;

Nro. 7261. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen;

Nro. 7262. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Novbr. 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster;

Nro. 7263. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft, vom 2. Dezember 1868;

Nro. 7264. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau;

Nro. 7265. das Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile, vom 28. Dezember 1868;

Nro. 7266. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Egleninken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen;

Nro. 7267. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thlrn., IV. Emission, vom 14. November 1868;

Nro. 7268. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thlrn., III. Emission, vom 21. November 1868;

Nro. 7269. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Novbr. 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren;

Nro. 7270. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts, vom 5. Dezember 1868;

Nro. 7271. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft, vom 16. Dezember 1868;

Nro. 7272. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 23. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Zu der in diesem Jahre stattfindenden ersten Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste sind folgende Termine anberaumt:

den 4. März, von Nachmittags 4 Uhr,
den 5. März, von Vormittags 9 Uhr

ab.

Diejenigen jungen Leute im Alter vom vollendeten 17. bis zum 20. Lebensjahre, welche die Zulassung zum einjährigen Militärdienste nachsuchen wollen, haben sich spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalender-Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr erreichen, bei der unterzeichneten Commission zu melden und dabei die nachstehend erwähnten Atteste portofrei einzureichen.

1. Das Geburts-Zeugniß (Taufschein),
2. ein Zeugniß über die genossene Schulbildung,
3. die rücksichtlich der Unterschrift von der zuständigen Polizeibehörde beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes und dessen Erklärung über die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des einjährigen Dienstes,
4. ein Führungs-Attest der zuständigen Orts- oder Polizei-Behörde, insofern nicht durch das Attest ad 2. die tadelfreie Führung dargethan ist.

Im Uebrigen wird auf die in den §§. 151. und folgenden der Ersatz-Instruktion für den norddeutschen

Ausgegeben in Marienwerder den 14. Januar 1869.

Bund vom 26. März 1868, publicirt durch das Amtsblatt 1868, Nro. 37., in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militärdienst enthaltenen Bestimmungen hingewiesen, und wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß denjenigen jungen Leuten gegenüber, welche die Berechtigung zum einjährigen Militärdienste auf Grund von Schulzeugnissen beanspruchen, nur die unterzeichnete Commission die Berechtigung hat, erstere von der persönlichen Gestellung in den Terminen zu dispensiren.

Die Prüfung findet im städtischen Rathhause zu Graudenz statt, und haben sich die Examinanden am 1. Prüfungstage der unterzeichneten Commission vorzustellen, widrigenfalls sie zur Prüfung nicht angenommen werden können.

Schließlich wird bemerkt, daß der Prüfungs-Termin im September d. J. später durch das hiesige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Graudenz u. Marienwerder, d. 6. Januar 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militärdienst.

Militär-Präses: v. François,
Oberst und Bezirks-Commandeur.

Civil-Präses: Krug v. Nidda,
Regierungs- und Militär-Departements-Rath.

2) Im §. 14. des Gesetzes vom 1. Mai 1854, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, ist bestimmt, daß die Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung binnen einer Präklusiv-Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Steuerrolle bei dem Landrath des Kreises eingegeben werden sollen. Dessenungeachtet bringen viele Steuerpflichtige ihre Klassensteuer-Reklamationen unmittelbar bei der unterzeichneten Regierung an. Hierdurch wird ein unnöthiger Aufenthalt herbeigeführt, da alle bei uns unmittelbar angebrachte Reklamationen den Landräthen zur Untersuchung und Prüfung zugesandt werden müssen, und erst nach eingegangenem Gutachten des Landraths die diesseitige Entscheidung erfolgen kann Unter Hinweisung auf die obige gesetzliche Bestimmung fordern wir daher diejenigen Steuerpflichtigen unseres Bezirks, welche durch die auf sie veranlagte Klassensteuer sich für überbürdet erachten, hierdurch auf, ihre Reklamationen zunächst bei dem Landrathsamte ihres Kreises anzubringen, widrigenfalls dieselben den durch die Uebersendung dorthin entstehenden Aufenthalt sich selbst beizumessen haben, und davon, daß dies geschehen, portopflichtig werden benachrichtigt werden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß der gegen die Entscheidung der Regierung auf die angebrachten Klassensteuer-Reklamationen den Reklamanten binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren an das Königliche Finanz-Ministerium offen stehende Rekurs ebenfalls nicht unmittelbar, sondern gleichfalls bei dem Landrath des Kreises anzubringen ist. Alle Ermäßigungs-Gesuche der Art müssen übrigens von jedem Reklamanten einzeln, unter genauer Darlegung seiner gesammten Verhältnisse, welche auf die Steuerfähigkeit von Einfluß sind, und nicht von mehreren gemeinschaftlich oder gar von ganzen Gemeinden vorgetragen werden.

Marienwerder, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur genauesten Nachachtung republizirt.

Marienwerder, den 4. Januar 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

3) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1868, Amtsblatt für 1868, Seite 248., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist. Danzig, den 5. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Hellwig.

4) Die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Departement werden hierdurch ersucht, in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen und des §. 21. der Instruktion vom 1. Mai 1841 (J. M. Bl., S. 230.) die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1868 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar d. J. einzureichen.

Marienwerder, den 5. Januar 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

5) Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. Januar 1868 auf der Ostbahn versuchsweise zur Zeit bestehende Transporterleichterung für frische Fische ist dahin erweitert, daß vom 15. Januar d. J. ab gleichfalls versuchsweise frische Fische, sofern das Gewicht der einzelnen Colli (Kübel, Körbe) 4 Centner nicht übersteigt, in jeder Quantität von und nach allen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Courierzüge fahrplanmäßig anhalten, gegen Entrichtung der Eilfracht mit den Courierzügen befördert werden.

Bromberg, den 2. Januar 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 2.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3. Marienwerder, den 20. Januar **1869.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 34ste und 35ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1868 enthält unter:

Nro. 201. das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868;

Nro. 202. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg;

Nro. 203. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 3. Dezember 1868;

Nro. 204. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 3. Dezember 1868;

Nro. 212. die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunal-Auflagen im ganzen Bundesgebiet, vom 22. Dezember 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7273. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, vom 25. November 1868;

Nro. 7274. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren;

Nro. 7275. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) In den Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich Seite 8. in der Position Oleum-Rosarum ein Druckfehler, es muß daselbst statt 1 Gramm (1,0) heißen, 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr. Unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Dez. v. J. (Amtsblatt Nro. 1. pro 1869) bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 12. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) In Warlubien, Kreis Schwetz, ist eine evangelische Schule gegründet worden. Die dazu erforderlichen Mittel sind von der Gemeinde hergegeben, es haben jedoch die Herren Gutsbesitzer Richert in Dt. Westphalen und Bahnhofs-Restaurateur Mielke, sowie die Herren Kaufleute Aron, Falk und Krupinski in Warlubien außer den ihnen gesetzlich auferlegten Leistungen so erhebliche Beiträge an Baarleistungen und Zuwendungen von Unterrichtsmitteln rc. freiwillig zur Erleichterung der Gemeinde hergegeben, daß wir uns gedrungen fühlen, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und unsere Anerkennung für die dargebrachten Opfer auszusprechen.

Marienwerder, den 6. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

Personal-Chronik.

3) Der Regierungs-Sekretär Siehe ist seines Amtes entsetzt worden; der Regierungs-Sekretär Höpner ist gestorben.

Die Secretariats-Assistenten Jäger und Giese sind zu Regierungs-Sekretären befördert und die Supernumerarien Müller und Geppert zu Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Kataster-Kontroleur Heimlich hierselbst ist zum Kataster-Inspektor ernannt worden.

Die durch den Tod des Bürgermeisters Steinke zu Christburg erledigte Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in den ländlichen Ortschaften des Geschäfts-Bezirks der Königl. Gerichts-Commission zu Christburg ist dem Stadtkämmerer Losse daselbst übertragen worden.

Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft in den zum Gerichtsbezirk Vandsburg gehörigen ländlichen Ortschaften ist nach dem Tode des Bürgermeisters Kriesel dem Forst-Kassen-Rendanten Witting zu Vandsburg übertragen worden.

Ausgegeben in Marienwerder den 21. Januar 1869.

Der Posthalter Freytag in Mewe ist zum Beigeordneten daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Bürger Elkuſzi, Grzeckiewitz u. Paul sind zu Rathmännern der Stadt Flatow gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Maurermeister Lemke ist zum Rathmann und der Kämmerer Schmolcke zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Schloppe gewählt und auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Der Ackerbürger Krebs ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Freystadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kreisrichter Sperl zu Strasburg ist an das Kreisgericht zu Flatow versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Hardwig ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Strasburg ernannt worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Telke zu Thorn ist in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Der Rechtskandidat Görbeler hierselbst ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen worden.

Verstorben sind:

1. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hevelke zu Marienburg.
2. Der Appellations-Gerichts-Sekretär, Kanzlei-Rath Schulz zu Marienwerder.

Der Appellations-Gerichts-Büreau-Assistent Gaul ist zum Sekretär bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Bäcker zu Schloppe ist als Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Marienburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Pichler ist als Büreau-Assistent an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Titius zu Elbing ist als Büreau-Assistent beim Kreisgerichte zu Dt. Crone mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schloppe angestellt worden.

Der Hülfsbote und Exekutor Handt zu Schlochau ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Bote u. Exekutor definitiv angestellt worden.

Der Hilfsbote Jwert zu Hammerstein ist bei dem Kreisgerichte zu Schlochau mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Hammerstein als Bote und Exekutor definitiv angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Bomborn zu Schwetz ist auf seinen Antrag aus seiner dienstlichen Stellung beim Kreisgerichte daselbst entlassen.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. im Landrathskreise Culm:
   a) der Seilermeister R. Willkommen zu Culm für den dritten Bezirk der Stadt Culm,
   b) der Rentier Oswald Untermann zu Brosowo für den dritten Bezirk der Landgemeinde Culm,
   c) der Einsasse Paul Baumann zu Wiewiorken für das Kirchspiel Blandau;
2. im Landrathskreise Marienwerder:
   der Hofbesitzer Jakob Fylczek zu Gogolewo für das Kirchspiel Dzierondzno;
3. im Landrathskreise Rosenberg:
   der Apotheker Kossack zu Bischofswerder für den Stadtbezirk Bischofswerder;
4. im Landrathskreise Strasburg:
   der Lehrer Eduard v. Bielicki zu Slup für das Kirchspiel Bolleszyn.

Im Ressort der Post-Verwaltung sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Der Post-Eleve Eck in Marienwerder und die Post-Expedienten v. Puttkammer in Czerwinsk, Schröter in Marienwerder u. Lebius in Dt. Crone sind in die Klasse der Post-Assistenten übergetreten.

Die Post-Expedienten-Anwärter Beyer, Schröder und Schirmacher in Marienwerder, Rehse in Culm und Grundies in Thorn sind zu Post-Expedienten ernannt.

Es ist übertragen die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Laskowitz dem Stations-Aufseher Lindenau und in Festung Graudenz dem Post-Expeditions-Gehilfen für den Ort, Lörke, beiden unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Es sind in ihren Stellen bestätigt worden:

der invalide Füsilier Geßler, als Hausdiener in Graudenz,

der invalide Gefreite Laucks, als Hausdiener in Strasburg,

der Postillon August Semrau aus Schlochau, als Wagenmeister in Dt. Crone.

Der Post-Expediteur Tolsdorf in Laskowitz ist aus dem Postdienste geschieden. Der Büreaudiener Fenger in Strasburg ist aus dem Postdienste entlassen.

Der Ober-Post-Kassen-Buchhalter, Ober-Post-Commissarius Kurth in Marienwerder ist gestorben.

Es ist befördert worden:

der berittene Steueraufseher Eichholz zu Krotoschin zum Obergrenzkontroleur in Podgurz.

Es sind versetzt worden:

1. der Obergrenzkontroleur v. Tucholka zu Podgurz als Obersteuerkontroleur nach Schlochau und
2. der Obersteuer-Kontroleur Bartenwerffer zu Schlochau als Obersteuerkontroleur nach Marienwerder.

Bei der Intendantur des 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind versetzt:

der Secretariats-Assistent Schmidt von der Intendantur des 8. zu der des 1. Armeecorps; die Proviantmeister Riese aus Thorn nach Rendsburg und Meersmann von Rendsburg nach Thorn; die Proviant-Amts-Controleure Lerch von Graudenz

nach Magdeburg und Bandmann von Magdeburg nach Graudenz; die Depot-Magazinverwalter Butzke aus Tapiau nach Stolpe, Schwarzlose aus Stolpe nach Tapiau; die Proviant-Amts-Assistenten Bormann aus Thorn nach Magdeburg, Gabriel aus Magdeburg nach Thorn, Mädicke aus Pillau nach Wesel und Träger aus Brieg nach Pillau; endlich die Montirungs-Depot-Controleure Stenzler von Graudenz nach Berlin und Krüger von Breslau nach Graudenz, sowie der Montirungs-Depot-Assistent Liedtke von Berlin nach Graudenz.

[Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau während des IV. Quartals 1868.]

Versetzt: der mit den Direktorialgeschäften des Hüttenwerks Königshütte beauftragt gewesene Oberbergrath Ulrich an das Königliche Oberbergamt zu Klausthal, und an seine Stelle commissarisch der Bergrath Bäumler aus Bochum nach Königshütte.

Ertheilt: den Bergrevier-Beamten Schneider zu Beuthen O/S. und Möcke zu Kattowitz der Charakter als Bergmeister.

Ernannt: der Berg-Referendarius Paul Mätschke zum Bergassessor und der Bergeleve Wilhelm Schulz zum Bergreferendar.

Ausgeschieden: der Bergreferendar Hugo Scheller behufs seines Uebertritts in Privatdienste.

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1868 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Ihlenfeld	Dt. Crone	den 5. Oktober 1868 auf Probe	evangelisch.
2	Hasse	Dt. Crone	den 5. Oktober 1868 auf Probe	dto.
3	Pichner	Brossowo	den 6. Oktober 1868 endgültig	dto.
4	Morongowski	Sadlinken	den 9. Oktober 1868 endgültig	dto.
5	Redmann	Garden	den 14. Oktober 1868 auf Probe	dto.
6	Seeger	Wordell	den 10 Oktober 1868 endgültig	dto.
7	Liedtke	Pirklitz	den 14. Oktober 1868 endgültig	dto.
8	Domann	Flötenstein	den 15. Oktober 1868 auf Probe	dto.
9	Bentzke	Orle	den 15. Oktober 1868 auf Probe	dto.
10	Zielke	Zempelkowo	den 6. Oktober 1868 auf Probe	dto.
11	Seehafer	Kl. Tromnau	den 6. Oktober 1868 auf Probe	dto.
12	Bleck	Gr. Leistenau	den 6. Oktober 1868 auf Probe	dto.
13	Bobolz	Grünelinde	den 6 Oktober 1868 auf Probe	dto.
14	Giese	Peterkau	den 6 Oktober 1868 auf Probe	dto.
15	Rohde	Hammerkrug	den 6. Oktober 1868 auf Probe	dto.
16	Gohr	Stolzenfelde	den 6. Oktober 1868 auf Probe	dto.
17	Gollnick	Schönsee	den 6. Oktober 1868 auf Probe	dto.
18	Gerhardt	Stuhm	den 6. Oktober 1868 auf Probe	dto.
19	Münchow	Lautenburg	den 6. Oktober 1868 auf Probe	dto.
20	Rüger	Flatow	den 6. Oktober 1868 auf Probe	dto.
21	Weiß	Gr. Bislaw	den 10. Oktober 1868 endgültig	katholisch.
22	Rafalski	Gr. Waplitz	den 19. Oktober 1868 endgültig	dto.
23	Janke	Straszewo	den 19. Oktober 1868 endgültig	dto.
24	Lubowiecki	Schönwiese	den 19. Oktober 1868 auf Probe	dto.
25	Ring	Luboczyn	den 24. Oktober 1868 auf Probe	dto.
26	Montua	Brausen	den 26. Oktober 1868 auf Probe	evangelisch.
27	Polkowski	Smirdowo-Krojanke	den 28. Oktober 1868 auf Probe	dto.
28	Winnowicz	Wonno	den 24. Oktober 1868 endgültig	katholisch.
29	Lehmann	Kl. Krebs	den 7. Novbr. 1868 auf Probe	evangelisch.
30	Remer	Heinrichswalde	den 4 Novbr. 1868 endgültig	katholisch.
31	Pache	Vandsburg	den 7. Novbr. 1868 endgültig	dto.
32	Wawrowski	Sampohl	den 12. Novbr. 1868 auf Probe	dto.
33	Rose	Zieglershuben	den 12. Novbr. 1868 auf Probe	evangelisch.
34	Urbanski	Schwetz	den 14. Novbr. 1868 auf Probe	katholisch.
35	Lorenz	Gr. Schönwalde	den 11. Novbr. 1868 endgültig	dto.
36	Weyrich	Rodomno	den 14. Novbr. 1868 auf Probe	dto.
37	Günther	Schlochau	den 24. Novbr. 1868 endgültig	evangelisch.
38	Böhm	Dzwierzno	den 25. Novbr. 1868 auf Probe	katholisch.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
39	Schmidt	Rosenberg	den 27. Novbr. 1868 endgültig	evangelisch.
40	Willmanski	Grutta	den 30. Novbr. 1868 auf Probe	katholisch.
41	Mittendorf	Bönhof	den 4. Dezbr. 1868 auf Probe	dto.
42	Cohn	Tuchel	den 7. Dezbr. 1868 endgültig	jüdisch.
43	Düster	Ottloczyn	den 7. Dezbr. 1868 endgültig	evangelisch.
44	Christ	Zakrzewo	den 7. Dezbr. 1868 endgültig	dto.
45	Lipinski	Adl. Lonken	den 9. Dezbr. 1868 endgültig	katholisch.
46	Jeske	Altfließ	den 11. Dezbr. 1868 endgültig	evangelisch.
47	Montua	Rosenberg	den 14. Dezbr. 1868 auf Probe	dto.
48	Ostrowicki	Jerszewo	den 22. Dezbr. 1868 auf Probe	katholisch.
49	Dänzer	Briesen	den 16. Dezbr. 1868 endgültig	evangelisch.
50	Röder	Graudenz	den 17. Dezbr. 1868 endgültig	dto.
51	Haak	Pol. Wangerau	den 24 Dezbr. 1868 endgültig	dto.

Erledigte Schulstelle.

4) Zum 1. April 1869 wird die II. Lehrerstelle an der Schule in Lauken erledigt. — Bewerbungen um dieselbe sind bei dem Prinzlichen Rent-Amte in Flatow anzubringen. Der Lehrer hat der katholischen Konfession anzugehören.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 27. Januar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 2te, 3te und 4te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7276. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins;

Nro. 7277. das Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westphalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover, vom 21. Dezember 1868;

Nro. 7278. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Strausberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Münchener Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirk Potsdam;

Nro. 7279. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251. der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur Böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt;

Nro. 7280. die Verordnung, betreffend die evangelischen militärkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-korps, vom 25. November 1868;

Nro. 7281. das Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 1. Januar 1869;

Nro. 7282. das Gesetz wegen Aufhebung des Zoll-Erlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. d. O., vom 2. Januar 1869;

Nro. 7283. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, fur den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staats-Chaussee zwischen Kielau und Zißlau uber Pogorsz nach Kossakau;

Nro. 7284. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 12. Dezember 1868;

Nro. 7285. das Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 12. Dezember 1868;

Nro. 7286. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute, vom 14. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung.).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

2) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kreuzer Süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 28. Januar 1869.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf die Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks „ Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.", in Dollars u. Cents Gold-Währung anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um, und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr., od. 43¾ Fl. Südd. Währung . . . 6 Gr. od. 21 Kr.;
bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thlr., od. 43¾ Fl. Südd. Währung, bis 50 Thlr., od. 87½ Fl. Südd. Währung . . . . . 12 Gr. od. 42 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tages-Course.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrags in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74½ Cents — dem Ober-Postamte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen, und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

3) In Folge eines mit der Französischen Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis 2⁴⁄₁₀ Loth . . ¾ Groschen resp. 3 Kreuzer,
über 2⁴⁄₁₀ bis 4⁸⁄₁₀ Loth 1½ „ resp. 6 „
über 4⁸⁄₁₀ bis 6 Loth 2¼ „ resp. 9 „

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. November 1841 wird die niedere Jagd hierdurch mit Ablauf des 15. Februar d. J. geschlossen.

Marienwerder, den 18. Januar 1869.

Königliche Regierung.

5) Nach einem an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Berichte des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador ist zu Rivas in Nicaragua am 7. April v. J. ein gewisser L. C. Paul verstorben, welcher anscheinend ein nicht ganz unerhebliches Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen hinterlassen hat. Der p. Paul soll ein Deutscher, resp. Preußischer Staatsangehöriger sein.

Die sich zu dem Nachlasse desselben etwa meldenden, gehörig legitimirten Erben würden nach dem Berichte des Konsulats schleunigst eine vor Gericht ausgestellte, von dem Bundes-Kanzler-Amte des Norddeutschen Bundes beglaubigte Vollmacht zur Liquidirung und eventuellen Empfangnahme der Erbschaft einzusenden haben; diese Vollmacht würde auf den Konsul zu San Miguel de Salvador, Dr. Bernhardt, oder auf den von dem gedachten Konsul hierzu eventuell in Vorschlag gebrachten Kaufmann Fernando Loiago in Granada ausgestellt werden können.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern die etwaigen Erb-Interessenten auf, ihre Ansprüche hier schleunigst anzumelden und zu begründen.

Marienwerder, den 23. Januar 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Thierarzt Hempel in Mewe hat wiederum bei einem ebendaselbst geschlachteten Schweine, welches in Broddener Mühle gekauft ist, durch mikroskopische Untersuchung Trichinen gefunden, was uns abermals veranlaßt, auf die in Amtsblatt Nro. 20. des Jahrgangs 1866 publicirte Belehrung hinzuweisen.

Marienwerder, den 14. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Schwetz ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, fordern wir auf, unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse sich bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Marienwerder, den 25. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

8) Seine Majestät der König haben dem Kreisphysikus Dr. Hölzel in Strasburg den Charakter als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Rathmann Hirsekorn in Dt. Crone ist als solcher auf fernere 6 Jahre gewählt und bestätigt.

Der Kataster-Controleur Schall und der Kaufmann Moses Rosenthal sind zu Rathmännern der Stadt Neumark gewählt und als solche bestätigt.

Der Rathmann Matthias Frydrichowitz ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Tuchel gewählt und als solcher bestätigt.

Die Bürger, Brauereibesitzer Böttcher und Kaufmann Kowalski sind zu Rathmännern der Stadt Dt. Eylau gewählt und als solche bestätigt.

Der Bäckermeister Ferdinand Müller ist zum Rathmann der Stadt Gollub gewählt und als solcher bestätigt.

Erledigte Schulstellen.

9) Die Lehrer-Stelle an der neu errichteten evangelischen Schule zu Carlsdorf soll schleunigst besetzt werden. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Prinzlichen Rent-Amte in Flatow anzubringen.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Falkenau ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Oldenburg zu Gr. Gartz, zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Plötzmin wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Superintendentur-Verweser Bethke zu Zempelburg, zu melden.

Patent-Bewilligungen.

10) Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenfabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. Dezember 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden ist unterm 7. Dezember 1868 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Lucien Alexander Rolin aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Dem Herrn Richard Brown Roden zu London ist unterm dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Patent-Aufhebung.

11) Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5. Marienwerder, den 3. Februar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 5te und 6te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7287. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft, vom 28. Dezember 1868.

Nro. 7288. das Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirk Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern, vom 29. Dezember 1868.

Nro. 7289. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin, vom 21. Dezember 1868.

Nro. 7290. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nro. 7291. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 28. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Marienburg betr.

Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Seminar zu Marienburg an den Tagen

Mittwoch und Donnerstag, den 26. u. 27. Mai d. J.

abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat 4 Wochen vorher bei der Königlichen Regierung in Danzig unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses,
2. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3. des Zeugnisses über den absolvirten sechswöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4. eines Führungs-Zeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6. des Taufscheins und
7. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. — Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet Dienstag, den 25. Mai d. J., Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thalern zu entrichten sind.

Königsberg, den 19. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

2) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Pr. Friedland betr.

Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Seminar zu Pr. Friedland an den Tagen

Donnerstag und Freitag, den 16. und 17. September d. J.

abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat vier Wochen vorher bei der Königlichen Regierung in Marienwerder unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses,
2. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3. des Zeugnisses über den absolvirten sechswöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4. eines Führungs-Zeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6. des Taufscheins und
7. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. — Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Februar 1869.

Mittwoch, den 15. September d. J., Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Direktor Schulz zu Pr. Friedland Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thalern zu entrichten sind. Königsberg, den 19. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

3) Das Statut der Deutschen Lebens-Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft (auf Gegenseitigkeit) zu Potsdam ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. August v. J. genehmigt worden.

Es steht dem Beginn des Geschäftsbetriebes gedachter Gesellschaft nunmehr nichts entgegen und wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut als Beilage zu Nro. 37. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Marienwerder, den 26. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen nach Berücksichtigung vorhanden gewesener Vorschüsse aus dem Jahre 1866 ein Bestand von 264,599 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. übernommen, im Jahre 1867 eine Einnahme von 101,900 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. erzielt, davon die Summe von 74,441 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1867 ein Vermögensbestand von 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. verblieben ist.

Zur Vermeidung irriger Annahmen wird noch darauf hingewiesen, daß von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung nur 50,541 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel sind, der übrige Betrag aber in Kapitalien der Spezial-Stiftungen besteht, welche unangreifbar sind, und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Marienwerder, den 23. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die von den barmherzigen Schwestern zu Culm mit christlicher Liebe und Aufopferung geleitete Krankenanstalt hat unter thätiger lobenswerther Mithilfe des Kreiswundarztes Bachmann in verflossenem Jahre 501 Individuen, darunter allein 105 Typhuskranken, zum Theil unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung gewährt. Von denselben sind 388 als geheilt oder gebessert aus der Anstalt entlassen, 51 verstorben und 62 am Jahresschlusse in Pflege verblieben. — Diese erfolgreichen Leistungen bringen wir unter dankarer Anerkennung der ausgeübten Barmherzigkeit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 22. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Krahn zu Pniewitten, im Kreise Kulm, ist beseitigt.

Marienwerder, den 22. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Nachstehendes Polizei-Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Polizei-Reglement,

betreffend die Unterhaltung des Strugga-Grabens.

Um in dem sogenannten Strugga-Graben die gehörige Vorfluth herzustellen und bei seiner Räumung und Instandhaltung die polizeiliche Ordnung herbeizuführen, verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml., Seite 265.) was folgt:

§. 1. Der Strugga-Graben ist von seinem Austritt aus dem sogenannten Ehrenteich auf der Feldmark von Krözen bis zu der Brücke an den Roßgärten der Feldmark Gr. Bandtken, wo er seinen Namen verliert, nachdem er die erforliche Normalbreite und Normaltiefe erhalten hat, von den Uferbesitzern zu unterhalten und in erforderlicher Weise zu kräuten und zu räumen.

§. 2. Die zur Unterhaltung verpflichteten Uferbesitzer sind:

1. das Dominium Kl. Ottlau,
2. das Dominium Krözen wegen des Gutes Louisenhoff,
3. das Dominium Kl. Bandtken,
4. die sämmtlichen Hofbesitzer von Zigahnen wegen des ihnen gemeinschaftlich gehörenden Torfbruchs,
5. in der Feldmark Gr. Bandtken die Hofbesitzer Fiebrand und Geßler.

§. 3. Zur Aufsicht über die ordnungsmäßige Unterhaltung und Räumung des Strugga-Grabens wird durch die Interessenten ein Schaurichter und ein Stellvertreter desselben auf 6 Jahre gewählt, welche ihre Funktionen unentgeldlich ausuben. Nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen durch die Interessenten Neuwahlen, bei welchen die bisherigen Beamten wieder gewählt werden dürfen.

§. 4. In der zum Behuf der Wahl abzuhaltenden Versammlung der Interessenten führen die Dominien Kl. Ottlau, Krözen (fur Louisenhoff) und Kl. Bandtken, sowie die beiden Besitzer von Gr. Bandtken je eine Stimme, die betheiligten Besitzer von Zigahnen eine Kollektivstimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 5. Als Normalbreite des Grabens wird eine Sohlenbreite von 2 Fuß bestimmt. Als Normaltiefe gilt die Vertheilung des Gefälles der Grabensohle nach Maßgabe des Fristrowichen Nivellements vom Novbr. 1860, insbesondere nach der darin bezeichneten rothen Linie.

In den Brechpunkten des Sohlengefälles und außerdem in Stationen von 30 zu 30 Ruthen sind starke Pfähle zur Bezeichnung der Sohlentiefe zu setzen.

§. 6. Der Graben ist in dem ad §. 5. bestimmten Umfange dauernd zu unterhalten und es ist durch regelmäßige Räumung und Auskräutung, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer für einen ungestörten Wasserfluß zu sorgen. Die bei der Räumung herausgeschafften Gegenstände (Steine,

Schlamm, Sand, Wasserpflanzen) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von dem obern Uferende auszuwerfen und soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, binnen 8 Tagen nach der Räumung gleichmäßig zu planiren oder zu entfernen.

§. 7. Die Grabenunterhaltungspflicht ist unstreitig und liegt wie bisher den Besitzern der angrenzenden Grundstücke innerhalb ihrer Grenzen ob.

§. 8. Soweit der Graben die Grenze zwischen zwei Grundstücken bildet, liegt die Unterhaltungspflicht den beiden Grundstücks-Besitzern gemeinschaftlich zu gleichen Theilen ob und wird in der Art ausgeführt, daß der eine Adjacent die obere Strecke, der Andere die untere Strecke des Grabens erhält.

Der Landrath ist befugt, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung darüber Bestimmung zu treffen, welcher Theil des Grabens von jedem Besitzer unterhalten werden muß.

§. 9. Die Unterhaltung der jetzt bestehenden Brücken über den Strugga-Graben erfolgt durch die bisher Verpflichteten. Die Einrichtung neuer Brucken bedarf der Genehmigung des Schaurichters. Durchfahrten und Triften dürfen in dem Strugga-Graben nicht angelegt werden, und muffen, sofern sie jetzt vorhanden sind, binnen Jahresfrist durch Brücken ersetzt werden.

§. 10. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich ein Mal und zwar stets von unten aufwärts und muß vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des Schaurichters spätetens bis zum 1. Oktober beendet sein. Der Schaurichter kann auch außerordentliche Räumungen und bloße Auskräutungen nach Bedürfniß anordnen. Er bringt die Aufforderung zu jeder Räumung oder Auskräutung, die dazu gestellte Frist und die getroffenen besonderen Anordnungen durch die zuständigen Ortsbehörden zur Kenntniß der Pflichtigen. Er kontrollirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Behufs Ausübung seines Amtes steht dem Schaurichter das Betreten der fremden Grundstücke zu jeder Zeit zu.

§. 11. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt der Schaurichter dieselbe auf Kosten der Säumigen ausführen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden diese Kosten durch die Ortsbehörde von den Säumigen im Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben. Sofern eine Ortsbehörde selbst zu den Säumigen gehören sollte, erfolgt die Einziehung der Kosten durch den Landrath unmittelbar. Außerdem sind die Säumigen der betreffenden Polizei-Anwaltschaft zur Bestrafung nach §. 12. dieser Verordnung anzuzeigen.

§. 12. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. belegt. Insbesondere trifft dieselbe denjenigen, welcher die angeordnete Räumung gar nicht oder mangelhaft resp. verspätet ausführt, oder gegen die Bestimmungen der §§. 6. u. 10. verstößt.

§. 13. Der Schaurichter und sein Stellvertreter stehen unter der Aufsicht des Landraths, welcher mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt wird.

Marienwerder, den 25. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheil. des Innern.

8) Einpfarrungs-Urkunde.

Da nach Allgemeinem Landrecht, Th. II., Tit. 11., §. 293. ff., alle Einwohner des Staats, welche nicht ausdrücklich eximirt sind, zu einer bestimmten Kirche eingepfarrt sein müssen, solches aber mit den Ortschaften:

Oberförster-Etablissement Königsbruch,
Försterei Wolfsbruch,
" Rosenthal und
" Grünthal

bisher nicht der Fall gewesen, so wird nach Anhörung aller Betheiligten Folgendes hiedurch festgestellt:

§. 1. Das Oberförster-Etablissement Königsbruch und die Förstereien Wolfsbruch, Rosenthal und Grünthal mit ihren evangelischen Bewohnern werden hierdurch zur Kirche Mockrau eingepfarrt.

§. 2. Die eingepfarrten Bewohner der §. 1. genannten Ortschaften sind gehalten, sich in allen ihren kirchlichen Handlungen der evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers in Mockrau zu bedienen und die dafür in dortiger Stoltaxe festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§. 3. Dieselben sind zur Aufbringung des gesetzlich festgestellten Personalzehnten für den evangelischen Pfarrer in Mockrau, sowie zu den, den andern Eingepfarrten obliegenden Beiträgen zu Pfarr- und Kirchenbauten heranzuziehen.

§. 4. In Betreff der Abgaben und Leistungen, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Einpfarrung nichts geändert.

§. 5. Sollte künftig von den geistlichen Obern eine Wiederabtrennung obengedachter Ortschaften von der Kirche zu Mockrau für angemessen erachtet und bewirkt werden, so steht so wenig den evangelischen Bewohnern derselben als dem Pfarrer und den Kirchenbeamten von Mockrau ein Wiederspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Königsberg, den 4. November 1868.
(L. S.) Königliches Konsistorium.
Marienwerder, den 12. November 1868.
(L. S.) Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Der geprüften katholischen Lehrerin Blandine Englich ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Tütz eine Privat-Verpflegungs-Unterrichts- u. Erziehungs-Anstalt zu leiten. — Außer Waisenkindern werdeu auch Mädchen von 6—14 Jahren aufgenommen, welche in den Elementargegenständen, in weiblichen Handarbeiten und

auf Verlangen der Eltern auch in der Musik und in der französischen Sprache Unterricht erhalten.

Marienwerder, den 25. Januar 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Vom 15. Februar cr. ab wird die erste Personenpost zwischen Altfelde und Rosenberg aufgehoben und dafür eine Personenpost zwischen Altfelde und Christburg mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Altfelde	. . .	5½ Uhr früh,
in Christburg	. .	7¼ Uhr früh,
aus Christburg	. .	2½ Uhr früh,
in Altfelde	. . .	4¼ Uhr früh.

Marienwerder, den 26. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director.
gez. Winter.

11) Vom 1. Januar d. J. ab sind „Eiserne Röhren" und „Schienenbefestigungsgegenstände", als: Laschen, Hakennägel, Bolzen, Schraubenmuttern, Stuhlnägel, Schienenstühle, Deckbleche und Unterlagsplatten:

a) im Ostdeutsch-Westlichen und Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehr,
b) im Russisch-Rheinischen u. Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr,
c) im Ostdeutsch-Russischen und Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehr,
d) im Hamburg-Russischen Güterverkehr,

in die ermäßigte Klasse II. C. versetzt.

Von demselben Tage ab ist „Blei in Rollen" (Walzblei, Bleidrath) in den unter a. und b. bezeichneten Verkehren in die ermäßigte Klasse II. B. versetzt.

Bromberg, den 26. Januar 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

12) Das durch den Tod des Ehrendomherrn und Dekans von Kręcki zu Altmark erledigte Ehren-Kanonikat bei der Kathedralkirche zu Frauenburg ist dem bisherigen Pfarrer und Dekan Johannes Wien in Marienburg Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreissteuer-Einnehmer Tarnogrocki in Neumark ist gestorben; der Regierungs-Sekretariats-Assistent Schwarz zum Kreissteuer-Einnehmer in Neumark und der Regierungs-Supernumerar Gottschalk zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten hierselbst ernannt worden.

Erledigte Schulstellen.

13) Die II. evangelische Schullehrerstelle zu Gr. Marienau wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Braunschweig in Marienwerder, zu melden.

Die neu eingerichtete evangelische Schulstelle in Christfelde, Kreises Schlochau, ist vom 1. April d. J. ab durch einen unverheiratheten Lehrer zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind bei dem Lokal-Schul-Inspektor, Herrn Pfarrer Schmidt in Schlochau, anzubringen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt Nro. 5. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 3. Februar 1869.

Telegraphen-Ordnung

für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. ***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

Benutzung des Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind eventuell bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens,
vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Feststage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.****) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt,

****) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante“ zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel 2c. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen sattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staats-Depeschen,
2. Dienst-Depeschen,
3. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise 2c. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15.)

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Controle der Depeschen.

§. 10. Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1. die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2. die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17.)

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Währung der Gebühren.

§. 12. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Beförderungs-Gebühren.

§. 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	guld.	frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45 . . .	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:
24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat. (cfr. §. 6.)

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach u aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
für die 2. Zone 10 Sgr.,
für die 3. Zone 15 Sgr.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone ge-

gen 11 — 18, die zweite Zone gegen 44 — 52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Bestimmung der Wortzahl.

§. 14. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. (cfr. §. 6.)
2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3. Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4. Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5. Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards 2c., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel u. Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9. Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11. Bei chiffrirten und den (laut §. 9.) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

    Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Recommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt u. die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden. (cfr. §. 9.)

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

Empfangs-Anzeigen.

§. 16. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Nachsenden von Depeschen.

§. 17. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 18. Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 2c. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 19. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ..... Frcs. ..... Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. — Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde, nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. 2c. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. 2c. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreß-Station werden diese Depeschen

als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante“ Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren, mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 21. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. 2c. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2. erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 22. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphenboten.

§. 23. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 24. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23. Al. 4. erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant“ Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

Garantie und Reclamationen.

§. 25. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depeschen ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Berichtigungs-Depeschen.

§. 26. In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1. die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2. die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. 2c. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

§. 29. Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes 2c. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes
Graf **von Bismarck-Schönhausen.**

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6. Marienwerder, den 10. Februar **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Ministerial-Erklärung.

1. Für Mecklenburg-Schwerin.
2. Für Mecklenburg-Strelitz.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg (ad 1. Schwerinsche) (ad 2. Strelitzsche) Regierung sich über die Grundsätze, nach denen die Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge zu ermitteln ist, verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden:

Vom 1. Januar 1869 ab sollen die von Preußischen Behörden nach den Vorschriften wegen Vermessung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel befahrenden Flußfahrzeuge und die von Mecklenburgischen Behörden nach den von dem gedachten Tage in Kraft tretenden Vermessungs-Vorschriften ausgestellten Meßbriefe für Flußfahrzeuge sowohl bei Erhebung der Preußischen Schiffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schiffahrts-Abgaben auf der Elde, Stöhr und Havel gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Meßbrief von der Behörde des einen oder des andern Staats ausgestellt ist, zu veranstaltenden Nachvermessungen einzelner Fahrzeuge.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg ad 1. Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Strelitzschen Staats-Ministeriums in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Der Königlich Preußische Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Graf von Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **Sonnabend, den 22. Mai und Montag, den 24. Mai d. J.** für die schriftliche und auf den **25. und 26. Mai d. J.** für die mündliche Prüfung im Königlichen Seminar zu Marienburg anberaumt. — Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor **Borowski** in Marienburg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schul-Amte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militärdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 21. Mai d. J., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 22. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

3) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **Mon-**

tag und **Dienstag, den 13.** und **14. September d. J.** für die schriftliche und **auf** den **15.** und **16.** ejd. für die mündliche Prüfung im Königlichen Seminar zu Pr. Friedland anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. September d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Schulz zu Pr. Friedland unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militärdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu den festgesetzten Terminen eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 12. September d. J., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 22. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

4) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preußischen Staaten von dem General-Agenten Lapporte in Münster, im Auftrage des Handlungshauses Ed. Johon zu Bremen concessionirte Kaufmann K. L. Schmoller zu Tuchel hat dieses Geschäft niedergelegt.

In Gemäßheit des, in Folge der §§. 5—7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p. Schmoller nach §. 14. gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 30. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Qualificirte Bewerber um die erledigte Kreisthierarztstelle, Rosenberger Kreises, mit der ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein eben so hoher Zuschuß aus Kreis-Communalmitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen innerhalb 8 Wochen einzureichen.

Marienwerder, den 31. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die von der Orts-Polizei-Behörde zu Hoffstädt, Kreises Dt. Crone, unterm 24. Oktober v. J. zum Schutze der chaussirten Wege in dem Gemeindebezirk Hoffstädt erlassene Polizei-Verordnung ist in dem Kreisblatte des Kreises Dt. Crone pro 1868, Nro. 48., Seite 308., veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 1. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Forstkasse der Oberförstereien Schwiedt, Grünfelde und Lindenbusch ist von Lubau nach Brunstplatz verlegt.

Marienwerder, den 27. Januar 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

8) Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich verbundenen beiden Kreis-Wundarztstellen der Kreise Inowraclaw und Mogilno sind erledigt und sollen anderweit besetzt werden. — Qualificirte Bewerber um beide Vakanzen können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 31. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Seit dem 1. d. M. ist neben dem schon bestehenden gemeinschaftlichen Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen in Wagenladungen (nach Tonnen gerechnet) von Altwasser nach sämmtlichen Ostbahn-Stationen (via Kohlfurt, Frankfurt a. O.) ein ähnlicher Tarif in Kraft getreten, nach welchem die Eisenbahnfrachten unter Zugrundelegung des Gewichts pro Centner zur Erhebung kommen. — Die Tarifsätze können bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg, den 2. Februar 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

10) Vom 10. Februar d. J. ab werden **Locomobilen und Dreschmaschinen** auf der Ostbahn zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B. befördert.

Bromberg, den 31. Januar 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 6.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 17. Februar **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 7te, 8te, 9te und 10te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7292. den Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile, vom 28. Mai 1868;

Nro. 7293. den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile, vom 28. Mai 1868;

Nro. 7294. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile, vom 7. Oktober 1868;

Nro. 7295. die Protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen, vom 3. Oktober 1868;

Nro. 7296. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirk Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung;

Nro. 7297. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn;

Nro. 7298. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thlrn., III. Emission, vom 28. November 1868;

Nro. 7299. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße;

Nro. 7300. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern, vom 2. Dezember 1868;

Nro. 7301. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission, vom 7. Dezember 1868;

Nro. 7302. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamtsbezirke Simmern, vom 28. Dezember 1868;

Nro. 7303. das Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentczek-Wiesen im Kreise Johannisburg, vom 21. Dezember 1868;

Nro. 7304. das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, vom 11. Januar 1869;

Nro. 7305. die Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, vom 18. Januar 1869;

Nro. 7306. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Kryry-Bruches, Kreis Kosten, vom 14. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuld-Obligationen Littr. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Auslosung derjenigen unter Littr. Q. verbrieften, vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Ausgegeben in Marienwerder den 18. Februar 1869.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen Littr. Q. gezogen:
Nro. 3845. 3846. 3848. 3849. 3851. 3860. 3861. 3862. 3864. 3871. 3873. 3891. 3892. 3902. 3904. 3906. 3909. 3912. 3916. 3917. 3924. 3939. 3942. 3950. 3967. 3977. 3978. 3995. 3997. 3999.
jede über 500 Thaler Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Littr. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staats-Schulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung: von Leipziger.

2) Vom 10. Februar d. J. ab wird auf der Ostbahn roher Phosphorit in Wagenladungen von mindestens 100 Centner zum Satze von 1 Pfennig pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Centner befördert.

Bromberg, den 1. Februar 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

3) Der bisherige Ehrendomherr, Dekan Anton Klingenberg in Löbau, ist durch Allerhöchst vollzogene Urkunde vom 16. d. M. und durch Päpstliche Provisions-Bulle zum Domherrn an der Kathedrale in Pelplin ernannt worden.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Chaussee-Aufseher Bartsch zu Przechowo und dem Chaussee-Aufseher Kaleschke zu Conitz das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft in den zum Geschäftsbezirk der Gerichtstags-Commission zu Freystadt gehörigen ländlichen Ortschaften ist dem jetzigen Bürgermeister Ahlsdorf zu Freystadt übertragen worden.

An Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts Kostenkamp zu Schönsee ist der Kreisschreiber Seuberlich zu Thorn zum Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk Schönsee ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Wendisch zu Marienwerder ist verstorben.

Der Kreisgerichts-Rath Hartwich zu Tuchel ist zum Rechtsanwalt und Notar, unter Beilegung des Titels Justiz-Rath, bei dem Kreisgericht zu Marienburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Thiele in Berent ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Rosenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Riesenburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Adolph ist dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Civil-Supernumerarius Henschke zu Marienwerder ist als Büreau-Assistent bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Laudon ist als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Der Gefangenwärter Wittmann zu Dt. Crone ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Bürgermeister Schneider in Stuhm für den Stadtbezirk Stuhm,
2. der Rathmann Fisch zu Kauernick für den Stadt-Bezirk Kauernick,
3. der Stadtverordnete A. Zindler zu Riesenburg für das städtische Kirchspiel Riesenburg,
4. der Einsasse Albert Kalinowski zu Koslowo für das Kirchspiel Schwenten,
5. der Bürgermeister Hellmuth zu Rosenberg für den Stadtbezirk Rosenberg,
6. der Stadtverordnete J. Berndt zu Zempelburg für den Stadtbezirk Zempelburg.

Der Grenzaufseher Kellner zu Hammelspring ist als Steueraufseher nach Graudenz versetzt worden.

Der Telegraphen-Sekretär Wolff ist als Stations-Vorsteher von Thorn nach Ostrowo, der Ober-Telegraphist Hoppe von Thorn nach Schneidemühl und der Ober-Telegraphist Müller, behufs commissarischer Verwaltung einer Telegraphen-Sekretär-Stelle von Schneidemühl nach Thorn versetzt worden.

Der Telegraphist Schulze in Thorn ist zum Ober-Telegraphisten ernannt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8. Marienwerder, den 24. Februar 1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 1te, 2te und 3te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 216. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868;

Nro. 227. das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Commission aufzunehmenden Anleihe, vom 11. Juni 1868;

Nro. 230. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes, vom 29. Januar 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 11te und 12te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7307. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869, vom 1. Februar 1869;

Nro. 7308. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft im Betrage von 250,000 Thalern, vom 18. Januar 1869;

Nro. 7309. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823, vom 20. Januar 1869;

Nro. 7310. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals, vom 20. Januar 1869;

Nro. 7311. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, vom 21. Januar 1869;

Nro. 7312. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder, vom 25. Januar 1869;

Nro. 7313. das Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 25. Januar 1869;

Nro. 7314. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern, vom 18. Dezember 1868;

Nro. 7315. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern, vom 28. Dezember 1868;

Nro. 7316. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft, vom 20. Januar 1869;

Nro. 7317. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13. 25. 26. und 27. des Gesellschaftsstatuts, vom 31. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag, den 19. März d. J.,** Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten, Chef der Preußischen Bank: Graf v. Itzenplitz.

2) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums vom 5. Januar

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Februar 1869.

d. J., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thalern, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten oder Kassenanweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thalern zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Januar 1866 werden auch die nachgenannten verwaltenden Forstbeamten für die in ihren Amtsbezirken vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen (§. 273. bis 275. des Straf-Gesetzbuches) und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116. des Strafgesetzbuches) — §. 2. Nro. 4. und 5., Artikel I. des Gesetzes vom 14. April 1856 — zu Polizeianwalten mit der Beschränkung bestellt, daß in den Fällen, in welchen bei Fischerei- oder Jagdvergehen das Privat-Interesse der qu. Beamten, namentlich, insoweit sie Pächter sind, betheiligt ist, die Verfolgung den ordentlichen Polizeianwalten zu überlassen ist:

1. der Oberförster Bock in Lindenbusch,
2. der Oberförster Neumann in Grünfelde,
3. der Oberförster Holz in Osche

und 4. der Revierverwalter Simon in Klinger.

Marienwerder, den 13. Februar 1869.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der Königliche Militär-Intendant z. D. Ludwig von Reichenbach hierselbst ist unterm 25. Februar 1867 als General-Agent des Auswanderer-Beförderungshauses Ernst Meyer u. Comp. zu Bremen vom unterzeichneten Polizei-Präsidium concessionirt, und hat in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thalern bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Kasse bestellt. Derselbe hat diese General-Agentur unterm 17. Januar 1868 niedergelegt, und ist auf seinen anderweiten Antrag von demselben Tage als General-Agent des Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schröder zu Bremen diesseits unterm 25. Januar 1868 concessionirt worden, nachdem er die früher bestellte Caution für die ihm aus letzterwähnter Agentur entstehenden Verbindlichkeiten als mithaftbar erklärt hat. Der v. v. Reichenbach hat nunmehr auch die letztgedachte General-Agentur am 19. Dezember v. J. niedergelegt und die Zurückgabe der Caution beantragt.

Nach §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der erstern oder letztern General-Agentur herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 2. Februar 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Wurmb.

5) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Ackerwirthes Bankert in Gursen, Kreis Flatow, ist beseitigt.

Marienwerder, den 13. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrmanns Schröder in Groß Marienau, hiesigen Kreises, ist beseitigt.

Marienwerder, den 13. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder in Folge polizeilicher Anordnung in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1868 des Landes verwiesen sind.

1. Wolff Atlaß, Jude, 20 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, braunen Augen, guten Zähnen; Warzen in der rechten Hand.
2. Itzig Blattmann, Kaufmann, 34 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit schwarzen Haaren, braunen Augen, guten Zähnen; Lispelt mit der Sprache. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu Löbau wegen Betruges.
3. Stanislaus Borkowski, Knecht, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit blonden Haaren, braunen Augen, fehlerhaften Zähnen.
4. Casemir Brbach, Knecht, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit blonden gekräuselten Haaren, grauen Augen, guten Zähnen.
5. Constantin Czichorowicz, Knecht, 28 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit blonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen.
6. Ferdinand Johann Hoch, alias Wysocki, Bäcker, 64 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit blaublonden Haaren, blauen Augen, auf dem rechten Auge blind; wegen Legitimationslosigkeit.
7. David Jacubowski, Flachshechler, 47 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, grauen Augen, defekten Zähnen.
8. Marianna Jankowska, Magd, 25 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit schwarzen Haaren, schwarzen Augen, guten Zähnen.
9. Sylvester Kafarski, Waldwart, 23 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit dunklen Haaren, blaugrauen Augen, guten Zähnen.

10. Kwiatkowski, alias Quiatkowski, Knecht, 27 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit blonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen.
11. Samuel Joseph Lada, Handelsmann, 44 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, grauen Augen, defekten Zähnen.
12. Joseph Lade, Knecht, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit dunkelblonden und schwachen Haaren, blaugrauen Augen, guten Zähnen.
13. Valentin Lowiecki, Einwohner, 29 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit blonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen.
14. Gottlieb Riedwitz, Schneider, 48 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit schwarzen Haaren, braunen Augen, guten Zähnen; wegen Diebstahls bestraft.
15. Matthias Paczkowski, Schuhmacher, 34 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit braunen Haaren, blauen Augen, schlechten Zähnen.
16. Stanislaus Paluszewski, Einwohner, 23 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit blonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen.
17. Johann Picharski, Knecht, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit blonden Haaren, grauen Augen, guten Zähnen.
18. Joseph Rogowski, Arbeiter, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen.
19. Friedrich Rutter, Knecht, 24 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit blonden Haaren, blaugrauen Augen, vollzähligen Zähnen, am linken Ringfinger auf dem Mittelgliede eine ¾ Zoll lange Schnittwunde; wegen Diebstahls.
20. Matthäus Tybuszynski, Mönch, 54 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit braunen Haaren, braunen Augen, guten Zähnen.
21. Aoya Wina, Schuhmacherlehrling, 17 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit blonden Haaren, blaugrauen Augen, gesunden Zähnen, an der rechten Backe eine Narbe; wegen zwecklosen Umhertreibens.
22. Cyprian Zacharewicz, Arbeiter, 40 J. alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit blonden Haaren, blaugrauen Augen, vollzähligen Zähnen, eine Narbe an der linken Hand, unterhalb des kleinen Fingers; wegen Führung falschen Namens und Legitimationslosigkeit. Ist ein russischer Deserteur.

Marienwerder, den 30. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Parochie Lessen ist von der Diözese Marienwerder abgezweigt und der Superintendentur Graudenz zugewiesen.

Marienwerder, den 16. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

9) Vom 1. Februar d. J. ab wird im directen Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr die Fracht für frisches Fleisch zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. A., die Fracht für naßgesalzene Häute zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. B. berechnet.

Bromberg, den 13. Februar 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

10) Königl. landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der **Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Das Sommer-Semester beginnt am 12. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Direktor Dr. Hartstein.
Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.
Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel.
Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.
Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning.
Waldbau: Oberförster-Candidat Wißmann.
Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.
Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner.
Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag.
Geognosie: Dr. Andrae.
Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.
Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen.
Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.
Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.
Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schröder.
Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.
Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; über die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; animale Physiologie Prof. Pflüger; allgemein vergleichende Physiologie Professor Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schröder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi und Dr. Lörsch; Deusches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Varrentrapp; neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.
Der Director der landwirthschaftl. Akademie.
Geh. Regierungs-Rath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

11) Der Herr Finanz-Minister hat den Förstern: Binder zu Mühlheide, Forstreviers Schloppe, und Witt zu Jägerthal, Forstreviers Czersk, in Anerkennung derer hervorragenden dienstlichen Leistungen als Forstschutzbeamten, das goldene Portepée verliehen.

Dem Pfarrer Prengel in Lonszyn bei Unislaw ist an Stelle des nach Schwarzenau versetzten Pfarrers Lück, früher in Kaszorrek, die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection für den Bezirk Thorn II. übertragen worden.

Dem Pfarrer Tulikowski zu Jastrzembie ist an Stelle des nach Okonin versetzten Dekans Pankau die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection für das Dekanat Gorzno übertragen worden.

Die Wahl der Kaufleute Landecker u. Gilbzynski, als Mitglieder, sowie der Kaufl. R. Schwarz, Moskiewicz und Wendisch als Stellvertreter bei der Handels-Kammer zu Thorn ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Lotze zu Christburg ist zum Bürgermeister der Stadt Christburg auf die Dauer von 12 Jahren gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Lesser, der Bäckermeister Mundt und Kämmerer Kliesch zu Mrk. Friedland sind auf die nächstfolgenden 6 Jahre zu Rathsmännern der Stadt Mrk. Friedland resp. wieder gewählt und als solche bestätigt worden

Der bisherige Rathmann Ludwig Habermann zu Neuenburg ist auf die nächstfolgenden 6 Jahre zum Rathmann der Stadt Neuenburg wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der seitherige Gefängnißprediger in Danzig, Johannes Samuel Friedrich Karmann, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gruppe von dem Gemeinde-Kirchenrathe daselbst berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 3. März **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 13te, 14te, 15te und 16te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7318. das Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thaler, vom 5. Februar 1869;

Nro. 7319. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern, vom 2. Januar 1869;

Nro. 7320. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam;

Nro. 7321. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin;

Nro. 7322. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Aktiengesellschaft, vom 1. Februar 1869;

Nro. 7323. das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, vom 15. Februar 1869;

Nro. 7324. das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868, vom 15. Februar 1869;

Nro. 7325. die Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg, vom 15. Februar 1869;

Nro. 7326. das Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern, vom 4. Januar 1869;

Nro. 7327. das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773, vom 5. Februar 1869;

Nro. 7328. das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 5. Februar 1869;

Nro. 7329. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eisleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eisleben über Schöningen nach Jerxheim, vom 27. Mai 1868;

Nro. 7330. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. über 100 Thlr. Nro. 8,004. 39,221. 126,759. 148,863.

Lit. G. über 50 Thlr. Nro. 9,152.

Lit. H. über 25 Thlr. Nro. 43,405. 58,340. 63,126 63,968.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. B. über 500 Thlr. Nro. 907.

Lit. C. über 100 Thlr. Nro. 24,685. 59,440.

Lit. D. über 50 Thlr. Nro. 16,480.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. über 100 Thlr. Nro. 15,880.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. D. über 100 Thlr. Nro. 8,400.

V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. über 200 Thlr. Nro. 5,849. 6,479.

VI. 4½procent. Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. über 200 Thlr. Nro. 2,512.

Lit. D. über 100 Thlr. Nro. 1,301.

VII. Prioritäts-Aktien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ueber 100 Thlr. Nro. 17,655. 20,549. 23,404. 24,271.

Ausgegeben in Marienwerder den 4. März 1869.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I.

Ueber 100 Thlr. Nro. 1,143. 1,144. 1,145. 1,146. 1,147. 5,230. 5,374. 15,285. 16,048. 16,380.

Ser. II.

Ueber 50 Thlr. Nro. 5,455. 24,676.

Ser. III.

Ueber 100 Thlr. Nro. 13,789. 18,018.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Debnicke. Ebrich. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Preußen ist genehmigt worden, daß die nach dem Tauschvertrage vom 9. August 1865 von dem Gutsbezirk Mellenthin veräußerten und in den Besitz der Herrschaft Tütz übergegangenen $9{,}_{95}$ Morgen von dem Guts- und Polizeibezirke Mellenthin getrennt und dem Guts- und Polizeibezirke Tütz einverleibt, dagegen die dafür Seitens der Gutsherrschaft von Schloß Tütz vertauschten und zum Rittergute Mehlgast gehörig gewesenen $26{,}_{60}$ Morgen von dem Guts- und Polizeibezirke Tütz getrennt und mit dem Guts- und Polizeibezirke von Mellenthin vereinigt werden.

Marienwerder, den 17. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Preußen hat genehmigt, daß die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. März 1858 auf der Marienwerder Kreischaussee von Czerwinsk über Kopitkowo nach der Schwetzer Kreisgrenze vorläufig für eine Meile bereits eingetretene Chausseegeld-Erhebung vom 1. März d. J. ab auf ein und eine halbe Meile ausgedehnt wird.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung der gedachten Kreischaussee alle für Staatschausseen nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Falle der Uebertretung derselben die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im Seminare zu Marienburg betreffend.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder findet in Marienburg den 9. bis 11. Septbr. im Seminare statt.

Die schriftlichen Meldungen sind bei den Königlichen Regierungen in Danzig oder Marienwerder vier Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung:

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheins, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten, und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den 8. September, Abends 6 Uhr, beim Hrn. Seminar-Direktor Borowski festgesetzt. — Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thalern zu entrichten.

Königsberg, den 20. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

5) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1867, Amtsblatt Nro. 52. pro 1867, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den evangelischen Lehrer Preuß zu Gollub, Kreises Strasburg, als Präparandenlehrer anerkannt haben.

Marienwerder, den 22. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

6) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1867, Amtsblatt Nro. 52. pro 1867, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den evangelischen Lehrer Draheim zu Hansfelde, Kreises Schlochau, als Präparandenlehrer anerkannt haben.

Marienwerder, den 22. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1869, Amtsblatt Nro. 52. pro 1867, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den evangelischen Lehrer Leopold zu Königlich Buchwalde, Kreises Graudenz, als Präparandenlehrer anerkannt haben.

Marienwerder, den 22. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Personal-Chronik.

8) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den seitherigen Landrathsamtsverweser des Kreises Rosenberg, Regierungs-Referendarius und Rittergutsbesitzer von Brünneck, zum Landrathe des genannten Kreises zu ernennen.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Conrector in Polzin, Wilhelm Julius Hermann Schultz, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Brotzen und Machlin von den Patronaten berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Conrector Liebenow zu Ratzebuhr ist zum Pastor an den Gemeinden in Schwessin, Peterkau und Darsen erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 9.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 10. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1. Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§. 20. des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41.) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.
2. Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.
3. Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nro. 2. gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 19. Dezember v. J., Nro. 11,685., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer anderweiten Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 8. d. Mts., E. 35,603., die Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864 bei dem Tode der Inhaber nicht an die Geistlichen zur Aufbewahrung in der Sakristei der betreffenden Pfarrkirche abgeliefert werden, sondern in dem Besitz ihrer Familien bleiben soll.

Königsberg, den 25. Februar 1869.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Preußen.
In Vertretung: v. Ernsthausen.

3) Mit Bezug auf die unterm 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumigkeiten die Vollstreckung der deshalb im §. 347. Nro. 1. des Strafgesetzbuches angedrohten Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 4. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der Thierarzt Hempel in Mewe hat wiederum bei einem ebendaselbst gekauften und geschlachteten Schweine durch mikroskopische Untersuchung Trichinen vorgefunden, was uns wiederholt veranlaßt, auf die im Amtsblatt Nro. 20. des Jahrganges 1866 publicirte Belehrung hinzuweisen.

Marienwerder, den 2. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des III. Quartals v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit der Aufgabe übersandt:

a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypotheken-Behörden Behufs Löschung der Rentenpflichtigkeits-Vermerke im Hypothekenbuche zu übersenden, von welchen demnächst die Betheiligten die Aushändigung der Quittungen zu gewärtigen haben,
b. die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungskapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Renten den Einzahlern selbst zu behändigen.

Marienwerder, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

6) Wir haben in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Dezember 1843 (G.-S. pro 1844, Seite 15.) wonach diejenigen, welche durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wieder-Verkauf oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreiben,

Ausgegeben in Marienwerder den 11. März 1869.

auch dann, wenn sie dazu mit Gewerbescheinen versehen sind, **nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren** irgend einer Art mit sich führen dürfen, und wonach diejenigen, welche gegen vorstehende Bestimmung fehlen, eine Geldstrafe von 48 Thalern und die Confiskation der Gegenstände verwirkt haben, die sie ihres Gewerbes wegen bei sich führen, nicht genügende Beachtung findet. Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden veranlaßt, darüber zu wachen, daß die oben allegirte Kabinets-Ordre befolgt wird und die dagegen verstoßenden Gewerbetreibenden zur Untersuchung zu ziehen.

Marienwerder, den 4. März 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

7) Am 20. Januar d. J. ist auf einem Fußsteige in der Feldmark Dirschau ein Müllergeselle, dessen Name bisher nicht bekannt geworden ist, ermordet und beraubt worden. Die Nachforschungen nach dem Thäter sind bisher erfolglos geblieben. — Wir sichern demjenigen, der den Thäter bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Pr. Stargardt in der Art zur Anzeige bringt, daß seine Festnahme und Bestrafung erfolgen kann, hierdurch eine Belohnung von 100 Thalern zu.

Danzig, den 24. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Bei Gelegenheit der vom 9. bis 15. Mai d. J. in Breslau tagenden XXVII. Wander-Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe wird daselbst eine Schaustellung von Thieren, Maschinen rc. stattfinden.

Für die zu dieser Ausstellung bestimmten Gegenstände treten auf der Ostbahn folgende Frachtermäßigungen ein:

1. Für die Ausstellungsgegenstände ist beim Hintransport die tarifmäßige Fracht zu zahlen. Dagegen erfolgt der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Stücke an den ursprünglichen Absender nach der Versand-Station gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung der Ausstellungs-Commission, „daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben," **frachtfrei**.

Es haben die bezüglichen Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die Frachtermäßigung, wenn die zu denselben gehörigen Frachtbriefe den Vermerk: „zur Ausstellung nach Breslau" und die Adresse: „an die Ausstellungs-Commission" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden.

2. Für die zum Versand kommenden Schauthiere tritt die gleiche Frachtermäßigung wie für die ad 1. gedachten Gegenstände ein; der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport und auf Grund der ad 1. bezeichneten Bescheinigung, auch kann der Transport der gedachten Schauthiere mittelst der gewöhnlichen Personenzüge bewirkt werden. Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Die vorgedachten Transport-Erleichterungen beginnen 10 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und enden 10 Tage nach dem Schlusse derselben, gelten also für die Zeit vom 30. April bis 25. Mai d. J.

Bromberg, den 22. Februar 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

9) Mit dem 1. April d. J. beginnt wieder ein Cursus auf der hiesigen Wiesenbauschule und findet die Aufnahme neuer Zöglinge statt. — Junge Leute, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich unter Einreichung

1. eines Taufscheins,
2. eines Schulzeugnisses,
3. einer schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
4. eines Führungsattestes von der zuständigen Orts-Polizeibehörde und
5. eines von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufes

bei dem unterzeichneten Vorsteher der Anstalt zu melden.

An Vorkenntnissen werden verlangt: Kenntniß der deutschen Sprache, lesen, schreiben und rechnen mit den 4 Species.

Czersk, den 1. März 1869.

Der Vorsteher der Wiesenbauschule.
Skrodzki.

Personal-Chronik.

10) Der Schulamts-Candidat Dr. Arno Heyne ist an dem Gymnasium zu Thorn als wissenschaftlicher Hilfslehrer definitiv angestellt.

Die Rathsherren, Kaufmann Wagner, Rechtsanwalt Baumann und Zimmermeister Datschewski sen. hierselbst sind zu Rathsherren hiesiger Stadt wiedergewählt und als solche bestätigt worden.

Der mit der interimistischen Verwaltung des im Revier Charlottenthal neu errichteten Schutzbezirks Lischinny beauftragte Forstaufseher Toboll ist zum Königlichen Förster befördert und ihm die neue Försterstelle zu Lischinny vom 1. Januar d. J. definitiv verliehen worden.

Es sind der ehemalige Polizei-Verwalter, Besitzer Pöppel aus Zboże, zum Bürgermeister und der Forstkassenrendant Witting zu Vandsburg zum Kämmerer der Stadt Vandsburg auf die Dauer von 12 Jahren gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Steueraufseher Herrgesell zu Danzig ist in gleicher Diensteigenschaft nach Marienwerder versetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 17. März **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 17te und 18te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7331. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein, vom 9. Februar 1869;

Nro. 7332. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfunfzig Tausend Thaler, vom 11. Januar 1869;

Nro. 7333. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont;

Nro. 7334. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5 Februar 1869 ferner aufzunehmende Staats-Anleihe von fünf Millionen Thaler;

Nro. 7335. die Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation im Jadegebiete, vom 5. Febr. 1869;

Nro. 7336. das Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisations-Beträgen auf die allgemeinen Staatsfonds, vom 8. Februar 1869;

Nro. 7337. das Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden 2c., vom 11. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoins enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Ministerial-Erlaß,

betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26., 30. u. 43. des Regulativs vom 1. Dezember 1864, über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps und in dem §. VIII. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26. dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch

auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben, ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber, die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimal-Betrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Communal- u. Institutenforstdienst, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26., 30. u. 43. des Regulatives vom 1. Dezember 1864 und des im §. VIII. unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thaler.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher, also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimal-Betrag des Gehaltes incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a. und b. festgesetzten Betrages von 200 Thaler.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26. des Regulatievs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reserve-Jäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§. 42. 43.) als Bewerber auftreten, haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen, mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt cassirt; der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad I., oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad II., müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. März 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten, und Abtheilung des Innern.

3) Die Aktionäre der „Rheinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden" haben in einer außerordentlichen General-Versammlung am 9. November v. J. die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Juni 1867 bringen wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die noch laufenden Versicherungen hat übrigens die Versicherungs-Gesellschaft Providentia übernommen.

Marienwerder, den 6. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der Magistrat zu Podgorsz hat in Betreff des Wochenmarkts-Verkehrs daselbst die Polizei-Verordnung vom 25. Oktober 1868 erlassen, welche in Nro. 97., Seite 296. des Thorner Kreisblatts pro 1868 publicirt und in Bezug auf welche ein darin vorgekommener Druckfehler in Nro. 101. desselben Jahres, Seite 316., berichtigt worden ist.

Marienwerder, den 11. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) In Leibitsch, Kreises Thorn, werden in diesem Jahre zwei Kram-, Vieh- und Pferdemärkte, und zwar am 12. April und 2. September d. J., abgehalten werden.

Marienwerder, den 11. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Privat-Sekretär Baranowski zu Culm hat ein Handbuch für die Polizei-Verwalter und Ortsvorsteher des platten Landes in Ausübung ihres Dienstes, enthaltend eine Anleitung zur Handhabung der ländlichen Polizei-Verwaltung, sowie eine systematisch geordnete Zusammenstellung der in Geltung stehenden Polizeigesetze und Verordnungen, herausgegeben, welches zum Preise von 1 Thaler pro Exemplar entweder von ihm selbst, oder durch die Buchhandlungen bezogen werden kann. — Es ist dasselbe in seiner Zusammenstellung für ein nützliches Hilfsmittel für die Polizei-

Verwalter und Ortsvorsteher zu erachten und empfehlen wir daher dessen Anschaffung.

Marienwerder, den 27. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden des Freischulzenguts-besitzers Aly zu Gr. Bislaw, Kreises Conitz, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 4. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheil. des Innern.

8) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Einsassen Kujawski zu Pehsken im Kreise Marienwerder ist beseitigt.

Marienwerder, den 26. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **16. April d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 15. April d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Borowski einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Confirmations-Schein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektor gehört. In diesen Ausweisen sind nicht nur die Leistungen der Präparanden eingehend zu beurtheilen, sondern es ist auch anzugeben, wie lange, in welchen Gegenständen und in wie vielen Stunden wöchentlich die Zöglinge wirklichen Unterricht empfangen und ob sie dafür Etwas, event. wie viel gezahlt haben,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung veranlassen wir die Herren Schulinspektoren, diejenigen jungen Leute, welche in das vorerwähnte Seminar einzutreten beabsichtigen, auf die angesetzten Termine und die Aufnahmebedingungen aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 6. März 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1867 — Amtsblatt Nro. 52. pro 1867 — bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den evangelischen Lehrer Haase zu Schwetz bei der dortselbst bereits bestehenden Präparanden-Station als Präparanden-Lehrer anerkannt haben.

Marienwerder, den 8. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

11) Für das Sommer-Semester 1869 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom **8. bis 16. April d. J.**, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Schade — Sackheimer Hinterstraße Nro. 3. wohnhaft — zu melden, und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und „eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben“,
2. ein Universitäts-Abgangszeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester, erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 4. März 1869.

Königlicher akademischer Senat.

12) Die Kreisthierarztstelle des Carthauser Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thalern aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 100 Thalern aus Kreis-Communal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldungen nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 24. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Das bisher mit der Kreiskasse in Neumark verbunden gewesene Unter-Steueramt für indirekte Steuern ist von der ersteren abgezweigt und mit dem Unter-Steueramte zu Löbau vereinigt worden. Zugleich ist in Neumark eine besondere Stempel-Distribution errichtet, welche dem Buchdruckereibesitzer Köpke in Neumark übertragen worden ist.

Die Steuerpflichtigen des bisherigen Hebebezirks des Unter-Steueramts zu Neumark werden hiernach dem Unter-Steueramte zu Löbau überwiesen.

Danzig, den 10. März 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Hellwig.

Personal-Chronik.

14) Der Rathsherr Julius Habicht zu Graudenz ist zum Rathsherrn und Magistrats-Mitgliede der Stadt Graudenz wieder gewählt und als solcher bestätigt worden

Der Kreisrichter Hagens zu Graudenz ist zum Stadt- u. Kreisgerichts-Rath in Danzig ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Lewald zu Marienwerder ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretär Lange zu Flatow ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Dolmetscher Franz Frybrychowicz zu Tuchel für den Stadtbezirk Tuchel,
2. der Schneidermeister A. Faustmann zu Gollub für das städtische Kirchspiel Gollub,
3. der Bürgermeister Zitzlaff zu Jastrow für den Stadtbezirk Jastrow,
4. der Stadtkämmerer Lucke zu Briesen für den Stadtbezirk Briesen,
5. der Lehrer Lubanski zu Reetz für das Kirchspiel Reetz, Kreises Conitz.

Ernannt: der Telegraphist Dannebauer in Graudenz zum Ober-Telegraphisten.

Uebertragen: dem Kreisschreiber Meyer in Schwetz die Verwaltung der Telegraphenstation an dem genannten Orte.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat und Gymnasial-Lehrer in Hohenstein Albert Otto Ferdinand Weise ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gr. Wittenberg von der Gemeinde berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

15) Die Schullehrerstelle zu Szabda wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Schellong zu Löbau, zu melden.

Bei der evangelischen Stadtschule in Flatow soll eine geprüfte Lehrerin angestellt werden. Bewerbung um diese Stelle ist bei dem Prinzlichen Rentamte daselbst anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 24. März 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 19te, 20ste und 21ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7338. das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover, vom 1. März 1869;

Nro. 7339. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30. bis 33. Titel I. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen, vom 22. Februar 1869;

Nro. 7340. das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover, vom 24. Februar 1869;

Nro. 7341. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte fur den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg;

Nro. 7342. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte fur den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld des Regierungsbezirks Münster;

Nro. 7343. das Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, vom 1. März 1869;

Nro. 7344. das Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M., vom 5. März 1869;

Nro. 7345. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11. des Statuts der Iserlohn-Westig Sundwig-Deilinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn, vom 15. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,
betreffend die 31ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. Nro. 3. bis 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden; zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten der Staatsanleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bu-

reaus der Landräthe und Magistrāte zur Einsicht offen liegt. —

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Rthlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungs-Termines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 174.) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzial-Kassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzial-Kassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

3) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Januar d. J. zu genehmigen geruht,

1. daß diejenigen Grundstücke, welche in ihrem bisherigen Bestande die Festung Graudenz bildeten, und die damit grenzenden, dem Domainen-Fiskus gehörenden Grundstücke, nämlich der sogenannte große Exercier-Platz bei Kl. Tarpen und das sogenannte Fiewoer Weiden-Terrain in communaler Beziehung zu einem selbstständigen Gutsbezirke mit dem Namen **Festung Graudenz**, unter gleichzeitiger Uebertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die dazu gehörenden Grundstücke an den Militair-Fiskus erhoben werden,
2. daß das dem Gutsbesitzer Franz Chales de Beaulieu gehörige Gut Klein Kunterstein von 494 Morgen 56 []Ruthen Größe — im Hypothekenbuche unter Klein Kunterstein Nro. 1. und Fiewo Nro. 1. verzeichnet — mit Ausschluß des sub Nro. 4. b. bezeichneten, inmitten der sogenannten Kolonie Fiewo belegenen Grundstücks von 19 Morgen 28⅕ []Rth., gleichfalls in communaler Beziehung zu einem selbstständigen Gutsbezirke erhoben werde,
3. daß sodann die Ortschaft Klein Tarpen in ihrem bisherigen Bestande mit allen dazu gehörenden Grundstücken von 101 Morgen 137 []Ruthen Größe zu einem besonderen Gemeindebezirke erhoben und diesem

Bezirke der der Stadtcommune Graudenz gehörende sogenannte Richtplatz von 2 Morgen 90 []Ruthen einverleibt werde,

4. daß
   a. die Grundstücke der drei Kolonisten Kliese, Eichler und Sorger zu Kolonie Fiewo resp. deren Rechtsnachfolger, sowie
   b. das unter Nro. 2. bereits erwähnte, dem Besitzer von Klein Kunterstein gehörige Grundstück von 19 Morgen 28⁴/₅ []Ruthen ebenso, wie alle übrigen in der sogenannten **Kolonie Fiewo** belegenen Grundstücke mit dem Stadt- und Polizeibezirke Graudenz vereinigt werden,

5. endlich daß das Johann Zitzwitzsche Grundstück von 18 Morgen 20 []Ruthen in **Vorwerk Fiewo** im Hypothekenbuche sub Nro. 22. von Tusch eingetragen, mit dem Gemeindebezirke von **Tusch** vereinigt werde.

Ferner hat der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 30. Januar d. J. genehmigt,

1. daß außer den in der oben gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre unter Nro. 4a. und b. genannten Grundstücken die sämmtlichen übrigen Grundstücke der **Kolonie Fiewo**,
2. das Grundstück „**Gasthof zum Schwan**“,
3. die Grundstücke bei Graudenz, welche den Namen **Tuscherdamm** führen,

mit dem Stadt- und Polizeibezirke Graudenz vereinigt werden.

Gleichzeitig ist von demselben anerkannt worden, daß

a. die Grundstücke des Cornelius Mollenhauer, Friedrich Wichert, Cornelius Mollenhauer, Carl Brock, Gustav Herrmann Wichert zu Tusch, im Hypothekenbuche von Tusch unter Nro. 3., 4. und 5. aufgeführt, als mit dem Gemeindebezirke von **Tusch**,
b. die im Hypothekenbuche von **Gr. Kunterstein** sub Nro. 1.—7. aufgeführten Grundstücke der Besitzer Chales, Andreas Voß, Carl Heinrich, Eichstedt, Dawid Heinrich, Friedrich Janz und von Piotrowski als mit dem Gemeindebezirk von **Gr. Kunterstein** bereits rechtlich vereinigt anzusehen seien.

Ferner ist von dem Herrn Minister des Innern anerkannt worden, daß die im Hypothekenbuche der Stadt Graudenz sub Nro. 568., 447., 474., 552., 553., 542., 551., 550., 549., 548., 475., 504. A., 546./547., 543./545., 528., 539., 529., 527., 554., 556., 555./2., 497., 480., 559./560., 580., 568., 567., 576., 498. und 527., 476., 504. A., 505., 496., 481., 505., 460—461., 465., 466., 467., 468—473., 475., 478., 479., 482., 483., 484., 485.—495., 504., 498., 499.—504. A., 506.—526., 526½., 530., 531., 533.—537., 540., 541., 540. A., 557., 532., 479., 462., 571., 561./4., 197./8., 299., 300., 301./2., 303., 580., 443./4., 449., 407½. (Nonnenbergscher Antheil Fiewo Nro. 8.), 448., 416., 417., 419., 420., 421., 422., 423., 424.—428., 428½., 429., 430., 431., 432., 436.—443., 445.—447. aufgeführten Grundstücke, sowie das früher Watulskische Grundstück, der Platz, worauf das Königliche Salzmagazin stand, die Korrektions-Anstalt, der Garten des katholischen Lehrer-Seminars, die sogenannten privilegirten Gärten, die Weichsel-Ueberfähre bei Graudenz, ferner das im Hypothekenbuche von Weichselberg Nro. 3. B. aufgeführte Grundstück mit den schroffen Bergabhängen, worauf ehedem das Dorf Weichselberg etablirt wurde, die sogenannten Weichselberge mit dem Begräbnißplatze für die Zwangs-Anstalten (37 Morgen 69 []Ruthen groß), der sogenannte Schloßberg, die Besitzungen des Justizfiskus, das sogenannte Rentbeamten-Dienstland, die sogenannte Rentbeamten-Dienstwiese, das sogen. Rentbeamten-Haus incl. Hofraum und Gärten, die sogenannte Amtsdiener-Wohnung sowie Gefängniß-Etablissement, endlich das dem Besitzer Franz Chales zugehörige Grundstück von 4 Morgen 56 []Ruthen — unter der Bezeichnung Amtsbrau-Commune Nro. 2. und 4. bekannt — als in communaler Beziehung zum Stadt- und Polizeibezirke von Graudenz anzusehen seien. Event. hat der gedachte Herr Minister die Vereinigung der aufgeführten Grundstücke mit der Stadt Graudenz genehmigt, sofern dies noch erforderlich sein sollte.

Endlich hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz mittelst Rescripts vom 6. v. Mts. genehmigt, daß das ehedem Adam Lux'sche, jetzt August Wichert'sche Grundstück in **Vorwerk Fiewo** von 35 Morgen 116 []Ruthen, das Gottfried Busch'sche Grundstück daselbst von 18 Morgen 19 []Ruthen, resp. 19 Morgen 81½ []Ruthen und endlich das Peter Janz'sche Grundstück daselbst von 18 Morgen 20 []Ruthen, resp. 19 Morgen 81½ []Ruthen mit dem Gemeindebezirk von **Tusch** vereinigt werden.

Die speziellen Regulirungs-Pläne und Karten sind beim Königlichen Landrathsamte in Graudenz deponirt und können dort von den Betheiligten eingesehen werden.

Marienwerder, den 9. März 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Preußen ist die Vereinigung der gemeindefreien Kolonie Schinkenland, Kreises Stuhm, mit der Gemeinde Krug Schweingrube genehmigt worden.

Marienwerder, den 13. März 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Magistrat zu Freystadt hat die geänderte Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Freystadt vom 24. Oktober d. J. erlassen, welche in Nro. 6., Seite 23. 24. des diesjährigen Kreisblatts des Rosenberger Kreises, sowie die Berichtigung eines darin vorgekommenen Druckfehlers durch die Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. in Nro. 10. pro 1869, Seite 48. desselben Blattes, veröffentlicht worden ist.

Marienwerder, den 15. März 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) **Am 3. September d. J.** wird in dem Dorfe Dragaß, Kreises Schwetz, nicht blos der durch die Kalender veröffentlichte Füllenmarkt, sondern ein vollständiger Viehmarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 16. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Die Rotzkrankheit** unter den Pferden des Freischulzen-Gutsbesitzers Aly in Groß Byslaw ist beseitigt.

Marienwerder, den 12. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **16. und 17. August d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 15. August d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Schultz zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Schultz einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Confirmations-Schein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektor gehört. In diesen Ausweisen sind nicht nur die Leistungen der Präparanden eingehend zu beurtheilen, sondern es ist auch anzugeben, wie lange, in welchen Gegenständen und in wie vielen Stunden wöchentlich die Zöglinge wirklichen Unterricht empfangen und ob sie dafür Etwas, event. wie viel gezahlt haben,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung veranlassen wir die Herren Schulinspektoren, diejenigen jungen Leute, welche in das vorerwähnte Seminar einzutreten beabsichtigen, auf die angesetzten Termine und die Aufnahmebedingungen aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 6. März 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Die Wiederholungsprüfungen der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer werden in den Schullehrer-Seminarien zu Pr. Friedland am **13. u. 14. August d. J.** und in Marienburg am **1. u. 2. Oktober d. J.** stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor 5 Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu stellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein solches des zuständigen Lokal- und Kreis-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der beiden letzten Jahre (worin auch zu bemerken ist, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg oder dem Herrn Seminar-Direktor Schulz in Pr. Friedland spätestens bis zum 15. September d. J., beziehungsweise 1. August d. J. einzusenden, und sich am 30. September, beziehungsweise 31. Juli d. J., Nachmittags 6 Uhr, im Seminargebäude zu Marienburg oder Pr. Friedland persönlich einzufinden.

Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 1. September, beziehungsweise bis zum 15. Juli d. J. bei uns einzureichen.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders, und unter der Verwarnung aufmerksam machen, daß sie sich die Folgen der Nichtbefolgung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

Marienwerder, den 6. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

11) **Die Kreis-Physikats-Stelle des Kreises** Gerdauen ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung eines kurzen Curriculum vitae, der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Physikats-Stelle bei uns innerhalb vier Wochen zu melden.

Königsberg, den 17. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) **Kiefernsaamen-Verkauf.**

Von den diesseitigen Königlichen Darranstalten sollen die nach Deckung des eigenen Bedarfes noch verbleibenden Vorräthe an Kiefernsaamen von untadelhafter Beschaffenheit und zwar:

1. von der Darre zu Bülowsheide bei Bahnhof Warlubien circa 400 Pfund,

2. von der Darre zu Lindenbusch bei Bahnhof Terespol circa 400 Pfund,
3. von der Darre zu Ciß bis Czersk, Kreis Conitz, circa 600 Pfund,
4. von der Darre zu Lindenberg bei Schlochau circa 300 Pfund,
5. von der Darre zu Schönthal bei Dt. Crone circa 300 Pfund,

zum Preise von 12 Sgr. pro Pfund exklusive der Kosten für Verpackung und Versendung verkauft werden.

Die Verwalter der bezeichneten Darranstalten, Oberförster Rosenfeld in Bülowsheide, Bock in Lindenbusch bei Brunstplatz, Bieße in Ciß, Furbach zu Lindenberg und Wagner zu Schönthal sind angewiesen, eingehende Bestellungen, soweit die Vorräthe reichen, zu effektiren.

Marienwerder, den 17. März 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

13) Indem vom 1. April d. J. ab auf der Ostbahn ein neuer Spezialtarif für die Beförderung von Braunkohlen in Wagenladungen von mindestens $33^1/_3$ Tonnen (à 3 Centner) zur Anwendung kommt, welche auf dem Einheitssatze von $1^1/_4$ Pfennig pro Centner und Meile neben einer festen Expeditions-Gebühr von 1 Rthlr. pro 100 Centner beruht, tritt der bisherige Spezialtarif für derartige Sendungen insoweit außer Kraft, als die Fracht nach dem neuen Tarif sich billiger stellt.

Letzteres ist bei Transporten auf Entfernungen über 5 Meilen der Fall, während der bisherige Tarif für Transporte von geringerer Entfernung seine Gültigkeit behält.

Es ist hiernach ein neuer Gesammttarif ausgearbeitet, welcher die gültigen Sätze des alten und des neuen Spezialtarifs umfaßt und bei allen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden kann.

Bromberg, den 13. März 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

14) Für die Gegenstände, welche auf die in der Zeit vom 2. bis 12. September d. J. in Hamburg stattfindende internationale Gartenbau-Ausstellung gesandt werden, treten nachstehende Transport-Erleichterungen ein:

1. alle lebenden Pflanzen, sowie alle leicht verderblichen Gegenstände, welche mit der Bezeichnung „für die Gartenbau-Ausstellung in Hamburg“ versehen und an das Speditionsgeschäft von W. Grund u. Comp. in Hamburg adressirt sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Courierzüge) zum Frachtsatze der Normalklasse befördert,
2. die ad 1. gedachten Gegenstände, sowie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und Materialien zu Baulichkeiten werden, gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und begleitet von einem Atteste des Ausstellungs-Comitées, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind, an den Aussteller mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert.

Diese Transport-Erleichterungen hören drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung auf.

Bromberg, den 5. März 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

15) Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigne Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1. Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direktion bezeichnen.

Die Telegraphen-Directionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2. Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende „Communal-Telegraphen-Station“ in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3. Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.

4. Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.

5. Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6. Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communal-

Station zugewiesenen Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7. Der Gesammt-Betrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8. Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9. Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Drath an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

Stettin, den 5. März 1869.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

v. Chauvin.

16) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
   b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
5. Professor Dr. G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7—9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr — publice.
   b. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Dr. Spinola:
   Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Professor Dr. Großmann:
   Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Professor Manger:
   Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½ bis 7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Ingenieur Petzold:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Stahlschmidt:
Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäuser: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner.
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
7—8			Müller	Stahlschmidt.		
8—9	Kny	Kny	Müller	Stahlschmidt	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Petzold	Keyßner	Rose	Petzold		Rose
1—2		Keyßner				
2—3	Kny			Kny		
3—4	Kny		Bouché	Kny		Manger
4—5		Thaer	Bouché			Manger
5—6	Koch	Thaer	Großmann	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. — Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 12. April 1869. — Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nro. 28, entgegengenommen. — Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftl. Ministeriums (Schützenstraße Nro 48.) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr 26). — Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftl Angelegenheiten, Schützenstraße 26., und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.
(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

17) Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu **Eldena.**

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1869.
Das Semester beginnt am 12. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark.
2. Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe.
3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4. Bodenkunde, Dr. Scholz.
5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz.
6. Landwirthschaftliche Statistik, derselbe.
7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde.
8. Wiesenbau, derselbe.
9. Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann.
10. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz.
11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde.
12. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, derselbe.
14. Lehre von den inneren Krankheiten der Haus-Säugethiere, derselbe.
15. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akadem. Forstmeister Wiese.
16. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
17. Organische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer.
18. Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
20. Physik, Prof. Dr. Trommer.
21. Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
22. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
23. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
24. Botanische Excursionen, derselbe.
25. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
26. Mineralogische Uebungen, derselbe.
27. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
28. Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller.
29. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftl. Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akad. Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akad. Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. — Das akad. Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Eldena im Februar 1869.

Der Direktor: Dr. E. Baumstark.

18) Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1869.
Das Semester beginnt am 19. April.

I. National-Oekonomie (Spezieller Theil): Dr. von Schéel.

II. Landwirthschaftsrecht: derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Werner.
2. Taxationslehre: derselbe.
3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: derselbe.
4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrat. Schnorrenpfeil.
5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere.
7. Spezieller Pflanzenbau: Administrat. Schnorrenpfeil.
8. Handelsgewächsbau: Garteninsp. Hannemann.
9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel.
10. Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Inspektor Hannemann.

11. Allgemeine Thierzucht: Geh. Regierungs-Rath Settegast.
12. Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann.
13. Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann.
14. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster v. Ernst.
2. Forstliche Excursionen: derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Agricultur-Chemie: Professor Dr. Krocker.
2. Organische Chemie: derselbe.
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: derselbe.
4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Prof. Dr. Heinzel.
5. Krankheiten der Pflanzen: derselbe.
6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: derselbe.
7. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Heinzel.
8. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Hensel.
9. Analytische Botanik: Prof. Dr. Heinzel.
10. Experimental-Physik: Dr. Pape.
11. Naturgeschichte der Hausthiere: Dr. Hensel.
12. Geognosie und Bodenkunde: derselbe.
13. Zoologische und geognostische Excursionen: derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin:

Technologie.

VII. Thierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professor Dr. Dammann.
2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen: derselbe.

VIII. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfemittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath
Settegast.

19) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

Von den für das Sommer-Semester 1869 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Pflanzenpathologie: Derselbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ueber Arzneimittellehre: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Gerätbekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels.
Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Allgemeine Geologie: Derselbe.
Pedologische Uebungen: Derselbe.
Mineralogische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Experimentalchemie: Dr. Siewert.
Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.
Agriculturchemie 2ter Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die Titrirmethode: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Pflanzenphysiologie: Derselbe.
Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe.
Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau: Dr. Graf zu Solms.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe.
Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. Giebel.
Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.
Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius.
Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspektor Steinbeck.
Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz.
Nationalökonomie: zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber Armenwesen und Proletariat: Professor Dr. Schmoller.
Ueber englisches Staatsleben: Prof. Dr. Eisenhart.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann.
Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: Derselbe.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Geschichte der französischen Revolution: Dr. Droysen.
Geschichte der Jahre 1804—30: G.-R. Professor Dr. Leo.
Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—15: Dr. Ewald.
Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici.

Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian: Dr. Droysen.
Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Professor Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Professor Dr. Kühn.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle.“ Berlin, Wiegandt und Hempel, 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

20) Die Verwaltung der durch die Versetzung des Oberförsters Ewald zu Gurszno erledigten Oberförsterstelle, gleichen Namens, ist vom 16. d. Mts. dem Oberförster Haß übertragen worden.

Erledigte Schulstelle.

21) Die Schullehrerstelle zu Miedzno ist erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschul-Inspector Herrn Dekan Steinigke zu Jeszewo zu melden.

Patent-Bewilligungen.

22) Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand Wisthoff, Mitinhaber der Firma Wisthoff u. Comp. zu Königsstreele a. d. Ruhr, ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Julius Wolff in Berlin ist unter dem 12. Januar 1869 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Charles Evotte in Paris ist unter dem 18. Januar 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Kommissions-Rath Fr. von Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent

auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur R. M. Daelen zu Hörde ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent

auf ein Vorstreckwalzwerk für Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Heinrich Scharm zu Schömberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schußfadens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn M. Laforgne zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent

auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander Adam zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent
auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ober-Steuer-Controleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspector Traugott Glaeser zu Braunsberg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869 ertheilte Patent:
auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Controlapparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20. Juli 1872, verlängert worden.

Dem Ingenieur Richard Dick in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13. Marienwerder, den 31. März **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7346. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Februar 1869;

Nro. 7347. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn, vom 12. Juni 1868;

Nro. 7348. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg;

Nro. 7349. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn. IV. Emission, vom 25. Januar 1869;

Nro. 7350. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn, vom 25. Februar 1869;

Nro. 7351. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,
die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum **15. Mai d. J.** bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

2) Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königl. Großherzogl. Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

3) Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 bis 5 Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

A. für die 1. Remonte-Ankaufs-Commission:

den 18.	Mai	in Pr. Holland,
„ 19.	„	„ Reichenbach,
„ 22.	„	„ Osterode,
„ 25.	„	„ Soldau.

B. für die 2. Remonte-Ankaufs-Commission:

den 15.	Juli	in Jastrow,
„ 16.	„	„ Dt. Crone,
„ 17.	„	„ Tempelburg,
„ 31.	„	„ Neu Stettin,
„ 2.	August	„ Conitz,
„ 4.	„	„ Poln. Crone,
„ 6.	„	„ Culmsee,
„ 7.	„	„ Gollub,
„ 9.	„	„ Strasburg Westpr.,
„ 10.	„	„ Rehden,
„ 12.	„	„ Schwetz,
„ 13.	„	„ Neuenburg,
„ 14.	„	„ Mewe,
„ 16.	„	„ Marienwerder,
„ 18.	„	„ Rosenberg Wpr.,
„ 19.	„	„ Christburg,
„ 20.	„	„ Marienburg,
„ 13.	September	„ Filehne.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remontewesen.

4) In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nro. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn B. Littmann in Riesenburg die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852, Litt. D., Nro. 12,645, über

100 Thaler angeblich verbrannt ist. — Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn B. Littmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 23. März 1869.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Die Feuer-Ordnung für die Stadt Briesen nebst Abbauten und Plebanei vom 24. August 1868 ist in Nro. 18., Extra-Beilage zum Culmer Kreisblatt pro 1869, veröffentlicht worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 20. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Schulzen Kuczynski zu Rumian, Kreises Löbau, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 19. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitz des Inhabers im Kirchorte Borszimmen, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 20. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen, mit dem Wohnsitz des Inhabers im Kirchorte Lasdehnen, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 20. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben, sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen, hat der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahr 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

im Verlage von W. Herz (Besser'sche Buchhandlung) in Berlin erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich, und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichtsgesetz zu orientiren.

Auf höhere Veranlassung machen wir auf das erwähnte interessante Werk hierdurch aufmerksam.

Marienwerder, den 17. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Der Herr Reichsburggraf und Graf zu Dohna-Finkenstein hat in der evangelischen Kirche zu Finkenstein ein neues Altarpodium legen lassen und dasselbe mit einem rothen, sowie mit einem schwarzen Ueberzuge von Tuch versehen lassen; außerdem hat derselbe der gedachten Kirche einen Collectenteller von plattirtem Silber und eine Communions-Kanne von reinem Silber geschenkt.

Der evangelischen Kirche zu Gr. Albrechtau ist vom Rittergutsbesitzer Herrn Korn auf Zollnick eine eben solche Kanne und von der Gemeinde ein Collectenteller von plattirtem Silber geschenkt worden, auch hat Herr Reichsburggraf und Graf zu Dohna-Finkenstein und die Gemeinde die Kosten für einen rothen Tuchüberzug des Altarpodiums in der evangelischen Kirche zu Albrechtau getragen.

Wir bringen diese Gaben unter Anerkennung des durch sie bewährten kirchlichen Gemeinsinns hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 16. März 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

11) In der evangelischen Kirchen-Gemeinde Zempelburg ist durch milde Gaben soviel zusammen gekommen, daß vom Ertrage für die Kirche eine vollständige Altar- und Kanzel-Bekleidung von dunkelrothem Tuche und ächter Goldstickerei, sowie mit Bordirung, mit ächten Goldfranzen, nebst einem Teppich für den Vorraum vor dem Altare im Werthe von 174 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. hat angeschafft werden können.

Indem wir dieses Zeichen opferwilligen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir den dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinsinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 18. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

12) **Kiefernsaamen-Verkauf.**

Von den diesseitigen Königlichen Darranstalten sollen die nach Deckung des eigenen Bedarfes noch verbleibenden Vorräthe an Kiefernsaamen von untadelhafter Beschaffenheit und zwar:

1. von der Darre zu Bülowsheide bei Bahnhof Warlubien circa 400 Pfund,
2. von der Darre zu Lindenbusch bei Bahnhof Terespol circa 400 Pfund,
3. von der Darre zu Eiß bis Czersk, Kreis Conitz, circa 600 Pfund,
4. von der Darre zu Lindenberg bei Schlochau circa 300 Pfund,
5. von der Darre zu Schönthal bei Dt. Crone circa 300 Pfund,

zum Preise von 12 Sgr. pro Pfund exklusive der Kosten für Verpackung und Versendung verkauft werden.

Die Verwalter der bezeichneten Darranstalten, Oberförster Rosenfeld in Bülowsheide, Bock in Lindenbusch bei Brunstplatz, Vietze in Ciß, Furbach zu Lindenberg und Wagner zu Schönthal sind angewiesen, eingehende Bestellungen, soweit die Vorräthe reichen, zu effektuiren. Marienwerder, den 17. März 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

13) Die Artikel Parafin und Stearin (unverarbeitet) werden vom 1. April d. J. ab im direkten Ostdeutsch-Russischen und direkten Hamburg-Russischen Verband-Verkehr zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Bromberg, den 16. März 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

14) In der Zeit vom 11. bis 19. Juni cr. findet in Königsberg in Pr. eine große landwirthschaftliche Ausstellung nebst Thierschau statt.

Für die zu dieser Ausstellung gelangenden Gegenstände treten auf der Ostbahn folgende Transport-Erleichterungen ein:

1) die Beförderung der Schauthiere und sonstigen Ausstellungsgegenstände erfolgt für den Hintrantport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen mit der Maßgabe, daß Sämereien und sonstige Producte der Landwirthschaft auch als Eilgut zum Frachtsatze der Klasse B. Wagenladung berechnet werden;
2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comité's, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben, „frachtfrei", wenn die Rücksendung auf der für den Hintransport benutzten Route an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station bewirkt wird;
3) den Begleitern des Vieh's ist die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Es haben die Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die gedachte Frachtermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk: „Zur Ausstellung nach Königsberg in Pr." und die Adresse: „An das Ausstellungs-Comité" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden.

Die Transport-Erleichterungen beginnen 4 Wochen vor der Ausstellung und enden 4 Wochen nach dem Schlusse derselben, gelten also für die Zeit vom 14. Mai bis 17. Juli d. J. Bromberg, den 18. März 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

15) Des Königs Majestät haben geruht dem Domainen-Rentmeister Neumann in Baldenburg den Charakter als Domainen-Rath zu verleihen.

Die Verwaltung der durch die Versetzung des Oberförsters Ewald zu Gurszno erledigten Oberförsterstelle gleichen Namens ist vom 16. d. Mts. dem Oberförster Haß übertragen worden.

Der bisherige Bürgermeister Mühlradt in Dt. Eylau ist auf die Dauer von zwölf Jahren zum Bürgermeister der Stadt Conitz gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Ober-Telegraphist Schaumburg ist von Thorn nach Neu-Stettin und der Ober-Telegraphist Bürger von Thorn nach Cüstrin versetzt worden.

Erledigte Schulstellen.

16) Die Schullehrerstelle zu Miedzno ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dekan Steinigke zu Jeszewo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Osieczek ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dekan Kamrowski in Strasburg zu melden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 12. April 1869 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 13.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt Nro. 13. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 31. März 1869.

Verzeichniß

der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 12. April 1869 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Professor Dr. Erbkam vor 4stündig privatim.

Erklärung der Genesis 5 st. privatim; Auslegung der in den historischen Büchern A. T. vorkommenden Stellen 2 st. öffentlich: Professor Dr. Simson.

Die historisch-kritische Einleitung in die Apokryphen des A. T. trägt Prof. Dr. Sommer vor 2 st. öffentlich.

Die biblische Archäologie derselbe 4 st. privatim.

Die Erklärung des Buches Hiob derselbe 5 st. privatim.

Geschichte der messianischen Weissagungen Dr. Sieffert 3 st. öffentlich.

Das Leben Jesu Prof. Grau 4 st. privatim.

Das Johannis-Evangelium erklärt derselbe 5stündig privatim.

Den Römerbrief Prof. Dr. Voigt 5 st. privatim.

Den Epheserbrief Prof. Grau 2 st. öffentlich.

Den Galater- und Philipperbrief Dr. Sieffert 3 st. öffentlich.

Die neuere Kirchengeschichte trägt vor Professor Dr. Erbkam 2 st. öffentlich.

Dogmengeschichte Prof. Dr. Voigt 5 st. privatim.

Einleitung in die Dogmatik trägt vor Professor Dr. Sieffert 5 st. öffentlich.

Ueber die eschatologischen Dogmen hält derselbe ein Konservatorium 1 st. öffentlich.

Symbolik Prof. Dr. Erbkam 5 st. privatim.

Allgemeine christliche Religionswissenschaft wird insbesondere für künftige Lehrer höherer Schulanstalten im Anschluß an die Augsburgische Konfession Prof. Dr. Voigt vortragen 2 bis 3 st. öffentlich.

Den allgemeinen Theil der praktischen Theologie trägt Prof. Jacoby vor 2 st. öffentlich.

Katechetik derselbe 4 st. privatim.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2 st. unentgeltlich leiten.

Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Voigt ebenfalls 2 st. unentgeltlich.

Die historische Abtheilung desselben leitet Prof. Dr. Erbkam 2 st. ebenfalls unentgeltlich.

Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars wird leiten Prof. Jacoby 2 st. unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft Prof. Dr. v. Martitz 2 st. öffentlich.

Institutionen Prof. Dr. Schirmer 6 st. privatim.

Römische Rechtsgeschichte derselbe 6 st. privatim.

Geschichte des römischen Civilprozesses derselbe 2 st. öffentlich.

Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts Prof. Dr. Sanio 10 st. 9—11 Uhr privatim.

Römisches Erbrecht Prof. Dr. Salkowski 5stündig privatim.

Erklärung ausgewählter erbrechtlicher Stellen aus den Digesten 2 st. öffentlich derselbe.

Interpretation des Sachsenspiegels Prof. Dr. Laband Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte derselbe 6 st. privatim.

Deutsches Privat- und Lehnsrecht 6 st. privatim Prof. Dr. v. Martitz.

Deutscher und preußischer Civil-Prozeß Professor Dr. Güterbock 6 st. privatim.

Strafrecht derselbe 6 st. privatim.

Criminalistische Uebungen derselbe in zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Deutsches Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung des norddeutschen Bundes Professor Dr. Laband 5 st. privatim.

Völkerrecht Prof. Dr. v. Martitz 3 st. öffentlich.

Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Sanio 2 st. öffentlich.

Uebungen der civilistischen Klasse des praktisch-prozessualischen Seminars Professor Dr. Schirmer 2 st. öffentlich.

3. Medicin.

Medicinische Methodologie 2 mal wöchentlich öffentlich Prof. v. Wittich.

Gesammte Anatomie privatim Prof. A. Müller.
Knochenlehre privatim Prof. Burdach.
Gefäßlehre 3st. öffentlich derselbe.
Conservatorium über Anatomie 2st. derselbe.
Histologie und Histochemie 4st. 8—9 Uhr früh Dr. Grünhagen.
Ueber die Entwickelung des Menschen und der Wirbelthiere Mittwoch und Sonnabend 12—1 Uhr öffentlich Prof. Müller.
Ueber angeborne Mißbildungen 1 mal wöchentlich öffentlich derselbe.
Vergleichende Anatomie 4 mal 12—1 Uhr derselbe.
Physiologie der animalen Vorgänge des menschlichen Körpers täglich von 11—12 Uhr Vorm. privatim Prof. v. Wittich.
Physiologie der Stimme und Sprache 2 mal wöchentlich 10—11 Uhr öffentlich derselbe.
Physiologie der Bewegungen Montag und Donnerstag 10—11 Uhr Vorm. öffentlich Prof. Goltz.
Physiologie der Blutbewegung Mittwoch und Sonnabend 8—9 Uhr Vorm. privatim derselbe.
Uebungen im physiologischen Laboratorium privatim Prof. v. Wittich.
Vivisections-Curs 2st. öffentlich Dr. Samuel.
Physiologische Repetitorien bietet Dr. Perls privatissime.
Auserwählte Capitel der medicinischen Physik 1 mal wöchentlich privatim Prof. H. Jacobson.
Allgemeine Pathologie privatim Montag, Mittwoch Freitag 11—12 Uhr Prof. Leyden.
Allgemeine pathologische Anatomie 3st. privatim Prof. Neumann.
Praktische Uebungen privatim 6st. derselbe.
Pathologische Anatomie der Bewegungsorgane 2st. öffentlich derselbe.
Pathologische Anatomie des Auges Sonnabend 3—4 Uhr öffentlich Dr. Perls.
Demonstrations-Curs der pathologischen Anatomie Mittwoch und Sonnabend 5—7 Uhr Nachm. priv. Dr. Perls.
Auserwählte Capitel der physiologischen und pathologischen Chemie 3 mal wöchentlich privatim Dr. Jaffé.
Repetitorium der Pharmakologie in Verbindung mit Receptir-Uebungen öffentlich 2st. 3—4 Uhr Professor Cruse.
Ueber die preuß. Pharmakopöe privatim 3st. 3—4 Uhr derselbe.
Auserwählte Capitel der Arzneimittellehre privatim 3 mal wöchentlich Dr. Jaffé.
Allgemeine Therapie (umfassend: Hygienie, Diätetik und die Grundzüge der Arzneimittellehre) 3stündig unentgeltlich Dr. Samuel.
Therapeutische Methoden Donnerstag 5—6 Uhr Nachmittags öffentlich Prof. Leyden.
Medicinische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 12 bis 1½ Uhr privatim.
Ueber Hautkrankheiten 3 mal wöchentl. öffentlich Prof. Bohn.
Ueber Pocken und Vaccination nebst Impfübung 1 mal wöchentl. öffentlich derselbe.
Krankheiten des Magens, Darmkanals u. Peritoneums 2 mal privatim Prof. H. Jacobson.
Ueber venerische Krankheiten 1 mal unentgeltlich Dr. Caspary.
Propädeutische Chirurgie 6 mal 11—12 Uhr unentgeltlich Dr. Schneider.
Chirurgische Klinik und Poliklinik an allen Wochentagen von 9—11 Uhr privatim Prof. Wagner.
Akiurgie, erster Theil, 2 mal wöchentlich öffentlich derselbe.
Chirurgische Operations-Uebungen 3 mal wöchentlich 7 bis 9 Uhr privatissime derselbe.
Kriegs-Chirurgie einmal wöchentlich privatim Dr. Schneider.
Diagnostik der Augenkrankheiten mit praktischen Uebungen 3st. gratis Dr. Berthold.
Ophthalmologische Poliklinik 6st. privatissime 11—12 Uhr Prof. J. Jacobson.
Krankheiten der Refraction und Accommodation 2st. öffentlich Dr. v. Hippel.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels 3st. privatissime derselbe.
Gebrauch des Augenspiegels bei den Augen-Operationen 3st. privatim Dr. Berthold.
Operations-Uebungen 3st. privatissime Dr. v. Hippel.
Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik 5 mal wöchentlich 3—4 Uhr privatim Prof. Hildebrandt.
Geburtshilfliche Operationen mit Uebungen am Phantom 3 mal wöchentlich 4—5 Uhr derselbe.
Uterus-Krankheiten, zweiter Theil, öffentlich 2 mal wöchentlich 4—5 Uhr derselbe.
Wochenbetts-Krankheiten 2 mal wöchentlich gratis Dr. Seydel.
Geburtshülfe in gerichtlich-medicinischer Beziehung derselbe.
Kriegsheilkunde Montag 5—6 Uhr gratis Dr. Petruschky.
Gerichtliche Medicin mit praktischen Demonstrationen Donnerstag 5—6 Uhr gratis derselbe.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Dr. Rosenkranz 4st. 8—9 Uhr privat.
Psychologie Prof. Dr. Ueberweg 3st. privatim.
Pädagogik Prof. Dr. Rosenkranz 4st. 10—11 Uhr öffentlich.
Geschichte der neueren Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 5st. öffentlich.
Philosophische Uebungen derselbe 2st. öffentlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen Prof. Dr. Rosenhain 4st. privatim.
Integralrechnung derselbe 4st. öffentlich.

Analytische Mechanik, erster Theil, Prof. Dr. Richelot privatim.
Ueber Oberflächen und Curven doppelter Krümmung und Leitung der mathematischen Abtheilung des Seminars derselbe öffentlich.
Geschichte der Mathematik Prof. Dr. Nesselmann 4st. privatim.
Theoretische Astronomie Professor Dr. Luther 4st. privatim.
Ueber den Gebrauch der astronomischen Instrumente derselbe 2st. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Entwickelung der Theorie des Lichts Prof. Dr. Neumann Montags, Dienstags und Donnerstags 11 Uhr privatim.
Akustik Prof. Dr. Moser 4st. öffentlich.
Magnetismus und Galvanismus derselbe 4st. privat.
Ausgewählte Capitel der mathematischen Physik Mittwochs 11 Uhr öffentlich.
Fortsetzung der Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar derselbe öffentlich.
Organische Chemie Prof. Dr. Werther Montags bis Donnerstags um 7 Uhr privatim.
Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 4st. um 12 Uhr privatim.
Stöchiometrie derselbe 2st. öffentlich.
Methoden der organischen Analyse Prof. Dr. Werther öffentlich.
Toxicologie derselbe 2st. privatim.
Uebungen im chemischen Laboratorium derselbe von Montag bis Freitag Vorm. 9—1 Uhr und Nachm. 3—7 Uhr privatim.
Analytische Uebungen im Laboratorium Professor Dr. Spirgatis privatissime.
Crystallographie Dr. Sohnke 2st. unentgeltlich.
Allgemeine Botanik nebst botanischen Excursionen Prof. Dr. Caspary privatim.
Ueber officinelle Pflanzen derselbe privatim.
Repetitorium ausgewählter Capitel aus der Botanik derselbe öffentlich.
Zoologie Prof. Dr. Zaddach 6st. privatim.
Naturgeschichte der Vögel derselbe 2st. öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Ilse 4st. um 8 Uhr priv.
Ausgewählte Capitel der Polizeiwissenschaft derselbe 1st. um 8 Uhr öffentlich.
Ausgewählte Capitel der National-Oekonomie derselbe 2st. um 9 Uhr privatim.
Examinatoria über sämmtliche Zweige der Staatswissenschaft derselbe privatissime.

8. Geschichte und Geographie.

a. Universalgeschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Allgemeine Verfassungsgeschichte Professor Dr. Nitzsch 4st. um 12 Uhr privatim.
Geschichte des Ciceronianischen Zeitalters derselbe 2st. Mittwochs und Sonnabends um 12 Uhr öffentlich.
Uebungen des historischen Seminars derselbe Dienstags 5—7 Uhr öffentlich.
Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats bis 1740, zweiter Theil, Dr. Lohmeyer 3st. unentgeltlich.
Diplomatik mit Uebungen Prof. Dr. Hopf Mittwochs und Sonnabends 4—6 Uhr privatim.
Erklärung von Machiavellis Principe (ed. Turin. Pomba 1852) nach vorausgeschickter Einleitung in die italienische Sprache und das Zeitalter des Verfassers (historisch und sprachlich) Prof. Dr. Hopf 2st. öffentlich.
Geschichte der Geographie und der geographischen Entdeckungen in Verbindung mit der Geschichte der Schifffahrt, des Handels und der Kolonieen Prof. Dr. Merleker.

b. Cultur-, Literatur- und Kunst-Geschichte.

Griechische Literaturgeschichte, erster Theil, Professor Dr. Lehrs öffentlich.
Culturgeschichte der römischen Kaiserzeit, Fortsetzung, Prof. Dr. Friedländer 1st. öffentlich.
Römische Finanz-, Kriegs- und Privatalterthümer derselbe 6st. privatim.
Römische Mythologie und Sacralalterthümer Prof. Dr. Jordan 4st. privatim.
Geschichte der englischen Literatur, 3. Theil, (die neueste Zeit) Dr. Michaelis unentgeltlich.
Erklärung der Gypsabgüsse nach Antiken Prof. Dr. Friedländer 1st. privatim.
Ueber die vornehmsten Maler Deutschlands Prof. Dr. Hagen 2st. privatim.
Ueber die Werke Raphael Sanzio's derselbe 2stündig öffentlich.
Ueber die ersten Bildhauer unseres Jahrhunderts derselbe 2st. öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Ausgewählte Stellen aus Thucydides vom 3. Buche an Prof. Dr. Lehrs öffentlich.
Ausgewählte Stücke aus Lucrez Prof. Dr. Jordan Mittwochs um 12 Uhr öffentlich.
Lateinische Uebungen derselbe öffentlich.
Im philologischen Seminar: Die herkömmlichen Uebungen und Erklärung von Aeschylos Eumeniden Prof. Dr. Lehrs und Quintilian's Inst. orat. L. I. Prof. Dr. Friedländer 2st. öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2st. privatim.
Uebungen im Sanskrit für Vorgeschrittenere derselbe 2st. öffentlich.
Anfangsgründe der arabischen Sprache derselbe 2st. privatim.

Uebungen im Arabischen für Vorgeschrittenere derselbe 2 st. öffentlich.
Auslegung der Genesis Prof. Dr. Simson 5 st. um 9 Uhr privatim.
Die poetischen Stellen in den historischen Büchern des alten Testaments derselbe 2 st. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Einleitung in die Geschichte der indogermanischen Sprachen Prof. Dr. Schade 3 st. Dienstags, Mittwochs und Freitags um 7 Uhr privatim.
Erklärung gothischer und althochdeutscher Sprachdenkmäler derselbe 2 st. Montags und Donnerstags um 7 Uhr öffentlich.
Erklärung der Gedichte Walthers v. d. Vogelweide derselbe 4 st. um 8 Uhr privatim.
Molières Tartuffe Dr. Michaelis unentgeltlich.
Anfangsgründe der englischen Grammatik derselbe unentgeltlich.
Littauische Grammatik Prof. Kurschat 4 st. 2 st. unentgeltlich.
Leitung der Arbeiten des littauischen Seminars derselbe 2 st. unentgeltlich.
Leitung des polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4 st. unentgeltlich.

Lehrgang der deutschen Stenographie nach Gabelsberger's System, und zwar:
I. Wortbildung und Wortkürzung; 2 mal wöchentlich von 6—7 Uhr Abends;
II. Syntaktische und logische Kürzung, 2 mal wöchentlich von 6—7 Uhr Abends bietet Lehrer der Stenographie Heinrich.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a. Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Jacoby. b. Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c. Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d. Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheil. leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische vacat; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat. e. Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f. Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Nitzsch. g. Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2. Klinische Anstalten: a. Medicinisches Klinicum u. Poliklinicum: Director Prof. Dr. Leyden. b. Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Wagner. c. Geburtshilflich-gynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hildebrandt.
3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4. Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.
5. Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6. Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Professor Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 – 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Rathsbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags, die Wallenrodt'sche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8. Die Sternwarte steht unter der Direction des Prof. Dr. Luther.
9. Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10. Der botanische Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14. Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 7. April **1869.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 4te, 5te und 6te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 233. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes; vom 15. Februar 1869;

Nro. 240. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes; vom 22. Februar 1869;

Nro. 241. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin, vom 16. Februar 1869;

Nro. 245. die Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, vom 10. März 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 23ste und 24ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7352. die Subhastations-Ordnung, vom 15. März 1869;

Nro. 7353. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge;

Nro. 7354. das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 12. März 1869;

Nro. 7355. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken, vom 23. Januar 1869;

Nro. 7356. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 15. Februar 1869.

1) Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden „Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen" zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung

in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauerd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebenslauf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine „Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.“

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind

nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine Deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein

lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

3) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23./24. Februar d. J. ein Post-Vertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition:

für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Kreuzer pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ($^9/_{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Kreuzer für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken. — Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer. — Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden $2^1/_2$ Groschen resp. 9 Kreuzer.

Zahlungen bis zum Betrage vom 30 Thlrn. oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der „Post-Anweisung" übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „Thlr. Sgr. Pf." u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler $^1/_4$ Groschen — in die Thaler resp. Süddeutsche Gulden-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Groschen oder 14 Kreuzer.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Päckereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

4) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpacketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die

Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:
für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kreuzer pro Loth incl.,
für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kreuzer pro 15 Grammen (9/10 Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1/3 Groschen resp. 2 Kreuzer für je 2 1/2 Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zuläßig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation zu expediren. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Commissionair der Nordd. Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

5) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Von des Königs Majestät zum Ober-Präsidenten der Provinz Preußen in Gnaden ernannt, trete ich heute mein Amt an, durchdrungen von dem Vorsatze, nach allen Kräften die Förderung der Interessen dieser Provinz mir angelegen sein zu lassen, und den landesväterlichen Absichten des Königs zu entsprechen.

Ich bedarf und erbitte hierzu nicht nur die Unterstützung der Verwaltungsbehörden und Beamten, sondern auch ein vertrauensvolles Entgegenkommen und Mitwirken der Bewohner. — Möge man sich überzeugt halten, daß ich bestrebt sein werde, gerecht und wohlwollend zu verwalten, für das Wohl der Provinz mit vollem Ernste zu arbeiten und Hand in Hand zu gehen mit Allen, die ein gleiches Streben beseelt.

Königsberg, den 3. April 1869.

v. Horn.

Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident.

7) Im Verfolg der Amtsblattsverfügung vom 17. Januar 1866 werden auch die Königlichen Oberförster Triepke in Eisenbrück und Haß in Ruda für die in ihren Amtsbezirken vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen (§§. 273—275. des Strafgesetzbuches) und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116. des Strafgesetzbuchs — §. 2. Nro. 4. und 5. Artikel I. des Gesetzes vom 14. April 1856) zu Polizeianwalten mit der Beschränkung bestellt, daß in Fällen, in welchen bei Fischerei- oder Jagdvergehen das Privatinteresse der qu. Beamten, namentlich, insoweit sie Pächter sind, betheiligt ist, die Verfolgung den ordentlichen Polizeianwalten zu überlassen ist.

Marienwerder, den 27. März 1869.

Der Regierungs-Präsident.

8) Bei der zum Besten der Idioten-Anstalt zu Rastenburg abgehaltenen Hauskollekte sind eingegangen:

aus dem Kreise Flatow . .	48 Thlr.	20 Sgr.	3 Pf.,
„ „ „ Graudenz .	11 „	10 „	3 „
„ „ „ Konitz . .	9 „	1 „	8 „
„ „ „ Dt. Krone .	32 „	12 „	10 „
„ „ „ Kulm . .	43 „	13 „	6 „
„ „ „ Löbau . . .	17 „	1 „	5 „
„ „ „ Marienwerder	67 „	19 „	— „
„ „ „ Rosenberg .	12 „	23 „	7 „
„ „ „ Schlochau .	32 „	21 „	6 „
„ „ „ Schwetz . .	54 „	24 „	3 „
„ „ „ Strasburg .	30 „	26 „	7 „
„ „ „ Stuhm . .	23 „	15 „	6 „
„ „ „ Thorn . . .	29 „	15 „	— „
überhaupt	413 Thlr.	25 Sgr.	3 Pf.,

was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 25. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den preußischen Staaten von dem General-Agenten Eisenstein zu Berlin für die Handlungsfirma Lüdering und Comp. concessionirte Kämmerer Schmolke zu Schloppe hat dieses Geschäft niedergelegt. In Gemäßheit des, in

Folge der §§. 5.—7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p Schmolke nach §. 14. gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von **zwölf Monaten**, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 22. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Der Taxpreis eines **Blutegels** ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf **1 Sgr. 8 Pf.** festgesetzt.

Marienwerder, den 25. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Besitzers Rohde zu Adl. Liebenau ist erloschen.

Marienwerder, den 31. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Goldapp ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 27. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Der Inspector der Taubstummen-Anstalt in Weißenfels, Hill, hat im Verlag von H. Böhlau in Weimar eine Schrift: „Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen." (Preis 16 Sgr.) herausgegeben. Die darin auf Grund langjähriger praktischer Erfahrung ertheilten Rathschläge sind nach den eingezogenen Gutachten für Geistliche und Lehrer wohl beachtenswerth und werden von denselben mit Nutzen angewendet werden. Wir nehmen Veranlassung, die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspectoren auf diese Schrift aufmerksam zu machen, damit sie dieselbe den unter ihrer Aufsicht stehenden Lehrern empfehlen.

Marienwerder, den 31. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

14) Die durch den Erlaß vom 23. September v. J. (II. b. 15,021.) auf den Grund des §. 28. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gewärtiger Verfügung an Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maaßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulatives in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hagen.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 29. März 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten

15) Durch die hier wiederholt eingehenden Reklamationen gegen die **ursprüngliche Veranlagung** zur Gebäudesteuer sehen wir uns veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß derartige Reklamationen zurückgewiesen werden müssen, weil die Frist zur Anbringung derselben längst verstrichen ist. Hierbei weisen wir zugleich darauf hin, daß nach §. 20. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 die Gebäudesteuer-Veranlagung alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen werden soll, welche Gelegenheit darbieten wird, die im Laufe der Zeit etwa entstandenen Mißverhältnisse zu beseitigen.

Marienwerder, den 27. März 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

16) Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1868 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . . 16,847 Sachen.

Davon sind beendigt:
a. durch Vergleich 7273,
b. durch Zurücktreten der Parteien 2462,
c. durch Ueberweisung a. d. Richter 6976,

16,711 Sachen,

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben . . . . 136 Sachen.

Durch die erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern im Regierungs-Bezirke Marienwerder besonders ausgezeichnet:

1. der Bürgermeister Rosenhagen in Culmsee,
2. der Freischulze v. Rekowski in Wielle II.,
3. der Besitzer Mechlin in Kossabude,
4. der Oberförster Großkreuz in Dobrin,
5. der Polizeiverwalter v. Plata in Borzyskowo,
6. der Gutsbesitzer Kutz in Ossusnitza,
7. der Kaufmann L. Hesselbein in Thorn,
8. der Buchdruckereibesitzer Lohde in Culm,
9. der Maler und Stadtverordnete Kuschy in Culm,
10. der Ackerbürger Franz Böck in Mrk. Friedland,
11. der Mühlenbesitzer W. Elsner in Stangenberg,

was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 19. März 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

17) Stolgebühren-Taxe
für die Parochie Schlochau.

Es gehören zur:

I. Klasse: Guts- und Mühlenbesitzer, Gutspächter, Freischulzen, größere Kaufleute, Apotheker, Aerzte, Zimmer- und Maurermeister, höhere Beamte und alle in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindemitglieder.

II. Klasse: Gespannhaltende Ackerbürger u. Bauern, Ober-Inspektoren, Förster mit Dienstlande, Gastwirthe, Krüger, Müller, Händler, Handwerker, die mit Gehilfen arbeiten, oder mit Grundstücken angesessen sind, Post- und Gerichts-Sekretäre und ähnliche Beamte.

III. Klasse: Käthner mit Land und andere kleine Ackerbesitzer, kleine Handwerker, Wirthschafter, Hofmeister, Schäfer, herrschaftliche Gärtner und Jäger, Hilfsförster, Chausseeaufseher und dergleichen.

IV. Arbeitsleute, Dienstboten, Einlieger, Post- und Gerichtsboten und ähnliche Unterbediente.

	Es ist zu entrichten für	an	von den Eingepfarrten der												Bemerkungen.
			IV. Klasse			III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse			
			rt.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Für eine Taufe in der Kirche nebst Registrirung . . .	den Pfarrer ..		15			20		1			1	15		außer dem Pathenopfer.
		den Kirchendiener		1	3		2	6		2	6		5		(Im Privathause der doppelte Satz.)
2	Für dreimaliges Aufgebot .	den Pfarrer. .		10			20		1			1	10		
3	Für einen Aufgebotsschein .	den Pfarrer. .		6			7	6		10			15		
4	Für die Trauung in der Kirche	den Pfarrer. .	1	20		2			2	15		4			außer dem üblichen Opfer.
		den Organisten		10			15			20			25		
		den Kirchendiener		5			7	6		10			15		(Im Privathause der doppelte Satz.)
		den Balgentreter		2	6		3	9		5			7	6	
		die Kirchenkasse		5			7	6		10			15		
5	Von jedem Confirmanden:														
	a. bei der Annahme . . .	den Pfarrer. .		2	6		5			7	6		10		
	b. bei der Einsegnung . .	den Pfarrer. .		10			20		1			2			
		den Organisten		1			1			1			1		
6	Bei dem Begräbniß:														
	a. für die Registrirung des Verstorbenen und Danksagung	den Pfarrer. .		7	6		10			15			20		
	b. für Begleitung der Leiche u. Parentation am Grabe .	den Pfarrer. .		15			15			20		1			
	für Besingen der Leichen .	den Organisten oder Lehrer .		10			15			20			25		
	c. für eine Stand- od. Grabrede	den Pfarrer. .	1			1	10		1	20		2			
	d. für eine Leichenrede in der Kirche	den Pfarrer .	2			2			2	15		4			
	für das Orgelspiel	den Organisten		10			10			15			20		außer den Gebühren für das Besingen der Leichen.
	für das Läuten à Puls	den Kirchendiener		2			2			3			4		
	für das Läuten à Puls	die Kirchenkasse		4			4			5			6		
7	Von jedem Communikanten:														
	a. in der Kirche	den Pfarrer .	das übliche Beichtgeld.												
	b. auf dem Krankenbette . .	den Pfarrer .	nach Vermögen und freiem Ermessen.												
8	Für eine Fürbitte oder Danksagung	den Pfarrer .		5			5			7	6		10		
9	Für jedes Tauf pp. Attest .	den Pfarrer .		6			6			10			20		Sind in einem Atteste mehrere Bescheinigungen, so ist der doppelte Satz der Gebühren des einfachen Attestes zu entrichten.

Anmerkung I. Für jede auswärtige Amtshandlung wird dem Pfarrer das Fuhrwerk gestellt.

Anmerkung II. Der Superintendent erhält von jedem Confirmanden 2 Sgr. 6 Pf. Prüfungsgebühren.

Königsberg, den 16. Dezember 1868.

(L. S.) Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 21. Januar 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

18) Die mittelst der Artikel III. No. 11. Seite 4. und IV. No. 14. Seite 6. des Tarifs für die Ostbahn vom 1. October 1867 vorgesehenen Ueberführungs-Gebühren für die von und nach der ostpreußischen Südbahn resp. Ostbahn zu Königsberg übergehenden Equipagen-, Fahrzeuge-, Leichen-, Pferde- und Vieh-Transporte kommen nach Vereinbarung mit dem Verwaltungsrathe der ostpreußischen Südbahn in Zukunft nicht weiter mehr zur Erhebung.

Bromberg, den 27. März 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

19) Der von der Königlichen General-Commission zu Berlin an die hiesige Königl. Regierung versetzte und mit dem Vorsitze bei der landwirthschaftlichen Abtheilung beauftragte Regierungsrath Herrmann Heym ist eingeführt worden.

Dem Pfarrer Klawitter zu Zakrzewo ist an Stelle des Domherrn Fredrich in Krojanke die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection für das Dekanat Kamin übertragen worden.

Der Ober-Regierungsrath Sack bei der Provinzial-Steuer-Direction in Danzig ist in gleicher Diensteigenschaft nach Münster und der Ober-Regierungsrath Conradi bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Münster in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt worden.

— Der berittene Grenzaufseher Schimanski zu Stutthof ist als berittener Steueraufseher nach Dt. Crone versetzt worden.

Erledigte Schulstelle.

20) Die Lehrer-Stelle an der evangelischen Schule zu Carlsdorf ist vacant. Ihre Wiederbesetzung kann sogleich erfolgen. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Prinzlichen Rent-Amte in Flatow anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 14.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15. Marienwerder, den 14. April 1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 7te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 251. das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869, vom 18. März 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 25ste, 26ste und 27ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7357. das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend, vom 12. März 1869;

Nro. 7358. das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, vom 12. März 1869;

Nro. 7359. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungs-Bezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße;

Nro. 7360. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission, vom 22. Februar 1869;

Nro. 7361. das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205.) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 11. März 1869;

Nro. 7362. das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste, vom 12. März 1869;

Nro. 7363. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M., vom 13. März 1869;

Nro. 7364. das Gesetz, betreffend die Eide der Juden, vom 15. März 1869;

Nro. 7365. das Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885.) vom 15. März 1869;

Nro. 7366. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle u. der Stadtgemeinde Celle, v. 15. März 1869;

Nro. 7367. das Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 15. März 1869;

Nro. 7368. das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staats-Schuldverschreibungen, vom 18. März 1869;

Nro. 7369. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a. von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b. von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken;

Nro. 7370. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission, vom 17. Februar 1869;

Nro. 7371. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission, vom 22. Februar 1869;

Nro. 7372. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort;

Nro. 7373. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen, vom 22. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157.) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J. werden

Ausgegeben in Marienwerder den 15. April 1869.

in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J., ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93.) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Provisorisches Flößerei-Reglement für die Zahne.

Auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 41. ff.) bestimmen wir über die Holzflößerei auf der Zahne vorbehaltlich des Erlasses einer definitiven Flößerei-Ordnung für diesen Fluß vorläufig was folgt:

I. Es steht einem jeden frei, auf der Zahne Holz aller Art zu flößen.

II. Die Stauwerksbesitzer müssen das oberhalb ihrer Schleusen eingeworfene Holz durchlassen und für das unterhalb eingeworfene Nachwasser geben. Hierfür haben die Stauwerksbesitzer diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche näher bestimmt sind in dem nachstehenden Tarif:

Es sind zu entrichten für das Freilaufenlassen des Wassers während einer Stunde, bei völlig gezogenen Schützen,

durch die Freischleuse der Zimmermühle 1 Thlr. 25 Sgr.,
der Gr. Hasselberger Schloßmühle 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
der Hammersteiner Mühle . . . . 2 Thlr. 5 Sgr.,

und zwar gleichviel, ob Holz durch die Schleuse geht, oder nur Nachwasser gegeben wird.

Vor dem Laufenlassen des Wassers ist auf Verlangen der Flößer das Oberwasser bei der betreffenden Mühle anzuspannen und zwar:

bei der Zimmermühle bis auf 2 Fuß 6 Zoll über dem Fachbaum der Mahlschleuse,
bei der Schloßmühle bis auf 1 Fuß unter dem Merkpfahlkopfe,
und bei der Hammersteiner Mühle bis auf 2 Fuß über dem Fachbaum der Mahlschleuse.

Die Entschädigung für dieses Anspannen und für das Wiederanspannen zum Weiterbetriebe der Mühle

nach erfolgtem Wassergeben ist in obigen Sätzen miteinbegriffen.

Der Satz für eine Stunde muß voll entrichtet werden, auch wenn der Flößer das Wassergeben nur für kürzere Zeit verlangt.

Berlin, den 6. April 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
v. Itzenplitz.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schuhmann.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. für 1850, S. 265.) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

Wer den Bestimmungen des vorstehend veröffentlichten provisorischen Flößereireglements für die Zahne zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach dem Gesetze wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837 (Gesetz-Samml. für 1837, S. 57.) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Marienwerder, den 8. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juni v. J. wird die allgemeine Bestimmung:

„daß weder Verheirathung, noch die Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch die Erwerbung eines Grundstücks durch Kauf oder Heirath, von Ableistung der Militärpflicht befreien kann,"

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mit Bezug hierauf warnen wir daher wiederholt die Militärpflichtigen, vor Erfüllung ihrer Militärpflicht derartige Verhältnisse einzugehen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ohne Rücksicht hierauf und der daraus für ihre häuslichen Verhältnisse entstehenden Nachtheile, ihre Einziehung zum Militärdienste stattfindet. Den Herren Geistlichen empfehlen wir wiederholt die zur Schließung einer Ehe bei ihnen sich meldenden Militärpflichtigen auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und das kirchliche Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis denselben mittelst eines hierüber aufzunehmenden Protokolls, welches als Beweisstück aufzubewahren ist, die erwähnte Bestimmung nochmals bekannt gemacht, oder von den Militärpflichtigen eine Bescheinigung des Herrn Landraths über die dort erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder den 3. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die immer häufiger vorkommenden fahrlässigen Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen durch Fällen von denselben nahestehenden Bäumen veranlaßt uns, nicht allein die Forst- und Wegebeamten, sondern auch die betheiligten Privatpersonen selbst aufzufordern, von dem beabsichtigten Fällen solcher Bäume der nächstgelegenen Telegraphen-Station rechtzeitig Anzeige zu machen, damit dieser Gelegenheit gegeben wird, einen Beamten zur Ueberwachung der besagten Arbeit abzusenden. — Durch diese Ueberwachung wird manche fahrlässige Beschädigung der Telegraphen-Anlagen und deren Wiederherstellung auf Kosten der Beschädiger vermieden werden und liegt die angeordnete Anzeige daher im eigenen Interesse derjenigen, welche in der Nähe der Anlagen stehende Bäume fällen wollen.

Marienwerder, den 1. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preußischen Staaten von dem General-Agenten C. Behmer zu Berlin, für das Handlungshaus Fischer und Behmer zu Bremen, konzessionirte Kämmerer Carl Kliesch zu Märk. Friedland hat dieses Geschäft niedergelegt.

In Gemäßheit des in Folge der §§. 5.—7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853, bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p. Kliesch nach §. 14. gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 7. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Von Seiten des Allgemeinen Kriegs-Departements ist die Festsetzung getroffen worden, daß den Privatleuten, welche das bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert gewesene Zink, gleichviel ob in Treibspiegeln oder in Kartätschkugeln bestehend, an ein Artillerie-Depot oder in dessen Stelle an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militärbehörden und Truppentheile abliefern, ebenso wie für das zur Ablieferung kommende Blei, ein Findegeld von drei Pfennigen pro Pfund gezahlt werde.

Berlin, den 15. Oktober 1868.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Sulzer.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten Herrn Eichmann Excellenz zu Königsberg.

Abschrift vorstehender Anordnung wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Oktober v. J. hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3 April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Nach bisheriger gesetzlicher Vorschrift durften Bietungs-Termine in nothwendigen Subhastationen nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden. Diese Vorschrift ist durch die Subhastations-Ordnung vom 15. März dieses Jahres, welche auf alle vom 1. Mai d. J. ab einzuleitenden Subhastationen zur Anwendung

kommt, aufgehoben worden, indem nach der letztern der Bietungstermin schon nach Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann, und keinenfalls damit stets bis 6 Uhr Abends gewartet werden muß. Da man sich unter der bisherigen Gesetzgebung daran gewöhnt hat, in den Bietungs-Terminen, auch wenn dieselben schon auf eine Stunde des Vormittags anberaumt waren, doch erst des Nachmittags zu erscheinen, so machen wir auf die erwähnte Abänderung des Gesetzes hierdurch noch besonders aufmerksam, und empfehlen allen Denjenigen, welche ein Interesse daran haben, dem Bietungstermin (Versteigerungstermine) in einer nach dem 1. Mai d. J. eingeleiteten Subhastation beizuwohnen, zur Vermeidung der sonst sie treffenden Nachtheile, sich in demselben pünktlich zu der in dem Subhastationspatente angegebenen Terminsstunde einzufinden.

Marienwerder, den 7. April 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

9) **Bergpolizei-Verordnung,**

betreffend die Wetterführung auf Bergwerken.

Auf Grund der §§. 196. und 197. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehenden Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 2. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschusses dieselben betreten kann.

Vor Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§. 3. Auf jedem Bergwerke muß auf Erfordern der Bergbehörde ein Wetterriß vorhanden sein, aus welchem zu jeder Zeit sämmtliche zur Wetterversorgung dienenden Einrichtungen zu ersehen sind.

§. 4. Die erforderlichen Angaben über die Wetterführung sowie sämmtliche Aenderungen des einmal aufgestellten Wettersystems sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

Schlagende Wetter.

§. 5. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig construirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche gegen unbefugtes Oeffnen gesichert sind, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§. 6. Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue

1. mit der offnen Lampe,
2. nur mit der Sicherheitslampe und
3. gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2. bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3. bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 7. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§. 6.) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwickelung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 8. Der Betriebsführer hat jede Explosion schlagender Wetter, es mögen durch dieselbe Verletzungen herbeigeführt sein oder nicht, dem Revierbeamten sofort anzuzeigen.

§. 9. Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, ist von dem verantwortlichen Betriebsführer (Berggesetz §. 76.) ein Reglement zu erlassen, welches Bestimmungen trifft:

über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist,

über die Art der Bezeichnung solcher Baue, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen,

über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die damit zu beauftragenden Personen,

über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen,

über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der Letzteren und bei der Schießarbeit.

Dieses Reglement unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes und muß durch Verlesen und Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Wird nach vorgängiger Aufforderung das Reglement nicht vorgelegt, so wird solches von dem Oberbergamte erlassen.

Die Bestimmungen des Reglements hat Jeder, welcher auf dem Werke beschäftigt ist oder dasselbe befährt, zu beobachten.

§. 10. Die Anlegung von Wetteröfen über oder unter Tage unterliegt für Bergwerke, auf welchen schlagende Wetter auftreten oder zu befürchten sind, der Genehmigung der Bergbehörde.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf solchen Bergwerken unbedingt untersagt, auf anderen aber nur mit Erlaubniß der Bergbehörde gestattet.

§. 11. Auf allen mit schlagenden Wettern behafteten Bergwerken dürfen ansteigende Baue nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bergbehörde und zwar unter Beobachtung der von letzterer vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

§. 12. Auf den bezeichneten Bergwerken (§. 11.) darf bei zu erwartenden Durchschlägen in alte Baue und beim Vorbohren nur mit Sicherheitslampen gearbeitet werden.

§. 13. Bei der Schießarbeit dürfen vor Orten, vor welchen mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zur Entzündung der Schüsse nur solche Zündmittel benutzt werden, welche nicht mit Flamme brennen.

§. 14. In allen Grubenräumen, wo die Anwendung der Sicherheitslampe vorgeschrieben wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabackspfeifen und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

Stickende Wetter.

§. 15. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und einfallende Strecken, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Baue in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Bevor diese Untersuchung stattgefunden hat und die Gefahrlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

§. 16. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach §§. 208. und 209. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Breslau, den 31. März 1869.

Königl. Oberbergamt.

10) Für die Gegenstände der häuslichen und gewerblichen Oekonomie der Handwerker, welche auf die in der Zeit von der ersten Hälfte des Monats August bis längstens Mitte October cr. in Utrecht stattfindende internationale Ausstellung gesandt werden, ist eine Frachtbegünstigung dahin gewährt worden, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zur Erhebung gelangt, der Rücktransport dagegen frachtfrei erfolgt, wenn die geschehene Ausstellung und die Unverkäuflichkeit der Gegenstände durch Vorlage des Frachtbriefes über den Hinstransport und resp. durch ein Attest des Regulirungs-Comités der Ausstellung nachgewiesen wird.

Diese Begünstigung hört 4 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung auf.

Bromberg, den 3. April 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) I. Mit dem 1. April d. J. ist eine directe Expedition von Equipagen, Fahrzeugen, lebenden Thieren (ausschließlich der Hunde) und Gütern,

1. zwischen den Stationen:

a. Sprottau und Waltersdorf der Niederschlesischen Zweigbahn,

b. Grottkau und Neisse der Neisse-Brieger Bahn einerseits und

Schneidemühl, Nakel, Bromberg, Thorn, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg der Ostbahn andererseits

via Glogau-Kreuz resp. via Brieg-Kreuz,

2 zwischen den Stationen:

a. Cöslin und Colberg der Berlin-Stettiner Bahn einerseits und

Frankfurt a. O., Cüstrin, Landsberg, Friedeberg, Driesen, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Bialoslíwe, Osiek, Nakel, Bromberg, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Pelplin, Dirschau, Danzig, Neufahrwasser, Marienburg, Elbing, Güldenboden, Braunsberg, Königsberg, Wehlau, Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Eydtkuhnen der Ostbahn andererseits, sowie

b. Stralsund und Pasewalk der Berlin-Stettiner Bahn einerseits und

den unter 2. a. genannten Ostbahn-Stationen, mit Ausnahme von Frankfurt a. O. und Cüstrin, andererseits

via Stargard-Kreuz in Kraft getreten.

Die rücksichtlich der vorbezeichneten Gegenstände zwischen der Station Stettin und mehreren Ostbahnstationen bereits bestehende directe Expedition ist auf die Stationen Güldenboden und Neufahrwasser der Ostbahn ausgedehnt worden. — Dagegen hat die directe Expedition jener Gegenstände zwischen der Station Stettin und Frankfurt a. O.

via Stargard-Kreuz vom 1. April d. J. ab aufgehört.

II. Vom 15. April d. J. ab wird ferner eine directe Expedition der genannten Gegenstände zwischen den Stationen:

Leobschütz, Ratibor, Oderberg, Nicolai und Rybnik der Wilhelms-Bahn

einerseits und

Schneidemühl, Nakel, Bromberg, Thorn, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg der Ostbahn anderseits

via Kosel-Posen-Kreuz

zur Ausführung kommen.

Für die Frachtberechnung kommen, soweit nicht für einzelne Artikel besondere Verbandtarife bestehen, die Lokaltarife der betheiligten Bahnen zur Anwendung.

Bromberg, den 6. April 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Für die internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St. Petersburg, welche vom 5./17. bis 19./31. Mai d. J. stattfinden soll, treten auf der Ostbahn nachstehende Transport-Erleichterungen ein:

a). Alle lebenden Pflanzen, sowie alle leicht verderblichen Gegenstände, welche mit der Adresse „Internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St. Petersburg" versehen sind,

werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Courirzüge) zum gewöhnlichen Frachtsatze der Normalklasse befördert.

b. die ad a. gedachten Gegenstände, sowie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und Materialien rc. werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind, und begleitet von einem Atteste des Comités über ihre Eigenschaft als Ausstellungs-Gegenstände, an den Aussteller zurückgehen, mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert.

c. Personen, welche die Ausstellung besuchen, haben für die Hinreise den vollen Fahrpreis zu zahlen, wogegen ihnen zur Rückreise in die Heimath freie Fahrt für die betreffende Wagenklasse gewährt wird, sofern sie sich durch ein Attest des Ausstellung-Comités als Besucher der Ausstellung legitimiren.

Diese Transport-Erleichterungen hören 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung auf.

Bromberg, den 6. April 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) Vom 15. April d. J. ab werden „ordinaire Ziegenhaare" (nicht Ziegenflaum) gleich den gereinigten Kälber-, Rinder- und Schweinehaaren, im Ostdeutsch-Russischen und Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehr zum Tariffatze der ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Im Binnen-Verkehr der Ostbahn findet diese Bestimmung gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die hier zur Beförderung kommenden Ziegenhaare in festverpacktem Zustande aufgegeben werden müssen. Bromberg, den 7. April 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

14) Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe."

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren."

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Königsberg, den 1. April 1869.

Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik.

15) Der bisherige commissarische Bürgermeister Döge in Tütz ist als solcher bestätigt worden.

Der Kaufm. O. Martens ist zum Rathmann der Stadt Tuchel gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Post-Expedienten-Anwärter Theodor Jöden in Rosenberg, Rehbronn, Mayer, Reinhold Jöden in Marienwerder, Pöplau in Löbau und Danielowski in Mewe sind zu Post-Expedienten ernannt. — Der Post-Secretär Heinrici aus Preuß. Stargardt ist als interimistischer Buchhalter der Ober-Post-Kasse in Marienwerder und der Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse in Mrk. Friedland, Post-Expedient Eggert, zum Post-Amte in Conitz versetzt. — Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Schönsee ist dem Post-Expeditions-Gehilfen Lenz unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen. — Es sind in ihren Stellen bestätigt worden: der frühere Postillon Prozies als Bureaudiener in Rosenberg i. Pr.; der invalide Sergeant Wojahn als Bureaudiener in Thorn und der invalide Unteroffizier Rimmerguth als Posthausdiener in Conitz.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16. Marienwerder, den 21. April **1869.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 8te, 9te u. 10te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 258. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits, vom 10. November 1868;

Nro. 260. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen;

Nro. 262. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden, vom 23./24. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt, vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschiffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:
I. Platz 4½ Thaler Pr. Crt., II. Platz 3 Thaler Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thaler Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt. — 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thalern, oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse, 14 Tage gültig, von 5 Thlrn. entrichtet.

Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12³⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln pp.) resp. aus Hamburg und Berlin,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr.
Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10³⁵ Uhr Vormittags,
„ „ Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10⁵ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr.
Anschluß um 5³⁰ Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln pp.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8⁴⁵ Uhr Morgens,
„ „ Hannover 1⁵⁰ Uhr Nachm.,
„ „ Cöln 9⁶ Uhr Abends,
„ „ Berlin 9³⁵ Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7⁴⁵ Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

Ausgegeben in Marienwerder den 22. April 1869.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachm. abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.
Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 8. April 1869.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Mittelst Allerhöchsten Ordre vom 24. März d. J. haben Seine Maj. der König unter Abtrennung von dem Gutsbezirke des Ritterguts Grunau, im Kreise Flatow,

1. das Vorwerk Wedelshof zu einem selbstständigen Gutsbezirke zu erklären und
2. die Vereinigung der Kolonie Wedelshof mit dem Gemeindebezirke Neu Grunau

zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 13. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) In diesem Jahre werden folgende Vermessungen Seitens des Generalstabes der Armee stattfinden:

Topographische Vermessungen in sämmtlichen Regierungsbezirken der Provinz Preußen und es werden dabei vier Abtheilungen in Thätigkeit treten, nämlich:

die erste Abtheilung unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten Hauptmann Baumann vom großen Generalstabe in Mohrungen, die zweite unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten, Vermessungs-Inspektors Kaupert vom großen Generalstabe in Ortelsburg, die dritte unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten Hauptmann Rhein vom großen Generalstabe in Allenstein und die vierte unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten Hauptmann Zingler vom großen Generalstabe in Neidenburg.

Die Vermessungsbezirke werden Theile der Kreise Rosenberg, Löbau und Strasburg umfassen.

Trigonometrische Vermessungen werden in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig und Marienwerder zur Ausführung kommen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an die Ortsbehörden und Eingesessenen, den Requisitionen der beschäftigten Generalstabsoffiziere bereitwilligst zu entsprechen und denselben jede erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Marienwerder, den 12. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die von den Besitzern Kuchenbecker und Schlumm zu Gr. Kladau, Kreises Conitz, mittels Kontrakts vom 9. Mai 1865 an das zum Rittergute Jesiorken gehörige ehemalige Vorwerk Jaskau abgetretenen Flächen von resp. 12 Morgen 30 []Ruthen und 10 Morgen 99 []Ruthen sind aus dem Kommunal-Verbande und Polizeibezirke von Gr. Kladau entlassen und dem Guts- und Polizeibezirke Jesiorken überwiesen, dagegen die dafür eingetauschten zum Gutsbezirke Jesiorken gehörig gewesenen Parcellen von resp. 11 Morgen 161 []Ruthen und 10 Morgen 74 []Ruthen von dem gedachten Guts- und Polizeibezirke getrennt und mit dem Gemeinde- und Polizeibezirke von Gr. Kladau vereinigt worden.

Marienwerder, den 8. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die veräußerten fiskalischen Seen und zwar:

a. der Lonk-See, dem Rittergutsbesitzer v. Ossowski zu Neumowo gehörig, ist dem Gemeindeverbande von Zbiczno,
b. der Sczuka-See, dem Einsassen Johann Jacubowski zu Sczuka gehörig, ist dem Gemeindeverbande von Sczuka,
c. der Jastrzembie-See, dem Besitzer Louis Hewelke zu Strasburg gehörig, ist dem Gemeindeverbande von Jastrzembie

zugeschlagen worden.

Marienwerder, den 13. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Seminare zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den **16. und 17. Juli d. J.** für die schriftliche und auf den **19., 20. und 21. Juli d. J.** für die mündliche Prüfung im Königl. Seminare zu Graudenz anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei dem Hrn. Seminardirektor Zucht in Graudenz unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs,
2. einer Nachweisung über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,

5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militärdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt den 15. Juli d. J., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 8. April 1869.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung veranlassen wir die Herren Schul-Inspektoren, diejenigen Schulamtsbewerber ihrer Inspektions-Kreise, welche zur Ablegung der gedachten Prüfung berechtigt sind, noch ausdrücklich zur Theilnahme an derselben aufzufordern. Marienwerder, den 14. April 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Den titulirten Besitzern der Grundstücke Nro. 3. und 23. des Hypothekenbuches von Oberfeld, hiesigen Kreises, soll eine Grundsteuer-Entschädigung von 297 Thaler 13 Sgr. 5 Pf. und die Zinsen davon seit dem 1. Januar 1865 mit 3 Thaler 11 Sgr. resp. 24 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. und dem Besitzer des Grundstücks Nro. 2. zu Schwanenland soll eine Grundsteuer-Entschädigung von 14 Thaler 21 Sgr. 3 Pf. und die Zinsen davon mit 2 Thaler 7 Sgr. 8 Pf. gezahlt werden. Die Wittwe Friederike Rettelska, geborne Steinhardt, hat durch Bescheinigungen der Gemeindebehörde nachgewiesen, daß sie die gedachten Grundstücke mit ihren vier Kindern, Ottilie Theresia, Gustav Max, Wilhelmine Lisette und Samuel Gustav eigenthümlich besitzt. Den Nachweis, daß der Besitztitel für sie in den Hypothekenbüchern der bezeichneten Grundstücke umgeschrieben sei, hat sie bisher nicht zu führen vermocht.

Wir fordern daher gemäß §. 33. der Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der Grundsteuer-Entschädigungsbeträge (außerordentliche Beilage zu Nro. 38. des Amtsblatts für 1867) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der betreffenden Grundstücke und in Folge dessen auf die für die Letzteren festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen als der zu benennende Entschädigungsberechtigte zu haben vermeinen, auf, die desfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist **von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Amtsblatts** bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Landrathsamts hierselbst geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation der Wittwe Friederike Rettelska, geb. Steinhardt, als Entschädigungsberechtigte als geführt zu erachten.

Marienwerder, den 12. April 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

8) **Vom 20. d. Mts. ab** sind die Artikel:

„Dividivi und Galläpfel (Gallus)"

im Deutsch-Polnischen u. Hamburg-Preußischen directen Güter-Verkehr, ferner im directen Güterverkehr zwischen den betreffenden Stationen:

der Ostpreußischen Süd- resp.
„ Tilsit-Insterburger Bahn einerseits
und der Ostbahn anderseits,

aus der Normalklasse in die ermäßigte Klasse A. der zuständigen Tarife versetzt.

Ebenso wird von dem oben namhaft gemachten Tage ab auch der Artikel:

„Catechu (Kutsch)"

im **Hamburg-Preußischen** directen Güterverkehr nicht mehr der Normalklaße, sondern — übereinstimmend mit der Classification in den anderen vorstehend bezeichneten Verkehren — gleichfalls der ermäßigten Klasse A. des einschlägigen Tarifs angehören.

Bromberg, den 10. April 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

9) Dem Förster Ludigkeit zu Haasenwinkel, Forstreviers Osche, ist in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstführung bei seinem am 1. Juli d. J. stattfindenden Ausscheiden aus dem Königlichen Forstdienste Seitens des Herrn Finanz-Ministers der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Der Stadtkämmerer Kecker zu Nehden ist zum Stadtkämmerer und Beigeordneten der Stadt Christburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Es sind versetzt worden:

1. der Kreisrichter Kähler zu Schöneck an das Kreisgericht zu Marienwerder,
2. der Kreisrichter Thun zu Putzig an das Kreisgericht in Culm,
3. der Kreisrichter Fritsche zu Gollub an das Kreisgericht in Graudenz,
4. der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bluhm in Danzig an das Kreisgericht in Rosenberg,
5. der Rechtsanwalt und Notar Goldstandt zu Rosenberg an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig,
6. der Kreisrichter Borchart in Margonin als Dirigent an die Gerichts-Deputation in Tuchel.

Der Kreisrichter Sperl aus Strasburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt worden:

1. der Gerichts-Assessor Jonas bei dem Kreisgerichte zu Conitz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Tuchel,

2. die Gerichts-Assessoren Bischoff und Sperber bei dem Kreisgerichte in Pr. Stargardt, ersterer mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schöneck, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Dirschau.

Der Kreisrichter Fülleborn zu Culm ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Auskultator Kühnast zu Marienwerder ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretär Liebert in Conitz ist verstorben.

Der interimistische Gefängniß-Inspektor Küßner ist bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Der Hilfsgefangenwärter Rötzelmann zu Marienwerder ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Gefangenwärter definitiv angestellt worden.

Der Hilfsbote H. Schulz in Czersk ist bei dem Kreisgerichte in Conitz als Bote und Executor angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wieder gewählt und bestätigt worden:

1. der Besitzer David Otto zu Königl. Czarzebusch für das Kirchspiel Czarze, Kreises Culm,
2. der Besitzer Sentkowski zu Skarlin für das Kirchspiel Skarlin, Kreises Löbau,
3. der Rittergutsbesitzer v. Dzialowski zu Drückenhof für das Kirchspiel Neudorf, Kreises Culm,
4. der Hofbesitzer Margull zu Rospitz für den II. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Marienwerder,
5. der Besitzer Sommerfeld zu Mühle Waldau für das Kirchspiel Sarnau, Kreises Culm.

Bei der Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind im Laufe des 1. Quartals d. J. die bisherigen Kasernen-Inspektoren Jänicke zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Graudenz, Schebenka aus Königsberg zum inter. Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Kiel, sowie der invalide Wachtmeister Milbe zum inter. Kasernen-Inspektor in Königsberg befördert, und endlich die Intendantur-Sekretariats-Assistenten Niemetz von Königsberg nach Coblenz u. Meißner von Berlin nach Königsberg versetzt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 16.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17. Marienwerder, den 28. April **1869.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 11te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 263. das Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 28ste, 29ste und 30ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7374. das Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, vom 18. März 1869;

Nro. 7375. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen;

Nro. 7376. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern, vom 22. Februar 1869;

Nro. 7377. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover;

Nro. 7378. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungsteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, vom 15. März 1869;

Nro. 7379. das Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, vom 5. April 1869;

Nro. 7380. das Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 5. April 1869;

Nro. 7381. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte, vom 24. März 1869;

Nro. 7382. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze, vom 25. März 1869;

Nro. 7383. die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, vom 5. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund der Vorschrift unter Nro. IV. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar v. J. (Ges.-Samml. S. 83.) wonach Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-Cementsteinen u. s. w. besteht, das Hafengeld in den unter Nro. 1. des Erlasses gedachten Ostseehäfen nur nach dem Satze für Ballastschiffe zu entrichten haben, wird hiermit angeordnet, daß auch gemahlener Cement (in Tonnen) den daselbst benannten Artikeln in Betreff der Entrichtung des Hafengeldes nach dem Satze für Ballastschiffe gleich zu stellen ist.

Berlin, den 15. April 1889.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
gez. Gr. v. Itzenplitz.

2) Von der Kaiserlich Französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchem **recommandirte, nach Frankreich bestimmte** Briefe hinsichts des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1. daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2. daß der Verschluß der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lacksiegel oder mittelst Ablate hergestellt war und
3. daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die **nach Frankreich** bestimmten recommandirten Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschaits dergestalt zu verschließen, daß **sämmtliche Klappen des Couverts** durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Ausgegeben in Marienwerder den 29. April 1869.

Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

3) **Bekanntmachung.**

Post-Dampfschiffverbindung zwischen **Stralsund** und **Malmoe.**

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen **zweimal** wöchentlich, demnächst **während der weiteren Sommerzeit dreimal** wöchentlich statt, **vorerst** ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen,

Ankunft in Malmoe gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und **Kopenhagen** coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:
I. Platz 4⅔ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1⅓ Thaler; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7⅓ Thaler, II. Platz 5 Thaler.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes.

In Berlin (Stettiner-Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 22. April 1869.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Qualificirte Medicinal-Personen, welche sich um das erledigte Kreis-Physikat des Kreises Stuhm bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse zu melden.

Marienwerder, den 16. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Dt. Crone ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. — Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlrn. aus Staatsfonds und eine jährliche Gehaltszulage von 100 Thlrn. aus Kreis-Communalfonds verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldungen nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Marienwerder, den 17. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Wiederholungs-Prüfung für die provisorisch angestellten katholischen Lehrer wird am 21., 22. und 23. September d. J. in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Graudenz abgehalten werden.

Zur Wahrnehmung dieses Prüfungs-Termins sind nach den bestehenden Bestimmungen alle diejenigen Lehrer verpflichtet, welche 5 Jahre und länger im Amte sind, ohne die definitive Bestätigung erlangt zu haben, während auch diejenigen geprüften Lehrer, welche bereits zwei volle Jahre ein Schulamt verwalten, ohne schon definitiv angestellt zu sein, zugelassen werden können.

Die betreffenden Lehrer werden hierdurch aufgefordert, bis spätestens zum 15. August d. J.

1. das bisher erlangte Prüfungszeugniß,
2. eine Bescheinigung des Kreisschulinspektors über die bisherige amtliche Thätigkeit,
3. eine Bescheinigung des Ortspfarrers über die sittliche Führung und die Erfüllung der religiösen Pflichten,
4. den Ausweis über ihr Militärverhältniß,

an den Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Lizentiaten **Bucht** in Graudenz portofrei einzusenden, und sich am Tage vor dem Beginn der Prüfung, also am 20. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei demselben persönlich zu melden.

Diejenigen Lehrer, welche die persönliche Meldung unterlassen sollten, oder deren Zeugnisse bis zu dem vorgedachten Termine nicht eingegangen sind, haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

Die Herren Kreisschulinspektoren und Ortspfarrer katholischer Konfession wollen die in ihren Bezirken, beziehungsweise Sprengeln, befindlichen Lehrer der gedachten Kategorie auf diese Bekanntmachung noch besonders hinweisen.

Marienwerder, den 13. April 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) **Neben** dem unter dem 15. Dezember 1868 publicirten **Tonnentarif** für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen in Wagenladungen ab Waldenburg und Altwasser (via Breslau-Kreuz) nach Driesen und den **östlich** daran belegenen Ostbahn-Stationen wird **vom 1. Mai d. J. ab** ein **Centner-Tarif**, welcher bei den Ostbahn-Güterexpeditionen einzusehen ist,

für dieselben Sendungen in Quantitäten von 100 Centnern und mehr,

in Kraft treten.

Von demselben Zeitpunkte ab ist der Eingangs erwähnte **Tonnentarif** zugleich auf **Kokes**-Sendungen, welche in besonders dazu eingerichteten Kokes-Wagen mit mindestens 120 Centnern Belastungsfähig-

keit zur Beförderung gelangen, dahin ausgedehnt worden, daß **pro Tonne Kokes** à 2 Centner derselbe Betrag an Fracht, wie pro Tonne Steinkohlen à 4 Centner zur Erhebung kommt.

Bromberg, den 17. April 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

8) Der Regierungs-Assessor Henke ist an die Regierung zu Cöslin und der Regierungs-Assessor v. Lockstedt von Breslau an die hiesige Regierung versetzt und eingeführt worden.

Der Domkapitular Blockhagen in Frauenburg ist zum Domdechanten ernannt worden.

In den Monaten Januar, Februar und März 1869 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

No.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Nagel	Dt. Brodden	den 6. Januar 1869 auf Probe	katholisch.
2	Spandowski	Wabcz	den 9. Januar 1869 endgültig	dto.
3	Schymik	Mocker	den 9. Januar 1869 endgültig	dto.
4	Manke	Alt Jaszinnitz	den 9. Januar 1869 endgültig	evangelisch.
5	Marks	Strasburg	den 9. Januar 1869 endgültig	dto.
6	Noryskiewicz	Blondzmin	den 9. Januar 1869 endgültig	katholisch.
7	Buchholz	Buschwinkel	den 18. Januar 1869 auf Probe	dto.
8	Pichert	Czychen	den 27. Januar 1869 endgültig	evangelisch.
9	Merker	Przechowo	den 28. Januar 1869 endgültig	dto.
10	Kaschel	Mewe	den 27. Januar 1869 endgültig	dto.
11	Große	Graudenz	den 27. Januar 1869 endgültig	dto.
12	Sklarzik	Kamin	den 30. Januar 1869 endgültig	katholisch.
13	Neumann	Grabau	den 28. Januar 1869 endgültig	evangelisch.
14	Zyndrowski	Christburg	den 1 Februar 1869 endgültig	katholisch.
15	Blazejewski	Gr. Wallicz	den 5. Februar 1869 endgültig	dto.
16	Luda	Strasburg	den 9. Februar 1869 endgültig	dto.
17	Symanowski	Glubczyn	den 9. Februar 1869 auf Probe	dto.
18	Dyllit	Pokrzydowo	den 9. Februar 1869 endgültig	dto.
19	Kowalski	Stuhm	den 9. Februar 1869 endgültig	dto.
20	Lammel	Schloppe	den 9. Februar 1869 endgültig	dto.
21	Wenglikowski	Rumian	den 13. Februar 1869 auf Probe	dto.
22	Behring	Brausen	den 13. Februar 1869 auf Probe	evangelisch.
23	Kowalewski	Thorn	den 22. Februar 1869 auf Probe	dto.
24	Fröhlich	Eichfier	den 17. Februar 1869 endgültig	katholisch.
25	Wisocki	Jaikowo	den 20. Februar 1869 endgültig	dto.
26	Klonowski	Long	den 20. Februar 1869 auf Probe	dto.
27	Hackert	Kurcze	den 20. Februar 1869 auf Probe	dto.
28	Kopiecki	Long	den 20. Februar 1869 auf Probe	dto.
29	Hückel	Christfelde	den 22. Februar 1869 auf Probe	evangelisch.
30	Klein	Taschauerfelde	den 24. Februar 1869 endgültig	dto.
31	Ożga	adl. Lonken	den 5. März 1869 auf Probe	katholisch.
32	Hinz	Babken	den 18. März 1869 endgültig	evangelisch.
33	Vanselow	Plötzmin	den 25. März 1869 auf Probe	dto.
34	Bretzke	Przechowo	den 27. März 1869 auf Probe	dto.
35	Demarczyk	Lobdowo	den 8 März 1869 endgültig	katholisch.
36	Seidler	Graudenz	den 13. März 1869 auf Probe	dto.
37	Pankonin	Osterwick	den 23. März 1869 auf Probe	dto.
38	Zdchlik	Gersdorf	den 23. März 1869 auf Probe	dto.
39	Westphal	Gr. Falkenau	den 22. März 1869 endgültig	dto.
40	Hoffmann	Kulmsee	den 27. März 1869 auf Probe	evangelisch.
41	Gollnik	Koszinka	den 23. März 1869 endgültig	katholisch.
42	Littau	Riesenburg	den 27. März 1869 endgültig	evangelisch.
43	Röpke	Wenglarken	den 27 März 1869 endgültig	dto.
44	Schulz	Manenau	den 31. März 1869 endgültig	dto.

Erledigte Schulstelle.

9) Die II. katholische Schullehrerstelle zu Lubiewo, Kreises Schwetz, wird zum 1. Mai d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Dekan Seinigke zu Jeszewo, zu melden.

Patent-Bewilligung.

10) Dem General-Inspektor der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August Bochkloß in Wien ist unter dem 2. März 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

11) Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent

auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister Albert Zabel zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat

ist aufgehoben.

Das dem Wirthschaftsbeamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 17.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18. Marienwerder, den 5. Mai **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Allgemeine Verfügung, betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften:

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 — G.-S. Seite 305. — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medicinalpersonen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur allgem. Kenntniß. Marienwerder, d. 24. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Nach bisheriger gesetzlicher Vorschrift durften Bietungs-Termine in nothwendigen Subhastationen nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden. Diese Vorschrift ist durch die Subhastations-Ordnung vom 15. März dieses Jahres, welche auf alle vom 1. Mai d. J. ab einzuleitenden Subhastationen zur Anwendung kommt, aufgehoben worden, indem nach der letztern der Bietungstermin schon nach Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann, und keinenfalls damit stets bis 6 Uhr Abends gewartet werden muß. Da man sich unter der bisherigen Gesetzgebung daran gewöhnt hat, in den Bietungs-Terminen, auch wenn dieselben schon auf eine Stunde des Vormittags anberaumt waren, doch erst des Nachmittags zu erscheinen, so machen wir auf die erwähnte Abänderung des Gesetzes hierdurch noch besonders aufmerksam, und empfehlen allen Denjenigen, welche ein Interesse daran haben, dem Bietungstermin (Versteigerungstermine) in einer nach dem 1. Mai d. J. eingeleiteten Subhastation beizuwohnen, zur Vermeidung der sonst sie treffenden Nachtheile, sich in demselben pünktlich zu der in dem Subhastationspatente angegebenen Terminsstunde einzufinden. Marienwerder, den 7. April 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

3) **Extra-Vergnügungs-Zug nach Berlin.**

Freitag vor Pfingsten — den 14. Mai d. J. — wird, wie in den Vorjahren, ein **Extrazug** von **Königsberg i. Pr.** und **Danzig** nach **Berlin** mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von	Königsberg	4 Uhr	28 Minuten	Morgens,
" "	Danzig	6 "	51 "	"
" "	Dirschau	9 "	1 "	"
" "	Bromberg	12 "	40 "	Mittags,
" "	Kreuz	4 "	21 "	Nachmitt.,
" "	Cüstrin	7 "	8 "	Abends,
Ankunft in	Berlin gegen	9 Uhr	20 Minuten	Abends.

Der Extrazug hält auf allen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf diesen Stationen Passagiere, **jedoch nur nach Berlin**, auf. — Die hierbei zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die **Rücktour** giltig und ist der Preis derselben auf **die Hälfte** der gewöhnlichen Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der **einfachen** Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückfahrt von Berlin kann vom 15. Mai d. J. ab bis einschließlich den 28. Mai d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklassen befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug giltig. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine **Unterbrechung der Fahrt** auf den Zwischenstationen Behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugs-Billets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge **weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.** Bei dem Extrazuge werden Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Bromberg zum Preise von $12^1/_2$ Sgr. von den dienstthuenden Schaffnern zwischen Dirschau und Warlubien zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen entgegen genommen. Bromberg, den 20. April 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Mai 1869.

4)

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Zieh. ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentl. gelangt sind, nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Termin der Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
				1. Reg.-Bezirk Königsberg.							
				1. Emission.						1. Emission.	
1	Friedland.	500	B.	69. 70.	28. Aug. 1868.	2. Jan. 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Domnau und Bankier Jacob in Königsberg.	1000	A.	13.	5. Juni 1867.
		100	C.	7. 16. 17. 18.	do.	do.		50	D	24. 144. 198. 199.	dto.
				2. Emission.							
		1000	A.	8.	do.	do.					
		100	C.	35.	do.	do.					
				3. Emission.							
		100	C.	8. 16. 34.	do.	do.					
										1. Emission (zum Kreis-Chausseebau).	
2	Königsberg.			keine.			Kreis-Kommunal-Kasse zu Königsberg.	1000	A.	25.	1. Aug. 1867.
								100	C.	231. 262. 263. 270.	
								50	D	78. 82. 86. 89. 92.	
								25	E.	30. 33. 36. 41. 76. 103. 132. 151.	
								1000	A.	19.	1. Sept. 1868.
								500	B.	2. 13. 19.	
								100	C.	208. 209. 211. 230. 245. 246.	
								50	D	39. 43. 51. 61.	
								25	E.	58. 87. 90. 108. 114. 118. 119. 133. 137. 149. 161. 176. 196. 198.	
										Emission zur Grunderwerbung zum Bau der Südbahn.	
								100	B.	7. 8. 108.	20. Aug. 1867.

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Zieh. ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentl. gelangt sind, nach Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
				1. Emission.						1. Emission.	
3	Memel.	200	A.	5. 34.	4. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Memel und W. Graff & Comp. in Königsberg.	200	A.	58.	6. Jan. 1868.
		100	B.	29. 48. 106.				100	B.	116.	
		50	C.	91. 311.				50	C.	76. 149. 201. 207.	
				2. Emission.							
		50	C.	93. 96.	dto.	do.	do.				
4	Neidenburg.	100	B.	123. 145.	28. Dez. 1868.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Neidenburg und Bankier Jacob in Königsberg.				
		50	C.	102. 106. 130. 140.							
		25	D	47. 48. 52. 55. 66. 67. 72. 80.							
5	Ortelsburg.	100	C.	8. 13. 37. 104.	30. Jan. 1869.		Kreis-Kommunal-Kasse zu Ortelsburg und Bankier Jacob in Königsberg.	100	C.	79.	12. Jan. 1866.
		50	D	108. 139. 142.							
		25	E.	71. 81.							
6	Osterode.	100	C.	7. 27.	30. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse in Osterode u. Bankier Samter in Königsberg.	50	D	1.	30. Jan. 1868.
		50	D	14. 32. 33. 39.				25	E.	5. 17.	
		25	E.	39.							
7	Rastenburg.			keine.			Kreis-Kommunal-Kasse in Rastenburg u. Banquier Simon Wittw. u. Söhne in Königsberg.	200	B.	186.	29. April 1868.
								100	C.	19. 31. 87.	
								100	C.	747.	3. Juni 1868.
								50	D	293. 295.	
				I. Serie. (Chausseebau.)						I. Serie.	
8	Rössel.	500	A.	4.	2. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse in Rössel und Bankier Jacob in Königsberg.	500	A.	31.	2. Jan. 1866.
		100	B.	26.				50	C.	21. 88. 89.	2. Jan. 1867.
		50	C.	6. 11. 23. 27. 30. 49. 59. 95.				100	B.	6.	25. Jan. 1868.
								50	C.	84.	

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Zieh. ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentl. gelangt sind, nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
8	Rössel.			II. Serie. (Eisenbahnbau.)						2. Serie.	
		500	A.	23.	2. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunalkasse Rössel und Banquier Jacob in Königsberg.	100	B.	2.	2. Jan. 1867.
		100	B.	4. 5. 6. 20. 30.				50	C.	1. 20.	
								500	A.	30.	25. Juni 1868.
								100	B.	11. 12. 17. 33.	
								50	C.	13.	
9	Wehlau.			keine.			Kreis-Kommunal-Kasse in Wehlau u. Bank. Simon Wittwe u. Söhne in Königsberg.	100	C.	14. 21.	26. Juli 1867.
								100	C.	2. 17. 25. 63.	19. Aug. 1868.
				II. Reg.-Bezirk Gumbinnen. 1. Emission.							
1	Goldapp.	500	B.	1.	16. Jan. 1868.	Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Goldapp und Banquier R. Jacob in Königsberg.				
		100	C.	41. 52. 48.							
		50	D	18. 28.							
				2. Emission.							
		500	B.	35.							
		100	C.	103. 65.							
		50	D	23. 28.							
2	Gumbinnen.	100	C.	23. 45. 137. 190. 210 238. 254.	4. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse in Gumbinnen und Bankier R. Jacob in Königsberg.	50	D	23. 32. 73. 90. 140.	28. Febr. 1867.
		50	D	3. 12. 164. 185.				100	C.	59. 265.	
								100	C.	128. 129.	11. Febr. 1868.
				2. Emiss. v. 22. Sept. 1864.						2. Emission.	
3	Johannisburg.	500	B.	19. 41.	23. Jan. 1869.	3. Dez. 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Johannisburg u. Banquier Samter in Königsberg.	1000	A.	7.	8. Jan. 1866.
		100	C.	15. 144. 159. 234.				500	B.	40.	17. Jan. 1867.
		50	D	1. 57. 90. 107. 126. 140. 194.				100	C.	5. 249. 273.	dto.
		25	E.	30. 46. 70. 96.				100	C.	1. 280.	8. Jan. 1868.
								50	D	51. 75. 166.	17. Jan. 1867.

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Zieh. ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentl. gelangt sind, nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
3	Johannisburg.						Kreis-Kommunal-Kasse Johannisburg u. Banquier Samter in Königsberg.	50	D	109.	?. Jan. 1868.
								25	E.	35. 48. 75. 82.	17. Jan. 1867.
								25	E.	68.	8. Jan. 1868.
				1. Emission v. 1. April 1856.						1. Emission.	
		500	B.	23.	23. Jan. 1869.	31. Dez. 1869.	dto.	500	B.	5.	17. Jan. 1866.
		100	C.	46. 41.				100	C.	52.	do.
		50	D	95. 113. 121. 122.				100	C.	76.	8. Jan. 1868.
		25	E.	31. 47.				50	D	30.	do.
								25	E.	33.	17. Jan. 1867.
								25	E.	60.	8. Jan. 1868.
				II. Serie.						I. Serie.	
4	Ragnit.	200	B.	41. 57.	29. Dez. 1868.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse in Ragnit u. Bank. Samter in Königsberg.	100	B.	175.	24. Juni 1867.
		100	C.	8. 9. 17. 40. 115.				50	C.	136. 294. 301.	13. Juni 1866.
		25	.	80.				50	C.	218. 235. 236. 295.	24. Juni 1867.
								50	C.	139. 141. 142. 175. 200. 231. 271.	11. Juli 1868.
										II. Serie.	
								200	B.	69.	13. Sept. 1866.
								100	C.	51.	
								50	D	41. 80.	13. Dez. 1867.
								25	E.	17.	13. Sept. 1866.
								25	E	185.	13. Dez. 1867.

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Zieh. ausgeloofte Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentl. gelangt sind, nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
				2. Emiss. (Ausbau der Südbahn.							
5	Sensburg.	100	B.	19. 22.	8. Okt. 1868.	1. April 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Sensburg u. Bankier Simon Wittwe u. Söhne in Königsberg.	50	C.	37.	20. Okt. 1866.
		50	C.	50. 51.				100	B.	41.	20. Juli 1867.
								50	C.	5. 58.	
				2. Emission. (Ausbau der Nikolaiker-Rheiner Chaussee.)							
		100	F.	15. 49.	11. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	dto.	100	F.	31. 36.	13. Jan. 1868.
		50	G	43.							
6	Oletzko.	100	A.	17. 21. 34.			Kreis-Kommunal-Kasse Marggrabowa. (Die Obligationen Lit. E. werden auch bei Simon Wittwe u. Söhne in Königsberg eingelöst.)	100	A.	16. 23. 43.	28. Feb. 1866 u. 30. Jan. 1867.
		100	B.	10.				100	B.	5.	
		100	D	6. 7.				100	C.	15.	
		100	E.	32.	30. Jan. 1869.	1. Juli 1869.		100	D	3. 10.	
		100	F.	40.				100	E.	7. 12. 20. 24. 27.	1. Febr. 1868.
		200	C.	40.				200	C.	26. 55.	
		500	E.	109.				200	D	33.	
				1. Emission.							
7	Pillkallen.	500	A.	21.			Kreis-Kommunal-Kasse in Pillkallen u. Banquier C. L. Willert in Königsberg.	100	C.	218. 224. 267.	30. Nov. 1867.
		300	C.	20. 36. 355.				25	E.	56. 67. 70. 78.	
		50	D	110.							
		25	E.	15.							
				2. Emission.	7. Jan. 1869.	1. Juli 1869.					
		300	C.	189. 15. 125.							
		200	B.	19. 3. Emission.							
		300	C.	122. 161. 248.							
		50	D	95.						1. Emission.	
8	Tilsit.			Seit dem 17. Juni 1868 sind keine Kreis-Obligationen ausgeloost.			Kreischausseebau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst.)	25	D	281. 620.	2. Juni 1866.
								200	A.	19.	17. Juni 1868.
								100	B.	61. 70.	do.
								50	C.	109.	do.
								25	D	272.511.515.516,579,625.	do.

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Zieh. ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentl. gelangt sind, nach: Beträgen. Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
8	Tilsit.						Kreis-Eisenbahnkasse in Tilsit.	200	B.	2. Emission. 34. 112.	2. Juni 1866.
								100	C.	137.	do.
								100	C.	266. 270.	14. Juni 1867.
							Kreischausseebau-Kasse in Tilsit.	100	C.	3. Emission. 252. 275. 297. 298. 310. 317. 335. 396.	17. Juni 1868.
9	Stallupönen.	50	D	1. Emission. 1. 7. 16. 18. 21. 35. 38.	11. Febr. 1869.	15. Aug. 1869.	Kreis-Kommunalkasse Stallupönen und Banquier R. Jacob in Königsberg.	200	B.	26. 29.	13. Jan. 1868.
		100	D	2. Emission. 1. 55. 70. 108. 137. 166. 266. 282. 287. 288. 317.	do.	15. April 1869.		50	D	29. 14.	do.
				III. Reg.-Bezirk Danzig.							
1	Berent.	500	B.	1. Emission. 31.	2. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse in Berent, Kaufm. W. Wirthschaft in Danzig, Bankier E. R. Jacob in Königsberg u. Bankier Feliz Valentin in Berlin.	25	E.	1. Emission. 80. 83.	9. Jan. 1867.
		100	C.	66. 145.				100	B.	2. Emission. 11.	
		50	D	55. 128. 151.				100	C.	1. Emission. 185.	2. Jan. 1868.
		25	E.	6. 99.				50	D	130. 138.	
		100	B.	2. Emission. 31. 84.				25	E.	74.	
								500	A.	2. Emission. 33.	
2	Danzig			Vermerk. Die in den letzten Ziehungen am 18. April und 15. Juli 1868 gezogenen Nummern sind bereits publicirt. Die Auslosung pro 1869 findet in den Monaten April und Juni statt.			Kreis-Kommunal-Kasse Danzig.	200	B.	1. Emission. 13.	27. April 1867.
								500	A.	15.	18. April 1868.
								100	C.	164. 170. 180.	
								50	D	13.	

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Zieh. ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentl. gelangt sind, nach Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
3	Pr. Stargardt.			1. Emission.						1. Emission.	
		200	B.	24. 85. 98. 116. 142.			Kreis-Kommunal-Kasse in Pr. Stargardt, Otto et C. in Danzig, J. N. Jacob in Königsberg und A. H. Heymann in Berlin.	50	D	53.	21. Dez. 1857.
		100	C.	23. 124. 144. 159. 171. 181. 194. 205. 235. 237. 344. 448. 458.				25	E.	33.	
								25	E.	142.	30. Dez. 1858.
		50	D	48. 72. 119. 168. 235. 259. 271. 316. 335. 358.	30. Dez. 1868.	3. Juli 1869.		25	E.	286.	30. Dez. 1859.
		25	E.	34. 58. 70. 93. 135. 139. 144. 152. 167. 214. 229.				50	D	71.	23. Dez. 1865.
								25	E.	254. 260. 302. 318.	
				2. Emission A. 4½ pCt.				100	C.	27. 58. 367.	29. Dez. 1866.
		200	c.	51. 73.				50	D	26. 46. 174. 219.	
		100	b.	24.				25	E.	23. 41. 63. 104. 173. 238.	
								100	C.	103. 270.	30. Dez. 1867.
								25	E.	46. 159. 219. 273. 313.	
				2. Emission B. 5 pCt.						2. Emission A.	
		200	C.	29. 152.	30. Dez. 1868.	3. Juli 1869.	wie vor.	200	c.	56.	29. Dez. 1866.
		100	b.	32. 73. 120.				100	b.	26.	
		25	a.	17. 50. 72.				200	c.	74.	30. Dez. 1867.
								25	a.	15.	
										2. Emission B.	
								200	c.	16. 136.	29. Dez. 1866.
								100	b.	40.	
								200	c.	65. 143.	30. Dez. 1867.
				IV. Regierungs-Bezirk Marienwerder.				100	b.	7. 158.	
1	Graudenz.						Kreis-Kommunal-Kasse Graudenz, E. N. Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing, M. Tichy i. Berlin, S. Frenkel in Nordhausen.	25	A.	42. 1. Emission de 1854.	28. Febr. 1865.
								50	B.	17. 53. 102.	
								100	C.	62.	
								25	A.	48. 112.	10. März 1866.
								50	B.	65.	
								100	C.	2. 93.	
								25	A.	30. 70. 77. 119. 159.	19. Febr. 1867.
								50	B.	52.	
								100	C.	12. 33.	
								25	A.	13. 69. 100. 145.	12. Febr. 1868.
								50	B.	28. 69. 94.	

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Zieh. ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentl. gelangt sind, nach Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
1	Graudenz.						wie vor.			2. Emission de 1857.	
								25	A.	15. 28. 38. 70.	12. Febr. 1868.
								50	B.	2. 17. 30.	
								100	C.	31. 101. 193. 242.	
										3. Emission de 1862.	
								25	A.	1. 5. 11. 20. 27. 68. 72.	12. Febr. 1868.
								50	B.	20. 49. 69.	
								100	C.	4. 20.	
2	Conitz.	100	C.	6. 27. 29. 42. 49. 59. 61. 87. 101. 119. 215. 224. 249. 253. 257. 262. 266.	5. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreischausseebaukasse Conitz, Bank. Meyer Cohn in Berlin, Linden 11. und R. Jacob in Königsberg.	100	C.	285.	15. Dez. 1865.
		50	D	205. 206. 207. 208.				100	C.	251. 259. 287.	3. Nov. 1866.
								100	C.	5. 28. 48. 60. 88. 100. 120. 223. 250. 252. 258. 260. 261.	5. Jan. 1868.
3	Dt. Crone.	1000	A.	23.	20. Jan. 1869.	1. Jan. 1870.	Kreischausseebau-Kasse Dt. Crone u. General-Agentur von Delbrück, Leo & Comp. in Berlin.	1000	A.	26.	9. März 1868.
								100	C.	58. 119. 218. 229. 246.	30. Jan. 1866.
								20	D	1. 3. 4. 6. 11. 22. 50. 51. 56. 57. 356. 383. 384. 396. 397. 398. 412. 413. 417. 431. 433. 471. 472.	
4	Culm.			1. Emission de 1855.							
		200	B.	79. 118. 207.	18. Dez. 1868.	v. 1. Juli 1869 ab.	Kreiskomm.-Kasse Culm. (Die Zins-Coupons werden auch bei A. Samter in Königsberg und A. H. Heymann in Berlin, Linden Nr. 23. eingelöst.)	200	B.	112. 1. Emiss. de 1855.	18. Dez. 1866.
		100	C.	234. 366. 380. 651. 762. 765.				200	B.	41. 109.	17. Dez. 1867.
		50	D	930. 975. 1012. 1017. 1022. 1051. 1057. 1111. 1192. 1317.				100	C.	276. 552. 711. 751. 769.	do.
		25	E.	1335. 1390. 1418. 1421. 1422. 1454. 1466. 1467. 1501. 1526. 1592. 1609. 1642. 1678. 1730.				50	D	832. 837. 883. 906. 1069. 1326.	18. Dez. 1866.
								50	D.	1004. 1031. 1062. 1135. 1147. 1166. 1168. 1298.	17. Dez. 1867.

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Zieh. ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentl. gelangt sind, nach Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
4	Culm.						wie vor.	25	E.	1334. 1337. 1354. 1380. 1431. 1482. 1517. 1532. 1551. 1570. 1599. 1619. 1667. 1670.	18. Dez. 1866.
								25	E.	1391. 1492. 1565. 1666. 1723.	17. Dez. 1867.
		100	C.	30. 2. Emission de 1858.				100	C.	48. 2. Emiss. de 1858.	18. Dez. 1866.
		50	D	15. 24.				100	C.	40.	17. Dez. 1867.
		25	E.	8. 48. 89. 100. 138. 150.				50	D	8.	18. Dez. 1866.
								50	D	11. 35.	17. Dez. 1867.
								25	E.	123.	18. Dez. 1866.
								25	E.	45. 72. 115.	17. Dez. 1867.
				3. Emission de 1861.				200	B.	172. 3. Emiss. de 1861.	18. Dez. 1866.
		200	B.	95. 110.				100	C.	218. 262. 283.	17. Dez. 1867.
		100	C.	229. 244. 296. 324.							
5	Löbau.						Kreis-Kommunal-Kasse Neumark u. Handlungshaus Samter zu Königsberg.	25	E.	1. Emission Nr. 28.	15. Febr. 1865.
								100	C.	2. dto. = 25. 56.	do.
								100	C.	2. dto. = 11.	7. Febr. 1866.
								100	C.	2. dto. = 18.	28. Febr. 1967.
								50	D	2. dto. = 11.	do.
								100	C.	1. dto. = 11. 23. 29. 35.	24. Juni 1868.
								50	D	1. dto. = 10. 15.	
								100	C.	2. dto. = 9. 21.	
								25	E.	2. dto. = 9. 13. 17. 21. 28. 31. 35. 39.	

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Zieh. ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentl. gelangt sind, nach Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach Beträgen Thlr	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
6	Marienwerder.	100	C.	1. Emission Nr. 64. 150. 170. 171. 181. 234. 236. 245. 280. 285. 334.	17. Dez. 1868.	Sofort.	Kreis-Kommunal-Kasse in Marienwerder u. Bankier E. N. Jacob in Königsberg.				
		100	C.	2. Emission Nr. 634. 635. 666. 668. 728. 773. 791.							
				1. Emission.						1. Emission.	
7	Rosenberg.	500	B.	7. 9.	31. Okt. 1868.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-kasse in Rosenberg Westpr., Bank. E. N. Jacobi. Königsberg, Jacob Litten in Elbing u. A. H. Heymann in Berlin.	1000	A.	7.	31. Okt. 1867.
		100	C.	2. 68.				100	C.	9.	
		50	D	11. 29. 53.				25	E.	47, 243.	
		25	E.	73. 165. 222. 256. 292.							
				2. Emission.							
		500	B.	11.	do.	do.					
		200	C.	30.							
		100	D	3. 38.							
8	Schlochau.	200	B.	28. 30. 31. 47. 48. 49.	2. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Schlochau, u. Bankier Samter in Königsberg.	100	C.	156.	9. Jan. 1866.
		100	C.	123. 171. 176. 197. 200. 221.				200	B.	25.	14. Jan. 1867.
		50	D	2. 3. 40. 75.				100	C.	130.	8. Jan. 1868.
9	Strasburg.	25	E.	12. 33. 53. 60. 62. 70. 75. 106. 107. 113. 141. 166. 176. 201. 206. 233. 252. 255. 257. 271. 281. 298. 303. 306.	16. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-kasse in Strasburg u. Bankier E. N. Jacob zu Königsberg.	25	A.	9.	13. März 1862.
								25	A.	12. 30. 34. 77. 119. 122. 159.	18. März 1867.
		50	F.	18. 65. 74. 75. 104. 125. 131. 139. 171. 174. 193. 232.				25	A.	69.	18. Jan. 1868.
		100	G	37. 133. 302. 303. 304. 306. 309.				50	B.	30.	28. März 1866.
		100	I.	88. 104.				50	B.	9.	18. März 1867.
		50	K	73. 85.				100	C.	67.	do.
								100	C.	20. 68.	18. Jan. 1868.

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Zieh. ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentl. gelangt sind, nach Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
9	Strasburg.							25	E.	85.	20. Nov. 1865.
								25	E.	2. 26. 30. 44. 102. 140. 171. 198. 210. 315.	28. Dez. 1867.
								50	F.	85. 242. 244. 247.	do.
								100	G	183. 301.	do.
								100	I.	80.	do.
				1. Emission.							
10	Stuhm.	50	D	3. 6. 10. 15. 19. 22.	25. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Stuhm.				
		25	E.	17. 18. 20. 33. 35.							
				2. Emission.							
		100	C.	23. 32.	do.	do.					
		50	D	1. 20. 37. 40.							
		25	E.	4. 23. 27. 28. 37.							
11	Thorn.					1. Juli 1865.	Kreis-Kommunal-Kasse Thorn und Banquier E. N. Jacob in Königsberg.	100	C.	9. 6. Verloosung.	1. Febr. 1865.
								25	E.	257.	
						1. Juli 1866.	dto.	50	D	2. 7. Verloosung.	12. April 1866.
								25	E.	110.	
						1. Juli 1867.	dto.	100	C.	123. 8. Verloosung.	17. April 1867.
								50	D	186.	
								25	E.	132. 133.	
						1. Juli 1868.	dto.	200	B.	67. 9. Verloosung.	7. April 1868.
								50	D	178. 235.	
								500	A.	14. 15.	
								50	D	118.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Königsberg, den 12. April 1869.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. v. Horn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 18.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19. Marienwerder, den 12. Mai 1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 12te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 269. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins, vom 17. April 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 31ste und 32ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7384. das Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen, vom 25. März 1869;

Nro. 7385. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete, und die Abtrennung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg, vom 3. April 1869;

Nro. 7386. das Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen, vom 3. April 1869;

Nro. 7387. die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, vom 10. April 1869;

Nro. 7388. das Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahn-Unternehmen, vom 25. März 1869;

Nro. 7389. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreis-Chaussee von Ratibor nach Cosel;

Nro. 7390. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, vom 1. März 1869;

Nro. 7391. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern, vom 13. März 1869;

Nro. 7392. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft, vom 16. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V., No. 1—8. und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV., No. 1—8. über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Mai 1869.

Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93.) ausgegebenen, am 15. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz ist unterm 25. Januar d. J. die Vereinigung der zum Rentamts-Etablissement Neuenburg gehörigen, bei Gr. Kommorsk gelegenen Wiesen von 3 Morgen 160 []Ruthen mit dem Gemeindebezirke von Groß Kommorsk und mittels Allerhöchster Ordre vom 17. April d. J. die Vereinigung des Schloßberges in Neuenburg von 2 Morgen 165 []Ruthen, sowie des Rentamts-Etablissements daselbst, bestehend aus einer massiven Dienstwohnung nebst zugehörigen Nebengebäuden, einem Brunnen und 9 Morgen 103 []Ruthen Ländereien, welche in der Umgebung des gedachten Etablissements liegen, mit dem Gemeindebezirke der Stadt Neuenburg in kommunaler und polizeilicher Beziehung genehmigt worden.

Marienwerder, den 1. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der Magistrat zu Krojanke hat zur Feuer-Polizei-Ordnung für die Stadt Krojanke vom 3. August 1862 unterm 9. October 1868 eine Nachtrags-Feuer-Polizei-Ordnung erlassen, welche in No. 13. und 14. des Kreisblattes des Landraths-Amtes zu Flatow pro 1869 veröffentlicht ist. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Finanzminister hat mittels Rescript vom 9. April d. J., Nro. IV. 4766., bestimmt, daß vom 1. Mai d. J. ab die beiden Kreise Conitz und Schlochau in die drei Katasteramtsbezirke

Conitz,
Schlochau und
Tuchel,

mit den Wohnsitzen der Kataster-Controleure in den gleichnamigen Städten, zerlegt werden.

Die nachstehenden Zusammenstellungen ergeben die Zugehörigkeit der einzelnen Bezirke der Kreise Conitz und Schlochau zu dem betreffenden Katasteramte.

I. Katasteramtsbezirk Conitz.

A. Steuerbezirke des Kreises Conitz.

Laufende Nro.	Name des Bezirks.	Qualität.
1	Annafeld (Jacobsdorf)	Gemeinde
2	Blumenfelde	"
3	Blumenfelde	Gut
4	Bruß	Gemeinde
5	Butzendorf	Gut
6	Dt. Cekzyn	Gemeinde
7	Gr. Chelm	Gut
8	Kl. Chelm	Gemeinde
9	Czapiewitz	"
10	Czarniß	"
11	Czarnowo	"
12	Czernitza	Gut
13	Czyczkowo	Gemeinde
14	Döringsdorf	"
15	Drzewitz	"
16	Frankenhagen	"
17	Funkermühle	Gut
18	Gildon	Gemeinde
19	Kl. Glißno	"
20	Glowczewitz	"
21	Görsdorf	"
22	Görsdorf	Gut
23	Götzendorf	"
24	Granau	Gemeinde
25	Harmsdorf	"
26	Hennigsdorf	"
27	Jacobsdorf	Gut
28	Jentznick	Gemeinde
29	Jesziorken	Gut
30	Kaszuba	Gemeinde
31	Gr. Kladau	"
32	Klonia	Grundsteuerhebebezirk
33	Kl. Konitz	Gemeinde
34	Konitz (Stadt)	"
35	Kossabude	"
36	Krojanten	"
37	Krojanten	Gut
38	Kruszyn	Gemeinde
39	Lamk	"
40	Laska, Alt und Neu	Gut
41	Lendy	Gemeinde
42	Leßno	Gut
43	Lichnau	Gemeinde
44	Lottyn	Gut
45	Lubnia	Gemeinde
46	Mankau	Gut
47	Menczikal	Gemeinde
48	Moßnitz	"
49	Müskendorf	"
50	Niesewanz (Kr. Schlochau)	"
51	Neuhof	Gut
52	Neukirch	Gemeinde
53	Neukirch	Gut
54	Okrenglick	"
55	Orlik	Gut
56	Osterwick	Gemeinde
57	Gr. Paglau	Gut
58	Parschin	"
59	Peplin	Gemeinde
60	Platendienst	"
61	Powalken	Gut
62	Rakelwitz	"
63	Rollbick	Gemeinde
64	Schlagenthin	"
65	Schönfeld	Gut
66	Schwornigatz	Gemeinde
67	Skoszewo	"
68	Steinberg (Forst Lindenb.)	Gut
69	Suskermühle	"
70	Warszyn	Gemeinde
71	Widno	"
72	Windorf	"
73	Wysokazaborska	Gemeinde
74	Zabno	Gut
75	Zalesie	Gemeinde
76	Zandersdorf	Gut
77	Zbenin	"
78	Zoldan	"
79	Struga (Menczikal)	Gemeinde

B. Steuerbezirke des Kreises Schlochau.

Laufende Nro.	Name des Bezirks.	Qualität.
1	Altbraa	Gut
2	Bergelau	Gemeinde
3	Bergeau	Gut
4	Bindugga	Gemeinde
5	Borziskowo	Gut
6	Adlich Briesen	"
7	Czarsen	Gemeinde
8	Damerau	Gut
9	Damerau	Gemeinde
10	Darsen	"
11	Dziengel	"
12	Eisenbrück (Kgl. Forstrev.)	Gut
13	Engsee	"
14	Flötenstein	Gemeinde
15	Glisno	Gut
16	Gostude	Gemeinde
17	Königl. Grünchotzen	"
18	Haberberg	"
19	Heidemühl	Gemeinde
20	Karpno	"
21	Kedrau	Gut
22	Königl. Kelpin	Gemeinde
23	Kabbelberg	"
24	Gr. Konarzyn	Gut
25	Gr. Konarzyn	Gemeinde
26	Kl. Konarzyn	Gut

Laufende Nro.	Name des Bezirks.	Qualität.
27	Kl. Konarzyn	Gemeinde
28	Schwornigatz (Kr. Conitz)	〃
29	Kupfermühle	Gut
30	Lipnitz	〃
31	Lonken	〃
32	Lubon	Gemeinde
33	Gr. Mellno	〃
34	Kl. Mellno	〃
35	Mobrzejewski	〃
36	Mobzill	〃
37	Mogil	Gemeinde
38	Neubraa	Gut
39	Neuguth	〃
40	Neuguth	Gemeinde
41	Neuhof	Gut
42	Nierostaw	Gemeinde
43	Oberchotzen	〃
44	Ossowo	〃
45	Adl. Ostrowitt	Gut
46	Unter-Ostrowitt	Gemeinde
47	Parczesnica	〃
48	Gr. Peterkau	Gut
49	Prechlauermühle	〃
50	Prondzonna	〃
51	Prondzonka	Gemeinde
52	Rotzollen	Gut
53	Sampohl	〃
54	Sampohl	Gemeinde
55	Sichts	〃
56	Sichts	Gut
57	Soboczyn	Gemeinde
58	Starsen	〃
59	Starsen	Gut
60	Steinforth	Gemeinde
61	Stoltmann	〃
62	Upilka	〃
63	Woysk	〃
64	Zechlau	Gut
	II. Katasteramtsbezirk Schlochau.	
	Steuerbezirke des Kreises Schlochau.	
1	Bärenwalde	Gut
2	Baldenburg	Gemeinde
3	Barkenfelde	〃
4	Bischofswalde	〃
5	Bölzig	〃
6	Breitenfelde	〃
7	Breitenfelde	Gut
8	Brenzig	Gemeinde
9	Königl. Briesen	〃
10	Briesnitz	〃
11	Buchholz	〃
12	Christfelde	〃
13	Clausfelde	〃
14	Clausfelde	Gut
15	Damnitz	Gemeinde
16	Demmin	Gut
17	Demmin	Gemeinde
18	Dielhoff	〃
19	Domslaw	〃
20	Domslaw	Gut
21	Ebersfelde	〃
22	Eggebrechtsmühle	〃
23	Eickfier	Gemeinde
24	Eisenhammer	〃
25	Elsenau	Gut
26	Falkenwalde	Gemeinde
27	Faulwiese	〃
28	Fernheide	〃
29	Firchau	〃
30	Förstenau	〃
31	Pr. Friedland	〃
32	Geglenfelde	〃
33	Geglenfelde	Gut
34	Gemel	〃
35	Gertsberg	Gemeinde
36	Gotzkau	Gut
37	Grabau	〃
38	Grabau	Gemeinde
39	Hammer	Gut
40	Hammerdamm	Gemeinde
41	Hammermühle	〃
42	Hammerstein, Stadt	〃
43	Hammerstein	Gut
44	Hansfelde	Gemeinde
45	Hasseln	Gut
46	Heinrichsburg	Gemeinde
47	Heinrichswalde	〃
48	Heinrichswalde	Gut
49	Gr. Jentznick	Gemeinde
50	Kalbau	〃
51	Konieczica	〃
52	Kramsk	〃
53	Krummensee	Gut
54	Krummensee	Gemeinde
55	Landeck (Stadt)	〃
56	Landecker Mühle	Gut
57	Lanken	Gemeinde
58	Lichtenhagen	〃
59	Lindenberg (Kgl. Forstr.)	Gut
60	Lissau	Gemeinde
61	Loosen	〃
62	Loosen	Gut
63	Lustingshoff	Gemeinde
64	Marienfelde	Gut
65	Marienfelde	Gemeinde
66	Mauersin	〃
67	Mockernitz	〃
68	Mossin	〃

Laufende Nro.	Name des Bezirks.	Qualität.
69	Neufeldt	Gemeinde
70	Niesewanz	〃
71	Oszusznica	Gut
72	Pagdanzig	〃
73	Pagelkau	Gemeinde
74	Pagelkau	Gut
75	Penkuhl	Gemeinde
76	Peterswalde	〃
77	Pflastermühle	Gut
78	Platzig	〃
79	Pollnitz	Gemeinde
80	Pollnitz	Gut
81	Prechlau	Gemeinde
82	Prechlau	Gut
83	Prützenwalde	Gemeinde
84	Pulvermühle	〃
85	Richenwalde	Gut
86	Richnau	Gemeinde
87	Rüskendorf (Kr. Conitz)	〃
88	Rittersberg	Gut
89	Rosenfelde	Gemeinde
90	Rudnick	〃
91	Abl. Ruthenberg	Gut
92	Ruthenberg	Gemeinde
93	Schildberg	Gut
94	Schlochau (Stadt)	Gemeinde
95	Schönau	Gut
96	Schönau	Gemeinde
97	Schöneberg	〃
98	Schönwerder	〃
99	Schönwerder	Gut
100	Seemühl	Gemeinde
101	Gr. Semnitz	〃
102	Skorzewo	〃
103	Smoldzin	〃
104	Stegers	〃
105	Steinborn	〃
106	Stolzenfelde	Gut
107	Stremlau	Gemeinde
108	Stretzin	〃
109	Thielenguth	〃
110	Wehnershof	〃
111	Wiesenberg	〃
112	Gr. Wittfelde	〃
113	Kl. Wittfelde	〃
114	Woltersdorf	〃
115	Woltersdorf	Gut
116	Wusters	〃
117	Zanderbrück (Kgl. Forstr.)	〃
118	Zawadda	〃
119	Ziemermühle	Gemeinde
120	Ziethen	Gut

III. Katasteramtsbezirk Tuchel.

Steuerbezirke des Kreises Conitz.

Laufende Nro.	Name des Bezirks.	Qualität.
1	Abrau	Gemeinde
2	Adamkowo	Gut
3	Bagnitz	Gemeinde
4	Ober-Barloggi	〃
5	Bendzmirowitz	Gut
6	Bialla	Gemeinde
7	Biallowiercz	Gut
8	Bielawy	Gemeinde
9	Gr. Bislaw	〃
10	Kl. Bislaw	〃
11	Bladau	〃
12	Bösenfleisch	〃
13	Bonk	〃
14	Borsk	〃
15	Bralewitz	Gut
16	Bruchau	〃
17	Brocze	Gemeinde
18	Budziska (Czersk)	〃
19	Gr. Budziska	Steuerhebebezirk
20	Brodda	Gut
21	Camnitz	Gemeinde
22	Camnitz	Gut
23	Poln. Cekzyn	Gemeinde
24	Chloppowo	〃
25	Cissewie	Gut
26	Czersk	Gemeinde
27	Czersk (Königl. Forst)	Gut
28	Czyste	Gemeinde
29	Dombrowken	Gut
30	Dombrowo	〃
31	Dransnitz	Gemeinde
32	Ernsthal	Gut
33	Festnitz	〃
34	Gr. Gatzno	Gemeinde
35	Glowka	〃
36	Gostoczyn	〃
37	Grünfelde (Königl. Forst)	Gut
38	Grochowo	〃
39	Gurki	Gemeinde
40	Guttowitz	〃
41	Hutta (Czersk)	〃
42	Hutta (Tuchel)	Gut
43	Jablonken	Gemeinde
44	Jatty	〃
45	Jehlenz	〃
46	Johannisberg	〃
47	Josephsberg	〃
48	Jserau	Gut
49	Alt Juncza	Gemeinde
50	Jwitz	Gut
51	Jastrzembie	Gemeinde
52	Kaminagora	〃

Laufende Nro.	Name des Bezirks.	Qualität.
53	Kamionka	Gemeinde
54	Karschin	″
55	Kelpin	″
56	Kensau, Gr.	″
57	Keusau, Gr. und Kl.	Gut
58	Klaskawa	Gemeinde
59	Klitzkau	Gut
60	Klodnia	″
61	Gr. Klonia	″
62	Kl. Klonia	Gemeinde
63	Klonowo	″
64	Klonowo	Gut
65	Klotzek	Gemeinde
66	Königsbruch	Gut
67	Komorsze, Gr.	″
68	Komorsze, Kl.	″
69	Konefka	Gemeinde
70	Konneck	Gut
71	Koslinka	Gemeinde
72	Krong	″
73	Krummstadt	″
74	Kurcze	″
75	Kwieki	″
76	Karlsbraa	Gut
77	Labobba	″
78	Legbondt	Gemeinde
79	Lippa	″
80	Lindenbusch (Kgl. Forst)	Gut
81	Liskau	″
82	Longk (Gemeinde)	Gemeinde
83	Longk (Kolonie)	″
84	Longk (Vorwerk)	Gut
85	Lossinny (Amt Tuchel)	Gemeinde
86	Lossinny (Amt Czersk)	″
87	Lubierszyn	Gut
88	Lubna	Gemeinde
89	Luboczyn	″
90	Lukowo	″
91	Liszinny	Gemeinde
92	Malachin	″
93	Gr. Mendromiercz	″
94	Kl. Mendromiercz	″
95	Miedzno	″
96	Minikowo	″
97	Mockrau u. Neu Juncza	″
98	Moßna	″
99	Mrowinitz, Gr. u. Kl.	″
100	Neumühl (Tuchel)	Gut
101	Niederkrug	Gemeinde
102	Niedermühl	Gut
103	Ossowet (Kr. Stargardt)	Gemeinde
104	Odry	″
105	Olierst	″
106	Okonin, Poln.	Gemeinde
107	Olszinny	″
108	Ossowo	″
109	Ostrowitte	″
110	Ostrowo	″
111	Pantau	″
112	Petztin	″
113	Pillamühl	Gut
114	Plassowo	Gemeinde
115	Prussi, Alt	Gut
116	Prust	Gemeinde
117	Przyasnia	″
118	Przyarcz	″
119	Przyrowo	″
120	Przyrowo	Gut
121	Przytarnia	Gemeinde
122	Rudabrück	″
123	Reßmin	Gut
124	Reetz	Gemeinde
125	Rittel	″
126	Rosachatka	″
127	Rudamühl	Gut
128	Rzepitzno	Gemeinde
129	Schlachta (Kr. Stargardt)	″
130	Schliewitz, Gr.	″
131	Schliewitz, Kl.	″
132	Schmiedebruch	″
133	Schöndorf	″
134	Schönwalde	Gut
135	Schwiedt	″
136	Sehlen	Gemeinde
137	Sehlen	Gut
138	Sicinni	″
139	Sluppi	Gemeinde
140	Sommersin	Gut
141	Stobno	Gemeinde
142	Stobolka	″
143	Struga (Czersk)	″
144	Summin, Alt	Gut
145	Summin, Neu	Gemeinde
146	Teschenkrug	Gut
147	Trutnowo	Gemeinde
148	Tuchel, Neu mit Hochdorf	″
149	Tuchel, Stadt	″
150	Tucholka	Gut
151	Twarosnitza	″
152	Ubogga	″
153	Wdzydze	Gemeinde
154	Welpin	Gut
155	Wielle	Gemeinde
156	Wildgarten, Col. u. Mühle	″
157	Wysocka	″
158	Wittstock, Adl.	Gut

Laufende Nro.	Name des Bezirks.	Qualität.
159	Woziwodda	Gut
160	Zalesie	"
161	Zamarte mit Koritta	"
162	Zamorsz	"
163	Zappendowo	Gemeinde
164	Zuckau	Gut
165	Zwangsbruch	"

Marienwerder, den 20. April 1869.
Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

6) Die Kreiswundarzt-Stelle Thorner Kreises ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber mögen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns melden.
Marienwerder, den 5. Mai 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Frau Gutsbesitzer Beedmann auf Abbau Gr. Zirkwitz hat der evangelischen Kirche zu Kamin ein Kranken-Kommunion-Besteck von plattirtem Silber, so wie einen Kelch nebst Patene, innen vergoldet, geschenkt. Auch haben es freiwillige Gaben der Gemeinde möglich gemacht, eine Abendmahlskanne in Silberplattirung und innen vergoldet für die gedachte Kirche zu beschaffen. Wir bringen diese Gaben unter Anerkennung des durch sie bewährten kirchlichen Gemeinsinns hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.
Marienwerder, den 4. Mai 1869.
Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Sommer-Fahrplan
für die Strecke Danzig-Neufahrwasser vom 9. Mai d. J. ab bis auf Weiteres.

Danzig-Neufahrwasser.
Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagen-Klassen.

Nro. XXXI.
Stationen:
Danzig Abfahrt Lege-Thor 5 Uhr 1 Min. Morg.,
" " Hohe Thor 5 Uhr 15 Min. Morg.,
Neufahrwasser Ankunft . . . 5 Uhr 27 Min. Morg.

Nro. VII.
Danzig Abfahrt Lege-Thor 7 Uhr 41 Min. Morg.,
" " Hohe Thor 7 Uhr 55 Min. Morg.,
Neufahrwasser Ankunft . . . 8 Uhr 7 Min. Morg.

Nro. I.
Danzig Abfahrt Lege-Thor 10 Uhr 4 Min. Vormitt.,
" " Hohe Thor 10 Uhr 18 Min. Vormitt.,
Neufahrwasser Ankunft . . 10 Uhr 30 Min. Vormitt.

Nro. XXXIII.
Danzig Abfahrt Lege-Thor 1 Uhr 16 Min. Nachm.,
" " Hohe Thor 1 Uhr 30 Min. Nachm.,
Neufahrwasser Ankunft . . 1 Uhr 42 Min. Nachm.

Nro. XXXV.
Danzig Abfahrt Hohe Thor 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
Neufahrwasser Ankunft . . . 2 Uhr 42 Min. Nachm.

Nro. V.
Danzig Abfahrt Lege-Thor 4 Uhr 16 Min. Nachm.,
" " Hohe Thor 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
Neufahrwasser Ankunft . . . 4 Uhr 42 Min. Nachm.

Nro. XXXVII.
Danzig Abfahrt Hohe Thor 8 Uhr Abends,
Neufahrwasser Ankunft 8 Uhr 12 Min Abends.

Nro. XXXIX.
Danzig Abfahrt Hohe Thor 10 Uhr Abends,
Neufahrwasser Ankunft 10 Uhr 12 Min. Abends.

Neufahrwasser-Danzig.
Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagen-Klassen.

Nro. XXX.
Stationen:
Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 45 Min. Morgens,
Danzig Ankunft Hohe Thor 6 Uhr 59 Min. Morgens,
" " Lege-Thor 7 Uhr 11 Min. Morgens.

Nro. XXXII.
Neufahrwasser Abfahrt 3 Uhr 30 Min. Morgens,
Danzig Ankunft Hohe Thor 8 Uhr 44 Min. Morgens,
" " Lege-Thor 8 Uhr 56 Min. Morgens.

Nro. VI.
Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr Vormittags,
Danzig Ankunft Hohe Thor 11 Uhr 14 Min. Vormitt.,
" " Lege-Thor 11 Uhr 26 Min. Vormitt.

Nro. XXXIV.
Neufahrwasser Abfahrt 2 Uhr 2 Min. Nachmittags,
Danzig Ankunft Hohe Thor 2 Uhr 14 Min. Nachm.

Nro. XXXVI.
Neufahrwasser Abfahrt 3 Uhr 50 Min. Nachmittags,
Danzig Ankunft Hohe Thor 4 Uhr 2 Min. Nachm.

Nro. II.
Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 16 Min. Abends,
Danzig Ankunft Hohe Thor 6 Uhr 30 Min. Abends,
" " Lege-Thor 6 Uhr 42 Min. Abends.

Nro. XXXVIII.
Neufahrwasser Abfahrt 8 Uhr 45 Min. Abends,
Danzig Ankunft Hohe Thor 8 Uhr 57 Min. Abends.

Nro. XL.
Neufahrwasser Abfahrt 10 Uhr 30 Min. Abends,
Danzig Ankunft Hohe Thor 10 Uhr 44 Min Abends,
" " Lege-Thor 10 Uhr 56 Min. Abends.

Bromberg, den 1. Mai 1869.
Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Vom 1. Mai d. J. ab tritt ein neuer Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren auf der Königlichen Ostbahn in Kraft.

Exemplare desselben liegen in den Güter-Expeditionen zur Einsicht aus. Die wegen Beförderung von gemünztem Gelde auf der Ostbahn unterm 3. Januar 1868 erlassene Bekanntmachung wird vom 1. Mai d. J. ab aufgehoben.
Bromberg, den 22. April 1869.
Königliche Direktion der Ostbahn.

10) Zwischen **Danzig** und **Neufahrwasser** werden vom 9. d. Mts. ab bis auf Weiteres an

Sonn- und Festtagen zwei Extrazüge befördert, in welchen Personen in allen vier Wagenklassen zu den tarifmäßigen Sätzen Aufnahme finden.

Abfahrt von Danzig:

Hohe Thor 3 Uhr 20 Minuten Nachmittags.
5 „ 30 „ „

Abfahrt von Neufahrwasser:

2 Uhr 57 Minuten Nachmittags.
5 „ — — „

Ankunft in Neufahrwasser:

3 Uhr 32 Minuten Nachmittags.
5 „ 42 „ „

Ankunft in Danzig:

Hohe Thor 3 Uhr 9 Minuten Nachmittags.
5 „ 12 „ „

Bromberg, den 1. Mai 1869.
Königliche Direction der Ostbahn.

11) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung v. 6. d. Mts. wird den Besuchern der vom 5./17. bis 19./31. Mai d. J. in St. Petersburg stattfindenden Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues Nachstehendes zur genauen Beachtung eröffnet: Diejenigen Besucher der Ausstellung, welche das Recht der freien Rückfahrt erlangen wollen, haben dies bei der Ankunft in Eydtkuhnen der dortigen Billet-Expedition unter Vorzeigung ihrer Fahrbillets zu melden, wonächst sie eine zur freien Rückfahrt berechtigende Legitimationskarte erhalten. Letztere ist dem Ausstellungs-Comité in St. Petersburg behufs Bescheinigung des Besuchs der Ausstellung und demnächst bei der Rückfahrt in Eydtkuhnen der Billet-Expedition zur Abstempelung vorzulegen. Legitimationskarten, auf denen die Unterschrift des Ausstellungs-Comités fehlt, verlieren ihre Gültigkeit und werden in Eydtkuhnen abgenommen. An Gepäck werden auch für die Rückfahrt 50 Pfund Freigewicht gewährt. Die Ausstellung der Legitimationskarten erfolgt nur bis zum 27. Mai d. J. incl., die Rückfahrt auf dieselben muß spätestens mit dem am 21. Juni d. J. Abends 9 Uhr 7 Minuten aus Eydtkuhnen abgehenden Eilzuge angetreten werden.

Bromberg, den 29. April 1869.
Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

12) Der Regierungsassessor Korn ist an die Königl. Regierung zu Potsdam und der Regierungs-Assessor Bauckhage von der Königl. Regierung zu Posen hierher versetzt und eingeführt worden.

Am Gymnasium in Thorn ist der Oberlehrer Dr. Prowe zum Professor ernannt und der ordentliche Gymnasiallehrer Ernst Feyerabendt aus Tilsit als 6. Oberlehrer definitiv angestellt.

An dem Königl. katholischen Gymnasium zu Culm in Westpreußen sind den Kandidaten des höheren Schulamts, Dr. Albert Schröder und Dr. Heinrich Schröer, resp. die 7. und 8. ordentliche Lehrerstelle definitiv verliehen worden.

Es sind der Sanitäts-Rath Dr. Krause zum Beigeordneten und der Rathmann Otto Rafalski zum Rathmann der Stadt Riesenburg wiedergewählt und als solche bestätigt worden.

Der Apothekenbesitzer Fischer in Rehden ist zum Rathmann der Stadt Rehden wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft für den Gerichtstagsbezirk Schönsee ist vom 1. Mai d. J. ab dem jetzigen Bürgermeister Kuckert zu Schönsee übertragen worden.

Der Pfarrer Tulikowski in Jastrzembie ist zum Dekan für den Bezirk Gorzno-Lautenburg ernannt worden.

Die Försterstelle zu Haasenwinkel, Schutzbezirk Grodded des Reviers Osche, ist in Folge der Pensionirung des Hegemeisters Ludigkeit dem Förster Hanstein zu Grünthal, Forstreviers Königsbruch, vom 1. Juli d. J. definitiv verliehen.

Es sind in gleicher Diensteigenschaft versetzt worden:

1. der Grenzaufseher Stremlow zu Mehlsack nach Gollub,
2. der Grenzaufseher Borschke zu Gollub nach Mehlsack und
3. der Grenzaufseher Jeran zu Treptow nach Thorn.

Der Obertelegraphist Müller in Thorn ist zum Telegraphen-Sekretair ernannt worden.

Concessionen.

13) Dem Barbier August Krüger in Czersk, welcher die Conzession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfsleistungen bereits für Conitz hatte, ist dieselbe, nachdem er seinen Wohnort nach Czersk im Kreise Conitz verlegt hat, für diesen Ort und dessen Umgegend ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle.

14) Die Schullehrerstelle zu Arnsfelde ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei den Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Offizial Habich zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 19.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20. Marienwerder, den 19. Mai 1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 13te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 273. den Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, vom 21. Dezember 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 33ste und 34ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7393. das Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 22. April 1869;

Nro. 7394. die Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. April 1869;

Nro. 7395. das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß, vom 20. März 1869;

Nro. 7396. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.;

Nro. 7397. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, vom 5. April 1869;

Nro. 7398. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, vom 12. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. = 6 Gr.
" " " " über 25—50 " = 12 "
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 13. Mai 1869.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 28. und 29. Juli d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 27. Juli d. J., Nachmittags

6 Uhr, bei der Königlichen Seminar-Direktion in Berent zu melden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste, beziehungsweise Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termin der Königlichen Seminar-Direktion in Berent einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Kommunionsschein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Marienwerder, den 13. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen

3) Von mehreren Seiten ist bei uns die Uebersendung der Geschäfts-Anweisung für die Schul-Vorstände vom 4. November 1858 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nro. 46. pro 1858) nachgesucht. Wir haben jedoch den Anträgen nicht stattgeben können, weil die im Jahre 1858 gedruckten Exemplare vergriffen sind.

Da es indessen im Schulinteresse dringend geboten ist, daß alle Schulvorsteher mit den ihnen obliegenden Pflichten und Rechten genau vertraut sind, so wollen wir einen Separat-Abdruck jener Geschäfts-Anweisung veranlassen, sobald die Abnahme von 300 Exemplaren und die Deckung der durch den Druck derselben entstehenden Kosten gesichert sein wird. Mit Rücksicht hierauf fordern wir die Schulvorstände und sonstige Betheiligte, welche gegen antheilige Zahlung der Druckkosten in den Besitz der gedachten Geschäfts-Anweisung zu kommen wünschen, hiermit auf, ihre Anträge unter Angabe der gewünschten Anzahl von Exemplaren bis zum 1. Juli d. J. bei uns zu stellen.

Der Preis für das Exemplar wird 1½ Sgr. betragen.

Marienwerder, den 8. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

4) Die von der Direction der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen unterm 22. Februar d. J. zusammengestellten Bedingungen für die Gewährung von Darlehnen an

1. Kirchen-Gemeinden,
2. Schul-Gemeinden

bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 3. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Darlehne an Kirchengemeinden.

1. Die Verzinsung und Amortisation erfolgt binnen 13½ Jahren mit 10⅚ pCt. Abzahlungen der Art, daß 5½ pCt auf Zinsen und Verwaltungskosten und der Ueberrest auf Capitals-Amortisation gerechnet wird.

2. Beibringung eines speciellen Kostenanschlags, Nachweis des Bedarfs des gewünschten Darlehns und der mit Hinzunahme desselben vorhandenen Ausführbarkeit des Kirchenbaues, daß und welche anderen Summen zu dem qu. Bau noch zu Gebote stehen.

3. Ausweis über die Ordnung ihres Geldhaushalts durch Beibringung des Etats der Kirchen-Kasse und die letzte dechargirte Rechnung.

4. Beschluß der Kirchengemeinde über das Project zur Aufnahme des Darlehns, die Modalitäten der Bewilligung unsererseits und ein Beschluß auch darüber, wie die Mittel zur Verzinsung und Amortisation aufzubringen sind.

In demselben Termine nach §. 159. Tit. 11. Th. II. A.-L.-R. behufs Aufstellung der von Gemeinde-Repräsentanten in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths zu verlautbarenden Schuldurkunde — die Wahl von Repräsentanten, welche zugleich mit Vollmacht für die Erhebung der Valuta des Darlehns zu versehen — wofür nach §. 105., 115. Tit. 13 Th. I. A.-L.-R. gerichtliche oder notarielle Form nöthig ist.

5. Genehmigung dieser Beschlüsse durch die Regierung und Erklärung der Vollstreckbarkeit.

6. Alsdann wird das Schema der Schuldurkunde, das von dem Gemeinde-Kirchenrath und den Gemeinde-Repräsentanten zu vollziehen, und das Schema des von dem ersteren aufzustellenden und von der Königlichen Regierung zu bestätigenden Tilgungsplans zum weiteren Gebrauche mitzutheilen sein.

7. Wird das Darlehn in Obligationen gewährt, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, die dem Börsencourse unterworfenen Obligationen als Darlehns-Valuta zum vollen Nominalwerthe anzunehmen und in der ad 1. angegebenen Weise zu verzinsen resp. zu amortisiren.

8. Die Darlehne in Provinzial-Hilfs-Kassen-Obligationen finden in der Art statt, daß der Empfänger die Valuta nach dem Nominalbetrage in solchen Obligationen erhält und von denselben 5½ pCt. des Nominalbetrages am 1. Juni resp. 1. Dezember bezahlt, von denen 5 pCt. zur Couponsbezahlung verwendet, ½ pCt. aber der Provinzial-Hilfs-Kasse zur Bestreitung der Administrationskosten und Ansammlung eines Reservefonds zur Deckung von Ausfällen verbleibt. Hinsichtlich der Amortisation bleiben auch für diese Darlehne die allgemeinen statutenmäßigen Bestimmungen in Kraft. Die Amortisations-Raten werden in besondern Amortisations-Contis den einzelnen Tilgern gut geschrieben und jährlich zur Erwerbung von gleichnamigen Obligationen entweder durch Ankauf oder durch Ausloosung verwendet und dann der erworbene Gesammtbetrag, soweit er sich durch Obligationen darstellen läßt, nach dem Nominalwerthe ausgedrückt, auf die einzelnen Conten pro rata der zu amortisirenden Darlehnsbeträge repartirt.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

A. Richter-Schreitlacken.

Darlehne an Schulgemeinden.

1. Die Verzinsung und Amortisation erfolgt binnen 13½ Jahren mit 10⅚ pCt. Abzahlung der Art, daß 5½ pCt. auf Zinsen und Verwaltungskosten und der Ueberrest auf Capitals-Amortisation gerechnet wird.

2. Zum Nachweis des Bedarfs ist ein specieller Kosten-Anschlag oder wenigstens die Bescheinigung des Kreisbaubeamten beizubringen, welche die Bauart und Dimensionen des Gebäudes angiebt und überschläglig die Gesammtkosten (excl. Dienste) und denjenigen Geldbetrag, welcher von der Gemeinde nach Abrechnung der ihr aus dem Patronats-Baufonds oder anderweit zufließenden Summen, aufzubringen ist, ausführlich darlegt.

3. Beschluß der Schulgemeinden über Acceptation des Darlehns und Vereinigung über Aufbringung der zur Verzinsung und Amortisation des Kapitals erforderlichen, auf den Etat der Schulkasse zu bringenden Mittel, wobei die Ausfälle einzelner Contribuenten und die Innehaltung der Termine vom 1. Juni und 1. Dezember d. J. zu berücksichtigen ist, da eine Stundung über diese Termine hinaus niemals statthaben kann.

4. Zur Realisirung des Darlehns sind von der Schulgemeinde Repräsentanten zu erwählen und die letzteren, so wie die Mitglieder des Schulvorstandes, zur Ausstellung der Schuldurkunde und zur Erhebung der Valuta des Darlehns von der Schulgemeinde mit Vollmacht zu versehen. §. 105., 115. Tit. 13. Th. I. A.-L.-R. Die Schulgemeinde wird dazu die Comittirung eines Gerichts-Deputirten nachzusuchen oder einen Notar anzunehmen haben. Der Beschluß der Schulgemeinde ist durch die Königliche Regierung ebenso wie der Etat zu bestätigen.

5. Alsdann wird das Schema der Schuld-Urkunde, das von dem Schulvorstande und den Repräsentanten zu vollziehen, und das Schema des von den ersteren aufzustellenden und von der Königlichen Regierung zu bestätigenden Tilgungsplans zum weiteren Gebrauche mitzutheilen sein.

6. Wird das Darlehn in Obligationen gewährt, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, die dem Börsencourse unterworfenen Obligationen als Darlehns-Valuta zum vollen Nominalwerthe anzunehmen und in der ad 1. angegebenen Weise zu verzinsen resp. zu amortisiren.

7. Die Darlehne in Provinzial-Hilfs-Kassen-Obligationen finden in der Art statt, daß der Empfänger die Valuta nach dem Nominalbetrage in solchen Obligationen erhält und von denselben 5½ pCt. des Nominalbetrages am 1. Juni resp. 1. Dezember bezahlt, von denen 5 pCt. zur Couponsbezahlung verwendet, ½ pCt. aber der Provinzial-Hilfs-Kasse zur Bestreitung der Administrationskosten und Ansammlung eines Reservefonds zur Deckung von Ausfällen verbleibt. Hinsichtlich der Amortisation bleiben auch für diese Darlehne die allgemeinen statutenmäßigen Bestimmungen in Kraft. Die Amortisationsraten werden in besondern Amortisationscontis den einzelnen Tilgern gutgeschrieben und jährlich zur Erwerbung von gleichnamigen Obligationen entweder durch Ankauf oder durch Ausloosung verwendet und dann der erworbene Gesammtbetrag, soweit er sich durch Obligationen darstellen läßt, nach dem Nominalwerth ausgedrückt auf die einzelnen Conten pro rata der zu amortisirenden Darlehnsbeträge repartirt.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

A. Richter-Schreitladen.

5) Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 5. Mai 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

6) Vom 16. Mai d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Lautenburg und Löbau folgenden Gang:

aus Lautenburg . .	5¾ Uhr früh,
in Löbau . . .	9¼ Uhr Vorm.,
aus Löbau . . .	12½ Uhr Mittags,
in Lautenburg . .	4 Uhr Nachm.,

zum Anschluß an die um 4½ Uhr Nachmittags nach Strasburg gehende Personenpost.

Marienwerder, den 11. Mai 1869.

Ober-Post-Direktion.

7) Vom **1. Juli d. J.** wird auf der Ostbahn für den Transport von Locomotiven, welche nicht auf ihren eigenen Rädern, sondern auf untergestellten und von den Versendern unentgeltlich herzugebenden Trucks oder Nothachsen laufen, eine Fracht von 3 Thlrn. — und für den Transport der dazu gehörigen Tender eine Fracht von 1½ Thlrn. — pro Stück und jede angefangene Transportmeile, ohne Rücksicht auf die Zahl der wirklich laufenden Achsen, berechnet.

Für die auf die Locomotiven und Tender selbst verladenen Maschinentheile, insbesondere die dazu gehörigen Definitiv-Achsen, sowie für die zurückkehrenden Transportwagen, einschließlich der auf denselben zu verladenden Tender-Nothachsen, wird eine besondere Fracht nicht berechnet. Dagegen wird für die im Gegensatze hiemit besonders aufgegebenen Maschinentheile, sowie für die ohne Benutzung von Trucks zum Rücktransport gelangenden Nothachsen die tarifmäßige Fracht erhoben. Bromberg, den 4. Mai 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

8) Der Kataster-Kontroleur Wegener, bisher zu Eitorf, ist in gleicher Eigenschaft nach Tuchel versetzt und ihm die Verwaltung des neu errichteten Katasteramts daselbst übertragen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Remacly, dritter Arzt bei der Provinzial-Irren-Anstalt in Schwetz, ist zum Kreis-Physikus des Kreises Schwetz ernannt worden.

Der Rathmann Martin Mielke ist zum Rathmann der Stadt Vandsburg wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Hartwich in Marienwerder ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Westphal zu Marienwerder ist zum Gerichts-Assessor ernannt und in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Dr. Hummel in Conitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Als Kreisgerichts-Sekretäre sind angestellt worden:
1. der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Tetzlaff zu Danzig bei dem Kreisgerichte in Flatow,
2. der Bureauassistent Krüger zu Graudenz bei dem Kreisgerichte zu Conitz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tuchel.

Die Hilfsboten Irmer und Rochel sind als Boten und Executoren definitiv angestellt worden; ersterer bei dem Kreisgerichte in Marienwerder, letzterer bei dem Kreisgerichte in Graudenz.

Der Hilfsgefangenwärter Dubeck in Strasburg ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Gefangenwärter definitiv angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden:
1. der Besitzer A. Ziehm zu Sprauden für das Kirchspiel Liebenau, Kreises Marienwerder,
2. der Bürgermeister v. Kownacki zu Neuenburg für den Stadtbezirk Neuenburg,
3. der Besitzer G. Nagel zu Kl. Czyste für das Kirchspiel Czyste, Kreises Culm,
4. der Gutsbesitzer Klawitter zu Bärenthal für das Kirchspiel Schwekatowo, Kreises Schwetz,
5. der Rentier G. A. Wiggert in Thorn für den II. Schiedsmanns-Bezirk der Sadt Thorn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21. Marienwerder, den 26. Mai 1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 14te Stück des Bundes Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 275. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirektion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirektion in Kassel;

Nro. 276. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Rietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen;

Nro. 277. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 8. Mai 1869;

Nro. 278. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 8. Mai 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 35ste, 36ste und 37ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7399. das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869;

Nro. 7400. das Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens, vom 20. April 1869;

Nro. 7401. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Biskirchen, Kreis Wetzlar, vom 19. April 1869;

Nro. 7402. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 30. April 1869;

Nro. 7403. das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6. 10. und 13. des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854, vom 26. April 1869;

Nro. 7404. das Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworek-Kruges im Kreise Schrimm belegenen Obra-Bruches, vom 12. April 1869;

Nro. 7405. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütow-Thales, im Kreise Bütow, vom 12. April 1869;

Nro. 7406. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamten-Kategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont;

Nro. 7407. das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865, vom 22. April 1869;

Nro. 7408. das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste, vom 6. Mai 1869;

Nro. 7409. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vom 12. April 1869;

Nro. 7410. das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches, vom 19. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung.“

Von dem im October v. J. verstorbenen hiesigen Bankier Jacob Saling ist einer unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlrn. — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden. Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädicat „mit Aus-

Ausgegeben in Marienwerder den 27. Mai 1869.

zeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die am 1. October d. J. zu vergebenden drei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwa ge praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts-Gerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
gez. Gr. v. Itzenplitz.

2) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf. auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 1. Mai 1869.

gez. Wilhelm. ggz. von Mühler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünf und zwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen. — Dies wird unter Hinweis auf den §. 7. des Regulativs vom 7. September 1830 — G.-S. S. 133. und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846. G.-S. S. 166. — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 11. Mai 1869.

Königliche Charité-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Nachdem die Rechnung von dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Fonds für das Jahr 1868 unter Zuziehung der Societäts-Deputirten revidirt worden ist, wird auf Grund des §. 111. des Reglements vom 21. November 1853 nachstehend der Inhalt der Jahres-Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12. Mai 1869.

Königl. Westpreuß. Feuer-Societäts-Direktion.

Summarischer Inhalt

der Jahres-Rechnung der Westpreußischen Feuer-Societät in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Danzig pro 1868.

Nro.	Gegenstand der Einnahme	Soll-Einnahme			Ist-Einnahme			Rest		
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
1	Bestand aus dem Jahre 1867 in Dokumenten	150955	—	—	150955	—	—	—	—	—
2	An Beitrags- und sonstigen Einnahme-Resten	693	18	7	342	25	2	350	23	5
3	An Feuer-Societätsbeiträgen pro 1868 nach der folgenden speciellen Nachweisung	162796	7	5	162543	25	—	252	12	5
4	An Strafbeiträgen	5	15	—	5	15	—	—	—	—
5	An Zinsen	6732	9	3	6732	9	3	—	—	—
6	An erstatteten Prozeßkosten	23	12	6	23	12	6	—	—	—
7	An sonstigen außerordentlichen Einnahmen	121	26	6	104	13	—	17	13	6
8	Ein angekaufter Preuß. Rentenbrief (cfr. Nro. 7. der Ausgabe)	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	322327	29	3	321707	9	11	620	19	4

Betrag der Versicherungs-Summe in den Klassen:									Summa	Summa der Soll-Einnahme an Feuer-Sozietäts-Beiträgen			Es ist eingekommen			Mithin ist rückständig geblieben		
I. a.	I. b.	II. a.	II. b.	III. a.	III. b.	IV. a.	IV. b.	V.										
Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rthlr.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Pro I. Semester 1868.																		
1177230	—	—	—	—	—	—	—	—	1177230	1308	1	—						
	835120	—	—	—	—	—	—	—	835120	1391	26	—						
		2282050	—	—	—	—	—	—	2282050	5071	6	8						
			2229300	—	—	—	—	—	2229300	5573	7	6						
				4591940	—	—	—	—	4591940	16837	3	5						
					12192070	—	—	—	12192070	50800	8	9						
						25280	—	—	25280	126	12	—						
							247360	—	247360	1649	2	—						
								99380	99380	993	24	—						
Durch Abrundung der Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen									—	8	4	10						
Summa pro I. Semester 1868									23679730	83759	6	2						
Pro II. Semester 1868.																		
1187350	—	—	—	—	—	—	—	—	1187350	1319	8	4						
	852210	—	—	—	—	—	—	—	852210	1420	10	6						
		2238730	—	—	—	—	—	—	2238730	4974	28	8						
			2186870	—	—	—	—	—	2186870	5467	5	3						
				4512840	—	—	—	—	4512840	16547	2	5						
					11779240	—	—	—	11779240	49080	5	—						
						24990	—	—	24990	124	28	6						
							240140	—	240140	1600	28	—						
								102450	102450	1024	15	—						
Durch Abrundung der Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen									—	7	26	9						
Summa pro II. Semester 1868									23124820	81567	8	5						
Summa pro I. Semester 1868									—	83759	6	2						
Summa									—	165326	14	7						
Davon ab die Abgänge pro 1868									—	2530	7	2						
Bleibt Einnahme an Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1868									—	162796	7	5	162543	25	—	252	12	5

Gegenstand

Nro.	Gegenstand der Ausgabe	Soll-Ausgabe Rthlr.	sgr.	pf.	Ist-Ausgabe Rthlr.	sgr.	pf.	Rest Rthlr.	sg.	pf.
1	An Brandschadensvergütungen pro 1867 et retro und sonstigen Ausgaben bei der Restverwaltung . .	75825	20	4	36387	2	6	39438	17	10
2	An Brandschadensvergütungen pro 1868 nach der folgenden speciellen Nachweisung	177616	16	4	127438	19	1	50177	27	3
3	An Verwaltungskosten zu Besoldungen der Beamten der Direktion und zu Bureaubedürfnissen	2868	14	10	2868	14	10	—	—	—
4	An Remunerationen für die katasterführenden Beamten und Specialkassen-Rendanten	5100	—	—	—	—	—	5100	—	—
5	An Diäten und Fuhrkosten der katasterführenden Beamten und Sachverständigen	2292	7	—	2292	7	—	—	—	—
6	An Prämien für die Ermittelung von Brandstiftern, für Auszeichnung bei Löschung von Bränden, für Gestellung von Spritzen und Kümen, an Entschädigungen für Zäune und Feuerlöschgeräthschaften, Prozeßkosten, außerordentlichen Remunerationen und sonstigen außergewöhnlichen Ausgaben . .	872	26	—	872	26	—	—	—	—
7	Für einen angekauften Preuß. Rentenbrief (cfr. Nro. 8. der Einnahme)	893	—	6	893	—	6	—	—	—
8	Ein Dokument über eine zurückgezahlte Kapitalschuld .	45	—	—	45	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben	265513	25	—	170797	9	11	94716	15	1

Die Einnahme beträgt . . . . 321,707 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf.
Die Ausgabe beträgt . . . . 170,797 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf.

Mithin verbleiben im Bestande 150,910 Rthlr.

und zwar:

in Privat-Obligationen	50,910 Rthlr.
in Westpreuß. Pfandbriefen	20,000 Rthlr.
in Staatsschuldverschreibungen	21,000 Rthlr.
in Staatsschuldscheinen	20,000 Rthlr.
in Rentenbriefen	39,000 Rthlr.

Summa wie oben . . . . 150,910 Rthlr.

(Das Verzeichniß der im Jahre 1868 vorgekommenen Brände folgt im nächsten Amtsblatte.)

4) **Bekanntmachung**
des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 2. August 1869 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtl. Mittheilungen pro 1862 4. Stück No. 360. — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 27. September 1869, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 25. October 1869 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 15. October 1869 um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Dekan, Herrn Prof. Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 14. Mai 1869.

5) Die internationale Ausstellung für Gegenstände der häuslichen und gewerblichen Oekonomie der Handwerker, die im Laufe dieses Jahres in Utrecht stattfinden sollte, ist von Utrecht nach Amsterdam verlegt worden. Unsere Bekanntmachung vom 3. April d. J., No. B. 5462., wird hiernach modificirt.

Bromberg, den 13. Mai 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22. Marienwerder, den 2. Juni **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7411. das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, vom 3. Mai 1869;

Nro. 7412. das Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs, vom 19. April 1869;

Nro. 7413. die Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets, vom 3. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Sobald auf Briefen **nach Rußland** der Bestimmungsort in **Russischer Schrift** ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben **noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer** Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach **mittleren und kleineren** Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 22. Mai 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen (G.-S. S. 123.) den Angehörigen der nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen und des Staates Belgien die Beibringung des nach §. 1. a. a. O. zur Eingehung einer Ehe in Preußen erforderlichen Attestes erlassen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen und des betheiligten Publikums gebracht.

Marienwerder, den 18. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz ist das Ausscheiden der, gemäß Kontrakt vom 12. September 1868 von dem Grundstücke Bonk Nro. 3. Seitens des Forstfiskus eingetauschten 710 Morgen 81 []Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Bonk, Kreises Konitz, und deren Einverleibung in den Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Okonin genehmigt worden.

Marienwerder, den 22. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die zur Ergänzung der Straßen-Ordnung der Stadt Thorn erlassene Polizei-Verordnung des dortigen Magistrats vom 24. April d. J. und die zur Erläuterung gedachter Verordnung dienende Bekanntmachung von demselben Tage ist in der Nro. 37. des diesjährigen Kreisblattes des Kreises Thorn veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 25. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der hiesige Magistrat hat unterm 30. März d. J. den in Nro. 18. des diesjährigen Kreisblatts des Kreises Marienwerder veröffentlichten Anhang zum Hundesteuer-Reglement für die Stadt Marienwerder vom 21. Juli 1864 erlassen.

Marienwerder, den 27. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Einsassen Michael Zilz in Gr. Peterwitz, Kreises Rosenberg, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 15. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden der Wittwe Bork zu Nitzwalde, Kreis Graudenz, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 19. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 22. und 23. Juli d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 21. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Lic. Zucht zu melden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste beziehungsweise Schriftstücke 14 Tage vor

Ausgegeben in Marienwerder den 3. Juni 1869.

dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Seminar-Director Zucht einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Kommunionschein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Marienwerder, den 13. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen

9) Der geprüften katholischen Lehrerin Auguste Januschewska ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Rehden eine Privatschule zu leiten. In derselben werden Knaben und Mädchen vom 6. Lebensjahre ab aufgenommen, von denen letztere bis zum 14. Lebensjahre verbleiben. Die Schüler und Schülerinnen erhalten Unterricht in den Elementargegenständen, sowie in der französischen Sprache. Die Knaben erhalten eine Vorbildung für Sexta und Quinta einer höheren Unterrichts-Anstalt.

Marienwerder, den 14. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Der Herr General-Superintendent Dr. Jaspis in Stettin hat der Kirchen-Gemeinde Jagdhaus als Grundlage für die dort zu bildende Kirchen-Kasse 100 Thlr. zugewendet.

Marienwerder, den 18. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

11) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährigen 2 Prüfungs-Termine für diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste auf Grund einer Prüfung beanspruchen, auf den 3. September d. J., von Nachmittags 4 Uhr, den 4. September d. J., von Vormittags 9 Uhr ab, in Graudenz anberaumt worden sind, und daß sich die Examinanden am ersten Prüfungstage der unterzeichneten Kommission vorzustellen haben.

Graudenz und Marienwerder, den 18. Mai 1869.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militär-Präses: v. François, Oberst und Bezirks-Commandeur.

Civil-Präses: Krug von Nidda, Regierungs- und Militär-Departements-Rath.

12) Nach der Bestimmung im §. 3. des Gesetzes vom 26. Mai 1868 — Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1868, Seite 319.—321. — ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um diejenigen, welche im laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Tabak in steuerpflichtigem Umpfange pflanzen oder schon gepflanzt haben, vor den gesetzlichen Strafen der Verschweigung oder der unrichtigen Angabe der Tabakspflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben hierdurch in Erinnerung. — Denjenigen Tabakspflanzern, welchen die Größe ihres Tabakslandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber vor der Anmeldung gehörig zu unterrichten. Danzig, den 24. Mai 1869.

Für den Provinzial-Steuer-Director. Conradi.

13) Für die unter der Collectiv-Bezeichnung „Umzugsgut" zur Versendung kommenden Gegenstände ist auf der Ostbahn neben dem bisherigen Centnertarif ein Achstarif eingeführt. Die gedachten Gegenstände können daher fortan nach der Wahl des Versenders in Centner- oder Achsfracht aufgegeben werden. Die Achsfracht beträgt bei einer Tragfähigkeit des Wagens von unter 100 Centnern 10 Sgr., bei einer Tragfähigkeit des Wagens von 100 Centnern und darüber 12½ Sgr. für jede nothwendig zu verwendende Achse und jede angefangene Meile. Das Auf- und Abladen bei dieser ohne Verwiegung des Guts zulässigen Beförderungsweise ist Sache des Versenders resp. Empfängers. Bromberg, den 22. Mai 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

14) In der Zeit vom 27. August bis 13. September d. J. findet in Altona eine Industrie-Ausstellung statt, mit welcher in der Zeit vom 3. bis 7. September d. J. eine Thierschau verbunden sein wird. Für die zu dieser Ausstellung gelangenden Gegenstände treten auf der Ostbahn folgende Transport-Erleichterungen ein:

a. der Hintransport sämmtlicher Ausstellungsgegenstände, einschließlich der Thiere, erfolgt gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Fracht; dagegen wird der Rücktransport an den Aussteller auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei bewirkt, wenn die geschehene Ausstellung und die Unverkäuflichkeit der Sendungen durch Vorlage des Frachtbriefes resp. des dem Begleiter von Pferden oder Vieh behändigten Duplicat-Pferde-Transportscheines oder Duplicat-Viehzettels über den Hintransport und resp. durch ein Attest der Commission, in welchem eventl. der Schlußtermin der Ausstellung im Falle der etwaigen Verlängerung ihrer Dauer zu bescheinigen ist, nachgewiesen wird;

b. den Vieh-Begleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Bromberg, den 24. Mai 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) **Nachweisung** von den im Jahre 1868 bei der Westpreußischen Feuer-Societät im Regierungs-Bezirk Marienwerder zur Zahlung angewiesenen Brandschadensvergütungen.

Namen und Wohnort des Abgebrannten	Betrag der Vergütung. Rtlr.	sg.	pf.
In Klasse I. a.			
G. Molzahn in Schwente	270		
J. Conitzer in Buschin	32		
Schulgemeinde Dt. Damerau	48		
F. Radau in Baumgart	9		
A. Pohl in Chorab	322		
B. Wisniewski in Neumark	15		
L. Tietz in Riesenburg	19		
G. Helbich in Schwetz	250		
In Klasse I. b.			
R. Lotzin in Dombrowken	772		
J. Zeden in Rozanno	40		
Kommune Gorzno	30		
P. Tracki in Neumark	3		
J. Wagner in Riesenburg	600		
W. Lehwald in Riesenburg	500		
A. Simon in Riesenburg	28		
Stadtkommune Riesenburg	200		
In Klasse II. a.			
J. Domanski in Long	12		
J. Camnitzer in Plassowo	308		
A. Grams in Drahnow	80		
W. Oelke in Drahnow	50		
A. Mix in Jagdhaus	635		
M. Ritter in Rosenfelde	365		
R. Lotzin in Dombrowken	1885		
Wittwe Grohn in Weißenberg	700		
C. Leichnitz in Moder	95		
J. Schwenk in Moder	27		
C. Laski in Staw	150		
W. Klemp in Moder	175		
J. Wegner in Dt. Eylau	10		
P. Przeczewski in Graudenz	7	15	
J. Szalkowski in Kauernick	166	20	
F. Bielinski in Lautenburg	60		
J. Josephsohn in Lautenburg	75		
A. Choinowski in Lessen	500		
J. Macziewski in Mewe	50		
J. Klatt in Riesenburg	70		
In Klasse II. b.			
J. Neumann in Marzdorf	150		
A. Garske in Königswalde	200		
W. Else in Neugolz	90		
M. Mittelstädt in Drahnow	60		
Degner in Drahnow	50		
G. Krüger in Drahnow	100		
W. Oelke in Drahnow	450		
F. Wedell in Drahnow	500		
C. Wojahn in Sokollkow	100		
G. Papenguth in Gr. Marienau	5		
In Klasse II. b.			
F. Manowski in Brakau	99		
J. Ruck in Brakau	111		
J. Zeden in Rozanno	757		
F. Raikiewicz in Neumühl	100		
C. Pfahl in Vorschloß Stuhm	30		
Mückesche Erben in Vorschloß Stuhm	500		
S. Gumprecht in Vorschloß Stuhm	66	20	
Wittwe A. Grohn in Weißenberg	400		
J. Lawkowski in Siemon	169		
J. Lämmert in Christburg	2	20	
S. Lange in Christburg	700		
J. Blieszke in Christburg	300		
M. Tetzlaff in Dt. Crone	195		
J. Haß in Dt. Crone	20		
M. Radke in Dt. Crone	40		
C. Rybatzki in Dt. Eylau	1000		
F. Schacht in Freystadt	70		
C. Wolff in Garnsee	700		
L. Heyer in Garnsee	200		
F. Stein in Garnsee	700		
F. Klemm in Garnsee	750		
C. Gnuschke in Garnsee	150		
L. Saphia in Garnsee	250		
M. Rogoszinski in Gollub	25		
Wittwe J. Weber in Gollub	29		
J. Schwenk in Gollub	250		
J. Munter in Gorzno	180		
P. Przeczewski in Graudenz	254	15	
A. C. Krajinski in Löbau	1000		
C. Schink in Mewe	60		
W. Borowski in Mewe	300		
S. Wrzesniewski in Neumark	94		
H. Loewner in Riesenburg	600		
A. Kettler in Riesenburg	480		
F. Zarm in Riesenburg	600		
L. Grieshammer in Riesenburg	1020		
Wittwe R. Wronski in Riesenburg	150		
H. Grünbaum in Riesenburg	670		
W. Lehwald in Riesenburg	40		
A. Simon in Riesenburg	300		
G. Schultheis in Riesenburg	300		
Sawinell in Riesenburg	300		
Wittwe P. Wagner in Riesenburg	480		
Wittwe C. Kolberg in Riesenburg	150		
C. Moratzki in Riesenburg	250		
G. Zimmermann in Riesenburg	150		
J. Retschkowski in Riesenburg	21		
C. Schulz in Riesenburg	66		
J. Buchholz in Schwetz	170		

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr.	sg.	pf.
In Klasse II. b.			
A. Choinski in Schwetz	175		
P. Preuß in Schwetz	25		
J. Grajewski in Schwetz	22		
M. Mucharski in Schwetz	290		
F. Liberra in Schwetz	418		
M. Zawatzki in Schwetz	34		
B. Stapel in Schwetz	6	20	
J. Barth in Stuhm	48		
R. Nehse in Stuhm	7		
A. Casten in Vandsburg	90		
M. Grunauer in Zempelburg	7		
In Klasse III. a.			
J. Koslowski in Hochdorf	230		
J. Natza in Legbond	160		
S. Ossowski in Odry	150		
R. Rimtz in Lubau	71		
J. Krzoska in Lubnia	40		
F. Knospe in Schöndorf	150		
J. Schulz in Legbond	90		
J. Czarnowski in Rzepiczno	70		
Szopinskische Erben in Czersk	200		
F. Radomski und Cons. in Czersk	30		
J. Lenz in Wittkow	600		
O. Redantz in Trzebcz	1300		
C. Granowski in Waldau	100		
F. Bartz in Wilhelmsbruch	250		
J. Hildebrandt in Dombrowken	385		
S. Tokarski in Malankowo	200		
H. Wessel in Wilhelmsbuch	150		
J. Frankiewicz in Gogolin	950		
G. Becker in Oberausmaaß	300		
H. Grabowski in Kornatowo	600		
J. Reetz in Gr. Czyste	397		
J. Moldenhauer in Dolken	150		
F. Böhnke in Krajenczin	116		
C. Mahlke in Adamsdorf	600		
A. Walter in Borken	700		
H. Pettelkau in Friedrichsbruch	150		
C. Schulz in Oberausmaaß	1650		
F. Rose in Friedrichsbruch	250		
J. Jelinski in Wittkau	300		
F. Hinz in Wossarken	360		
J. Gurski in Grutta	165		
F. Krink in Gr. Ballowken	90		
F. Mankopf in Thomasdorf	150		
M. Daczkowski in Biebaszek	30		
T. Schwarz in Chrosle	150		
A. Janselau in Terreszewo	300		
F. Woiciechowski in Gr. Ballowken	80		
J. Filarski II. in Zlotowo	200		
M. Napierski in Nelberg	97		
In Klasse III. a.			
Wittwe Michalowski in Rothhof	160		
J. Janke in Fiedlitz	2[illegible]0		
P. Penner in Schulwiese	700		
F. W. Kiehl in Alt Mösland	600		
F. Trembicki in Warmhof	200		
P. Scholla in Gr. Krebs	200		
A. Trembicki in Tiefenau	100		
A. Horz in Münsterwalde	242		
J. Jablonski in Gogolewo	72		
A. Borzechowski in Laskowitz	180		
C. Friedenberg in Kl. Zappeln	350		
G. Rietz in Czemnik	200		
J. Hoppe in Zielonka	450		
C. Schulz in Wenglarken	145		
L. Rietz in Antoninsdorf	100		
Schulgemeinde Grodbeck	250		
J. Golinski in Neu Jaszcz	100		
A. Wilczarski in Maleczechowo	50		
H. Wardarski in Jungensandt	285		
F. Schulz in Jungensandt	95		
C. Grulert in Przechowo	110		
M. Januszewski in Przechowo	200		
J. Kwiatkowski in Przyspa	140		
J. Rakowski in Lnianno	195		
L. Sieg in Bresin	233	10	
H. Kuchenbecker in Przechowo	118		
A. Rucki in Lischin	200		
M. Klawonn in Mischke	120		
J. Schmeichel in Flötenau	500		
F. Ranisziewski in Rudtken	500		
J. Grochalski in Warlubien	400		
M. Ziebarth in Wenglarken	220		
Wittwe J. Eckert in Johannisberg-Lipp.	100		
H. Richert in Weide	100		
P. Grabowski in Mischke	250		
G. Borchardt in Sarosle	250		
F. Piotrowski in Lubau	310		
C. Schindler in Jastrzembie	300		
J. Plath in Zbiczno	50		
A. Jahnke in Neuhof	150		
P. Mossakowski Czessin	120		
H. Löwenberg in Schafarnia	55		
F. Jordan in Col. Brinsk	200		
C. Kopanski in Wymokllen	75		
J. Chmielewski in Michelau	50		
F. Bahr in Beßnitza	465		
J. Naybrowski in Gr. Pulkowo	480		
B. Olenski in Gay Gremenz	75		
F. Glitzki in Honigfelde	88		
S. Pätschke in Kl. Usznitz	300		
J. Brzoza in Parpahren	200		

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr.	sg.	pf.
In Klasse III. a.			
C. Laudig in Krug Schweingrube	800		
J. Jaschinski in Grünhagen	350		
P. Kaminski in Parpahren	100		
J. Böttcher in Peterswalde	51		
J. Rathke in Kr. Schweingrube	260		
M. Hopp in Neumark	290		
M. Salewski in Peterswalde	3		
Wittwe A. Borowska in Neu Skompe	100		
J. Skowrowski in Mocker	190		
A. Klonkowski in Lonczyn	200		
G. Borchmann in Vorwerk Culmsee	300		
J. Schaar in Neu Skompe	150		
F. Bettin in Guttau	150		
J. Koperski in Siemon	140		
S. Katlewski in Bruchnowo	100		
H. Gruß in Rogowo	60		
F. Bartz in Schönwalde	300		
F. Weinberg in Rudak	400		
H. Haase in Weißhof	170		
O. Buchholz in Neuhof	350		
A. Pohl in Chorab	931		
J. Krause in Weißhof	90		
R. Hinz in Briesen	340		
A. Brade in Briesen	387		
J. Guttmann in Briesen	303		
W. Klietz in Briesen	190		
D. Wedell in Rathsgrund	30		
P. Kliewer in Rathsgrund	170		
E. Splitt in Rathsgrund	240		
H. Deffke in Klammer	300		
J. Schlodenski in Klammer	100		
D. Brommund in Klammer	130		
E. Karaschewski in Klammer	50		
H. Jahn in Podwitz	1150		
J. Abraham in Podwitz	400		
J. Krahn in Podwitz	150		
E. Bommert in Kölln	100		
J. Wendt in Kollenken	440		
C. Welde in Culmsee	1450		
C. Rybatzki in Dt. Eylau	80		
Dekan Etter in Lautenburg	10		
O. Belitzki in Ziegellack	100		
D. Mazalewski in Neuenburg	75		
F. Hellwig in Riesenburg	250		
A. Tutlewski in Sullnowko	100		
W. Kumnick in Zempelburg	300		
In Klasse III. b.			
A. Gromowski in Alt Barloggi	98		
F. Czarnowski und Wittwe Brauer in Hochdorf	120		
B. Gulgowski in Czersk	150		

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr.	sg.	pf.
In Klasse III. b.			
J. Domanski in Long	143		
C. Hirschbruch in Czersk	150		
J. Ehrlich in Czersk	4		
Schulgemeinde Minikowo	68		
J. Schmitlik in Lubiewo	75		
M. Hirschbruch in Czersk	10		
J. Koch in Brzoze	270		
D. Podewitz in Karschin	80		
A. Raguse in Klonowo	1096		
J. Pestka in Pokrzywno	96		
N. Odrya in Col. Long	250		
S. Jendrycka in Lubiewo	422		
J. Ostrowski in Czapiewitz	300		
J. Jankowski in Plassowa	1		
A. Schwemmin in Abrau	50		
C. Oehlke in Loschinni	220		
A. Stoppa I. in Lukowo	120		
P. Prill in Gr. Bislaw	118		
Szopinskische Erben in Czersk	150		
H. Tiedtke in Czersk	100		
F. Radomski und Cons. in Czersk	150		
J. Podlewski in Czersk	200		
F. Szopinski in Czersk	250		
J. Reszke in Czersk	120		
A. Krecki in Czerk	350		
P. Jendrycka in Lubiewo	50		
A. Kropidlowska in Przyasznia	600		
Rekowskische Erben in Legbond	110		
Wittwe A. Dohmann in Briesnitz	600		
W. Springmann in Clausdorf	850		
Dorfgemeinde Stabitz	230		
M. Schulz in Schulzendorf	710		
M. Sommerfeld in Eichfeier	297		
C. Prust in Zippnow	100		
M. Garskii in Königswalde	550		
M. Rohbeck in Königswalde	915		
W. Else in Neugolz	320		
M. Mittelstädt in Drahnow	140		
Wittwe Schönrock in Drahnow	380		
J. Hartwig in Drahnow	320		
Degner in Drahnow	450		
C. Grahn in Drahnow	400		
A. Witt in Drahnow	400		
W. Kroll in Drahnow	200		
W. Rangott in Drahnow	600		
G. Krüger in Drahnow	560		
C. Bahr in Drahnaw	450		
J. Bläsing in Drahnow	250		
A. Grams in Drahnow	270		
W. Oelke in Dranow	200		
F. Wedell in Drahnow	280		

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr.	sg.	pf.
In Klasse III. b.			
F. Wedell in Prellwitz	1000		
H. Hoff in Prellwitz	150		
G. Rietert in Prellwitz	220		
Rittergutsbes. Schwinning in Prellwitz	520		
A. Moldenhauer in Stranz	350		
M. Ziesmer in Rederitz	100		
F. Durke in Rosenfelde	5		
O. Nebantz in Gr. Trzebcz	480		
L. Urbanski in Neu Stablewitz	42		
J. Woyciechowski in Neu Stablewitz	47		
J. Reiwer in Gr. Trzebcz	190		
J. Jaworski in Dubielno	470		
J. Hildebrandt in Dombrowken	347		
C. Pansegramm in Damerau	200		
Kühn in Waldau	183		
H. Grabowski in Kornatowo	600		
C. Otto in Kölln	300		
D. Neumann in Podwitz	400		
J. Weßner in Brossowo	100		
F. Bendt in Friedrichsbruch	400		
J. Wichert in Dubielno	550		
J. Künzle in Unislaw	272		
J. Behnke in Gr. Loßburg	30		
Wittwe Giese in Glubczyn	300		
W. Wahl in Gr. Friedrichsberg	192		
J. Wiese in Gr. Friedrichsberg	117		
C. Reetz in Gr. Friedrichsberg	171		
C. Domke in Petzin	144		
R. Taterra in Schwente	280		
J. Taterra in Schwente	200		
Wittwe Klossak in Kl. Lutau	80		
F. Hoppe in Wordel	300		
M. Zühlke in Tarnowke	1330		
R. Taterra in Schwente	200		
J. Taterra in Schwente	500		
F. Döring in Schwente	200		
J. Kulin in Schwente	100		
C. Wolter u. G. Grabow in Schwente	200		
Dorfgemeinde Schwente	340		
G. Matzke in Schwente	500		
G. Molzahn in Schwente	270		
J. Guß in Schwente	380		
Wittwe Popa in Schwente	50		
B. Guß in Schwente	550		
J. Kallies in Sokollnow	950		
C. Wojahn in Sokollnow	1165		
C. Heese in Strasforth	700		
M. Bölter in Schönwalde	400		
J. Otto in Hammer	800		
C. Felski sen. in Wiewiorken	1000		
M. Neumann in Hutta	230		

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr.	sg.	pf.
In Klasse III. b.			
W. Müller in Neudorf	108		
A. Wolff in Sarosle	60		
W. Wirth in Buden Neudorf	370		
C. Labs in Buden Neudorf	250		
Lemke in Richnowo	150		
Krzyzanowski in Okonin	80		
M. Kiedrowski in Buchwalde	100		
C. Hinz in Wossarken	500		
M. Czychocki in Dt. Brzozie	30		
W. Schröter in Radomno	150		
F. Erdmann in Kamionken	284		
P. Schielke in Kl. Ballowken	200		
J. Nadolski in Kamionken	64		
A. Zigelski in Thomasdorf	50		
A. Czych in Thomasdorf	200		
M. Weglewski in Thomasdorf	200		
J. Bojarowski in Naguszewo	200		
J. Kneblewski in Linnowitz	485		
J. Rozanski in Dorf Brattian	110		
F. Ziolkowski in Wessolowo	561		
A. Fanselau in Terreszewo	200		
J. Kowalewski in Ostaszewo	200		
M. Loszinski in Ostaszewo	640		
J. Przytulski in Ostaszewo	150		
M. Piekarek in Ludwigsthal	614		
M. Lewandowski in Piecken	480		
M. Glinowicki in Hartowitz	200		
M. Otremba in Gr. Ballowken	214		
Dorfgemeinde in Gr. Ballowken	100		
J. Linowski in Thomosdorf	310		
S. Bigelewski in Zwiniarz	300		
J. Surdikowski in Zwiniarz	1840		
J. Schliwinski in Zwiniarz	390		
W. Friedrich in Marienfelde	100		
R. Ziehm in Adl. Liebenau	350		
J. Witt in Pehsken	100		
M. Barke in Bialken	15		
A. Preuß in Hintersee	85		
F. Preuß in Hintersee	65		
J. Draheim in Schäferei	100		
F. Mobler in Alte Mühle	400		
J. Zgubinski in Rakowitz	31	15	
D. Wiese in Milewken	1920		
M. Kujawski in Pehsken	500		
T. Smurra in Pehsken	20		
C. Manowski in Ruden	180		
M. Egge in Gr. Marienau	91		
F. Schaack in Gr. Grunhof	700		
J. Kozlowski in Münsterwalde	150		
J. Willich in Unterschloß	2	25	
R. Lotzin in Dombrowken	800		

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr.	sg.	pf.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr.	sg.	pf.
In Klasse III. b.				In Klasse III. b.			
G. Kroeling in Dombrowken	200			D. Frost in Obitzkau	1800		
Dorfgemeinde Guhr ngen	37	15		B. Pawski in Zbiczno	650		
J. Peck in Bischofswalde	100			A. Bunka in Zellen	300		
E. Lahn in Lichtenhagen	572			J. Mroczynski in Lissewo	190		
J. Schötzau in Przyn	125			S. Lotkowski in Wrotzk	400		
F. Peplinski in Gruczno	770			P. Stephanski in Miesonskowo	100		
F. Wudtke in Dt. Czellenczyn	400			M. Zawitkowski in Radosk	1		
F. Jagla II. in Lippink	70			C. Falkowski in Lipowitz Bartnicki	250		
J. Kulaska in Wentfin	30			J. Klossowski I. in Gr. Glemboczek	91		
D. Reber in Grabowabuchta	1400			J. Klossowski II. in Gr. Glemboczek	350		
J. Milde in Dulzig	345			Ww. Woiciechowska in Gr. Glemboczek	60		
F. Stahlke in Blondzmin	700			A. Warminski in Gr. Glemboczek	200		
A. Spichatzki in Przechowo	600			C. Krzeminiewski in Gr. Glemboczek	350		
C. Krieger in Kl. Kommorsk	120			L. Kopaszewski in Gr. Glemboczek	350		
J. Megger in Blondzmin	70			A. Justewicz in Zbiczno	100		
C. Kawonn in Antoninsdorf	145			G. Kubalski in Zbiczno	100		
G. Waldow in Ludwigsthal	215			M. Kubalski in Zbiczno	40		
J. Michalski in Buschin	800			C. Kurzynski in Zellen	200		
J. Conitzer in Buschin	100			J. Jarzembowski in Lipowitz Romunki	88		
A. Kant in Buschin	150			C. Zerwer in Tiefensee	825		
M. Rompalski in Neu Klunkwitz	95			J. Wollowski in Pr. Damerau	550		
L. Wiersch in Osche	20			G. Neumann in Stuhmsdorf	200		
J. Grzella in Osche	100			F. Preuß in Willenberg	60		
M. Zalewski in Wentfin	200			C. Off in Posilge	3400		
C. Mietz in Sziroden	1190			J. Ziolkowski in Neumark	900		
F. Raniszewski in Rudtken	600			F. Wetzel in Schweingrube	300		
A. Lawski in Rudtken	1150			A. Möller in Pestlin	200		
F. Woiciechowski in Rudtken	300			J. Kwindt in Pestlin	250		
J. Zeben in Rozanno	5603			J. Karczewski in Pestlin	650		
F. Raikiewicz in Neumühl	1090			G. Schiffka in Conradswalde	1150		
J. Schulz in Sobierczyno	245			P. Persikowski in Conradswalde	200		

(Schluß dieses Verzeichnisses folgt im nächsten Amtsblatte.)

16) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Osterode ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Atteste, sowie eines Curriculum vitae innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 18. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

17) Der Pfarrer Blümel zu Gollub ist mit der Verwaltung der Schulinspection über die evangelischen Schulen in den Kreisen Strasburg und Löbau beauftragt worden.

Dem Pfarrer Franzke zu Mewe ist an Stelle des Pfarrers Oldenburg zu Gr. Gartz die Verwaltung der Kreis-Schulinspection für das Dekanat Mewe übertragen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Arno Heyne ist zum neunten ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium in Thorn befördert.

Der bisherige Bürgermeister Biermann in Friedland in Ostpr. ist auf die Dauer von zwölf Jahren zum Bürgermeister der Stadt Dt. Eylau gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Rathmann Vallentin und der bisherige Stadtverordnete Ackerbürger Carl Haase sind zu Rathmännern der Stadt Pr. Friedland gewählt und als solche bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Försters Randel vacante Försterstelle zu Luchowo, Forstreviers Czersk, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Witte zu Jägerthal, Reviers gleichen Namens, definitiv zur Verwaltung verliehen.

Die durch die Pensionirung des Försters Zimmermann vacante Försterstelle zu Wildungen ist dem Förster Randel zu Lukowo, Forstreviers Czersk, vom 1. Juli d. J. definitiv zur Verwaltung verliehen.

Dem Revierförster Dunker zu Schwiedt, Forstreviers gleichen Namens, ist die in Folge anderweiter

Begrenzung der Reviere der Tucheler Haide, für die Schutzbezirke Jägerthal, Lukowo und Charlottenthal des Reviers Czersk neu errichtete Revierförsterstelle mit Anweisung des Wohnsitzes auf dem bisherigen Domainen-Etablissement Twarosnica vom 1. Juli d. J. verliehen.

Die durch die Versetzung des Försters Lonzer vacante Försterstelle zu Hammer, Forstreviers Grünfelde, ist dem Förster Haase zu Wüsthof, Reviers Eisenbrück, vom 1. Juli d. J. definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gustav Adolph Brinkmann ist die durch die Versetzung des Försters Hanstein vakante Försterstelle zu Grünthal, Reviers Königsbruch, vom 1. Juli d. J. ab definitiv zur Verwaltung verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Julius Leppke ist die durch die Pensionirung des Försters Müller vakante Försterstelle zu Wolfsgrund, Reviers Lindenbusch, vom 1. Juli d. J. definitiv zur Verwaltung verliehen worden.

Dem Förster Lonzer zu Hammer, Forstreviers Grünfelde, ist in Folge Versetzung des Revierförsters Dunker die Verwaltung der Försterstelle zu Schwiedt, Reviers gleichen Namens, vom 1. Juli d. J. definitiv übertragen.

Die Waldwärterstelle zu Baraniec, Reviers Gollub, ist dem bisherigen Privatjäger Kaminski zu Wlewsk bei Lautenburg vom 1. Juli c. zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Erledigte Schulstelle.

18) Die zweite Schullehrerstelle zu Gruczno wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Dekan Steinigke zu Jeszewo zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23. Marienwerder, den 9. Juni **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Chausseen ꝛc. von Pr. Stargardt über Jablau und Peplin nach Rauden sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1869 für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 21. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

2) Bekanntmachung, den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend.

Von den nach unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. im Regierungsbezirke Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkten ist der

auf den 20. August in Marienburg angesetzte Markt inzwischen **aufgehoben** und dafür ein neuer in der Stadt Stuhm auf den 20. August d. J. **erwählt** worden.

Unter Bezugnahme auf die in der vorallegirten Bekanntmachung gestellten Bedingungen, wird Vorstehendes zur Kenntniß des hierbei interessirten Publikums gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1869.

Kriegs-Ministerium. Abth. für das Remonte-Wesen.

3) Der zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und dem **Kirchenstaat** am 22. April d. J. abgeschlossene Postvertrag kommt vom 1. Juni d. J. ab in Ausführung.

Es können die nicht recommandirten Briefe nach dem Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Gr. resp. 10 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaat 5 Gr. resp. 18 Kr. pro 15 Grammen incl.

Drucksachen und **Waarenproben** werden gegen ein Porto von ½ Gr. resp. 2 Kr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Recommandationsgebühr von 2 Gr. oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für recommandirte Sendungen, sowie für Drucksachen und Waarenproben nach dem **Kirchenstaat** stimmen überein mit Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich **Italien.**

Berlin, den 30. Mai 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Entwässerung der dem Rittergutsbesitzer Schrader zu Riesenwalde gehörigen, im Kreise Rosenberg gelegenen beiden Seen, und zwar des Zuweiser- und des Purgall-See's, ist der Präklusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusionsbescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nummer des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 28. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. September v. J. ist das Statut **der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria zu Berlin** vom 31. August v. J. landesherrlich genehmigt worden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß gebachtes Statut als Beilage zur Nro. 45. des Amtsblatts der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Marienwerder, den 29. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Einsassen Martin Lukiewski in Plywaczewo, Kreises Thorn, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 31. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 20. Juli d. J. unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 28. Juli, 10 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 23. September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1. Oktober, 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 31. Mai 1869.

Die theologische Fakultät der Kgl. Albertus-Universität.

Dr. Sommer, z. Dekan.

8) Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut §. 3. III. b. bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjuvanten und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen, auch ist derselbe bereit, nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau, im Juni 1869.

Stoll,

Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.

9) **Nachweisung** von den im Jahre 1868 bei der Westpreußischen Feuer-Societät im Regierungs-Bezirk Marienwerder zur Zahlung angewiesenen Brandschadensvergütungen.

(Schluß.)

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr.	sg.	pf.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr.	sg.	pf.
In Klasse III. b.				In Klasse III. b.			
F. Jaszinski in Altmark	75			A. Schewe in Dt. Crone	450		
Schulgemeinde Dt. Damerau	150			F. Schmidt in Breitenstein	358		
P. Wölk in Damerau	1350			Schulgemeinde Roßgarten	550		
J. Pfahl in Damerau	550			C. Schmidtgall in Culmsee	600		
Wittwe Szelasny in Vorschloß Stuhm	236			J. Dronzkowski in Culmsee	250		
C. Pfahl in Vorschloß Stuhm	510			L. Jaszinski in Culmsee	16	20	
A. Friedrich in Vorschloß Stuhm	100			A. Kurowski in Culmsee	100		
E. Dobrodt in Kühlborn	500			P. Hohl in Culmsee	500		
M. Quindt in Neunhuben	300			S. Monczynski in Culmsee	300		
J. Weißgerber in Neunhuben	540			L. Bergsohn in Gorzno	50		
J. Pehlke in Neunhuben	150			Wittwe Städler in Gorzno	50		
Wittwe Grohn in Weißenberg	600			J. Munter in Gorzno	50		
J. Würfel in Altmark	175			M. Roß in Gorzno	40		
M. Kalinowski in Neunhuben	570			R. Laskowski in Gorzno	5		
A. Meding in Vorwerk Rehhof	145			J. Zegowski in Lautenburg	150		
F. Kempinski in Bruchnowo	350			A. Schulz in Lautenburg	200		
J. Domaszynski in Renczkau	990			J. Janowski in Lessen	300		
J. Schwenk in Mocker	500			F. Zawacki in Lessen	120		
F. Windmüller in Schönsee	1000			A. Rynski in Lossen	490		
F. Krzywdzynski in Siemon	70			M. Wierzbowski in Löbau	350		
F. Glowacki in Renczkau	150			J. Lipski in Löbau	370		
J. Getz in Bruchnowo	112	15		F. Pilawski in Neuenburg	270		
C. Laski in Staw	1015			P. Tracki in Neumark	100		
M. Sarnecki in Staw	750			Wittwe Jahnke in Neumark	200		
G. Eichstädt in Dt. Crone	400			B. Lewalski in Neumark	18		
M. Jahn in Breitenstein	320			C. Marcus in Neumark	376		
P. Jaster in Breitenstein	450			Kaufmann Cohn in Neumark	222		
C. Kaun in Dt. Crone	400			F. Zarm im Riesenburg	70		

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr.	sg.	pf.
In Klasse III. b.			
Wittwe P. Wagner in Riesenburg	20		
J. Retschkowski in Riesenburg	300		
Wittwe L. Hellwig in Riesenburg	20		
D. Rafalski in Riesenburg	400		
G. Zimmermann in Riesenburg	50		
J. Miehlke in Schlochau	50		
J. Buchholz in Schlochau	250		
Wittwe Arndt in Schlochau	150		
J. Schnase in Schlochau	230		
A. Bleske in Schlochau	150		
Wittwe Schönke in Schlochau	120		
J. Eggebrecht in Schlochau	150		
G. Semrau in Schlochau	100		
S. Jurkiewicz in Sullnowko	230		
F. Donarski in Sullnowko	300		
J. Buchholz in Schwetz	50		
M. Mucharski in Schwetz	50		
In Klasse III. b.			
B. Stapel in Schwetz	20		
A. Targatz in Tuchel	500		
A. Patzki in Zempelburg	130		
T. Jacobus in Zempelburg	350		
In Klasse IV. a.			
H. Berndt in Clawittersdorf	400		
L. Kopanski in Wons	500		
M. Piotrowski in Warlubien	150		
M. Priebe in Gr. Kommorsk	80		
J. Tucholski in Kalwe	110		
A. Orlowski in Neumark	50		
G. Schröder in Parpahren	100		
J. Stoboy in Bönhoff	400		
A. Rahn in Rathsgrund	100		
E. Sommer in Gollub	1050		
Kommune Lütz	400		

10) Mit dem 1. Juni d. J. ist ein directer Güter-Verkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Königsberg, Braunsberg (für Flachs), Elbing, Danzig, Bromberg einerseits und den Stationen der Französischen Nordbahn: Amiens, Boulogne, Calais, Dunkerque, Havre, Jeumont, Laon, Lille, Paris, Roubaix, Tourcoing, Saint-Quentin, Soissons, Valenciennes andererseits sowohl über die Route: Minden-Herbesthal, als auch über die Route: Mastricht-Düsseldorf, ins Leben getreten. — Die Tarife und die die näheren Bedingungen enthaltenden Verband-Reglements sind auf den genannten Stationen einzusehen, beziehungsweise dort käuflich zu haben. Bromberg, den 4. Juni 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

11) Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Märk. Friedland, Carl Christian Emil Zehme, ist nach empfangener Ordination gleichzeitig zum Hilfsgeistlichen für die evangelische Gemeinde zu Märk. Friedland in der Diözese Dt. Crone bestellt worden.

Der praktische Arzt Dr. Kraft in Neumark ist zum Kreis-Wundarzte des Kreises Löbau ernannt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Heinrich Kützner ist die durch die Versetzung des Försters Haase vacante Förstelle zu Wüsthof, Reviers Eisenbrück, vom 1. Juli d. J. definitiv zur Verwaltung verliehen worden.

Der Kreisrichter Heinrichs zu Mewe ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Döring zu Culm ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder entlassen worden.

Der Auskultator Grall zu Löbau ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Rechtskandidat Tetzlaff ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Löbau zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisrichter Maibauer in Brandenburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Conitz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretär Staffehl zu Thorn ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Salopiata zu Carthaus ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht in Graudenz versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Geissert in Löbau ist rechtskräftig seines Amtes entsetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Szymanski ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte in Löbau angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Hofbesitzer Fr. Balewski zu Groß Krebs für das Kirchspiel Krebs, Kreises Marienwerder,
2. der Besitzer und Steuererheber Cerankowski zu Althausen für das Kirchspiel Althausen, Kreises Culm,
3. der Rittergutsbesitzer v. Kobylinski zu Kiewo für das Kirchspiel Kiewo, Kreises Culm,
4. der Einsasse Eduard Schmiegel zu Wilhelmsbruch für das Kirchspiel Unislaw, Kreises Culm.

Es sind versetzt worden:

1. der Steueraufseher Kunger zu Elbing als Thorkontroleur nach Thorn,

2. der Hauptamts-Assistent Pauly zu Danzig als Zolleinnehmer I. Klasse nach Bahnhof Ottloczyn,
3. der Grenzaufseher Priebe und
4. der Grenzaufseher Brochowski, beide zu Grabia, in gleicher Diensteigenschaft nach Maciejewo.

Im Ressort der Postverwaltung sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Die Ober-Post-Sekretäre Elsner, Kretschmer und Buske in Marienwerder sind zu Ober-Post-Commissarien, und der Post-Expedient Zorll in Tuchel zum Post-Verwalter ernannt.

Der Post-Assistent Werner in Jastrow ist als Post-Sekretär bei dem Postamte in Thorn angestellt.

Als Post-Expedienten sind bestätigt: die Post-Expedienten-Anwärter Grase in Dt. Eylau, Schmelzer in Schwetz, Mentz und Orlovius in Marienwerder.

Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Briesen (Westpr.) ist dem Post-Expeditions-Gehilfen Schwanke, unter Ernennung zum Post-Expediteur, übertragen.

Der Gymnasiast Carl Otto Heinemann in Dt. Eylau ist als Expedienten-Anwärter angenommen.

In ihren Stellen sind bestätigt: der invalide Sergeant Theodor Kowalski als Packetbesteller in Thorn und der Sergeant Rudolph Franke als Büreaudiener in Strasburg (Westpr.).

Der Postsekretär Preuß ist von Strasburg nach Bromberg versetzt.

Der Briefträger Heinrich in Culm ist aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Expediteur Korff in Lessen und der Büreaudiener Lehnau in Marienwerder sind aus dem Postdienste entlassen.

Erledigte Schulstellen.

12) Die Schullehrerstelle zu Dt. Czellenzyn ist erledigt. — Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Superintendenten Kowalk zu Schwetz, zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Szczepanken wird zum 1. Juli d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Wyszynski zu Graudenz, zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich

Die Schullehrerstelle zu Krzeminiewo ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schul-Inspektor, Herrn Dekan Kloka zu Neumark, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 23.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24. Marienwerder, den 16. Juni **1869.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 15te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro 282. das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, vom 20. Mai 1869;

Nro. 283. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments, vom 23. Mai 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7414. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9,600 Thalern, vom 12. April 1869;

Nro. 7415. das Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark) vom 26. April 1869;

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Reglement**

für die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna.

Auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. für 1843, Seite 41. ff.) bestimmen wir hierdurch über die Holzflößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna, was folgt:

§. 1. Es steht einem Jeden frei, unter Beobachtung der Festsetzungen des gegenwärtigen Reglements auf der Prussinna Klasterholz und Eisenbahnschwellen und auf dem Schwarzwasser Holz aller Art, verbunden und unverbunden, zu flößen.

§. 2. Die polizeiliche Aufsicht über die Flößerei führen der von der Königlichen Regierung zu Marienwerder zu bestimmende Flößinspektor (z. Z. der Königl. Oberförster zu Osche) und unter ihm die Ortspolizeibehörden, welche seinen Verfügungen in Flößangelegenheiten Folge zu leisten haben. — Der Flößinspektor kann sich nach Bedürfniß durch die in der Nähe der genannten Flüsse wohnenden Königl. Oberförster mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Regierung vertreten lassen.

§. 3. Die Flößerei beginnt, sobald das Wasser eisfrei ist, und endet am 15. November. Flößholz, welches nach dem 15. Novbr. noch im Wasser liegt, kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Gefahr und Kosten des Flößunternehmers herausschaffen lassen.

§. 4. Wer Holz auf dem Schwarzwasser oder der Prussinna flößen lassen will, hat möglichst zeitig im Jahre, spätestens bis zum 1. April, dem Flößinspektor 2 gleichlautende Exemplare einer Anmeldung einzureichen, zu welcher das nachstehende Formular zu benutzen ist.

Anmeldung des Flößunternehmers.	Entscheidung des Flößinspektors.
Der Unterzeichnete beabsichtigt, während der diesjährigen Flößperiode durch den Flößführer . . . . . wohnhaft zu . . . . . und eine Anzahl von . . Flößern die nachstehend verzeichneten Hölzer:	Der nebenstehende Antrag wird hierdurch unter Bezugnahme auf das Flößreglement vom . . . . genehmigt mit folgenden Maßgaben:
1.	1. das Holz muß eingeworfen werden am . . . . .
2.	2. das Holz muß ausgewaschen sein spätestens am . . . . . .
3.	3. nach Senkholz darf der Unternehmer nur fischen lassen . . Tage nach beendigter Flöße.
u. s. w.	4.
aus der . . . . . . Forst auf dem Schwarzwasser (der Prussinna) und zwar von der Ablage bei . . . . . bis zur Ablage bei . . . . . flößen, und nach beendigter Flöße . . Tage lang nach Senkholz fischen zu lassen.	5.
(Ort, Datum und Unterschrift des Unternehmers.)	u. s. w. (Ort, Datum und Unterschrift des Flößinspektors.)

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Juni 1869.

Auf einem Exemplar der Anmeldung ertheilt der Flößinspektor die Erlaubniß unter den erforderlichen Bedingungen, und übersendet dieses Exemplar dem Unternehmer.

Die Erlaubnißscheine werden nach der Zeitfolge der Anmeldungen ertheilt.

Die zuletzt eingegangenen Anmeldungen werden nur insoweit berücksichtigt, als es ohne Störung der bereits früher angemeldeten Flößen möglich ist.

Der Floßführer muß den Erlaubnißschein während der ganzen Flöße bei sich haben, und denselben auf Verlangen den betreffenden Polizeibehörden und den Stauwerksbesitzern jederzeit vorzeigen.

§. 5. Zu Floßführern (cfr. §. 4.) dürfen Personen nicht bestellt werden, welche innerhalb des laufenden oder verflossenen Kalenderjahres wegen eines bei Gelegenheit des Flößereibetriebes verübten oder versuchten Holzdiebstahls oder wegen einer bei solcher Gelegenheit verübten Entwendung von Feldfrüchten rechtskräftig verurtheilt sind.

§. 6. Wer mit der Flößerei beginnt, ohne einen Erlaubnißschein (§. 4.) zu besitzen, oder ohne ihn vorzeigen zu können, oder wer die im Erlaubnißschein enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt, und die Flößerei anderer Unternehmer stört, kann, abgesehen von Schadensersatz und Strafe, von dem Flößinspektor angehalten werden, das Holz sofort herauszuschaffen oder — bis auf weitere Erlaubniß zur Fortsetzung des Flößens — einstweilen festzulegen.

§. 7. Wenn in dem Erlaubnißscheine nicht etwas Anderes bestimmt ist, so hat der Unternehmer anzustellen außer dem Flößführer:

a. beim Flößen von verbundenem Langholze auf jede Traft, welche aus mehreren zusammenhängenden Tafeln besteht, 2 Flößer,
b. bei lose schwimmendem Langholze auf jedes Schock Stämme 2 Flößer,
c. bei Klafterholz auf jede 200 Klafter einen Flößer, und zum Auswaschen auf jede 1000 Klafter mindestens 40 Mann.

Werden die hiernach erforderlichen Mannschaften nicht angestellt, so kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Kosten des Unternehmers entweder die fehlenden annehmen oder nach Umständen das Holz aus dem Flusse schaffen lassen.

§. 8. Die Breite der Traften darf 12 Fuß nicht überschreiten.

§. 9. Beim Flößen unverbundener Hölzer muß der Unternehmer an jeder Brücke oder Schleuse einen Wächter aufstellen, welcher Stopfungen des Holzes zu beseitigen und Beschädigungen der Bauwerke, sowie des Ufers möglichst zu verhüten hat. Ist von dem Unternehmer die Bestellung solcher Wächter unterlassen worden, so erfolgt sie auf seine Kosten durch den Flößinspektor, oder, wenn dessen Verfügung nicht schnell genug eingeholt werden kann, durch die Ortspolizei-Behörde.

§. 10. Die Stauwerksbesitzer müssen ihre Schleusen in einem den Flößereibetrieb gestattenden Zustande erhalten, und gegen die im anliegenden Tarife bestimmten Vergütigungen nicht nur den Durchgang des Flößholzes zulassen, sondern auch den erforderlichen Wasserzug gewähren. — Der Durchgang ist ihnen mindestens zwei Stunden vorher von dem Flößführer anzukünden.

Das Zählgeld dürfen sie erheben, auch wenn sie von ihrer Befugniß zum Nachzählen des Holzes keinen Gebrauch machen.

§. 11. Die Uferbesitzer müssen:

a. einen 4 Fuß breiten Uferstreifen unentgeltlich freigeben zum Begleiten und Fortschaffen der treibenden Hölzer durch die Flößer,
b. an den vom Flößinspektor, oder in eiligen Fällen von der Ortspolizeibehörde, zu bestimmenden Stellen die zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer, sowie die zum Aufstellen derselben erforderliche Fläche einräumen.

Die dafür von dem Flößunternehmer zu entrichtende Vergütigung hat im Mangel der Einigung der Flößinspektor festzustellen, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Dasselbe gilt von der Vergütigung für Beschädigungen, welche durch Ausufern des Holzes auf die angrenzenden Grundstücke entstehen. — Die vom Fiskus angelegten Ablagen können, soweit der Raum es gestattet, auch von Privatunternehmern unter den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen benutzt werden.

§. 12. Den Flößern ist nicht gestattet, an andern, als den vom Flößinspektor oder der Ortspolizeibehörde ihnen angewiesenen Plätzen Feuer anzumachen. Bei Brücken und Schleusen darf dies nur in einer Entfernung von mindestens 30 Schritten geschehen.

§. 13. Der Flößführer darf das treibende Holz nie ohne Noth verlassen und muß die Flößer sorgfältig beaufsichtigen. Er ist für die vorschriftsmäßige Leitung des Transports, sowie dafür, daß nur im Sinne dieses Reglements gehörig instruirte Flößer angenommen werden, verantwortlich.

§. 14. Den Uferbesitzern steht das Fischen nach Senkholz nur zu nach Ablauf derjenigen Frist, während welcher der Unternehmer der letzten Flößung im Jahre noch selber nach Senkholz fischen lassen darf, und vor Beginn der ersten Flößung im nächsten Jahre.

§. 15. Alle früheren Bestimmungen über die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna, insbesondere die Verordnungen vom 20. August 1830 (Amtsblatt der Regierung in Marienwerder für 1830, Seite 336.) 13. Dezember 1838 (ebenda für 1839, Seite 58.) 16. August 1846, (ebenda für 1846, Seite 153.) und 9. April 1847 (ebenda für 1847, Seite 61.) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Maclean.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schuhmann.

Flößtarif

für das Schwarzwasser und die Prussinna.

Es sind zu entrichten, soweit nicht durch bestehende Verträge etwas Anderes festgesetzt ist:

A. an Schleusendurchlaßgeld:

I. von Klafterholz	bei der Mühle zu Kl. Schliewitz			bei den Mühlen zu Klingermühle, Obry-Woithal, Czubek, Neumühle, Wda, Bedlenken, Koslowo u. Przechowo		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
von der Klafter	—	—	8	—	—	6
II. von Eisenbahnschwellen, vom Stück	—	—	4	—	—	2

	bei der Mühle zu Przechowo			bei den Mühlen zu Obry-Woythal, Czubek, Neumühle, Wda, Bedlenken u. Koslowo		
III. von andern Hölzern, und zwar:	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. von Langholz oder Sägeblöcken bei 18 Fuß Länge und darüber vom Stück	—	—	8	—	—	6
2. desgleichen bei geringerer Länge vom Stück	—	—	4	—	—	3
3. von Halbholz von der Tafel zu 12 Stück	—	8	—	—	6	—
4. von Kreuzholz von der Tafel zu 24 Stück	—	8	—	—	6	—
5. von Spaltlatten in rundem Zustande, 24 Fuß lang, 5 Zoll am Zopf stark, oder 30 Fuß lang, 4 Zoll am Zopf stark, vom Schock	—	10	—	—	7	6
6. von Spaltlatten, gespalten, vom Schock	—	5	—	—	3	9
7. von Rundlatten vom Schock	—	8	—	—	6	—
8. „ Schnittlatten „ „	—	4	—	—	3	—
9. „ Bohlen, sechszöllig, vom Schock	1	10	—	1	—	—
10. „ „ fünfzöllig, „ „	1	6	—	—	27	—
11. „ „ vierzöllig, „ „	1	2	—	—	24	—
12. „ Dielen, 1- bis 1½zöllig, vom Schock	—	8	—	—	6	—
13. „ „ 1½- bis 2zöllig, „ „	—	12	—	—	9	—
14. „ „ 2- bis 2½zöllig, „ „	—	16	—	—	12	—
15. „ „ 2½- bis 3zöllig, „ „	—	20	—	—	15	—
16. „ „ 3zöllig, vom Schock	—	24	—	—	18	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
B. an Zählgeld:			
bei jeder Mühle von jedem Thaler des Schleusendurchlaßgeldes	—	3	—
C. an Schützenaufzugsgeld:			
bei jeder Mühle für jedesmaliges Ziehen jeder Schütze	—	5	—
D. für das Legen der Fang- und Schwemmbäume:			
bei jeder Mühle für jeden Baum	1	—	—
E. für verlangtes Anstauen des Oberwassers zum Flottmachen des oberhalb der Mühle im Wasser liegenden Holzes:			
für jede Stunde, während welcher sämmtliche Schleusen geschlossen gehalten werden müssen:			
bei der Mühle zu Czubek	—	27	6
bei der Neumühle	—	27	6
bei der Mühle zu Wda	—	27	6
F. für Nachwasser zum Forttreiben des durch die Schleuse gegangenen, oder unterhalb derselben eingeworfenen Holzes:			

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für jede Stunde, während welcher der Mühlenbetrieb eingestellt werden muß, um den verlangten Wasserzug zu gewähren:			
1. bei der Klein Schliewitzer Mühle	—	10	—
2. „ „ Klingermühle	—	18	—
3. „ „ Obry=Woithaler Mühle	—	20	—
4. „ „ Czubeker Mühle	—	20	—
5. „ „ Neumühle	—	20	—
6. „ „ Mühle zu Wda	1	—	—
7. „ „ „ „ Bedlenken	—	25	—
8. „ „ „ „ Koslowo	—	20	—
9. „ „ Labodda=Mühle	—	20	—

Bemerkung zu E. und F.

Jede angefangene halbe Stunde wird für eine halbe Stunde voll gerechnet.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Der Finanz=Minister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Maclean.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: Schuhmann.

Polizeiverordnung,
betreffend den Flößereibetrieb auf dem Schwarzwasser und der Prussinna.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265 ff.) bestimmen wir was folgt:

Wer den Festsetzungen des Flößerei=Reglements für das Schwarzwasser und die Prussinna vom 5. Juni dieses Jahres zuwider handelt, oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, ist mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Marienwerder, den 14. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks (B.=G.=Bl. S. 319.) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord= und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1. und 4. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B.=G.=Bl. S. 466.) und nach §. 70. des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.=G.=Bl. S. 384.) ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthum Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkt ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz=Minister.
gez. v. d. Heydt.

3) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden=Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 21. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn= und Festtage und der Kassen=Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs=Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in

Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859** statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

4) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

5) Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Postanweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thaler = 1 Fl. 74 Cents — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thaler = 1 Fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Das Kaiserlich Königliche Ministerium des Aeußern zu Wien hat in der nachfolgenden Nachweisung diejenigen Stellen des Auslandes, an welchen zu Gunsten der auswärtigen Staatsgläubiger die kostenfreie Umwandlung der Obligationen verschiedener Gattungen der bis ult. 1867 bestandenen fundirten österreichischen Staatsschuld in solche der neuen einheitlichen Schuld erfolgen kann, mitgetheilt.

Im Interesse der diesseitigen Staatsangehörigen wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Convertirungs-Stellen im Auslande.

Ort:	Firma:
Amsterdam	General-Consul Ritter von Außez, Consortium von Becker et Fuld, Lippmann, Rosenthal et Comp. und der Agent in der österr. allgem. Boden-Credit-Anstalt.
Antwerpen	G. et C. Köglinger.
Augsburg	Paul von Stetten.
Berlin	Direktion der Diskonto-Gesellschaft.
Bern	Wattenwyl Ernst et Comp.
Breslau	E. Heimann.
Brüssel	L. Lambert.
Cöln	Sal. Oppenheim jun. et Comp.
Darmstadt	Bank für Handel und Industrie.
Dresden	Michael Kaskel.
Frankfurt a. M.	M. A. von Rothschild et Söhne. B. H. Goldschmidt. Marcus Königswarter. Filiale der Bank für Handel und Industrie. Gebrüder Bethmann.
Hamburg	Friedrich Westenholz et Comp.
London	N. M. Rothschild. Anglo Austrian Bank.
Mannheim	W. H. Ladenburg et Söhne. Köster et Comp. H. L. Hohenemser et Söhne.
München	Robert von Fröhlich et Comp.
Paris	Gebrüder von Rothschild. Crédit foncier d'Autriche. Comtoir d'Escompte.
Stuttgart	Gebrüder Benedict.
Venedig	J. Henry Teixeira de Muttos.

7) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Mai d. J. sind: 1. das im hiesigen Kreise belegene Etablissement Jacobsmühle nebst den dazu gehörigen Grundstücken; 2. die durch den Besitzer dieses Etablissements von Einwohnern der Stadt Mewe erworbenen Ländereien von etwa 345 Morgen Flächen-Inhalt — und zwar ab 1. und 2. unter Abtrennung von dem Gemeinde- und Polizei-Bezirke der Stadt Mewe; — 3. der Gemeinde-Bezirk Broddener Mühle, unter Abtrennung

von dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Mewe, — zu einem selbstständigen Gutsbezirk mit dem Namen **Broddenermühle** vereinigt und zugleich die polizeiobrigkeitliche Gewalt über diesen Bezirk dem Besitzer des nunmehrigen Gutes Broddenermühle bleibend übertragen worden.

Marienwerder, den 8. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Auf einem im Hafen zu Altona liegenden, mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion stattgefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumäther entfetteten und von diesem Extractionsmittel nicht völlig wieder befreiten Palmkernrückständen explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben. In Anlaß dieses Vorfalles machen wir auf die Gefahren aufmerksam, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen, entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann.

Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher Behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinöl, Naphta, Benzin ꝛc., behandelt worden ist.

Marienwerder, den 10. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die von der städtischen Polizeiverwaltung zu Riesenburg erlassene Straßen-Polizei-Ordnung vom 27. März 1869 ist in Nro. 20., 21. und 22. des Kreisblattes des Rosenberger Kreises pro 1869 aufgenommen.

Marienwerder, den 9. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Auf dem Gollub-Schönseer Personenpost-Course findet in Ostrowitt (Gut), 1 Meile von Gollub und ³/₄ Meilen von Schönsee, eine Aufnahme von Personen statt.

Marienwerder, den 8. Juni 1869.

Ober-Post-Direction.

11) In den Monaten Juli bis October d. J. wird in München eine internationale Ausstellung von Gemälden und Kunstwerken aus dem Gebiete der Sculptur, Architectur, Kupferstecherkunst und Lithographie stattfinden.

Die Frachtkosten für die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Gegenstände werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt, sofern durch ein Attest des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und dort unverkauft geblieben sind.

Auch muß der Frachtbrief den Vermerk enthalten: „Zur Ausstellung nach München“ und die Adresse „An das Ausstellungs-Comitee“ tragen, beziehungsweise — beim Rücktransporte — von diesem als Versender aufgegeben werden. Diese Transport-Vergünstigung hört 4 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung auf.

Bromberg, den 6. Juni 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

12) Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath Herrmann Theobald Heym hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

Das erledigte Numerar-Kanonicat bei der Kathedrale in Frauenburg ist von des Königs Majestät dem bisherigen Ehrendomherrn, Dekan und Pfarrer Martin Müller in Elbing verliehen worden.

Dem bisherigen Stadtbriefträger Gottfried Heinrich ist die Amtsdienerstelle bei dem Domainen-Rent-Amte zu Culm vom 1. Mai d. J. ab vorläufig auf Probe übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 24)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25. Marienwerder, den 23. Juni **1869.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 16te, 17te, 18te und 19te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 289. das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869;

Nro. 297. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 31. Mai 1869;

Nro. 298. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend;

Nro. 299. das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869;

Nro. 300. das Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868, vom 9. Juni 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 40ste, 41ste und 42ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7416. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee;

Nro. 7417. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern, vom 12. April 1869;

Nro. 7418. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse;

Nro. 7419. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Samml. S. 504.) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18,33 der Posen-Thorner Staatsstraße;

Nro. 7420. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig;

Nro. 7421. das Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg, vom 10. Mai 1869;

Nro. 7422. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen, vom 7. April 1869;

Nro. 7423. das Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal, vom 20. April 1869;

Nro. 7424. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thlrn., vom 26. April 1869;

Nro. 7425. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie des Beschlusses des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens;

Nro. 7426. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**
betreffend die 13. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Juni 1869.

verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinscoupons Serie III. Nro. 6. bis 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. — Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Dezember v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V., No. 1—8. und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV., No. 1—8. über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

3) Bekanntmachung.
Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachm. abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.
Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh,
Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin direkte Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien. — Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr,

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden direkte Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. aus Hamburg und Berlin,
Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.
Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags,
„ „ Nyborg 11 Uhr Vormittags.
Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,
Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. nach Hamburg.
Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
„ „ Hannover 1^{50} Uhr Nachm.,
„ „ Cöln 9^{5} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{15} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,
Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, Morgens; am Mittwoch und Sonnabend. Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschifffahrten nach Christiania.
Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachm. abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.
Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstags, Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmitags,
Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, Morgens, zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direct.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12¼ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg pp.
Ankunft in Christiania jeden Dienstag, 6 Uhr Nachm.
Abgang aus Christiania jeden Donnerstag, 9 Uhr Vormittags.
Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 13. Juni 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Nachtrag

zu dem provisorischen Flößerei-Reglement für die Zahne, vom 6. April 1869.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die in dem provisorischen Flößerei-Reglement für die Zahne vom

6. April 1869 getroffenen Anordnungen noch nicht ausreichen, um dem Bedürfnisse der Flößerei zu genügen, bestimmen wir hierdurch auf Grund des § 12. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 41. u. folg.) was folgt:

An Stelle des mit den Worten: „Vor dem Laufenlassen des Wassers" beginnenden und mit den Worten: „über dem Fachbaum der Mahlschleuse" schließenden, hierdurch aufgehobenen Absatzes 3. Nro. 2. des bezeichneten Reglements tritt folgende Festsetzung:

Vor dem Laufenlassen des Wassers ist auf Verlangen der Flößer das Oberwasser bei der betreffenden Mühle anzuspannen. Es bleibt der Regierung in Marienwerder überlassen, die Spannhöhe und überhaupt denjenigen Stand, auf welchem die Mühlenbesitzer das Oberwasser der Flößerei wegen zu erhalten haben, festsetzen und durch geeignete Marken bezeichnen zu lassen. Berlin, den 11. Juni 1869.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
v. Selchow.
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Herzog.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. für 1850, S. 265.) verordnen wir für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks, was folgt:

Zuwiderhandlungen gegen den vorstehenden Nachtrag zu dem provisorischen Flößerei-Reglement für die Zahne, und gegen die Festsetzungen, welche auf Grund desselben von uns getroffen werden, unterliegen der Strafbestimmung unserer Polizei-Verordnung vom 8. April d. J. (Amtsblatt S. 63.)

Marienwerder, den 21. Juni 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. Mts. für die Seitens des Hrn. Bischofs von Kulm unterm 23. August 1867 ausgesprochene Errichtung einer katholischen Parochie Johannisdorf im Kreise Marienwerder unter Abtrennung von dem bisherigen pfarrlichen Verbande mit der Kirche zu Mewe die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht.

Es wird dies unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu der nunmehrigen Parochie zu Johannisdorf demnach gehören die katholischen Bewohner von Johannisdorf, Außenteich, Neu Liebenau, Kramershoff, Gutsch, Kleinfelde, Schadewinkel, Schulwiese, Gr. Weide, Mewischfelde, Katscherkämpe und Kuligang.

Marienwerder, den 11. Juni 1869.
Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

6) Auf Grund eines Gutachtens der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin machen wir darauf aufmerksam, daß die im Handel erscheinenden grünen Drathgewebe meistens mit arsenhaltigen Anstrichfarben behaftet sind und daß es aus diesem Grunde bedenklich ist, dieselben zur Herstellung von Gegenständen, welche mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zu verwenden.

Marienwerder, den 12. Juni 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

7) Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister Haase zu Graudenz den Titel als Ober-Bürgermeister der dasigen Stadt zu verleihen geruht.

Dem Förster Zimmermann zu Wildungen, Reviers Zanderbrück, ist in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstführung bei seinem am 1. Juli d. J. stattfindenden Ausscheiden aus dem Königlichen Forstdienste Seitens des Herrn Finanz-Ministers der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Die Verwaltung der durch die Pensionirung des Oberförster Furbach erledigten Oberförstelle zu Lindenberg ist vom 1. Juli d. J. dem Oberförster Meyer, zur Zeit in Cöslin, übertragen worden.

Erledigte Schulstelle.

8) Die Schullehrerstelle zu Eichfier wird vom 1. Juli d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schul-Inspektor, Herrn Official Habisch zu Dt. Krone, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26. Marienwerder, den 30. Juni **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7427. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreuz über Spenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden;

Nro. 7428. die Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte, vom 13. Mai 1869;

Nro. 7429. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855;

Nro. 7430. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg," mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft, vom 4. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Durch die Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. ist die Errichtung eines vereinsländlichen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungs-Orte, spätestens in Wittenberge, zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Einpfarrungs-Urkunde
für die evangelische Gemeinde Gurzno im Kreise Strasburg.

Nachdem auf das wiederholte Gesuch der Evangelischen in und um Gurzno die Einrichtung einer neuen evangelischen Parochie Gurzno beschlossen ist, die dabei Betheiligten aber durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember 1865 davon in Kenntniß gesetzt und gehört worden sind, so wird nunmehr mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths Nachfolgendes urkundlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 1. Zum Kirchspiel Gurzno werden hiemit alle jetzigen und künftigen evangelischen Einwohner in den nachbenannten im Kreise Strasburg liegenden Ortschaften eingepfarrt: 1. Mühle Bachor, 2. Dorf Bartnitza, 3. Försterei Borrek, 4. Königl. Dorf Brinsk, alias jetzt Czarni-Brinsk, 5. Dorf Brinsk-Fialken, 6. Mühle Dembowo, 7. Dorf Grondzaw, 8. Stadt Gurzno, 9. Dorf Amtsgr. Gurzno, 10. Dorf Guttowo, 11. Dorf Kotzeblott, 12. Mühle Kozenice, 13. Dorf Miesionskowo, 14. Dorf Neuwelt, 15. Mühle Pulko, 16. Dorf Radosk, 17. Oberförsterei Ruda, 18. Dorf Rudziesko, 19. Dorf Saborowo, 20. Dorf Samin, 21. Dorf Traczysk, 22. Dorf Trepken, 23. Smolny-Trepken, 24. Mühle Wapionken, 25. Theerschwelerei Wendzewnia, 26. Dorf Zbroje. — Alle zu den genannten Orten gehörigen Abbauten und Etablissements, sowie alle innerhalb der vorbezeichneten Grenzen neu entstehenden Orte pp. werden als zu dieser Parochie gehörig angesehen, ohne daß es ihrer besondern Einpfarrung bedarf

§. 2. So lange die Gemeinde keinen eigenen Pfarrer hat, und erhält, wird sie durch den evangelischen Pfarrer in Lautenburg, nach Anordnung der unterzeichneten Behörden, kirchlich und geistlich ver-

sorgt werden, und bleibt zur Entrichtung der Abgaben an denselben resp. an den Pfarrer in Strasburg, wie bisher, verpflichtet.

§. 3. Ueber die zur Unterhaltung dieser Kirchenanstalt nöthigen Leistungen und Beiträge der Eingepfarrten wird auf Grund der mit der Kirchengemeinde resp. deren dazu bevollmächten Vertretern vorzunehmenden Verhandlungen das Nöthige festgestellt.

Bis dies geschehen ist, bleiben sie, wie bisher, zum Kirchspiel Lautenburg resp. Strasburg abgabepflichtig.

Königsberg in Pr. u. Marienwerder, den 28. März 1869.

Königliches Konsistorium.
Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachdem vorstehende Einpfarrungs-Urkunde Seitens des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath durch den Erlaß vom 1. d. Mts. bestätigt worden ist, wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

3) Der Gutsbesitzer Welke in Kl. Wittenberg hat der evangelischen Kirche zu Gr. Wittenberg im vorigen Jahre ein Kapital von 150 Thalern, und in diesem Jahre eine Schenkung von 500 Thalern zugewendet. — Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinsinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 18. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

4) Unter den Pferden des Besitzers Malinowski zu Samin, Kreises Strasburg, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 18. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat unterm 12. Juni d. J. die Errichtung einer beständigen Apotheke in Cranz in Stelle der jetzt daselbst nur für die Zeit der Badesaison bestehenden Filial-Apotheke genehmigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen um die qu. Concession bei uns unter Einreichung eines vollständigen Curriculum vitae zu melden, welchem die Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die erworbene Approbation, sowie ein Nachweis über die Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation und eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Vermögensnachweisung beizufügen sind.

Königsberg, den 19. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

6) Die Verwaltung der durch die Versetzung des Oberförsters Gené erledigten Oberförsterstelle zu Jammi ist vom 1. Juli d. J. dem Oberförster Büsch, zur Zeit in Quickborn, Regierungs-Bezirks Schleswig, übertragen worden.

Erledigte Schulstelle.

7) Die Schullehrerstelle zu Widno wird zum 1. September d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspektor, Hrn. Pfarrer Guttmann zu Long, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27. Marienwerder, den 7. Juli 1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 20ste, 21ste, 22ste, 23ste, 24ste und 25ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 302. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits, vom 22. April 1869;

Nro. 303. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869;

Nro. 304. das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869;

Nro. 305. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 13. Juni 1869;

Nro. 306. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 13. Juni 1869;

Nro. 307. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thlrn.;

Nro. 310. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375.) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384.) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg, vom 5. Juni 1869;

Nro. 311. das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7431. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreis-Chaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla;

Nro. 7432. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn., III. Emission, vom 26. April 1869;

Nro. 7433. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern, vom 3. Mai 1869;

Nro. 7434. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg;

Nro. 7435. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig;

Nro. 7436. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin, vom 15. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach §. 15. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und

Ausgegeben in Marienwerder den 8. Juli 1869.

nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15. der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14., 6. der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort 2c. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14., 7. der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort 2c. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte 2c. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.
Am Auftrage: Delbrück.

2) Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6. des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3. bis 5. und 10. bis 20. des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

3) Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 bis 5 Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

A. für die 1. Remonte-Ankaufs-Commission:

den	18.	Mai	in Pr. Holland.
"	19.	"	" Reichenbach,
"	22.	"	" Osterode,
"	25.	"	" Soldau.

B. für die 2. Remonte-Ankaufs-Commission:

den	15.	Juli	in Jastrow,
"	16.	"	" Dt. Crone,
"	17.	"	" Tempelburg,
"	31.	"	" Neu Stettin,
"	2.	August	" Conitz,
"	4.	"	" Poln. Crone,
"	6.	"	" Culmsee,
"	7.	"	" Gollub,
"	9.	"	" Strasburg Westpr.,
"	10.	"	" Rehden,
"	12.	"	" Schwetz,
"	13.	"	" Neuenburg,
"	14.	"	" Mewe,
"	16.	"	" Marienwerder,
"	18.	"	" Rosenberg Westpr.,
"	19.	"	" Christburg,
"	13.	September	" Filehne.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder

Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remontewesen.

4) **Bekanntmachung,**

den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend.

Von den nach unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. im Regierungsbezirke Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkten ist der

auf den 20. August in Marienburg angesetzte Markt inzwischen **aufgehoben** und dafür ein neuer in der Stadt Stuhm auf den 20. August d. J. **erwählt** worden.

Unter Bezugnahme auf die in der vorallegirten Bekanntmachung gestellten Bedingungen, wird Vorstehendes zur Kenntniß des hierbei interessirten Publikums gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1869.

Kriegs-Ministerium. Abth. für das Remonte-Wesen.

5) Vom 1. Juli d. J. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8¼ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

6) Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei am 24. Juli und 5. August 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung.

Die nicht recommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für **frankirte** Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Kreuzer pro Loth incl., für **unfrankirte** Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Kreuzer pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ¾ Groschen resp. 3 Kreuzer für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter **Recommandation** expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer zu entrichten.

Das Verfahren der **Expreßbestellung** ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreß-Gebühr beträgt 2½ Groschen resp. 9 Kreuzer.

Berlin, den 28. Juni 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) **Bekanntmachung**

des Königl. Konsistoriums, die Ertheilung der Genehmigung zum ein- statt dreimaligen Aufgebot betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten durch Erlaß vom 21. d. Mts. die Ertheilung der Genehmigung zum ein- statt dreimaligen Aufgebot von jetzt dem Konsistorium übertragen, nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz auf seinen Antrag davon entbunden worden. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß derartige Gesuche von nun ab nur bei uns und zwar durch den betreffenden Geistlichen und nie ohne ausführliche Begründung anzubringen sind.

Königsberg, den 25. Juni 1869.

Königliches Konsistorium.

8) Dem hierselbst bestehenden Hauptsteueramt für direkte Steuern ist fortan mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Juni d. J. der Name:

„Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin“,

beigelegt worden. Berlin, den 17. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 24. Juni 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

9) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Einsassen Michael Zilz zu Gr. Peterwitz, Kreises Rosenberg, ist beseitigt.

Marienwerder, den 28. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Einsassen Lukiewski zu Pliwaczewo, Kreises Thorn, ist beseitigt.

Marienwerder, den 30. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andrerseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hilfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen. Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen.
gez. v. Chauvin.

Personal-Chronik.

12) Dem bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Preußen als Hilfsarbeiter beschäftigten Pfarrer Pelka ist von dem Evangelischen Oberkirchen-Rathe, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, der Titel als Konsistorial-Assessor beigelegt worden.

Dem zeitherigen Seminarregens, Professor Dr. Hoppe in Braunsberg, ist das zur Erledigung gekommene achte Numerarkanonikat bei der Kathedrale in Frauenburg verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Schmidt ist die von ihm verwaltete Pfarrei Bobrowo, Kreises Strasburg, definitiv verliehen worden.

Der Regierungshauptkassen-Buchhalter Lau ist gestorben; der Hauptkassen-Assistent Böhm ist zum Regierungshauptkassen-Buchhalter und der bisherige Regierungscivil-Supernumerar Peter zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten ernannt.

Der Thierarzt I. Klasse, Heinrich Schenk aus Seelow, ist zum Kreis-Thierarzt des Kreises Dt. Crone ernannt worden.

Der mit der interimistischen Verwaltung des Forstreviers Charlottenthal beauftragt gewesene Oberförster, Kandidat Simon, ist zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle des gedachten Reviers definitiv verliehen worden.

Der Grenzaufseher Sabrowski zu Hardenbeck ist als Steueraufseher nach Graudenz versetzt worden.

Die Verwaltung der Stempeldistribution zu Schönsee ist dem Kaufmann Johann Garbrecht daselbst widerruflich übertragen worden.

Der Post-Expedient Hoppe in Löbau ist gestorben.

Bei der Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind a. befördert: der Sergeant und Zahlmeister-Aspirant Wittstock zum Secretariats-Assistenten, b. versetzt: zur Intendantur: die Assessoren Krüger und Sachs von den Intendanturen resp. des 3. und 6. Armee-Corps, und der Secretariats-Assistent Melcher von der des 5. Armee Corps; die Proviantamts-Controlleure Bandmann von Graudenz nach Rendsburg und Kühl von Danzig nach Bonn; der Depot-Magazin-Verwalter Rosenbaum von Züllichau nach Graudenz und die Lazareth-Inspectoren Frost von Tilsit nach Gnesen und Behrens von Frankfurt a. M. nach Tilsit, c. pensionirt: der Proviantmeister Wichert in Pillau und d. aus dem Dienst geschieden: der Intendantur-Secretariats-Assistent Meißner.

Erledigte Schulstellen.

13) Die zweite Schullehrerstelle zu Poln. Cekczin ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschul-Inspektor Herrn Dekan Steinigke zu Jeszewo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Konradswalde wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschul-Inspektor Herrn Dekan Klofa zu Neumark zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28. Marienwerder, den 14. Juli **1869.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 26ste und 27ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 312. die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21. Juni 1869;

Nro. 313. das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869;

Nro. 314. die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten, vom 29. Juni 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 45ste u. 46ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7437. die Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betr., auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg, vom 26. April 1869;

Nro. 7438. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats;

Nro. 7439. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer;

Nro. 7440. die revidirte Rheinschifffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden, vom 17. Oktober 1868;

Nro. 7441. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20. Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844, vom 24. Mai 1869;

Nro. 7442. die Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Kasseler Eisenbahn innerhalb des vormals Hannoverschen Gebiets, vom 24. Mai 1869;

Nro. 7443. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Posener Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn., vom 24. Mai 1869;

Nro 7444. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft, vom 24. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch

Ausgegeben in Marienwerder den 15. Juli 1869.

wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Ab-

schriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Sum-

men in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Ausscheidung des Kruggrundstücks Gollombeck aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forstreviers Wocziwodda und die Vereinigung desselben mit dem Guts- und Polizei-Bezirke Okiersk ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden.

Marienwerder, den 5. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Nachdem durch die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. Mai d. J. (G.-S. S. 746.) in Gemäßheit des Art. 21. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Ges. Bl. S. 473.) die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den verschiedenen Landestheilen der Preußischen Monarchie bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten Maaße und Gewichte bekannt gemacht worden ist, wird die betreffende Tabelle, soweit sie für den hiesigen Regierungsbezirk von Interesse ist, nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Ministerialbekanntmachung und der vollständigen Tabelle in der von Decker'schen Geheimen-Oberhofbuchdruckerei ein Separatabdruck erschienen ist, welcher an Behörden, welche sich dieserhalb an sie wenden, zum Preise von 3 Sgr. pro Exemplar abgegeben wird.

Marienwerder, den 21. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37⅓ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen rc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,31385 Meter.	1 Meter	= 3,1862 Fuß.
1 Zoll	= 2,615 Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823 Zoll.
1 Linie	= 2,18 Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459 Linie.
1 Ruthe	= 3,7662 Meter.	1 Meter	= 0,26552 Ruthe.
1 Meile	= 7,5325 Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276 Meile.
1 Meile	= 1,0043 Meilen.	1 Meile	= 0,99569 Meile.
1 Elle	= 0,66694 Meter.	1 Meter	= 1,4994 Ellen.
1 Lachter	= 2,0924 Meter.	1 Meter	= 0,47793 Lachter.
1 Faden	= 1,8831 Meter.	1 Meter	= 0,53103 Faden.

B. Flächenmaaße.

1 Quadrat-Fuß = 0,098504 Quadrat-Meter.	1 Quadrat-Meter = 10,152 Quadrat-Fuß.
1 Quadrat-Zoll = 6,8406 Quadrat-Centimeter.	1 Quadrat-Centimeter = 0,14619 Quadrat-Zoll.
1 Quadrat-Linie = 4,7504 Quadrat-Millimeter.	1 Quadrat-Millimeter = 0,21051 Quadrat-Linie.
1 Quadrat-Ruthe = 14,185 Quadrat-Meter.	1 Ar = 7,0499 Quadrat-Ruthen.
1 Morgen = 25,532 Are.	1 Hektar = 3,9166 Morgen.
1 Quadrat-Meile = 5673,8 Hektare.	10000 Hektare = 1,7625 Quadrat-Meilen.
1 Quadrat-Meile = 1,0087 Quadrat-Meilen.	1 Quadrat-Meile = 0,99139 Quadrat-Meile.
10000 Morgen = 0,45391 Quadrat-Meile.	1 Quadrat-Meile = 22031 Morgen.
1 Quadr.-Lachter = 4,3780 Quadrat-Meter.	1 Ar = 22,842 Quadrat-Lachter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß = 0,030916 K.-Meter.	1 K.-Meter = 32,346 Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll = 17,891 K.-Centim.	1 K.-Centim. = 0,055894 Kubik-Zoll.
1 Klafter Holz = 3,3389 K.-Meter.	1 K.-Meter = 0,29950 Klafter Holz.
1 Schachtruthe = 4,4519 K.-Meter.	1 K.-Meter = 0,22462 Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen = 2,1985 Hektoliter.	1 Hektoliter = 0,45486 Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen = 4,3969 Scheffel.	1 Scheffel = 0,22743 Tonne Salz, Kohlen.
1 Kummt Torf = 4,2775 K.-Meter.	1 K.-Meter = 0,23378 Kummt Torf.
1 Wispel = 13,191 Hektoliter.	1 Hektoliter = 0,075811 Wispel.
1 Wispel = 26,382 Scheffel.	1 Scheffel = 0,037905 Wispel.
1 Scheffel = 54,961 Liter.	1 Hektoliter = 1,8195 Scheffel.
1 Scheffel = 1,0992 Scheffel.	1 Scheffel = 0,90973 Scheffel.
1 Metze = 3,4351 Liter.	1 Liter = 0,29111 Metze.
	1 Scheffel = 14,556 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 1,2939 Hektoliter.	1 Hektoliter = 0,77287 Tonne Leinsaat.
1 Tonne Leinsaat = 2,5878 Scheffel.	1 Scheffel = 0,38643 Tonne Leinsaat.
1 Fuder = 8,2442 Hektoliter.	1 Hektoliter = 0,12130 Fuder.
1 Oxhoft = 2,0611 Hektoliter.	1 Hektoliter = 0,48519 Oxhoft.
1 Ohm = 1,3740 Hektoliter.	1 Hektoliter = 0,72778 Ohm.
1 Eimer = 68,702 Liter.	1 Hektoliter = 1,4556 Eimer.
1 Anker = 34,351 Liter.	1 Hektoliter = 2,9111 Anker.
1 Quart = 1,1450 Liter.	1 Liter = 0,87334 Quart.
1 Quart = 2,2901 Schoppen.	1 Schoppen = 0,43667 Quart.
1 Biertonne = 1,1450 Hektoliter.	1 Hektoliter = 0,87334 Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund = 0,5 Kilogramm.	1 Kilogramm = 2 Pfund.
1 Pfund = 500 Gramm.	1 Kilogramm = 60 Loth.
1 Loth = 16,667 (16⅔) Gramm.	1 Gramm = 0,6 Quentchen.
1 Quentchen = 1,6667 (1⅔) Gramm.	1 Gramm = 6 Cent.
1 Cent = 1,6667 (1⅔) Decigramm.	1 Decigramm = 6 Korn.
1 Korn = 1,6667 (1⅔) Centigramm.	1 Centigramm = 0,6 Korn.
1 Centner = 50 Kilogramm.	1 Tonne = 20 Centner.
1 Schiffslast = 2000 Kilogramm.	1 Tonne = 2000 Pfund.
1 Schiffslast = 2 Tonnen.	1 Tonne = 0,5 Schiffslast.

4) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des IV. Quartals v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit der Aufgabe übersandt:

a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypotheken-Behörden Behufs Löschung der Rentenpflichtigkeits-Vermerke im Hypothekenbuche zu übersenden, von welchen demnächst die Betheiligten die Aushändigung der Quittungen zu gewärtigen haben,

b. die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungskapitalien von Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Renten den Einzahlern selbst zu behändigen.

Marienwerder, den 5. Juli 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

5) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129.) wer-

den die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gericht und den Stadt- und Kreis-Gerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2. der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf die Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben mit dem Vermerke: „Feriensache", zu versehen.

Marienwerder, den 1. Juli 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

6) Der Tarif für den Ostdeutsch-Westlichen resp. Rheinischen Güterverkehr vom 1. August 1866 und 15. Februar 1867 ist mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben.

In Stelle desselben ist mit dem gedachten Tage ein neuer Tarif für den directen Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehr und zwar zwischen den Stationen Amsterdam, Rotterdam, Harlingen, Cöln (Transit), Deutz (Cöln), Mülheim a. Rh., Düsseldorf, Duisburg, Oberhausen, Essen (Stadt-Bahnhof Essen und Alten Essen K. M. resp. Essen B. M.), Ruhrort, Dortmund, Bielefeld (für Flachs), Geestemünde, Bremerhaven, Bremen, Harburg, Düren, Eschweiler, Stolberg, Aachen, Eupen, Coblenz, Bingerbrück, Gladbach, Dülken, Viersen, Solingen, Elberfeld, Barmen, Remscheid, Hagen, Altena, Witten und Bochum einerseits und Königsberg, Braunsberg (für Flachs), Elbing, Danzig, Bromberg und Posen andererseits in Kraft getreten.

Exemplare dieses Tarifs werden von allen genannten Verband-Stationen abgegeben.

Bromberg, den 2. Juli 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

7) Der Pfarrer Krolikowski in Waldau ist zum Dekan des Tucheler Bezirks ernannt worden.

Der Stadtsekretär Wetzel zu Culm ist zum Bürgermeister der Stadt Lessen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Siewert zu Schlochau ist zum Rathmann der Stadt Schlochau gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Münzer zu Flatow ist zum Kreisrichter bei dem Kresgerichte daselbst ernannt worden.

Der Deposital-Rendant Durchholz ist als Secretär und der Civil-Supernumerarius Ballerstädt als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Thorn angestellt worden.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Secretär Wunsch zu Marienwerder, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem ersten Gerichtsdiener Rabomski in Löbau ist der Titel „Botenmeister" beigelegt worden.

Der Hilfsbote Karnath ist bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Mewe als Bote und Executor definitiv angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:

1. der Bürgermeister Pöppel zu Vandsburg für den Stadtbezirk Vandsburg;
2. der Ober-Inspektor Krüger zu Neudörfchen für das Kirchspiel Neudörfchen, Kreises Marienwerder.

Der Telegraphen-Kandidat Fischer in Thorn ist zum Telegraphisten ernannt worden.

[Personalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des I. Halbjahrs 1869.] Verliehen: dem Berghauptmann Serlo zu Breslau der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, dem Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz, dem Hütteninspektor Petzeld zu Gleiwitz und dem Oberschichtmeister Harnisch zu Königshütte der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Ernannt: der Berghauptmann Serlo und die Oberbergräthe Schwarze und Runge zu Breslau von der philosophischen Facultät der Königlichen Universität zu Breslau zu Doctoren der Philosophie; der Bergreferendar Sachse und der Berggeschworne Reimke zu Breslau zu Bergassessoren, der Hütteneleve Gerhard zum Hüttenmeister in Königshütte, der Bergexspectant Wabner zum Bergreferendar.

Ertheilt: dem Oberbergamtssecretär Erbs zu Breslau der Character als Rechnungsrath, den Bergrevierbeamten Oscar Schmidt zu Görlitz, Richard Schmidt zu Waldenburg und Hugo Lobe zu Königshütte der Character als Bergmeister.

Versetzt: der Hüttenmeister Friedrich Lobe von Friedrichshütte nach Königshütte und der Hüttenmeister Gerhard von Königshütte nach Friedrichshütte.

Gestorben: Der Hüttenmeister Schlenz zu Königshütte.

Ausgeschieden: Die Bergreferendarien Rudolph und Thometzeck behufs Uebertritts in Privatdienste.

Erledigte Schulstelle.

8) Die Schullehrerstelle zu Riesenkirch ist erledigt. — Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor, Herrn Superintendenten Rubnick zu Freystadt, zu melden. — Die Befähigung, eine Orgel zu bebienen, ist erforderlich.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29. Marienwerder, den 21. Juli **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird, statt bisher 3½ Groschen resp. 12 Kreuzer, von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Kreuzer pro Loth incl. betragen.

Berlin, den 9. Juli 1869.
General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten (Gesetz-Samml. S. 123.) mit Rücksicht auf die Gesetzgebung in der Oesterreichischen-Ungarischen Monarchie sämmtlichen Angehörigen der letzteren, mit alleiniger Ausnahme derer der Länder Salzburg, Tirol, Voralberg und Krain, die Beibringung des im §. 1. angeführten Gesetzes vorgeschriebenen Attestes ihrer Heimathsobrigkeit überhaupt erlassen. — Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums gebracht.

Marienwerder, den 15. Juli 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in Adl. Briesen auf den 6. September d. J. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am **9. September d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 15. Juli 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. April d. J., abgedruckt in Nr. 19. des Amtsblatts vom 12. Mai d. J., bringen wir nachträglich zur allgemeinen Kenntniß, daß die folgenden 5 Bezirke:

1. Hammermühle, Gemeinde, 1540,08 Morgen, 4 Artikel, 93 Einwohner,
2. Kloniecznica, Gemeinde, 1181,27 Morgen, 4 Artikel, 36 Einwohner,
3. Oszusznica, Gut, 3478,79 Morg., 3 Art., 140 Einw.,
4. Rudnick, Gemeinde, 794,21 Morgen, 3 Artikel, 23 Einwohner,
5. Smoldzyn, Gemeinde, 1630,33 Morgen, 9 Artikel, 57 Einwohner,

zusammen 8624,68 Morgen, 23 Artikel, 349 Einwohner, von dem Kataster-Amte Schlochau getrennt und zu dem Kataster-Amte Konitz geschlagen sind.

Marienwerder, den 13. Juli 1869.
Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

5) Mit Bezugnahme auf §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, sowie auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12 Mai, 24. August, 15. November 1864, 18. Dezember 1865, 9. April 1866, 16. April, 3. Juli und 2. August 1867 und 31. März 1868 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen angegebenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Societäten auch bei der „**Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft**" versichert werden dürfen.

Königsberg, den 8. Juli 1869.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Bewilligungen.

6) Dem Geometer A. Pirwitz in Breslau ist unter dem 22. April 1869 ein Patent
auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Multiplikations-Maschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. ist unter dem 14. Mai 1869 ein Patent
auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trubestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Weidmann zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Ausgegeben in Marienwerder den 22. Juli 1869.

Dem Herrn Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent

auf eine Expansions-Vorrichtung an Dampf-Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Pastini Cyrus in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Joseph Aschermann in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Gebrüdern H. und R. Schulze in Berlin unter dem 3. März 1868 ertheilte Patent

auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Das den Kaufleuten Wirth et Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. März 1868 ertheilte Patent

auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha unter dem 12. März 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung u. Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Gold- u. Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias unter dem 30. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Ludwig Tischbein in Wien unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat,

ist aufgehoben.

Das den Maschinenfabrikanten A. Münnich u. Comp. zu Chemnitz unter dem 28. März 1868 ertheilte Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Eugène Germain Raser und dem Ernest Edmond Raser zu Paris unter dem 6. Febr. 1868 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern rc. in der durch Zeichnung u. Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Steueraufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30. Marienwerder, den 28. Juli **1869.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 28ste, 29ste, 30ste und 31ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nr. 318. das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 29. Juni 1869;
Nr. 319. das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869;
Nr. 320. die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 12. Mai 1869;
Nr. 323. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;
Nr. 324. das Vereinszollgesetz, vom 1. Juli 1869;
Nr. 325. das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, vom 1. Juli 1869;
Nr. 326. die Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört;
Nr. 331. das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 47ste u. 48ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:
Nr. 7445. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee;
Nr. 7446. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee;
Nr. 7447. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern, vom 29. Mai 1869;
Nr. 7448. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt, vom 23. Juni 1869;
Nr. 7449. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft, vom 26. Juni 1869;
Nr. 7450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern, vom 24. Mai 1869;
Nr. 7451. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 31. Mai 1869;
Nr. 7452. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thlrn., vom 5. Juni 1869;
Nr. 7453. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thlrn., vom 5. Juni 1869;
Nr. 7454. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee;
Nr. 7455. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 26. Juni 1869;
Nr. 7456. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft, vom 29. Juni 1869.

Ausgegeben in Marienwerder den 29. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Die zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preußischen Staaten von dem General-Agenten Johanning zu Berlin für das Handlungshaus W. Stisser et Comp. zu Bremen ernannten und konzessionirten Agenten, Kaufmann A. Zobel hieselbst und Gastwirth Knoff zu Zempelburg, haben dieses Geschäft niedergelegt.

In Gemäßheit des, in Folge der §§. 5. bis 7. des Gesetzes vom 7. April 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus den Geschäftsführungen des p. Zobel u. des p. Knoff nach §. 14. gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von 12 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatt an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 19. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Die rotzverdächtige Druse unter den Pferden der Einsassen-Wittwe Bork zu Nitzwalde, Kreises Graudenz, ist beseitigt.

Marienwerder, den 19. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Den titulirten Besitzern der Grundstücke Nr. 13. und 23. des Hypothekenbuches von Oberfeld, hiesigen Kreises, soll eine Grundsteuer-Entschädigung von 297 Thlrn. 13 Sgr. 5 Pf. und die Zinsen davon seit dem 1. Januar 1865 mit 3 Thlr. 11 Sgr. resp. 24 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., und dem Besitzer des Grundstücks Nr. 2. zu Schwanenland soll eine Grundsteuer-Entschädigung von 14 Thlrn. 21 Sgr. 3 Pf. und die Zinsen davon mit 2 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. gezahlt werden. Die Wittwe Friederike Rettelska, geb. Steinhardt, hat durch Bescheinigungen der Gemeindebehörden nachgewiesen, daß sie die gedachten Grundstücke mit ihren vier Kindern: Ottilie Theresia, Gustav Max, Wilhelmine Lisette und Samuel Gustav, eigenthümlich besitzt. Den Nachweis, daß der Besitztitel für sie in den Hypothekenbüchern der bezeichneten Grundstücke umgeschrieben sei, hat sie bisher nicht zu führen vermocht.

Wir fordern daher gemäß §. 33. der Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der Grundsteuerentschädigungsbeträge (außerordentliche Beilage zu Nr. 38. des Amtsblatts für 1867) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der betreffenden Grundstücke und in Folge dessen auf die für die Letzteren festgestellten Grundsteuerentschädigungen als der zu benennende Entschädigungsberechtigte zu haben vermeinen, auf, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Landrathsamts hierselbst geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation der Wittwe Friederike Rettelska, geb. Steinhardt, als Entschädigungsberechtigte als geführt zu erachten.

Marienwerder, den 15. Juli 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Hierdurch wird unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April d. J. (Amtsblatt pro 1869, Nr. 16., Seite 69.) aufgehoben, da es sich nicht um die Grundstücke Nr. 3. und 23. des Hypothekenbuchs von Oberfeld und Nr. 2. zu Schwanenland, sondern um die Grundstücke Nr. 13. und 23. des Hypothekenbuchs von Oberfeld und 2. zu Schwanenland handelt.

Marienwerder, den 15. Juli 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

4) Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Rastenburg ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden daher aufgefordert, unter Einreichung ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und ihres Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Physikatsstelle sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 17. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem Beschlusse des Bundes-Rathes des Zollvereins bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker folgende Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen:

1. Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Procent krystallinischen Zucker habe.
2. Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Procent betrage, so wird die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Antrage auf Steuervergütung einstweilen versagt und die Prüfung wie Entscheidung Seitens der Provinzial-Steuer-Behörde erfolgen.

Vorstehende Bestimmungen finden nur bis zum 1. September d. J. Anwendung, von welchem Zeitpunkte ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt S. 282.) in Kraft tritt.

Danzig, den 15. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Hellwig.

6) Unsere Bergpolizeiverordnung vom 31. März dieses Jahres, betreffend die Wetterführung auf Bergwerken, wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Uebertretung der Vorschrift des §. 4. derselben nicht der

Verfolgung nach §. 16. derselben, sondern lediglich den Bestimmungen der §§. 67. und 68. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterliegt.

Breslau, den 15. Juli 1869.

Königl. Oberbergamt.

7) Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königl. pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;
b) Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigen Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Direktor mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je . . . 30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je . . . 20 Thlr.
für das fünfte und sechste Semester je . . . 15 Thlr.

Für die Studirenden des höheren Lehrcursus:

für das erste Semester . . . . 40 Thlr.
für das zweite Semester . . . . 30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je . . 20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Juli 1869.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.

Stoll.

Personal-Chronik.

8) Der Regierungsrath Braun ist an die Königl. Landdrostei zu Aurich versetzt worden.

Der Geistliche Dr. Victor Borrasch ist als erster katholischer Religionslehrer des Königlichen Gymnasiums in Culm definitiv angestellt worden.

Der practische Arzt rc. Dr. Nabrowsk aus Tapiau ist zum Kreis-Physikus des Kreises Stuhm ernannt worden.

Der pract. Arzt, Stabsarzt a. D. Dr. Kutzner in Thorn ist zum Kreis-Wundarzt dieses Kreises ernannt worden.

In den Monaten April, Mai und Juni sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Schwanebeck	Clausdorf	den 1. April 1869 endgültig	evangelisch.
2	Brimner	Oberausmaaß	den 1. April 1869 auf Probe	dto.
3	Kollmann	Bischofswerder	den 2. April 1869 auf Probe	dto.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
4	Borzutzki	Strasburg	den 2. April 1869 endgültig	katholisch.
5	Lipinski	Woysk	den 2. April 1869 endgültig	dto.
6	Winiarski	Elgiszewo	den 7. April 1869 endgültig	dto.
7	Semik	Münsterwalde	den 15. April 1869 endgültig	dto.
8	Snowacki	Miedzno	den 15. April 1869 auf Probe	dto.
9	Prechel	Kramsk	den 24. April 1869 auf Probe	evangelisch.
10	Batz	Pagelkau	den 29. April 1869 endgültig	dto.
11	Bunn	Szabda	den 3 Mai 1869 endgültig	dto.
12	Knoblauch	Marienwerder	den 5 Mai 1869 auf Probe	dto.
13	Lemke	Junkerhof	den 7. Mai 1869 auf Probe	dto.
14	Neumann	Wissulke	den 11. Mai 1869 auf Probe	dto.
15	Borzutzki	Michelau	den 7. Mai 1869 auf Probe	katholisch.
16	Christ II.	Marienwerder	den 12. Mai 1869 auf Probe	evangelisch.
17	Redmann	Krojanke	den 12. Mai 1869 auf Probe	dto.
18	Stalinski	Konitz	den 15. Mai 1869 endgültig	katholisch.
19	Swoboda	Steinborn	den 3 Mai 1869 endgültig	dto.
20	Sobiecki	Bobrowo	den 15 Mai 1869 auf Probe	dto.
21	Dzga	adl. Lonken	den 15. Mai 1869 auf Probe	dto.
22	Kowal	Gr. Falkenau	den 21 Mai 1869 endgültig	dto.
23	Behnke	Unislaw	den 22. Mai 1869 auf Probe	dto.
24	Nierzalewski	Osieczek	den 29 Mai 1869 endgültig	dto.
25	Kaun	Stretzin	den 29. Mai 1869 endgültig	evangelisch.
26	Fröhlich	Arnsfelde	den 5. Juni 1869 endgültig	katholisch.
27	Mazurowski	Unterschloß	den 8. Juni 1869 endgültig	dto.
28	Weiß	Gurske	den 1. Juni 1869 auf Probe	evangelisch.
29	Maslowski	Sampohl	den 16. Juni 1869 auf Probe	katholisch.
30	Neumann	Gr. Sonnenberg	den 1. Juni 1869 auf Probe	evangelisch.
31	Totzke	Kl. Czyste	den 1. Juni 1869 auf Probe	dto.
32	Mau	Buchholz	den 1. Juni 1869 auf Probe	dto.
33	Meyer	Karlsdorf	den 1. Juni 1869 auf Probe	dto.
34	Skrodzki	Dt. Eylau	den 1. Juni 1869 auf Probe	dto.
35	Jahnke	Konitz	den 1. Juni 1869 auf Probe	dto.
36	Liwowski	Szczepanken	den 24. Juni 1869 auf Probe	katholisch.
37	Schmidt	Eichfier	den 23. Juni 1869 auf Probe	dto.
38	Knopf	Schwarzbruch	den 30. Juni 1869 auf Probe	evangelisch.

Erledigte Schulstellen.

9) Die Schullehrerstelle zu Lubon wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector, Herrn Dekan **Behrendt** zu Conitz, zu melden.

Die II. Schullehrerstelle zu Czersk wird zum 1. September d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector, Herrn Pfarrer **Guttmann** zu Long, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31. Marienwerder, den 4. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Kriegs-Stamm-Listen**
der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

Nr.	Marine-Theil.		Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	wird aufbewahrt bei
1.	Stab Sr. Königlichen Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.		1864	vacat	dem Königl. Oberkommando der Marine in Berlin,
2.	Flotten-Stamm-Division.		1864	1866	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel,
3.	Werft-Division.		1864	1866	dem Commando der Werft-Division in Kiel,
4.	See-Bataillon.		1864	1866	dem Commando des See-Bataillons in Kiel,
5.	See-Artillerie.		1864	vacat	dem Commando der See-Artillerie in Kiel,
6.	Marine-Intendantur	a) der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur.	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin,
7.	Marine-Intendantur	b) des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. Septbr. 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1684	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre laut §. 18. des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium. gez. Jachmann.

2) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Tabak und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogth. Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits

inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Ausgegeben in Marienwerder den 5. August 1869.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern. Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Blieskastel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Blieskastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	"	Spiesen.	"	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	[1])	[1]) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	St. Wendel.	"	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Grumbach.	"	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken u. Wolfstein	"	Meisenheim.	"	[1])	
Zwischen Meisenheim und Obermoschel über Callbach . . .	"	"	"	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	"	"	"	[1])	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg .	"	Creuznach. [2])	"	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. [3]) Links des Rheins und rheinwärts. [4])					[3]) Als Uebergangestellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangestellen ermächtigt. Auf den Uebergangestraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Ein-
Auf der Ludwigsbahn [5])	Hessen.	*Worms. [6])	"		
Auf dem Rhein [5])	"	"	"		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten .	"	*Fürfeld.	"		
" " " Winterborn	"	"	"		
" " " Niederhausen	"	"	"		
" Alzey u. Kirchheimbolanden	"	*Alzey.	"		
" Osthofen und Kirchheimbolanden	"	*Flomborn.	"		
Zwischen Mölsheim und Zell . .	"	Mölsheim.	"		
" Wachenheim u. Marnheim	"	*Wachenheim	"		
" Monsheim und Klein-Bockenheim	"	Monsheim.	"		
Zwischen Offstein und Obrigheim .	"	Offstein.	"	Obrigheim.	
Zwischen Offstein und Groß-Niedesheim	"	Offstein.	"	Groß-Niedesheim.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	Hessen.	Pfeddersheim.	Bayern.	Groß-Niedesheim.	fuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangscheinkontrole stattfinden.
Zwischen Worms und Frankenthal	"	*Worms. [7]	"		[4] Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen [8])	"		Baden.		
Auf dem Rhein	"	*Worms. [6]	"	Mannheim.	
Auf dem Neckar [9])	"		"		
Zwischen Lampertheim u. Mannheim	"	Lampertheim.	"	Sandhofen.	[5]) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Transsteuerscheinen
" Viernheim und Mannheim	"	*Viernheim.	"	Käferthal.	
" " " Heidelberg	"	"	"	Heddesheim.	
" " " Weinheim	"	"	"	Weinheim.	
" Lampertheim u. Hemsbach	"	Hüttenfeld.	"	Hemsbach.	
" Heppenheim u. Weinheim	"	*Heppenheim.	"	Unterlaudenbach.	
" Birkenau und Weinheim	"	Birkenau.	"	Weinheim.	
" Gorxheim und Weinheim	"	Gorxheim.	"	"	
" Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	"	Neckar-Steinach.	"	Neckar-Gemünd.	[6]) Hauptzollamt.
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	"	" Oberabt-Steinach.	"	Schönau. Heiligenkreuz-Steinach.	[7]) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	"	*Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag.	"	Heddesbach. "	[8]) Die Versendungen müssen mit Uebergangscheinen, oder, nach den deshalb bestehenden besonderen Verabredungen, mit Badischen Transportscheinen, beziehungsweise Hessischen Tranksteuerscheinen versehen sein.
Zwischen Hirschhorn und Brombach	"	*Hirschhorn.	"	Brombach.	
" " " Eberbach	"	"	"	Eberbach.	
" Beerfelden " "	"	Gammelsbach.	"	"	
" Schöllenbach " "	"	Schöllenbach.	"	"	
" " " Schloßau	"	"	"	Schloßau.	[9]) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrole.
" " " Ernstthal	"	"	"	Ernstthal.	
" Michelstadt " Ernstthal [9]) über Würzburg	"	Michelstadt.	"	"	
Zwischen Wimpfen und Rappenau	"	*Wimpfen. [10]	"	Rappenau.	[10]) Für Branntwein das Salzsteueramt.
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	"	*Wimpfen. [10]	Württemberg.	Gundelsheim.	
Zwischen Wimpfen und Jaxtfeld . .	"	"	"	Jaxtfeld.	
" " " Unter-Eisesheim	"	"	"	Unter-Eisesheim.	
" " " Bieberach .	"	"	"	Bieberach.	
" " " Bonfeld . .	"	"	"	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn [5]) . .	"	Babenhausen.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Auf dem Main [9])	"	"	"	"	
Zwischen Erbach und Vorbrunn .	"	Erbach.	"	Vorbrunn.	
" Michelstadt und Vorbrunn	"	*Michelstadt.	"	"	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Vielbrunn und Amorbach	Hessen.	Vielbrunn.	Bayern.	Amorbach. Ohrenbach.	
" " " Lauterbach	"	"	"	Lauterbach.	
" Seckmauern " Wörth .	"	Seckmauern.	"	Wörth.	
" Neustadt und Wörth . .	"	*Hainstadt.	"	"	
" " " Obernburg .	"	"	"	Obernburg.	
" Mosbach " Groß-Ostheim	"	Mosbach.	"	Groß-Ostheim.	
" Schaafheim u. Gr.-Ostheim	"	Schaafheim.	"	"	
" Schaafheim und Aschaffenburg	"	"	"	Aschaffenburg.	
Zwischen Babenhausen u. Aschaffenburg	"	Babenhausen.	"	"	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt	"	Mainflingen.	"	Stockstadt.	
" " " Groß-Welzheim	"	"	"	Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg	"	Seligenstadt.	"	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern. Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.	Hanau.	"	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus u. Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden. Burgsinn.	
Zwischen Schlüchtern und Zeitlofs	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach und Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau .	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Altenhof und Motten .	"	Altenhof.	"	"	
" Wüstensachsen und Bischofsheim	"	Wüstensachsen.	"	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	"	Gersfeld.	"	"	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen	S.-Weimar	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	Sachsen-Meiningen	Meiningen.	"	Ostheim. [1])	[1]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
" " " Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
" Römhild " Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Heldburg und Ermershausen	Sachsen-Meiningen	Heldburg.	Bayern.	Ermershausen.	
Zwischen Heldburg und Seßlach .	„	„	„	Seßlach.	
„ Koburg „ „	S.-Koburg	Koburg.	„	„	
„ „ „ Tambach .	„	„	„	Tambach.	
„ „ „ Lahm . .	„	„	„	Gleußen.	
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels. [12])	„	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisch. Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg	Koburg.	„	„	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
Zwischen Sonneberg und Kronach .	Sachsen-Meiningen	Sonneberg.	„	Kronach.	
„ Gräfenthal „ Tettau .	„	Gräfenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella „ Ludwigstadt	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten „ „	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein „ Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ „ „ Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg „ Hof . .	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell „ Hof . .	Preußen.	Gefell.	„	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					[11]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof. [11])	„	Hof. [13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz . . .	Sachsen.	Gassenreuth.	„	„	
„ „ „ Plauen [11]) (auf der gewöhnlichen Landstraße) .	„	Ullitz.	„	„	

3) In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Hasselbach.

4) Bekanntmachung,

die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31.) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphenstationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie“. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen“. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8, 10

und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $^1/_2$, $2^1/_2$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1^1/_4$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

5) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V., No. 1—8. und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV., No. 1—8. über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:
Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen)

der Staatsanleihe 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

6) Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars- und Cents-Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. = 6 Gr.,
„ „ „ über 25-50 Thlr. = 12 Gr.
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet, denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren. was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 23. Juli 1869.

General-Post-Amt.

7) Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am **4. Oktober d. J.** — Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7. bis 9. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. Oktober d. J. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie.
Grund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8) Die von der Polizei-Verwaltung zu Krojanke unterm 7. Oktober 1868 erlassene Polizei-Verordnung, betreffend das Schlachten pp. von Vieh und Pferden, ist in Nr. 8. des Kreisblattes des Flatower Kreises aufgenommen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 23. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Unter den Pferden des Rittergutsbesitzers v. Chrzanowski zu Ostrowo, im Kreise Culm, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 29. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Mit dem 1. August d. J. tritt, in Stelle der vom 20. Mai 1864, beziehungsweise vom 10. Juli 1868 und 1. Februar 1869 ab gültigen Special-Tarife, ein ermäßigter gemeinschaftlicher Special-Tarif für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen Waldenburg resp. Altwasser der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nach sämmtlichen Stationen der Ostbahn via Liegnitz-Frakfurt a. O. und via Lauban-Frankfurt a. O. in Kraft. — Für Coaks in Wagenladungen werden ⁴⁄₇tel der Fracht für Steinkohlen (pro Tonne gerechnet) erhoben. — Die neuen Tarife sind bei den Güter-Expeditionen der Ostbahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Bromberg, den 28. Juli 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

11) Mit dem 1. August d. J. tritt ein gemeinschaftlicher Special-Tarif für Siede- und Stein-Salz aller Art, Viehsalz, Steinsalz, Leckſteine, Chlorkalium, Abfall-, Abraum- und Fegesalz, Abraumsalz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia- und kalkmagnesiahaltige Fabrikate, überhaupt für Düngesalze, welche in loser Verladung oder in Säcken verpackt aufgegeben werden, in Wagenladungen von 100 Centnern und mehr von Schönebeck und Staßfurt nach allen Stationen der Ostbahn in Kraft. — Die Tarifsätze sind bei den Güter-Expeditionen Staßfurt und Schönebeck und den sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn zu erfahren.

Bromberg, den 28. Juli 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J., betreffend die Frachtermäßigung auf der Ostbahn für die zur internationalen Ausstellung von Gemälden pp. in München zum Versand kommenden Gegenstände

wird dahin modificirt, daß unter den festgesetzten Modalitäten die Frachtfreiheit für die Rücksendung von Gemälden auf 8 Wochen, für die der Sculpturen auf 12 Wochen vom Schlusse der Ausstellung, Ende Oktober d. J. ab, ausgedehnt wird.

Bromberg, den 26. Juli 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu **Eldena.**

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1869—70.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark.
2. Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, derselbe.
3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, Prof. Dr. Segnitz.
5. Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
6. Landwirthschaftliches Praktikum u. Conversatorium, derselbe.
7. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. Pietrusky.
8. Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe.
9. Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
10. Schaafzucht, derselbe.
11. Schweinezucht, derselbe.
12. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
13. Landschaftsgärtnerei, akadem. Gärtner Fintelmann.
14. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
15. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
16. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
17. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
18. Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
19. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
20. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
21. Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
22. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
23. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
24. Geognosie, Dr. Scholz.
25. Analytische Chemie, derselbe.
26. Düngerlehre, derselbe.
27. Repertitorium der organischen Chemie, derselbe.
28. Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, akademischer Baumeister Müller.
29. Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs.
30. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftl. Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akad. Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akad. Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. — Das akad. Versuchsfeld verwaltet L. d. L. Pietrusky.

Eldena im Juli 1869.

Der Direktor: Dr. E. Baumstark.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 31.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32. Marienwerder, den 11. August **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 49ste, 50ste und 51ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7457. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ruzin, Kreis Birnbaum, vom 28. Juni 1869;

Nr. 7458. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum, vom 28. Juni 1869;

Nr. 7459. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stolp errichteten Aktiengesellschaft, vom 10. Juli 1869;

Nr. 7460. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft, vom 10. Juli 1869;

Nr. 7461. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25. des Gesellschaftsstatuts, vom 12. Juli 1869;

Nr. 7462. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg;

Nr. 7463. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern, vom 29. Mai 1869;

Nr. 7464. das Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise, vom 28. Juni 1869;

Nr. 7465. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler;

Nr. 7466. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig;

Nr. 7467. das Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda, vom 21. Juni 1869;

Nr. 7468. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thlrn., vom 21. Juni 1869;

Nr. 7469. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee;

Nr. 7470. das Statut für den Verband zur Regulirung des Ressener Mühlenfließes unterhalb Sydabel, Kreises Lübben, vom 26. Juni 1869;

Nr. 7471. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1869, betr. die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirk Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau;

Nr. 7472. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) **Instruktion**

zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(Bundesgesetzbl. S. 105.)

Zu Ausführung von §. 8. des Gesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird nachfolgende Instruktion erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen

Ausgegeben in Marienwerder den 12. August 1869.

Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maaßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweitige wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am Besten durch energische Maaßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maaßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a) In der Entfernung.

§. 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in **entfernten** Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das **Einfuhrverbot** auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§. 2. Das **Einfuhrverbot** hat sich ferner zu erstrecken: auf frische, (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§. 3. Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§. 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der **Durchfuhr**. Doch kann ausnahmsweise die **Durchfuhr** durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30.) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinfiziren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in §. 4. erwähnten Maaßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 5. Für **Schlachtvieh**, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b) In der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über **fünf bis zehn** Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),

auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streu-Materialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5. eintreten.

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militairischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang der Posten u. s. w. kommen

dann dieselben Maaßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, womöglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrole-Maaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10. Vorstehende in §§. 1. bis 9. enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maaßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4. des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

Der §. 4. obigen Gesetzes lautet:

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4. des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17. bis 19. angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. §. 20.) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maaßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schaafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maaßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§. 20. Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Per-

sonen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortscommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19. vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maaßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Krankheitsfälle (§. 13.) den Ortskommissaren zu überlassen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militairische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17.) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§. 26. Alles an die Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maaßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 25.)

§. 27. Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28. Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30. Das Ablebern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu

bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vergl. §§. 40. ff.)

§. 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§. 33. Die Gehöftsperre (§§. 15. und 20.) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§. 25. und 26.)

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu beschaffen.

§. 34. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21. und 23. ff. angeordneten Sperrmaaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17.) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter rc. unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38. Mit der Desinfektion ist nach Maaßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach §. 31. mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst

kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28. und 29. zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist, und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.
Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 47. Der im §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen zur Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahn-Verwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (1/4 Pfund Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

§. 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

2) Da nach der amtlichen Anzeige des Königlich Preußischen General-Consulats in Warschau im dortigen Gouvernement die Rinderpest ausgebrochen ist, und diese Gegend durch Eisenbahn mit dem Preußischen Staatsgebiet in Verbindung steht, so haben wir nach Vorschrift der zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April d. J. von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes erlassenen Instruktion vom 26. Mai a. cr. das Ein- und Durchfuhrverbot für Rindvieh und Erzeugnisse von demselben angeordnet und die Landräthe

der Grenzkreise mit der Durchführung dieses Verbots beauftragt.

Wir bringen dieses zur Kenntniß des Publikums, nehmen Bezug auf die bezüglichen Bestimmungen der vorstehend abgedruckten Instruktion und machen darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen gegen das erlassene Einfuhrverbot nach §. 307. des Strafg.-Buches mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden.

Marienwerder, den 10. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) **Polizei-Verordnung.**

Wie amtlich festgestellt worden, ist in den Ortschaften Groß und Klein Liebenau des Rosenberger Kreises die Rinderpest ausgebrochen.

Es treten deshalb die hier vorweg abgedruckten Bestimmungen der zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April d. J. erlassenen Instruktion des Herrn Bundes-Kanzlers vom 26. Mai a. cr. in Anwendung. Im Anschluß an dieselbe verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungs-Bezirks, daß Uebertretungen der gedachten Anordnungen, sofern nicht die nach §. 307. des Strafgesetz-Buches zu verhängende Strafe bis zu zwei Jahren Gefängniß einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. zu bestrafen sind.

Auch machen wir auf die Anordnungen des §. 4. des oben genannten Gesetzes vom 7. April d. J., wonach Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, verpflichtet ist, ohne Verzug der Orts-Polizeibehörde Anzeige davon zu machen, aufmerksam und bemerken, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift die vorstehend angedrohte Geldstrafe nach sich zieht. Für den Viehbesitzer selbst hat jedoch die Unterlassung dieser Anzeige außerdem jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere nach dem angeführten §. des Gesetzes zur Folge.

Marienwerder, den 10. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Da in dem Kreise Rosenberg nach amtlichen Feststellungen die Rinderpest ausgebrochen ist, so haben wir die Abhaltung von Jahr- und Viehmärkten, die größere Ansammlung von Menschen und Thieren aus anderen Veranlassungen, sowie den Handel mit Rindvieh und den Transport von Rindvieh in den Kreisen Rosenberg, Stuhm und Marienwerder diesseits der Weichsel bis auf Weiteres untersagt. Das nöthige Vieh zum Fleisch-Consum darf nur unter Aufsicht der Veterinair-Polizeibehörde gekauft und geschlachtet werden.

Marienwerder, den 10. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) In den Ortschaften Fürstenwalde und Liewenberg im Kreise Ortelsburg ist die Rinderpest ausgebrochen. — Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der Viehbesitzer, damit dieselben den Gesundheitszustand ihres Rindviehs genau überwachen, und fordern dieselben, so wie namentlich die Thierärzte, Abdecker und sonst Betheiligten auf, von den etwa bemerkten verdächtigen Erkrankungen ungesäumt der Kreisbehörde Mittheilung zu machen, damit dieselbe Anordnungen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit treffe.

Marienwerder, den 5. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Am 23. August, Morgens 4 Uhr, wird vom Pionier-Bataillon eine Pontonbrücke über die Rogat unterhalb der Robacher Fähre geschlagen werden, und bis zum 30. August stehen bleiben. Die Brücke wird für Schifffahrtzeuge und Flösse nur von 3 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet werden. Ist die Brücke nicht geöffnet, so müssen Schiffe und Flösse oberhalb mindestens 1000, unterhalb mindestens 500 Schritt von derselben entfernt beilegen.

Die zu passirende Oeffnung der Brücke wird bei Tage mit 2 rothen Flaggen, bei Nacht durch 2 rothe Laternen markirt sein.

Bei dem Passiren der Brücke müssen die Anordnungen des den Dienst leitenden Ingenieur-Offiziers befolgt werden.

Danzig, den 6. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 2. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Berent betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 16. Oktober d. J. für die schriftliche, und auf den 18. und 19. Oktober d. J. für die mündliche Prüfung, im Königl. Seminare zu Berent anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben spätestens bis zum 1. Oktober d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Jordan in Berent unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Jahr und Tag der Geburt anzugeben ist,

5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militair-Dienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 15. Oktober d. J., Nachmittags um 5 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Die Herren Schul-Inspektoren veranlassen wir, diejenigen Schulamtsbewerber ihrer Inspektionskreise, welche zur Ablegung der gedachten Prüfung berechtigt resp. verpflichtet sind, noch ausdrücklich zur Theilnahme an derselben aufzufordern.

Marienwerder, den 31. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

9) Zu Neuenburg i. Westpr., Regierungs-Bezirk Marienwerder, wird zum 16. August d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Königsberg i. Pr., den 5. August 1869.

Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

10) Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft innerhalb des Geschäftskreises der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Dt. Eylau ist dem jetzigen Bürgermeister Biermann zu Dt. Eylau übertragen worden.

Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft in den zum Gerichtstagsbezirk Lessen gehörigen Ortschaften ist dem neugewählten Bürgermeister Wetzel zu Lessen übertragen worden.

Der Sekretair der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig, Hans Friedrich Justus Grieben, ist zum Bürgermeister der Stadt Culm gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Kruglanken, Franz Herrmann Böhncke, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Löbau von dem Gemeindekirchenrathe resp. von dem Königl. Consistorium berufen und von Letzterem bestätigt worden.

Dem bisherigen Pfarradministrator Johann Tetzlaff ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Kaszczorek, Kreises Thorn, verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Max Engelhardt ist als wissenschaftlicher Hilfslehrer an dem Gymnasium in Thorn definitiv angestellt.

Die Kreisrichter Amort zu Löbau und Borchart zu Tuchel sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Den Rechts-Anwalten und Notaren Dr. jur. Hambrook zu Marienwerder und Hoffmann zu Thorn ist der Karakter als Justiz-Rath verliehen worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Bachmann zu Kulm ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Appellations-Gerichts Marienwerder entlassen worden.

Dem Appellations-Gerichts-Secretair Windmüller zu Marienwerder und dem Kreisgerichts-Secretair und Kanzlei-Direktor Szpakowski zu Löbau ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Kapelke zu Thorn ist der Titel als Kanzlei-Secretair verliehen.

Dem Büreau-Assistenten Eyff in Graudenz ist die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Hülfsbote Jäger ist bei dem Kreisgericht zu Strasburg als Bote und Executor definitiv angestellt worden.

Der Stadtverordnete Kuschy zu Culm ist als Schiedsmann für den I. Bezirk der Stadt Culm wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Feyerabend in Camin i. Westpr. ist gestorben. Der Bureaudiener Salewski in Schwetz ist als Posthausdiener nach Marienwerder versetzt. Der Bureaudiener Spikermann in Dt. Crone ist aus dem Postdienste geschieden.

Erledigte Schulstelle.

11) Die Schullehrerstelle zu Gr. Wittenberg wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Schulinspector, Herrn Official Habisch zu Dt. Krone, zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 32.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 32. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 11. August 1869.

Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest und die zu ergreifenden Sicherheits-Maaßregeln.

Wie wir bereits zur Kenntniß des Publikums gebracht haben, ist die Rinderpest leider durch einen Transport von Vieh, welches von der Ostpreußischen Grenze durch den Kreis Rosenberg getrieben worden ist, in den zu den Finkensteinschen Gütern gehörigen Vorwerken Gr. und Kl. Liebenau zum Ausbruch gekommen.

Die Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April d. J., die Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, fordert in §. 11. u. d. folg. die sofortige Anzeige bei Erkrankungen des Rindviehs; wir lassen daher in Nachstehendem eine Belehrung über Natur und Kennzeichen der Krankheit folgen:

I. Natur der Krankheit.

Die Rinderpest (Löserdürre, Viehseuche) ist die furchtbarste und verderblichste aller Krankheiten des Rindviehs und hat nicht selten, wenn die nöthigen Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt wurden, fast den ganzen Viehstand einzelner Staaten vernichtet. Sie ergreift und tödtet altes und junges, starkes und schwaches Vieh und zwar mit solcher Verheerung, daß nur selten ein Stück verschont bleibt oder ein ergriffenes durchseucht. Sie ist in unseren Gegenden bisher niemals entstanden durch Witterungseinflüsse, nicht durch Mangel und Noth oder übertriebene Arbeit, Anstrengung und sonstige Schädlichkeiten, sondern immer einzig und allein durch Ansteckung, durch Uebertragung des Pestgiftes. In den weiten und ebenen Landstrichen des südlichen Rußlands (Steppen, Pußten) erzeugt sich unter den zahlreichen Viehheerden die Rinderpest und wird von diesen sogen. podolischen Ochsen, welche sich durch ihre Größe, durch die Form und Stellung der Hörner und die immer graue Farbe kenntlich machen, wenn sie jährlich zu den angrenzenden Ländern getrieben und verkauft werden, weiter verschleppt, daher von unserer Seite so häufig Sperrmaaßregeln längs der Landesgrenze nach Polen eingeleitet werden müssen. Dieser Ansteckungsstoff geht nicht bloß von einem kranken Rindviehstücke zum anderen, sondern hängt sich auch an Menschen, anderem Vieh und selbst leblosen Gegenständen an, und wird leicht durch sie in selbst fernere Orte übertragen. Alle Theile eines kranken Thieres sind zwar ansteckend, selbst Haare, Hörner und Klauen, im höchsten Grade ansteckend aber sind der Schleim, welcher aus Nase, Mund und Augen kommt, so wie Koth, Urin und Eiter. Der Ansteckungsstoff klebt diesen Auswurfsstoffen, sowie den todten Thieren lange Zeit hindurch an. — Die Art der Uebertragung ist nicht selten sehr unsicher und schwer nachweisbar; dieser Umstand berechtigt indeß durchaus nicht das Vorhandensein wahrer Rinderpest zu bezweifeln, wenn die wesentlichen Erscheinungen sich merklich machen.

Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Krankheitsstoffes und dem Ausbruch der Krankheit liegt, beträgt etwa 4 bis 8 Tage; die ersten Spuren der Krankheit werden aber leicht übersehen.

II. Kennzeichen der Rinderpest.

a. Erscheinungen im Leben.

1. Nachlassen der Freßlust.
2. Abwechselndes Aufhören des Wiederkäuens.
3. Vergehen der Milch.
4. Verlust der Munterkeit, mitunter von einer gewissen Aufgeregtheit unterbrochen; nicht selten sind Zittern und Erscheinungen von Angst.
5. Fiebererscheinungen und Frostschauer mit nachfolgender Hitze, Durst und beschleunigten Pulsen.
6. Kurzer Husten von heiserem Tone, der immer mehr an Kraft verliert und in dumpfes Aechzen übergeht.
7. Das Auge hat ein trübes, gläsernes, mattes Ansehen, ist dabei geröthet; der Thränenfluß vermehrt, nimmt nach einigen Tagen eine schleimige Beschaffenheit an, so daß sich herabfließende Striemen mit verbackenen Haaren zeigen.
8. Aus Mund und Nase fließt ebenfalls Schleim, welcher sich fadenförmig herabspinnt.
9. Heftiger Durchfall fehlt nie. Die Abgänge sind zu Anfang noch kothartig, werden aber bald schleimig, nicht selten mit Blut vermischt und sehr übelriechend.
10. Die Haare sträuben sich, sitzen locker; die Kreuzgegend wird häufig sehr empfindlich gegen Druck; nicht selten sind Luftansammlungen unter der Haut, welche sich durch eine Art Knistern zu erkennen geben, bemerklich.
11. Bei herannahendem Tode, welcher gewöhnlich zwischen dem 4. u. 7. Tage erfolgt, nimmt die Schwäche immer mehr zu; die kranken Thiere können sich nicht erheben, nicht auf den Füßen halten und liegen mit zurückgeschlagenem Kopfe, stöhnen und ächzen.

Eigenthümlich ist also der Rinderpest der Thränenfluß, der Schleimfluß aus Nase und Maul, welcher widerlich süßlich riecht, der kurze heisere Husten, der mit Blut gemischte übelriechende Durchfall.

b. Leichensymptome.

Im Kadaver finden sich die wesentlichen Zeichen der Krankheit im Blute u. in den Eingeweiden, welche für die Verdauung bestimmt sind. Das Blut ist theerartig, schwarz, gerinnt nicht nach dem Erkalten, sondern bleibt dickflüssig. — Nach Oeffnung der Bauchhöhle erscheint der vierte oder Labmagen und der größte Theil des Dünndarmes von außen dunkelroth; eröffnet zeigt sich die Schleimhaut stark dunkel geröthet, aufgelockert, verdickt u. mit jauchigem Schleime überzogen, in der Nähe des Magens ist sie mit einem schwarzen kohlenstaubartigen Stoffe wie bestreut, einer gekochten Aalhaut nicht unähnlich. Auch im dritten Magen (Löser) ist der Schleimhautüberzug gewöhnlich aufgelockert, löst sich von den Blättern desselben leicht ab, bleibt an den vertrockneten Futterstoffen kleben und giebt diesen ein schwarzgraues Ansehen, daher der Name Löserdürre.

III. Verhütung der Krankheit.

Es giebt kein Heilmittel gegen die Rinderpest, wenn das Vieh den Krankheitsstoff bereits aufgenommen hat; es giebt auch kein Schutzmittel, als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit krankem Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kommen.

Daher wird der Landmann wohlthun, wenn er:

1. zur Zeit der Rinderpest kein Stück Vieh kauft oder tauscht;
2. sein Vieh allein hält, keine fremde Menschen dazu läßt, namentlich keine fremde Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen, Bettler und Landstreicher, welche in den Ställen übernachten;
3. wenn er eben so wenig selbst in angesteckte Orte geht, als seinen Angehörigen und Dienstleuten dies gestattet;
4. wenn er nichts von daher bezieht, vor Allem keine Ankäufe von Heu, Stroh 2c. macht;
5. wenn er, falls sein Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Vieh verhütet;
6. wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt und bei jedem Erkranken eines Stückes in irgend verdächtiger Weise es sofort von dem gesunden absondert und die vorgeschriebene Anzeige macht.

IV. Tilgung der Seuche.

Die Tilgung der Seuche ist Aufgabe der Polizeibehörde nach Maaßgabe der erlassenen Instruktion. Die Haupttilgungsmittel bestehen:

1. in Tödtung aller kranken und verdächtigen Stücke, wobei wir bemerken, daß im Falle des Zweifels es weit vorzüglicher ist, ein an einer anderweitigen Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein ergriffenes zu verschonen;
2. in sorgfältiger Verscharrung der gefallenen und getödteten Stücke an dazu bestimmten Plätzen;
3. in sicherer Beseitigung der Abfälle;
4. in sorgfältiger Separirung und Isolirung des noch gesunden Viehes von krankem, verdächtigem und solchem, welches mit pestkrankem bereits in Berührung gekommen;
5. in gründlicher Reinigung der infizirten Stallungen, Geschirre, Geräthe, so wie der Personen u. ihrer Kleidungsstücke, welche mit dem Krankheitsstoff in Verkehr kamen;
6. in sorgfältiger Absperrung der infizirten Ortschaften, Gehöfte oder Weiden.

Ueber alles dieses enthält die Instruktion eine Menge von Spezialvorschriften, deren strenge Erfüllung und Ueberwachung Aufgabe der Polizeibehörden ist.

Von sämmtlichen Eingesessenen aber erwarten wir, daß sie denselben nach Möglichkeit an die Hand gehen und Alles vermeiden werden, was deren Anordnungen zuwider läuft und von dem Gesetze mit schweren Strafen bedroht ist.

Obwohl kein Heilmittel der Krankheit existirt, so pflegt doch beim Auftreten der Seuche immer eine Masse derselben empfohlen zu werden. — Wir machen speziell darauf aufmerksam, daß jedes Kuriren an dem erkrankten Vieh §. 16. der Instruktion gesetzlich bei Strafe untersagt ist.

Marienwerder, den 11. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Zweites Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 32. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 13. August 1869.

1) Auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 und des §. 17. der dazu erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 wird hiermit der Transport von Rindvieh vom rechten Ufer der Weichsel nach dem linksseitigen Weichselufer innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks bis auf Weiteres untersagt.

Marienwerder, den 13. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Das in Nro. 32. unseres Amtsblatts ad 2. erlassene Ein- und Durchfuhr-Verbot wird hiermit auf alle in den §§. 2. u. 3. der in der genannten Amtsblatts-Nummer ad 1. abgedruckten Bundes-Präsidial-Instruktion aufgeführten Gegenstände ausgedehnt.

Marienwerder, den 13. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Drittes Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 32. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 14. August 1869.

Im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. d. Mts. — Amtsblatt Seite 157. Nro. 4. — untersagen wir hiermit die Abhaltung von Jahr- und Viehmärkten, die größere Ansammlung von Menschen und Thieren aus anderen Veranlassungen, sowie den Handel mit Rindvieh, Schaafen und Schweinen und den Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine in sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks rechts von der Weichsel, ferner den Transport von frischen Rindshäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, die nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen, vom rechtsseitigen Weichsel-Ufer nach dem links der Weichsel belegenen Theile des Regierungs-Bezirks.

Die Jahrmärkte in Schwetz am 16. d. Mts., Topollno am 18. d. Mts., Neuenburg am 20. und 23. d. Mts. und in Schloppe am 17. d. Mts. sind aufgehoben.

Marienwerder, den 14. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
...iglichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 18. August **1869.**

Verordnun...
2) ...
dem linken W...
so wird das i...
— Drittes ...
ausgesprochene
Viehmärkten,
und Thieren ...
Handels mit ...
des Transport
ohne besonder...
Thorn hiermit
Marienw...
Königliche
3) Un...
seln wegen be...
Apotheken nac...
Arzneimittel ...
in dieser Bezie...
des Landes h...
geistlichen ꝛc.
Antrag der te...
tischen Angele...
Arznei-Verord...
Tage der Ver...
Wir br...
Apotheker uns...
Marienw...
Königl. ...
für ho...
1. Urtinct...
lichen ...
angebaut
Arnica,
Thuja, ...
30 ...
60
90
2. Urtinc...
mit Aus...
guen, z.
bereiteter
5 ...
15
30
3. Verdün...
zirung b...
Droguen
bis inc...

...sgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

...3ste Stück des Bundes-Gesetz...ält unter:

...betreffend die Einführung der ...ichen Wechsel-Ordnung, der ...Novellen und des Allgemeinen ...Gesetzbuches als Bundesgesetze, ...;

...und Zollvertrag zwischen dem ...be und den zu diesem Bunde ...gliedern des Zollvereins einer...eiz andererseits, vom 13. Mai ...

...unft zwischen dem Norddeut...er Schweiz wegen gegenseitigen ... an literarischen Erzeugnissen ...unst, vom 13. Mai 1869.

...Gesetz-Sammlung.

...der Gesetz-Sammlung pro 1869

...sten Erlaß vom 10. Juli 1869, ...nigung des Bezirks des Amts- mit dem Bezirke des Kreis- ...rg und mit dem Departement ...ichts in Cassel;

...chsten Erlaß vom 9. August ...e Berufung einer außerordent- ... die evangelischen Gemeinden ...ks Cassel;

...ng, betreffend die Zusammen- ...igkeit der für die evangelischen ...gierungsbezirks Cassel zu be- ...ntlichen Synode, vom 9. Au-

Bekanntmachungen der ...-Behörden.

...rungen des Gebiets des Zoll- ...etzten Jahre und die Einfüh- ...tweinbesteuerung in verschiede- ...Branntweinsteuer-Gemeinschaft ...en haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

— Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Verzeichniß

...in Marienwerder den 19. August 1869.

Amts-Blatt

[...]iglichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 18. August 1869.

Verordnung
2)
dem linken W
so wird das i
— Drittes
ausgesprochene
Viehmärkten,
und Thieren
Handels mit
des Transport
ohne besonder
Thorn hiermi
Marienw
Königliche
3) Un
seln wegen be
Apotheken nac
Arzneimittel u
in dieser Bezie
des Landes h
geistlichen rc.
Antrag der te
tischen Angele
Arznei-Verord
Tage der Ver
Wir br
Apotheker un
Marienw
Königl.
für ho
1. Urtinc
lichen
angebaut
Arnica,
Thuja,
30
60
90
2. Urtinc
mit Aus
guen, z.
bereitete
5
15
30
3. Verdü
zirung d
Droguen
bis inc
=
=
=
=
=

...gesetzblattes des Nord-...en Bundes.

...3ste Stück des Bundes-Gesetz-...ält unter:

...betreffend die Einführung der ...schen Wechsel-Ordnung, der ...Novellen und des Allgemeinen ...Gesetzbuches als Bundesgesetze, ...;

...und Zollvertrag zwischen dem ...de und den zu diesem Bunde ...gliedern des Zollvereins einer-...eiz andererseits, vom 13. Mai ...

...unft zwischen dem Norddeut-...er Schweiz wegen gegenseitigen ... an literarischen Erzeugnissen ...unst, vom 13. Mai 1869.

...esetz-Sammlung.

...er Gesetz-Sammlung pro 1869

...sten Erlaß vom 10. Juli 1869, ...nigung des Bezirks des Amts-... mit dem Bezirke des Kreis-...rg und mit dem Departement ...ichts in Cassel;

...chsten Erlaß vom 9. August ...e Berufung einer außerordent-... die evangelischen Gemeinden ...ks Cassel;

...ng, betreffend die Zusammen-...igkeit der für die evangelischen ...gierungsbezirks Cassel zu be-...ntlichen Synode, vom 9. Au-...

Bekanntmachungen der ...-Behörden.

...rungen des Gebiets des Zoll-...etzten Jahre und die Einfüh-...tweinbesteuerung in verschiede-...Branntweinsteuer-Gemeinschaft ...en haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Hasselbach.

Verzeichniß

...in Marienwerder den 19. August 1869.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des [illegible] zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins,

6) Provinz Brandenburg.			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Provinz Sachsen.			Haupt-Steueramt	Halberstadt			
			Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			
			Haupt-Steueramt	Magdeburg			
			"	Naumburg			
			"	Nordhausen			
			"	Dessau [1])			[1]) im Herzogthum Anhalt.
			Steueramt	Oschersleben			
			Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau [1])			
			Steueramt	Zeitz			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
			"	Wolmirstedt [2])			
8) Provinz Westphalen.							
Haupt-Zollamt — Vreden			Steueramt	Arolsen [3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Neben-Zollamt I. — Gronau							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung				Im Innern der Staaten		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3.) und		
〃	Lühe							
〃	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau.		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				〃	Frankfurt a. M.			
				〃	Biebrich			
				〃	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Neben-Zollamt I.	Tyrstrup			〃	Schleswig	〃	Holnis	
〃	Woyens			〃	Tondern	〃	Travemünde [1])	[1]) im Gebiet von Lübeck.
Haupt-Zollamt	Tönning			〃	Kiel			
Neben-Zollamt I.	Husum			〃	Rendsburg			
〃	Sonderburg			〃	Lauenburg [2])			[2]) im Herzogth. Lauenburg.
〃	Eckernförde							
〃	Cappeln							
〃	Apenrade							
〃	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
〃	Elmshorn							
〃	Glückstadt							
〃	Uetersen							
〃	Wevelsfleth							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
Neben-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							
〃	Heiligenhafen							
〃	Hohewacht							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3.) und der Versendung derselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
12) Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neben-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neben-Zollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							
"	Schiffbeck							
"	Eppendorf							
"	Hoheluft							
"	Barmbeck							
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck							
" Abfertigungsstellen auf dem	[illegible]							
	Elsfleth							
	Berne							
	im Jahdegebiet							

bis zu einem Inhalt von 200 Gramm incl. 2 Sgr. 3 Pf.,
bis zu einem Inhalt von 300 Gramm incl. 3 Sgr.,
c. Cylindergläschen pro Stück 2 Sgr. 6 Pf.

4) Die unter den Pferden des Bauern Kuczynski zu Rumian im Kreise Löbau ausgebrochene Rotzkrankheit ist beseitigt.

Marienwerder, den 11. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Lasdehnen ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 4. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Im Verlage von Albert Reisewitz in Oppeln ist in diesem Jahre erschienen: Praktisches Hülfs- und Uebungsbüchlein für den ersten Unterricht in den utraquistischen Schulen von Heinrich Kölling. Das Büchlein giebt eine zweckmäßige Anleitung, polnisch redende Kinder allmälig in den Gebrauch der deutschen Sprache einzuführen. Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren beider Confessionen wollen daher diese Schrift denjenigen Lehrern ihres Aufsichts-Kreises, welche an utraquistischen Schulen wirken, zur Anschaffung empfehlen. Der Preis des cartonnirten Exemplars beträgt 3 Sgr. 6 Pf.

Marienwerder, den 7. August 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Umpfarrungs-Urkunde.

Nachdem die evangelischen Bewohner der Ortschaften Gr. und Kl. Jenznick (Kreises Conitz und Schlochau) das Verlangen kund gegeben haben, von der evangelischen Kirche Conitz aus- und in die evangelische Kirche Schlochau eingepfarrt zu werden, so haben wir nach Anhörung aller Betheiligten beschlossen, wie folgt:

§. 1. Die Ortschaften Gr. und Kl. Jenznick werden mit allen ihren evangelischen Bewohnern von der evangelischen Kirche zu Conitz aus- und zur evangelischen Kirche zu Schlochau eingepfarrt.

§. 2. Die evangelischen Bewohner der genannten Ortschaften sind gehalten, sich in allen ihren kirchlichen Handlungen der evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers zu Schlochau zu bedienen.

§. 3. Dieselben sind verpflichtet, für ihre kirchlichen Handlungen die im Kirchspiele Schlochau geltenden Stolgebühren zu entrichten und zu den Lasten und Abgaben des Kirchspiels, wie die andern Eingepfarrten, die ihnen gleichstehen, beizutragen.

§. 4. Außerdem sind die evangelischen Bewohner von Gr. und Kl. Jenznick verpflichtet, an den gegenwärtigen Pfarrer in Conitz, Superintendenten Annecke, jährlich zu Neujahr 20 Thaler und an den jetzigen Küster desgleichen 2 Thlr. 10 Sgr. als Entschädigung zu zahlen, welche Zahlung jedoch mit dem Abgange der beiden genannten Kirchenbeamten für immer aufhört.

§. 5. In Betreff derjenigen Abgaben und Lasten, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Umpfarrung nichts geändert.

§. 6. Sollte künftig von den geistlichen Obern eine Wiederabtrennung der Ortschaften Gr. und Kl. Jenznick von der evangelischen Kirche in Schlochau für angemessen erachtet und bewirkt werden, so steht sowenig der Kirche und Gemeinde Schlochau, als dem Pfarrer und den Kirchenbedienten bei derselben ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Königsberg, den 2. April 1869.

Königliches Konsistorium.

Moll.

Marienwerder, den 26. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

v. Dieberichs.

8) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

---

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.
   b. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Dr. Kny:
a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Institus-Quästur.

5. Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Hartmann:
a. Schaafzucht: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schaafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
c. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 3—4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Professor Dr. Spinola:
Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Professor Dr. Großmann:
Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Ingenieur Petzold:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Dr. Stahlschmidt:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäuser: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Stadtgerichtsrath Keyßner.
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—9	Koch	Koch		Koch	Koch	
9—10	Thaer	Thaer Spinola	Gerstäcker Eichhorn Spinola	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn Spinola
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn		Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Kny	Keyßner	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2				Hartmann		
3—4	Hartmann	Hartmann	Müller		Hartmann	Müller
4—5		Thaer	Bouché		Thaer	Manger
5—6	Koch	Stahlschmidt.	Bouché	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Stahlschmidt	Kny	Koch	Großmann	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie. — Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Kgl. Universität am 15. Oktbr. 1869. — Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nro. 28., entgegengenommen. — Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftl. Ministeriums (Schützenstraße Nro. 48.) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr 26). — Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftl Angelegenheiten, Schützenstraße 26., und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüderdorff. Olshausen.

9) Königl. landwirthschaftl. Akademie **Proskau** in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1869/70.

Das Semester beginnt am 18 Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre:
1. National-Oekonomie: Dr. von Scheel.
2. Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes: derselbe.
3. Ländliche Polizei: derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.
1. Landwirthschaftliche Vertriebs- und Taxationslehre: Geh. Reg. Rath Settegast.
2. Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider.
3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann.
4. Aufstellung von Ertragsanschlägen: Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.
5. Schafzucht und Wollkunde: Geh. Regierungs-Rath Settegast.
6. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: derselbe.
7. Landwirthschaftliche Fütterungslehre: derselbe.
8. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Gerätheskunde: Dr. Werner.
9. Spezieller Pflanzenbau: Administr. Schnorrenpfeil.
10. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann.
11. Obstbenutzung: derselbe.
12. Pferdezucht u. Pferdehandel: Prof. Dr. Dammann.
13. Rindviehzucht: Dr. Werner.
14. Schweinezucht: Prof. Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
Forsttaxationen und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker.
2. Thier-Chemie: derselbe.
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: derselbe.
4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre), und Meteorologie: Dr. Pape.
5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel.
6. Physiologie der Hausthiere: Dr. Hensel.
7. Spezielle Geognosie und Bodenkunde: Dr. Gruner.
8. Chemie der Ernährung: Dr. Weiske.
9. Allgemeine Zoologie: Dr. Hensel.
10. Secirübungen: Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen:
Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:
1. Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann.
2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen: derselbe.
4. Hufbeschlagkunde: derselbe.

VIII. Aus der Baukunde:
Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath
Settegast.

Personal-Chronik.

10) Dem Pfarrer Lück in Schwarzenau ist an Stelle des Dekans Kloka in Neumark die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion für das Dekanat Neumark übertragen worden.

Dem Pfarrer Pankau in Okonin bei Rehden ist in Stelle des Pfarrers Lic Flatau in Grutta die Kreis-Schul-Inspektion des Dekanats Rehden übertragen worden.

Der Rechts-Anwalt Ernst Rauen zu Rosenberg ist zum Rathmann der Stadt Rosenberg gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 18. Oktober 1869 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten, sowie der öffentliche Anzeiger Nr. 33.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt Nro. 33 der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 18. August 1869.

Verzeichniß

der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 18. Oktober 1869 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die staatlichen und bürgerlichen Alterthümer der Israeliten wird Professor Dr. Sommer 2stündig öffentlich vortragen.
Biblische Hermeneutik und Geschichte der Schrifterklärung derselbe 4 st. privatim.
Die Genesis erklärt derselbe 5 st. privatim.
Die Weissagungen des Jesaias Prof. Dr. Simson 5 st. privatim.
Ein Repetitorium der hebräischen Grammatik wird derselbe 2 st. öffentlich halten.
Die Einleitung in das N. T. wird Prof. Lic. Grau 5 st privatim vortragen.
Den Römerbrief wird derselbe 4 st. privatim erklären.
Die Corintherbriefe Prof. Dr. Voigt 5 st. privatim.
Die Briefe des Jacobus, Petrus und Johannes Lic. Sieffert 4 st. unentgeltlich.
Das Leben des Apostels Paulus trägt derselbe 1 st. unentgeltlich vor.
Ueber Wesen und Entwickelungsgang des Heidenthums Prof. Jacoby 2 st. öffentlich.
Der Kirchengeschichte ersten Theil Prof. Dr. Erbkam 5 st. privatim.
Der Kirchengeschichte zweite Hälfte Prof. Dr. Voigt 5 st. privatim.
Patristik Prof. Dr. Erbkam 2 st. öffentlich.
Dogmengeschichte derselbe 6 st. privatim.
Das System der christlichen Dogmatik Professor Dr. Sieffert 5 st. privatim.
Ueber das Princip des Protestantismus Prof. Lic. Grau 1 st. öffentlich.
Die evangelische Lehre von der Kirche und ihren Aemtern wird Prof. Dr. Sieffert conversatorisch behandeln 1 st. öffentlich.
Eine Darstellung und Kritik der Schleiermacherschen Dogmatik wird Prof. Dr. Voigt geben 2 st. öffentlich.
Homiletik und Geschichte der Predigt wird Prof. Jacoby 5 st. privatim vortragen.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2 st. unentgeltlich leiten.
Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Voigt ebenfalls 2 st. unentgeltlich.
Die historische Abtheilung desselben leitet Professor Dr. Erbkam 2 st. ebenfalls unentgeltlich.
Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars wird leiten Prof. Jacoby 2 st. unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Institutionen des römischen Rechtes lehrt Prof. Dr. Sanio 6 st. 11—12 Uhr privatim.
Römische Rechtsgeschichte derselbe 6 st. von 10—11 Uhr und Prof. Dr. Salkowski 6 st. 10—11 Uhr privatim.
Pandekten Professor Dr. Schirmer 10 st. 9—11 Uhr privatim.
Erbrecht derselbe 5 st. 3–4 Uhr und Prof. Dr. Salkowski 5 st. 4—5 Uhr privatim.
Ausgewählte Lehren des römischen Obligationenrechts Prof. Dr. Schirmer Sonnabend 9—11 Uhr öffentlich.
Interpretation ausgewählter Stellen der Digesten Prof. Dr. Salkowski 2 st. öffentlich.
Deutsche Rechtsgeschichte Professor Dr. v. Martitz 5 st. 11—12 Uhr privatim.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts 6 st. 11—12 Uhr Prof. Laband privatim.
Handels-, Wechsel- und Seerecht derselbe 6 st. 12—1 Uhr privatim.
Germanistische Uebungen derselbe in zu bestimmenden Stunden öffentlich.
Deutschen und preußischen Strafprozeß lehrt Professor Dr. Güterbock 5 st. 10—11 Uhr privatim.
Ausgewählte Lehren des Strafrechts derselbe öffentlich in noch zu bestimmenden Stunden.
Preußisches Privatrecht derselbe 6 st. 11—12 Uhr priv.
Kirchenrecht Prof. Dr. v. Martitz 4 st. 9—10 Uhr priv.
Eherecht derselbe Freitag von 9—10 Uhr öffentlich.
Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar leitet Prof. Dr. Sanio 2 st. öffentlich.
Fortsetzung der Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Schirmer 2 st. öffentlich.

3. Medicin.

Gesammte Anatomie des menschlichen Körpers auße-

Knochen- und Bänderlehre Prof. Müller 6 mal 12 bis 1, Dienstag und Freitag 8—9 Uhr privatim.
Knochen- und Bänderlehre derselbe Montag, Mittwoch und Freitag 5—6 Uhr privatim.
Gesammte Anatomie des menschlichen Körpers derselbe privatissime.
Nervenlehre des menschlichen Körpers Prof. Burdach 2 St. 8—9 Uhr öffentlich.
Anatomisches Conversatorium derselbe in zwei noch zu bestimmenden Stunden.
Gefäßlehre Prof. Goltz Freitag 3—4 Uhr öffentlich.
Anatomische Präparirübungen Prof. Müller zusammen mit Prof. Goltz täglich 8—1 Uhr privatim.
Physiologie des Auges Prof. v. Wittich Mittwoch und Sonnabend 10—11 Uhr öffentlich.
Physiologie der vegetativen Vorgänge im menschlichen Körper derselbe täglich von 11—12 Uhr privatim.
Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime.
Ueber die Entwickelung der wirbellosen Thiere Prof. Müller Montag und Donnerstag 8—9 Uhr öffentlich.
Ausgewählte Capitel der medicinischen Physik Prof. H. Jacobson öffentlich.
Elektricitätslehre für Mediciner und allgemeine Nerven- und Muskel-Physiologie Dr. Grünhagen 2 mal wöchentlich privatim.
Ueber die wichtigsten Capitel der Physiologie mit experimenteller Darlegung derselbe privatissime.
Ausgewählte Capitel der physiologischen und pathologischen Chemie 3 mal wöchentlich privatim Dr. Jaffé.
Physiologisches Repetitorium Dr. Perls privatissime.
Vivisections-Curs Dr. Samuel 2 St. öffentlich.
Spezielle pathologische Anatomie Prof. Neumann 3 St. privatim.
Ueber Geschwülste derselbe 2 St. öffentlich.
Mikroskopische Uebungen in der pathologischen Histologie derselbe 6 St. privatim.
Pathologisch-anatomische Demonstrationen Dr. Perls 2 mal wöchentlich.
Allgemeine Pathologie Dr. Samuel 2 St. öffentlich.
Arzneimittellehre Prof. Cruse 4 mal wöchentlich 3 bis 4 Uhr privatim.
Ueber Narcotica derselbe Mittwoch und Sonnabend 3—4 Uhr öffentlich.
Ausgewählte Capitel der Arzneimittellehre privatim 3 mal wöchentlich Dr. Jaffé.
Spezielle Pathologie und Therapie Prof. Leyden Montag, Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr privatim.
Krankheiten der Nieren derselbe Donnerstag 5—6 Uhr öffentlich.
Medizinische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 12 bis 1½ Uhr privatim.
Ueber Kinderkrankheiten Prof. Bohn 3 mal wöchentlich öffentlich.
Ueber Gefäßkrankheiten derselbe 2 mal wöchentlich privatim.
Demonstrationen der Krankheiten des Herzens Prof. H. Jacobson privatim.
Ueber Hautkrankheiten Dr. Schneider 2 mal wöchentlich privatim.
Allgemeine Chirurgie Prof. Wagner 3 mal wöchentlich 8—9 Uhr privatim.
Ueber Verletzungen und Mißbildungen des menschlichen Körpers derselbe 1 mal wöchentl. 8—9 Uhr öffentlich.
Chirurgische Klinik u. Poliklinik derselbe 6 mal wöchentl. 9—11 Uhr privatim.
Ueber Frakturen und Luxationen Dr. Caspary 2 mal wöchentlich privatim.
Operations-Uebungen am Cadaver derselbe privatissime.
Chirurgische Anatomie Professor Goltz Mittwoch und Sonnabend 8½—9½ Uhr privatim.
Uebungen in der Unterbindung der Arterien derselbe 1 mal wöchentlich privatissime.
Ophthalmologische Poliklinik Prof. J. Jacobson 5⅔ Uhr privatim.
Krankheiten der Refraction und Accommodation derselbe öffentlich.
Diagnostik der Augenkrankheiten mit praktischen Uebungen Dr. Berthold 3 St. öffentlich.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels und in den Augenoperationen derselbe privatim.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels Dr. v. Hippel 3 mal wöchentlich privatissime.
Ophthalmologische Operations-Uebungen derselbe 3 mal wöchentlich privatissime.
Ueber Uterus-Krankheiten Professor Hildebrandt 1 mal wöchentlich 4—5 Uhr öffentlich.
Gesammte Geburtshilfe derselbe 4 mal wöchentlich 4 bis 5 Uhr privatim.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik derselbe 5 mal wöchentlich 2¾—3¼ Uhr privatim.
Ueber Wochenbettskrankheiten Dr. Seydel 2 mal wöchent- 5—6 Uhr öffentlich.
Gerichtliche Geburtshilfe derselbe 2 mal wöchentlich 5—6 Uhr öffentlich.
Gerichtliche Medicin mit praktischen Demonstrationen Dr. Petruschky Montag und Donnerstag 4—5 Uhr öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Dr. Ueberweg 3 St. von 2—3 Uhr priv.
Ethik nebst den Grundzügen der Pädagogik derselbe 3 St. 2—3 Uhr öffentlich.
Philosophische Uebungen (Interpretation der Ethik des Aristoteles) derselbe 3 St. öffentlich.
Naturphilosophie (so weit sie einen Theil der allgemeinen Bildung ausmacht) Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. von 5—6 Uhr öffentlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4 St. 10 bis 11 Uhr öffentlich.
Differentialrechnung derselbe 4 St. 11—12 Uhr priv.
Mechanik, 2. Theil Prof. Dr. Richelot 6 St. privatim.
Auserlesene Capitel der Analysis und Leitung des mathemathischen Seminars derselbe öffentlich.

Methode der kleinsten Quadrate Prof. Dr. Luther 4 St. privatim.
Berechnung der Planetenbahnen derselbe 2 St. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4 St. privatim.
Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2 St. öffentlich.
Theorie der Elasticität Prof. Dr. Neumann Montags, Dienstags und Donnerstags 11—12 Uhr privatim.
Ausgewählte Capitel der mathematischen Physik derselbe 1 St. Mittwoch 11—12 Uhr öffentlich.
Theorie der optischen Linsen Dr. Sohncke 2 St. unentgeltlich.
Leitung der Uebungen in der physikalischen Abtheilung des mathem.-physikalischen Seminars Professor Dr. Neumann öffentlich.
Ausgewählte Capitel der Zoochemie Prof. Dr. Spirgatis 1 St. öffentlich.
Pharmaceutische Chemie derselbe 4 St. von 12—1 Uhr privatim.
Analytische Uebungen im Laboratorium Professor Dr. Spirgatis privatim.
Physiologie der Pflanzen Prof. Dr. Caspary 4 St. von 3—4 Uhr privatim.
Repetitorium ausgewählter botanischer Capitel derselbe 1 St. öffentlich.
Pharmacognosie derselbe 3 St. von 8—9 Uhr Montag Dienstag und Mittwoch privatim.
Einleitung in die Entomologie Prof. Dr. Zaddach 2 St. öffentlich.
Uebungen und Wiederholungen aus der Zoologie derselbe 2 St. privatissime.

7. Staats- und Cameralwissenschaften und Landwirthschaft.

National-Oeconomie Prof. Dr. Ilse 4 St. von 9—10 Uhr privatim.
Ausgewählte Capitel der National-Oeconomie derselbe 1 St. von 11—12 Uhr öffentlich.
Polizeiwissenschaft derselbe 4 St. von 10—11 Uhr priv.
Landwirthschaftliche Buchführung v. d. Goltz 1 stündig öffentlich.
Landwirthschaftliche Encyclopädie derselbe 3 St. priv.
Allgemeine Ackerbaulehre derselbe 4 St. privatim.

8. Geschichte und Geographie.

a. Universalgeschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte bis 338 v. Chr. Prof. Dr. Nitzsch 5 St. von 12—1 Uhr privatim.
Geschichte des Mittelalters Prof. Dr. Hopf 4 St. Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr privatim.
Geschichte Kaiser Friedrichs I. Prof. Dr. Nitzsch 1 St. Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats bis 1740, 2. Theil, Dr. Lohmeyer 3 St. unentgeltlich.
Geschichte des Revolutionszeitalters Prof. Maurenbrecher 5 St. privatim.
Historische Uebungen derselbe 2 St. öffentlich.
Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Nitzsch 2 St. Freitags 5—7 Uhr öffentlich.
Diplomatik, 2. Theil, mit Uebungen Prof. Dr. Hopf 2 St. öffentlich.
Allgemeine vergleichende Geographie Dr. Merleker.

b. Cultur-, Literatur- und Kunst-Geschichte.

Griechische Literaturgeschichte Professor Dr. Lehrs 2 St. öffentlich.
Geschichte der altdeutschen Poesie Prof. Dr. Schade 5 St. von 11—12 Uhr privatim.
Die Werke der vornehmsten Künstler Prof. Dr. Hagen 2 St. privatim.
Ueber Tizian, Correggio und Michel Angelo derselbe 2 St. öffentlich.
Ueber Architektur derselbe 2 St. öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft.

Vergleichende Grammatik der indo-germanischen Sprachen Prof. Dr. Nesselmann 4 St. privatim.

b) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Metrik Prof. Dr. Lehrs 4 St. öffentlich.
Die homerische Frage und Interpretation der Ilias Prof. Dr. Friedländer 4 St. 9—10 Uhr privatim.
Reden des Lysias Prof. Dr. Jordan 2 St. Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Uebungen im Uebersetzen griechischer Grammatiker Prof. Dr. Friedländer 1 St. öffentlich.
Lateinische Grammatik Professor Dr. Jordan 4 St. von 11—12 Uhr privatim.
Lateinische Uebungen derselbe öffentlich.
Ausgewählte Epigramme Martials Prof. Dr. Friedländer 2 St. 9—10 Uhr privatim.
Im philologischen Seminar: Hesiod und die gewöhnlichen Uebungen Prof. Dr. Lehrs 2 St. und Plautus Miles gloriosus Prof. Dr. Friedländer 2 St. öffentl.

c) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2 St. privatim.
Uebungen an Sanskrittexten für Vorgeschrittenere derselbe 2 St. öffentlich.
Repetitorium der hebräischen Grammatik Prof. Dr. Simson öffentlich.
Erklärung des Jesajas derselbe 5 St. privatim.
Anfangsgründe der arabischen Sprache Prof. Dr. Nesselmann 2 St. privatim.
Erklärung arabischer Texte für Vorgeschrittenere derselbe 2 St. öffentlich.

d) Abendländische Sprachen.

Deutsche Grammatik Prof. Dr. Schade 5 St. 10—11 Uhr privatim.
Fortsetzung der Erklärung althochdeutscher Denkmäler derselbe 2 St. von 12—1 Uhr öffentlich.
Littauische Grammatik Prof. Kurschat 2 St. unentgeltl.

Erklärung von Donaleitis „das Jahr" derselbe 2 St. unentgeltlich.

Leitung des littauischen Seminars derselbe 2 St. unentgeltlich.

Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4 St. unentgeltlich.

Lehrgang der deutschen Stenographie nach Gabelsberger's System, und zwar:

I. Wortbildung und Wortkürzung, 2 mal wöchentlich von 6—7 Uhr Abends;

II. Syntaktische und logische Kürzung, 2 mal wöchentlich von 6—7 Uhr Abends bietet Lehrer der Stenographie Heinrich.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a. Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Jacoby. b. Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c. Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d. Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheil. leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische vacat; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat. e. Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f. Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Nitzsch. g. Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2. Klinische Anstalten: a. Medicinisches Klinicum u. Poliklinicum: Director Prof. Dr. Leyden. b. Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Wagner. c. Geburtshilflich-gynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hildebrandt.
3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4. Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.
5. Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6. Das chemische Laboratorium vacat.
7. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Professor Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Rathsbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags, die Wallenrodt'sche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8. Die Sternwarte steht unter der Direction des Prof. Dr. Luther.
9. Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10. Der botanische Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14. Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 33. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 18. August 1869.

Stand
der Rinderpest im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Die Nachrichten, welche verschiedene öffentliche Blätter in jüngster Zeit über den Ausbruch der Rinderpest in unserem Verwaltungs-Bezirke und die in Folge deren getroffenen Maßregeln gebracht haben, sind zum Theil nicht richtig. Nach Lage der Verhältnisse halten wir uns für verpflichtet, Nachstehendes über die Entstehung und den Verlauf der Rinderpest, soweit davon unser Verwaltungsbezirk betroffen worden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Am 7. d. M., Abends, zeigten uns der Landrath v. Brünneck in Rosenberg und der Kreisthierarzt Hackbarth zu Christburg telegraphisch an, daß auf 2 Vorwerken der Herrschaft Finkenstein — Groß und Klein Liebenau — die Rinderpest ausgebrochen und bereits 9 Stück Vieh von der Seuche befallen seien. In Folge dessen begab sich am 8. d. Mts. ein Kommissarius der unterzeichneten Regierung in Begleitung des Departements-Thierarztes nach den von der Seuche betroffenen Orten und ließ, nachdem das Vorhandensein der Krankheit constatirt war, alles von der Rinderpest ergriffene und dieser Krankheit verdächtige Vieh tödten und vergraben. Zugleich wurde Vorsorge getroffen, die genannten Orte gehörig abzusperren, um der weitern Verbreitung der Pest zu begegnen. Die zur Desinfektion erforderlichen Maßregeln wurden in der eingehendsten Art unter Leitung des Departements-Thierarztes getroffen. Das zur Absperrung der Seuchorte requirirte Militair-Kommando, welches in verhältnißmäßig kurzer Zeit zur Stelle war, cernirte Gr. und Kl. Liebenau und stellte später auch, nachdem constatirt war, daß Rindvieh aus den Ortschaften Bornitz und Kl. Brunau mit dem von der Seuche infizirten Vieh in Gr. und Kl. Liebenau in Berührung gekommen war, vorgedachte Ortschaften unter strenge Observation. Die Verhältnisse geboten es, auch in Bornitz und Klein Brunau mit der Tödtung einer nicht unerheblichen Anzahl von Vieh vorzugehen. Nach Vornahme dieser Maßregeln sind weitere Krankheitsfälle aus dem Rosenberger Kreise nicht zur Anzeige gekommen.

Am 11. d. Mts. berichtete Landrath Tichy zu Graudenz, daß in Neuhof bei Rehden und zwar auf dem isolirt gelegenen Gehöfte des Einsassen Zientarski gleichfalls die Rinderpest zum Ausbruche gekommen und ihr bereits mehrere Stück Rindvieh erlegen seien. Er schloß hieran die weitere Anzeige, daß er sämmtliches als krank und der Krankheit verdächtig vorgefundene Vieh habe tödten und für die Vernichtung aller infizirten Gegenstände habe sorgen lassen. Da sich die von p. Tichy vorgenommenen Maßregeln zur Lokalisirung der Seuche auf das Gehöft des p. Zientarski nicht als ausreichend erwiesen, entschlossen wir uns, über Neuhof die absolute Ortssperre zu verhängen und diesen Ort militairisch absperren zu lassen. Die s. g. absolute Ortssperre hat die Sperrung des Orts gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner, unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — zur Folge. Der Verkehr der Bewohner unter einander wird auf das Unvermeidliche reduzirt. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen. Weitere Krankheitsfälle sind in den letzten Tagen von Neuhof her nicht gemeldet. Am 9. d. Mts. zeigte das Landrathsamt in Strasburg an, daß in Friedeck (Plonchott) 7 Stück Rindvieh am Milzbrande gefallen seien. Am 11. d. Mts. meldete dasselbe telegraphisch, daß Kreisthierarzt Levin die in Friedeck ausgebrochene Viehkrankheit für Rinderpest erklärt habe. Der schleunigst nach Friedeck hinbeorderte Departements-Thierarzt bestätigte diese

Angabe als richtig. Der gesammte Rindviehbestand in Friedeck — 82 Häupter — theils krank, theils der Krankheit verdächtig, wurde getödtet und es wurde Einleitung getroffen, um Friedeck durch ein Militair-Kommando abzusperren. Das letztere ist jetzt an Ort und Stelle eingetroffen und hoffen wir, daß es, zumal auch hier für Desinfektion in erforderlichem Maße gesorgt ist, gelingen wird, die weitere Verbreitung der Seuche nach den benachbarten Ortschaften zu verhüten. In Kolonie Brinsk bei Lautenburg soll ein Fall von Rinderpest vorgekommen sein. Es fehlen jedoch hierüber bis jetzt noch zuverlässige Nachrichten.

Das Auftreten der Rinderpest an 3 Orten im rechts der Weichsel belegenen Theile des Regierungsbezirks hat uns zu folgenden Maßnahmen bestimmt. Wir haben zunächst, wie schon angedeutet, die Seuchorte absperren lassen, sodann aber noch die Abhaltung von Viehmärkten und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren, sowie den Handel mit Rindvieh, Schafen und Schweinen und den Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine in dem rechts von der Weichsel belegenen Theile des Regierungsbezirks untersagt, auch den Transport von Rindvieh, Schafen und Schweinen, sowie den Transport von frischen Rindshäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und von Lumpen vom rechten Ufer der Weichsel nach dem linksseitigen Weichselufer innerhalb des Regierungsbezirks verboten. Außerdem ist ein Verbot zur Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und der im §. 2. der Bundespräsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. gedachten Gegenstände über die Polnisch-Russische Grenze erlassen. Sodann haben wir durch Polizei-Verordnung die Uebertretung der in der qu. Bundespräsidial-Instruktion getroffenen Anordnungen mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. belegt, sofern nicht die nach §. 307. des Strafgesetzbuchs zu verhängende Strafe bis zu 2 Jahren Gefängniß einzutreten habe, und hierbei ausdrücklich erklärt, daß Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlange, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen sei, oder auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliege, verpflichtet sei, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu machen, wenn er die festgesetzte Geldstrafe vermeiden wolle. Endlich haben wir durch unser Amtsblatt eine ausführliche Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest und die zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln veröffentlicht. Die Weichselufer sind da, wo es unumgänglich nöthig erschien, mit Militair-Kommandos besetzt, um die verbotenen Transporte zu verhindern. — Leider haben die getroffenen Anordnungen nicht hingereicht, um die Rinderpest vom links der Weichsel belegenen Theile des Regierungsbezirks abzuhalten. Am 15. d. M. ging uns von Thorn die telegraphische Meldung zu, daß in Kl. Niszewken — auf dem linken Weichselufer — nach Anzeige des Thierarztes Ollmann die Rinderpest ausgebrochen sei. Wir haben in Folge dieser Mittheilung die absolute Ortssperre über Niszewken verhängt und diesen Ort militairisch absperren lassen, auch den Landrath des Kreises angewiesen, mit aller Entschiedenheit der weitern Verbreitung der Seuche entgegen zu treten. Der Departements-Thierarzt wird sich nach Niszewken hinbegeben, um den Lokalbehörden mit seinem bewährten Rathe zur Seite zu stehen.

Auf welche Weise die Pest nach Niszewken eingeschleppt worden, ist noch nicht constatirt, die darauf gerichteten Recherchen sind in vollem Gange.

Nach Gr. und Kl. Liebenau, Neuhof und Friedeck ist die Rinderpest durch Vieh eingeschleppt worden, welches der Viehhändler A. Majewski aus Tiefensee, im Kreise Stuhm, im Monat Juli d. J. in Polen angekauft, bei Neidenburg in Ostpreußen über die Grenze geschafft und an Viehbesitzer der genannten Ortschaften verkauft hatte. Dies zur Zeit der Stand der Rinderpest in unserem Regierungsbezirke.

Wir wollen nicht verhehlen, daß die Maßregeln, welche wir zur Unterdrückung der Seuche getroffen haben, streng sind. Wir glauben jedoch daran festhalten zu müssen mit Rücksicht auf den Ernst und die Wichtigkeit der Sache. Wir vertrauen den Eingesessenen unseres Bezirks, daß sie in voller Würdigung der zeitigen Verhältnisse uns in unserm ernsten Bestreben, von dem Regierungsbezirke ein größeres Unglück abzuhalten, nach Kräften unterstützen werden.

Marienwerder, den 17. August 1869.

Königliche Regierung.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Zweites Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 33. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 20. August 1869.

1) Im Interesse der dienstlichen Ordnung bei den zur Absperrung gegen die Rinderpest detachirten Militair-Kommandos und zur Regelung ihres Verkehrs mit den Civilbehörden ist vom Königlichen General-Kommando I. Armee-Korps im Einverständnisse mit dem Königl. Ober-Präsidium heute an das Königliche Kommando der II. Division zu Danzig eine Instruktion dahin erlassen worden, daß

1. der Major v. Wedell, 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 45. in Marienwerder Quartier nimmt und daß dieser Offizier mit der hiesigen Regierung, der Major Bock, 7. Ostpreußischen Infanterie-Regiements Nr. 44. mit der Regierung in Danzig sich in Bezug auf die innerhalb des bezeichneten Regierungsbezirks stehenden betreffenden Kommandos in Verbindung setzt,
2. daß in jedem Kreise, der hier in Betracht kommt, ein älterer Offizier das Kommando übernimmt und die etwaigen polizeilichen Maßregeln nach Rücksprache mit dem betreffenden Landrathsamt veranlaßt.
3. Die betreffenden Stabsoffiziere haben direkt der Königlichen Division zu berichten und sind denselben alle Kommandos unterstellt, welche zur Verhütung der Ausbreitung der Rinderpest innerhalb des bezüglichen Regierungsbezirks gegeben sind resp. noch gegeben werden.

Die betheiligten Königl. Landrathsämter, Domainen-Rentämter und Magisträte werden hiervon zur Beachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die vorgedachte Instruktion vom 22. d. M. ab zur Ausführung gelangt.

Marienwerder, den 20. August 1869.
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

2) Der auf den 3. k. Mts. in Dragaß angesetzte Fohlen- und Rindvieh-Markt ist aufgehoben.

Marienwerder, den 20. August 1869.
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

3) Mit Rücksicht auf die in der Provinz Brandenburg (Kreis Lebus, Landsberg, Königsberg und Oberbarnim) und in der Provinz Preußen (Kreis Rosenberg) ausgebrochene Rinderpest wird der auf den 31. d. Mts. in Neuwedell anstehende Viehmarkt hierdurch aufgehoben.

Arnswalde, den 14. August 1869.
Königlicher Landrath.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34. Marienwerder, den 25. August **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für das Jahr 1869, Nr. 28. S. 293. ff.) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3. und 6. der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:
den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, event. auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:
die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen pp. öffentlich oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen pp. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's pp. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Anordnungen der Königlichen Italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Ausgegeben in Marienwerder den 26. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Polizei-Verordnung.

Zur Ergänzung des §. 11. der im diesseitigen Amtsblatte pro 1856, Seite 33/34, aufgenommenen Forstpolizei-Verordnung vom 28. November 1856 wird auf Grund der §§. 11. 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes bestimmt:

Wer, sei es als Einmiether oder zufolge unentgeltlicher Bewilligung oder als Servitutberechtigter, in einem fremden Walde zur Entnahme von Raff- und Leseholz, Lagerholz, Abraum, Kiehn oder Stubben, Streu, Plaggen, Gras berechtigt ist, wird mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlrn. bestraft, wenn er sich bei Ausübung dieser Befugnisse anderer als der ihm rechtlich zustehenden und in dem Legitimations- resp. Heidemiethzettel bezeichneten Transportmittel bedient.

Marienwerder, den 11. August 1869.

Königliche Regierung.

3) An Stelle des durch Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. d. Mts. bezeichneten Majors von Wedell vom 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 45. ist mittels Befehls des Königlichen General-Commandos des 5. Armee-Corps vom 22. d. Mts. der Major Graf v. Waldersee, Commandeur des 1. Schlesischen Jägerbataillons Nr. 5., zum Commandeur der in unserem Regierungs-Bezirke z. Z. zum Schutz gegen Verbreitung der Rinderpest stationirten Militair-Commandos ernannt.

Marienwerder, den 23. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß das mittelst Tauschvertrages vom 17. Dezember 1867 von der Gutsherrschaft zu Camnitz an die Mühlenbesitzer Nietzschen Eheleute zu Camnitz vertauschte Wohnhaus nebst Stallungen und Gärten mit einem Flächeninhalte von etwa 12 Morgen 48 []Ruthen, sowie die Wontalewitz-Wiese von etwa 7 Morgen 132 []Ruthen und der Mühlenteich aus dem Gutsbezirke der Herrschaft Camnitz ausscheiden und in den Communal-Verband des Dorfes Camnitz übergehen, dagegen die folgenden von den Mühlenbesitzer Nietzschen Eheleuten an die Gutsherrschaft zu Camnitz vertauschten Grundstücke:

1. die Chmilnick-Wiese von 8 Mrg. 144 []Rth.,
2. der Garten von 1 Mrg. 43 []Rth.,
3. die sogenannte Müllerwiese an der Brahe ungefähr 6 Morgen groß,
4. die zweite Wiese an der Brahe, welche im Norden von der Fiegelschen Wiese und im Uebrigen von der Brahe und der Camnitzer Forst begrenzt wird,
5. das Einwohnerhaus nebst Stall und Garten mit einem Flächenraum von etwa 3/4 Morgen,
6. das Wurthenland und das Wiesenstück an der Chaussee nach Prust von etwa 1 Morgen und
7. die Ecke Wiese am Walde von 1 Morgen aus dem Communal-Verbande des Dorfs Camnitz ausscheiden und mit dem Gutsbezirke der Herrschaft vereinigt werden.

Marienwerder, den 13. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Zur Abhaltung d er Ersatzwahl eines Landtags-Abgeordneten für den aus den Kreisen Dt. Crone und Flatow bestehenden 8. Wahlkreis des Regierungs-Bezirks Marienwerder, welche, nachdem das Mandat des bisherigen Abgeordneten, Geheimen Regierungs-Raths Grafen zu Eulenburg durch dessen Ernennung zum Präsidenten der Regierung zu Wiesbaden erloschen, nothwendig geworden ist, haben wir den Königl. Landrath v. Weiher zu Flatow zum Wahl-Kommissarius ernannt.

Marienwerder, den 16. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Bezug auf unsere, in Nr. 33. des Amtsblatts de 1861 enthaltene Bekanntmachung vom 18. Juli 1861 und auf die in der außerordentlichen Beilage derselben Nummer des Amtslatts bekannt gemachte Konzession der Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Imperial in Paris, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gesellschaft

1. ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt hat, und daß der General-Inspektor und Bevollmächtigte Dr. Eickerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, gegenüber der Königl. Staats-Regierung, vertreten wird,
2. die nach Vorschrift der Konzessionsbedingungen bestellte Kaution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Marienwerder, den 18. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die 14 Jahre alte Tochter des Königl. Domainen-Rentmeisters Kage zu Riesenburg, Namens Hedwig, hat am 2. Dezember v. J. die auf dem dortigen Schloßsee beim Schlittschuhlaufen eingebrochene Ida Wojahn mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Auf Allerhöchste Anordnung wird die Hedwig Kage für diese That hierdurch belobigt.

Marienwerder, den 17. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszimmen und mit einem jährlichen Gehalt von 200 Thlrn., ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Den titulirten Besitzern des Grundstücks Kl. Marienau, Prästations-Tabelle Nr. 5., hiesigen Kreises, soll eine Grundsteuerentschädigung von 94 Thlrn. 3 Sgr. 4 Pf. und die Zinsen davon seit dem 1. Januar 1865 mit 10 Thlrn. gewährt werden. Die Wittwe Pauline Beutler, geb. Dorsch, hat durch Bescheinigung der Gemeinde-Behörde nachgewiesen, daß sie das gedachte Grundstück mit ihren fünf Kindern, Alma, Ida, Hulda, Emil und Albert eigenthümlich besitzt. Den Nachweis, daß der Besitztitel für sie in dem Hypothekenbuche des betreffenden Grundstücks umgeschrieben sei, hat sie bisher nicht zu führen vermocht.

Wir fordern daher, gemäß §. 33. der Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der Grundsteuer-Entschädigungsbeträge (außerordentliche Beilage zu Nr. 38. des Amtsblatts pro 1867) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als die Genannten zu haben vermeinen, auf, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Landraths-Amts hierselbst geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation der Wittwe Pauline Beutler, geb. Dorsch, als Entschädigungsberechtigte als geführt zu erachten und wird derselben das Kapital nebst Zinsen ausgezahlt werden.

Marienwerder, den 15. August 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

10) In Gemäßheit des §. 37. des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsident Dr. Füllebornschen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Beamten in dem Departement des Kgl. Appellations-Gerichts hierselbst vom 9. Februar 1857 werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf den **9. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in den großen Sitzungssaal des Appellations-Gerichts hierdurch vorgeladen.

Gegenstand der General-Versammlung sind:

1. die Wahl anderer Mitglieder in Stelle der wegen Ablaufs der Funktionsdauer ausscheidender Mitglieder des Vorstandes;
2. Abstattung des Jahres-Berichts und Vorlegung der Jahresrechnung an die Mitglieder;
3. Beabsichtigte Aenderung des Statuts, namentlich der §§. 28., 32. bis einschließlich 35. dahin: daß der Verein als eine Stiftung im öffentlichen Interesse unter die Leitung und obere Aufsicht des hiesigen Königlichen Appellations-Gerichts gestellt werde, und demgemäß die Vermögensbestände und Einnahmen des Vereins zum Depositorium einzuziehen und bei demselben zinsbar anzulegen, überhaupt depositalmäßig zu verwalten sind, und dabei nach den unter der Unterschrift des Königlichen Appellations-Gerichts zu erlassenden Einnahme- und Ausgabe-Mandaten zu verfahren, auch darüber in der für die Deposital-Verwaltung vorgeschriebenen Form Rechnung zu legen ist;
4. etwaige auf Förderung der Zwecke des Vereins gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 17. August 1869.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.

Breithaupt.

11) In der Zeit vom 19. bis 25. September c. wird mit der Ausstellung des land- und forstwirthschaftlichen Vereins der Provinz Namur auch eine internationale forstliche Ausstellung von Sammlungen, Geräthen, Maschinen, welche in der Forstwissenschaft oder in den darauf nahe bezüglichen Industrieen Anwendung finden, sowie eine internationale landwirthschaftliche Ausstellung mit Versuchen von landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen stattfinden.

Die Frachtkosten für die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Gegenstände werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt, sofern durch ein Attest des Ausstellungs-Comite's nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände ausgestellt und unverkauft geblieben sind.

Auch muß der Frachtbrief den Vermerk enthalten: „zur Ausstellung nach Namur" und die Adresse: „an das Ausstellungs-Comite" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransporte — von diesem als Versender aufgegeben worden.

Diese Transport-Begünstigung hört mit dem 12. October c. wieder auf.

Bromberg, den 9. August 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Königl. landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Direktor Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.

Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. Schuhmacher.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.=Thierarzt Schell.
Obstbaumzucht: Garten=Inspektor Sinning.
Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund= und Hülfswissenschaften.

Experimental=Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Herwig.
Unorganische Experimental=Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag.
Mineralogie: Dr. Andrä.
Pflanzen=Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke.
Ueber Pflanzen=Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen.
Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.
Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Zeichnen=Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Professor Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, spezielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.
der Rechtswissenschaft: Naturrecht od. Rechtsphylosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat= und Lehnrecht Prof. Schröder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.
der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w.
der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kampschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w.
der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Professor Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Mayer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf“, sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.
Der Director der landwirthschaftl. Akademie.
Geh. Regierungs=Rath Dr. Hartstein.

Personal=Chronik.

13) Dem Pfarrer Makowski in Mroczno ist an Stelle des Dekans Lic. Büchter in Poln. Brzozie die Verwaltung der Kreis=Schulinspektion für das Dekanat Lautenburg übertragen worden.

Dem practischen Arzt Dr. Mazur in Schwetz ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarzt=Stelle des Kreises Schwetz übertragen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35. Marienwerder, den 1. September **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,
die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31.) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphenstationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphenstationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundestelegraphenstationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

   Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

   Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Ausgegeben in Marienwerder den 2. September 1869.

2) Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33. S. 624. ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6. dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen pp. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10. der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. Dezember d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehn.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliche's, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's pp. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königl. Regierung pp. veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hienach mit etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehn.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

3) Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Malthefer-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1. die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital,
2. das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital,
3. die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen, hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Als wir unterm 17. d. Mts. eine Darstellung des Standes der Rinderpest in unserem Verwaltungsbezirke zur öffentlichen Kenntniß brachten, hegten wir die Hoffnung, daß es mit Hülfe der strengen Absperrungs-Maßregeln, welche wir getroffen hatten, gelingen würde, die Seuche auf die Orte zu beschränken, wo dieselbe bis dahin aufgetreten war. Diese Hoffnung ist leider nicht in Erfüllung gegangen.

Am 22. d. Mts. früh ging uns vom Königlichen Landrathsamte zu Graudenz die telegraphische Meldung zu, daß Tages zuvor in Dt. Sczepanken, Kreises Strasburg, und in dem damit grenzenden Dorfe Kgl. Buchwalde, Kreises Graudenz, die Rinderpest ausgebrochen sei. Sofort wurde die Sperre der inficirten Gehöfte der Bauern Goga und Anger von uns angeordnet, und Einleitung getroffen, deren militairische Cernirung zu bewerkstelligen. Diese ist denn auch sehr bald eingetreten. Die Tödtung des der Rinderpest verdächtigen Vieh's erfolgte ungesäumt. Es waren 15 Haupt Rindvieh, die getödtet werden mußten, um der weiteren Verbreitung der Seuche zu begegnen.

Einer der uns vom Herrn Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Aushilfe überwiesenen Eleven der Thierarzneischule in Berlin, welcher von uns in Rehden stationirt war, um den Gesundheitszustand des Viehbestandes in Neuhof zu überwachen, erhielt die spezielle Weisung, auch den Viehbestand in den Dörfern Kgl. Buchwalde und Dt. Sczepanken unter Observation zu nehmen. Die Seuche ist nach diesen Orten wahrscheinlich durch eine Kuh eingeschleppt worden, welche am 12. Juli d. J. von einem Instmann des Bauern Goga in Kgl. Buchwalde auf dem Markte in Jablonowo zum Verkaufe gestellt, dort nicht verkauft und deshalb nach Kgl. Buchwalde zurückgetrieben war. Die Einschleppungsquelle ist übrigens noch Gegenstand weiterer Recherchen, deren Resultat abgewartet werden muß.

In Kolonie Brinsk bei Lautenburg ist eine am 5. d. M. auf dem Markte in Neumark erhandelte, aus dem Neidenburger Kreise herrührende Kuh an der Rinderpest erkrankt. Auch hier ist für Absperrung des inficirten Gehöfts durch ein Militair-Commando gesorgt. Den getroffenen Sicherungs-Vorkehrungen ist es zweifelsohne zu danken, daß aus Kolonie Brinsk seit dem 11. d. M., an welchem Tage die der Pest verfallene Kuh getödtet wurde, kein neuer Krankheitsfall gemeldet worden ist.

Nach einer gestern eingegangenen Anzeige des Kgl. Landrathsamts in Graudenz ist vor einigen Tagen im Stalle des Einsassen Nelkowski in Neuhof ein Kalb plötzlich krepirt und verscharrt, ohne daß vorher die Todesart durch einen Thierarzt festgestellt war. v. Nelkowski hatte versäumt, von diesem Falle der Ortspolizei-Behörde rechtzeitig Nachricht zu geben. In Folge dieser Anzeige ist eine strengere Sperrung des Nelkowskischen Gehöfts angeordnet. Aus Gr. und Kl. Liebenau, Bornitz, Kl. Brunau im Kreise Rosenberg, Friedeck im Kreise Strasburg und Niszewken bei Thorn sind seit den in unserer Bekanntmachung vom 17. d. Mts. angegebenen Tagen neue Erkrankungsfälle nicht zur Anzeige gekommen. Wir hoffen nach Ablauf einiger Tage diese Orte für seuchefrei erklären und damit die Beschränkungen aufheben zu können, denen dieselben, um der Seuche einen Damm entgegen zu setzen, unterworfen werden mußten. Die militairische Cernirung der im Rosenberger Kreise belegenen Ortschaften hat schon heute aufgehoben werden können, weil dort die Desinfektionsarbeiten bereits vorgestern im Wesentlichen vollendet waren, und die Kräfte der Ortspolizeibehörde für ausreichend zu erachten sind, um die Sperre, soweit sie noch nöthig ist, aufrecht zu erhalten.

Ferner hoffen wir schon in nächster Woche, wenigstens für einige Kreise des Regierungsbezirks auf dem rechten Weichselufer die Verbote zur Abhaltung von Märkten zurückziehen und andere Verkehrserleichterungen wieder eintreten lassen zu können, die zeitweise aufhören mußten. — An anderen Orten des Regierungsbezirks, als an den genannten, ist die Rinderpest nicht aufgetreten. Marienwerder, den 28. August 1869.

Königliche Regierung.

5) Im Verfolg der Amtsblattsbekanntmachung vom 17. Januar 1866 wird auch der Königl. Oberförster Büsch in Jammi für die in seinem Amtsbezirk vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen zum Polizeianwalt mit der in jener Bekanntmachung mitgetheilten Einschränkung bestellt.

Marienwerder, den 21. August 1869.

Der Regierungs-Präsident.

6) Unter den Pferden des Bauerhofpächters Grabowski zu Gr. Pulkowo im Kreise Strasburg ist die verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 19. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) An Stelle der Tarife für den Hamburg-Preußischen und für den Hamburg-Russischen Verbandgüterverkehr vom 1. October 1867 und 26. August 1868 werden für diese Verkehre vom ersten September d. J. ab neue Tarife, mit Frachtermäßigungen verbunden, zur Einführung gelangen.

Der Hamburg-Preußische Güterverkehr wird fortan die Stationen Hamburg einerseits und die Ostbahnstationen: Kreuz, Bromberg, Thorn, Danzig, Elbing und Königsberg i./P. anderseits umfassen, während die Verbandstationen im Hamburg-Russischen Verkehr gegen früher dieselben geblieben sind.

Die neuen Tarife sind bei allen gedachten Stationen käuflich zu beziehen, resp. einzusehen.

Bromberg, den 17. August 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

8) **Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Das Wintersemester 1869/70 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Winter-Semester 1869/70 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine und spezielle Thierzuchtlehre: derselbe.
Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknnde: Lector Dr. Perels.
Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Rolloff.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre, (die Cultur der deutschen Waldbäume): Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Allgemeine Maschinenlehre: Lector Dr. Perels.
Ueber Messen und Wägen: derselbe.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: derselbe.
Repetitorium der Physik: Dr. Rathke.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert.
Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: derselbe.
Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die volumetrische Analyse: derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Geschichte der Chemie: derselbe.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Physikalische Chemie: Dr. Rathke.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen: derselbe.
Ueber Schmarotzerpilze: Dr. Rees.
Ueber die höheren Kryptogamen, speciell die Moose und Farrenkräuter: Dr. Graf zu Solm-Laubach.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Ornithologie: derselbe.
Paläontologie: derselbe.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates: Prof. Dr. Schmoller.
Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.
Finanzwissenschaft: derselbe.
Geschichte des englischen Parlamentarismus: Professor Dr. Schmoller.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: derselbe.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.
Geschichte der Philosophie: dieselben.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Professor Dr. Ulrici.
Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. Haym.
Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. Gosche.
Dantes Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer.
Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Professor Dr. Ulrici.
Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Professor Dr. Hertzberg.
Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert: Dr. Ewald.
Politische Geschichte Europas seit 1848: derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.
Uebungen im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel.
Geologische und pedologische Uebungen: Professor Dr. Girard.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Professor Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

9) Der Priesterhaus-Inspektor Pfarrer und Dekan Otto von Diebitsch zu Rehwalde ist durch Allerhöchst vollzogene Urkunde vom 8. Mai d. J. und durch Päpstliche Provisions-Bulle zum Ehrendomherrn an der Kathedrale in Pelplin ernannt worden.

Der Brauereibesitzer Haun in Baldenburg ist zum Rathsmann der Stadt Baldenburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 35. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 2. September 1869.

Wie bereits durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, ist in den Ortschaften Gr. und Kl. Liebenau, Bornitz und Kl. Brunau, Kreises Rosenberg, sämmtliches an der Rinderpest erkrankte und dieser Pest verdächtige Rindvieh am 10. und 11. v. Mts. getödtet worden. Da nun seit dem letzteren Tage keine neuen Erkrankungsfälle in den genannten Ortschaften vorgekommen, und die dort eingeleiteten Desinfectionsarbeiten nach Vorschrift der §§. 38. bis 44. der Bundespräsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. beendet sind, so erklären wir die Ortschaften Gr. und Kl. Liebenau, Bornitz und Kl. Brunau von heute ab für seuchenfrei und verordnen weiter, was folgt:

1. Die für genannte Ortschaften angeordneten Ortssperren werden hierdurch aufgehoben.
2. Der Termin, von welchem ab die Beschränkung der genannten Ortschaften hinsichtlich des An- und Verkaufs von Vieh (§. 45. der cit. Instruktion) aufhört, wird auf den 15. Oktober d. J. festgesetzt.
3. Die Weideplätze in den genannten Ortschaften, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor dem 2. November d. J. wieder benutzt werden.
4. Die in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 10. v. Mts. — Amtsblatt Nr. 32. Seite 157. Nr. 4. — angeordneten Verkehrsbeschränkungen werden für die Kreise Rosenberg und Marienwerder bis auf den Handel mit Rindvieh und die Abhaltung von Viehmärkten aufgehoben. Viehmärkte dürfen erst vom 15. Oktober d. J. ab in den genannten Kreisen wieder abgehalten werden. Ein Gleiches gilt vom Handel mit Rindvieh.
5. Die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. v. Mts. — Amtsblatt, drittes Extrablatt zu Nr. 32. — eingeführte Weichselsperre wird aufgehoben. Nur der Transport von Rindvieh von dem rechtsseitigen Weichselufer nach dem links der Weichsel belegenen Theile des Regierungs-Bezirks bleibt einstweilen noch verboten.

Marienwerder, den 2. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerder, den 8. September **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 26.) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 2. des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19. oder darüber" oder „über Nr. 19." oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen:

Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" " Magdeburg,
" " für ausländische Gegenstände Berlin,
" " Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" " Flensburg,
" " Ottensen,
" " Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" " Emden,
" " Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
" " I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" " für ausländische Gegenstände Cöln,
" " Uerdingen,
" " Wesel,
Haupt-Steueramt Duisburg;
außerdem:
im Großherzogthum Luxemburg:
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern:

Haupt-Zollamt Furth a. W.,
" " Passau,
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
" " I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I. Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" " Nürnberg.

C. Sachsen:

Haupt-Zollamt Zittau,
" " Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg:

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden:

Haupt-Zollamt Mannheim,
" " Kehl,
" " Schusterinsel,
" " Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen:

Haupt-Zollamt Mainz,
" " Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin:

Haupt-Steueramt Schwerin,
" " Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg:

Haupt-Zollamt Varel,
" " Brake,
" " Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig:

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steuer-Amt Wolfenbüttel,
" " Holzminden.

K. Thüringische Staaten:

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt:

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht ent-

richten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollkontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehn.

In Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2. Zu §. 3. des Gesetzes:

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welchen eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr., beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden:

A. Preußen:

Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" " Görlitz,
" " Halle,
" " Magdeburg,
" " für ausländische Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" " Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern:

Haupt-Zollamt Regensburg,
" " Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen:

Haupt-Zollamt Zittau,
" " Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg:

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden:

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen:

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin:

Haupt-Steueramt Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt:

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 pCt. Zuckergehalt",
oder
„blonder Rohzucker über 88 pCt.",
oder
„Rohzucker unter 98 pCt. und über 88 pCt. Zuckergehalt".

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuer-Vergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Anlage A.

Bestimmungen

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.
3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.
4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Nr. 5. (des Abfertigungs-Registers.) Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt,

den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ . . . . Amt zu . . . . mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer	Angabe der Versender: der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung	Marke und Nummer	Gewicht: Brutto Ctr.	Brutto Pf.	Netto Ctr.	Netto Pf.	Gattung des Zuckers beziehentlich Zuckergehalt desselben	Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes: der einzelnen Kolli: Zahl und Art	Gewicht: Brutto Ctr.	Brutto Pf.	Netto Ctr.	Netto Pf.	Gattung des Zuckers	Bemerkungen, namentlich über: 1. Die Anwendung des Tarasatzes von 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung. 2. Anlegung des Verschlusses.
	1. Beispiel.													
1	2 Fässer	A. 1	14	—	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden	2 Fässer	14	—	12	—	Zucker in weißen vollen harten Broden	1. Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden.
		A. 2	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa	—	23	78			Summa	—	23	68		
					ab 2½ pCt. = 23	18,2					ab 2½ pCt. = 23	8,8		
2	1 Kiste	A. 3	12	50	11	—	gestoßenen Brodzucker über 98 pCt. Polarisation	1 Kiste	12	50	11	—	ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt	
			Ueberhaupt	—	34	8,5		(3) drei Kolli	Ueberhaupt	—	34	8,8		
									(Vierunddreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund.)					
	2. Beispiel.													
1	100 Säcke	A R V	—	—	—	—	Rübenrohzucker unter 98 und über 88 pCt. Polarisation	100 Säcke 1	2	2	—	—	hellblonder Rübenrohzucker nicht polarisirt	2. Der Güterwagen ist verschlossen.
		$\frac{1}{100}$ 1	2	2	2	—		2	2	2	2	0,5		
		2.	2	2	2	—				ꝛc.				
				ꝛc.										

Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Zuckersiederei-Compagnie.
(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Revisionsbeamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen . .
. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten . . . . Ctr. . . . Pfd. Zucker in . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.
. . . . den . . ten . . . . 18 . .
(Stempel.) (Benennung des Grenzamts.)
(Unterschriften.)

Oder: Die umstehend bezeichneten Vierunddreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811. der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünfund-

neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steueramt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten vierunddreißig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steueramt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) In den Kreisen Löbau, Thorn und Culm können Krammärkte fortan wieder abgehalten werden. — Die Amtsblattsbekanntmachung vom 14. v. Mts., 3. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 32., wird, soweit sie Vorstehendes verbietet, hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 4. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Das Kreis-Physikat Graudenzer Kreises ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Medicinal-Personen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 26. August 1869

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. August d. J. zu der, von dem Comité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maaßgabe des eingereichten Verloosungs-Planes zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Marienwerder, den 31. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Mit der Ausübung der Holz- und Wildprets-Legitimations-Kontrole in der Stadt Lautenburg ist der Polizei-Sergeant Zimmerstädt daselbst vom 1. October d. J. bis Ende März k. J. beauftragt worden.

Marienwerder, den 27. August 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

6) Für das Winter-Semester 1869/70 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom **11. bis 16. October d. J.**, Nachmittags von 4—5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen zunächst bei dem Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Schade, zu melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester, erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. September 1869.

Königlicher akademischer Senat.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 36.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 36. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 8. September 1869.

Nachdem die Desinfektionsarbeiten in **Friedeck** und **Kolonie Brinsk**, Kreises Strasburg, nach Vorschrift der §§. 38. bis 44. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai cr. beendet sind, erklären wir die gedachten Ortschaften von heute ab für seuchenfrei und verordnen weiter, was folgt:

1. Die für genannte Ortschaften angeordneten Ortssperren werden hierdurch aufgehoben.
2. Der Termin, von welchem ab die Beschränkung der genannten Ortschaften hinsichtlich des An- und Verkaufs von Vieh (§. 45. der cit. Instruktion) aufhört, wird auf den 21. Oktober d. J. festgesetzt.
3. Die Weideplätze in den genannten Ortschaften, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor dem 8. November d. J. wieder benutzt werden.
4. Die in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 10. v. Mts. — Amtsblatt Nr. 32. Seite 157. Nr. 4. — angeordneten Verkehrsbeschränkungen werden für den Theil des Strasburger Kreises, welcher südlich von der Chaussee von Schönsee bis Szabda liegt und den Theil des Strasburger Kreises, welcher östlich von Szabda, Jaykowo, Pokrzydowo und Concycki liegt, ferner für den Theil des Löbauer Kreises, welcher östlich von Terreschewo, Klein Ballowken, Wawerwitz, Skarlin und Schwarzenau liegt, bis auf den Handel mit Rindvieh und die Abhaltung von Viehmärkten aufgehoben. Viehmärkte dürfen erst nach dem 21. Oktober d. J. in den genannten Kreistheilen abgehalten werden. Ein Gleiches gilt vom Handel mit Rindvieh.

Marienwerder, den 8. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Zweites Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 36. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 11. September 1869.

1) Die Desinfektionsarbeiten in den von der Rinderpest ergriffenen Orten: Neuhof, Kreises Graudenz, und Miszewken, Thorner Kreises, sind nach Vorschrift der §§. 38. bis 44. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai cr. nunmehr beendet. Wir erklären deshalb diese Orte von heute ab für seuchenfrei und verordnen weiter, was folgt:

1. Die für genannte Ortschaften angeordneten Ortssperren werden hierdurch aufgehoben.
2. Der Termin, von welchem ab die Beschränkung für die Bewohner in den genannten Ortschaften in Bezug auf den An- und Verkauf von Vieh (§. 45. der cit. Instruktion) aufhört, wird auf den 23. Oktober d. J. festgesetzt.
3. Die Weideplätze in denselben Orten, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden, dürfen nicht vor dem 10. November d. J. wieder benutzt werden.
4. Die in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 10. v. Mts. — Amtsblatt Nr. 32. Seite 157. Nr. 4. — angeordneten Verkehrsbeschränkungen werden für den Theil des Culmer Kreises, welcher westlich von Kollenken, Neudorf, Wabcz, Kamlarken, Battlewo, Firlus und Lippinken, mit Einschluß dieser Orte, liegt, und für den Theil des Thorner Kreises, welcher östlich von Nawra, Culmsee, Zalesie, Pr. Lanke und Mlyniez, einschließlich dieser Orte, liegt, bis auf den Handel mit Rindvieh und die Abhaltung von Viehmärkten aufgehoben. Viehmärkte dürfen erst nach dem 21. Oktober d. J. in den vorbezeichneten Kreistheilen abgehalten werden. Ein Gleiches gilt vom Handel mit Rindvieh.

Marienwerder, den 11. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Nach einer uns heute zugegangenen Mittheilung der Königl. Regierung zu Königsberg ist vor Kurzem die Rinderpest in Mudowo, Ciewiece, Bartholdy und Comienice in der Umgegend von Przasnin in Polen ausgebrochen. Da diese Orte kaum acht Meilen von der Grenze unseres Regierungs-Bezirks nach Polen zu entfernt liegen, so sehen wir uns genöthigt, das in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. v. Mts. — Amtsblatt Nro. 32. — erlassene Einfuhr-Verbot nach Vorschrift des §. 6. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. auf alle Arten von Vieh (einschließlich Pferde und Federvieh), auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stall-Geräthe, Geschirre und Lederzeuge, auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel, wie hiermit geschieht, auszudehnen, auch die Einfuhr von Ziegen zu untersagen.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur bei Neu-Zielun, Pissakrug, Gollub,

Leibitsch und Ottloczyn überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach §. 307. des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Marienwerder, den 10. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. v. Mts. — Amtsblatt, Drittes Extrablatt zur Nro. 32. — eingeführten Verkehrsbeschränkungen werden hierdurch bis auf den Handel mit Rindvieh und die Abhaltung von Viehmärkten für den Stuhmer Kreis aufgehoben.

Marienwerder, den 11. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Vom 15. d. Mts. ab wird die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. v. Mts. — Amtsblatt, Drittes Extrablatt zu Nro. 32. — eingeführte Weichselsperre für den Transport von Rindvieh wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 11. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) In Stelle der in Neuenburg wegen der Rinderpest aufgehobenen Märkte am 20. und 23. August d. J. wird daselbst jetzt der Viehmarkt am 24. September d. J. und der Krammarkt am 30. September d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 11. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37. Marienwerder, den 15. September **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 53ste, 54ste und 55ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7476. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thlrn., vom 21. Juni 1869;

Nr. 7477. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1,225 Thalern und 6,550 Thalern;

Nr. 7478. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 7. Juli 1869;

Nr. 7479. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern, vom 7. Juli 1869;

Nr. 7480. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern, vom 16. Juli 1869;

Nr. 7481. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnison-Bauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft, vom 30. Juli 1869;

Nr. 7482. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer;

Nr. 7483. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern, vom 21. Juli 1869;

Nr. 7384. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern, vom 21. Juli 1869;

Nr. 7485. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft, vom 26. Juli 1869;

Nr. 7486. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft, vom 3. August 1869;

Nr. 7487. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 14. August 1869;

Nr. 7488. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein;

Nr. 7489. die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 16. August 1869;

Nr. 7490. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schiffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. Oktober 1869 ab;

Nr. 7491. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 16. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Til-

Leibitsch und Ottloczyn überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach §. 307. des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Marienwerder, den 10. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. v. Mts. — Amtsblatt, Drittes Extrablatt zur Nro. 32. — eingeführten Verkehrsbeschränkungen werden hierdurch bis auf den Handel mit Rindvieh und die Abhaltung von Viehmärkten für den Stuhmer Kreis aufgehoben.

Marienwerder, den 11. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Vom 15. d. Mts. ab wird die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. v. Mts. — Amtsblatt, Drittes Extrablatt zu Nro. 32. — eingeführte Weichselsperre für den Transport von Rindvieh wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 11. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) An Stelle der in Neuenburg wegen der Rinderpest aufgehobenen Märkte am 20. und 23. August d. J. wird daselbst jetzt der Viehmarkt am 24. September d. J. und der Krammarkt am 30. September d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 11. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37. Marienwerder, den 15. September **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 53ste, 54ste und 55ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7476. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thlrn., vom 21. Juni 1869;

Nr. 7477. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1,225 Thalern und 6,550 Thalern;

Nr. 7478. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 7. Juli 1869;

Nr. 7479. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern, vom 7. Juli 1869;

Nr. 7480. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern, vom 16. Juli 1869;

Nr. 7481. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnison-Bauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft, vom 30. Juli 1869;

Nr. 7482. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer;

Nr. 7483. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern, vom 21. Juli 1869;

Nr. 7384. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern, vom 21. Juli 1869;

Nr. 7485. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft, vom 26. Juli 1869;

Nr. 7486. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft, vom 3. August 1869;

Nr. 7487. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 14. August 1869;

Nr. 7488. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein;

Nr. 7489. die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 16. August 1869;

Nr. 7490. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried rc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. Oktober 1869 ab;

Nr. 7491. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 16. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Til-

Ausgegeben in Marienwerder den 16. September 1869.

gungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 8. c. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. Mts. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse dieses Jahres kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. d. Heydt.

3) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedruckt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 3. September 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Polizei-Verordnung

für die im Bau begriffene, innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder liegende Strecke der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn Behufs Befahrung derselben mit Arbeitszügen.

Im Laufe des Monats September d. J. werden auf der im Kreise Flatow belegenen Strecke der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn Arbeitszüge eingerichtet und mit dem Fortschritte des Baues weiter ausgedehnt werden.

In Folge dessen treten, wie auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265.) verordnet wird, die nachfolgenden Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Königl. Ostbahn, publicirt unterm 14. April 1852 im Amtsblatt für den Regierungs-Bezirk Marienwerder pro 1852, S. 123. u. f., auch für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder liegende Strecke der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, welche mit Arbeitszügen befahren wird, in Kraft:

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden.

Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

Den zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutzbeamten ist, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet, innerhalb der Grenzen ihres Schutzreviers bei Ausübung ihrer dienstlichen Functionen den Bahnkörper auch an anderen als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten. Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahnkörpers ist den gedachten Beamten dagegen nicht gestattet.

§. 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse sind verboten; ebenso die Erregung falschen Alarmes, die Nachahmung von Signalen, der Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 20. Wer den Verboten der §§. 6. bis 11. zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294. bis 298. incl. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

Marienwerder, den 30. August 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Bromberg, den 19. August 1869.
Königliche Direction der Ostbahn.

5) In Stelle des wegen der Rinderpest in Rosenberg am 31. August d. J. nicht abgehaltenen **Krammarkts** wird ein solcher am **29. September d. J.** stattfinden.

Marienwerder, den 11. September 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Ent- und Bewässerung der Wiesen des Domainen-Vorwerks Twarosnica im Kreise Konitz, ist der Präklusionsbescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusionsbescheid innerhalb derjenigen 10 Tage bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nummer des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 4. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Den im Kreise Conitz Behufs Beaufsichtigung der neuen fiscalischen Berieselungs-Anlagen im Königl. Forst-Revier Wozïwodda errichteten Etablissements sind besondere Namen und zwar:

1. dem Schleusenwärter-Etablissement am Wozyde-See der Name „Seehof",
2. dem Kanal- und Schleusenwärter-Etablissement am Aquaduct des großen Braha-Canals über das Czerskerfließ in der Nähe von Lossini „Czerskerfließ",
3. dem Wiesenmeister-Etablissement in der Nähe der Oberförsterei Wozïwodda „Wasserfeld",
4. dem desgleichen auf der ehemaligen Pustkowie Bielskastruga „Hellfließ",
5. den Wiesenmeister- und Kanalwärter-Etablissements bei Alt Barlogi „Streuort" und
6. dem Wiesenwärter-Etablissement im Mokrauer Walde der Name „Waldhaus"

beigelegt worden.

Marienwerder, den 21. August 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß in Tütz auf den 4. November d. J. anberaumte Kram-, Vieh-, Pferde- und Flachs-Markt wird nicht an diesem Tage, sondern am **15. November d. J.**, abgehalten werden.

Marienwerder, den 2. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Transport von Rindvieh, Schaafen und Ziegen auf den Ostbahnstrecken Warlubien-Berlin (mit Ausnahme der Station Vietz) Küstrin-Frankfurt a. O. und Schulitz-Bromberg wieder gestattet wird, wenn durch Obrigkeitliches Attest dargethan wird, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit 3 Monaten und mindestens in einem Umkreise von 3 Meilen seuchenfrei ist, und nachdem ferner vor der Einladung ein qualifizirter Thierarzt das Vieh untersucht und für gesund erklärt hat.

Bromberg, den 9. September 1869.
Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

10) Die Rathmänner Martin Schmidt und Michael Lange, sowie der Gastwirth Albert Lemke in Tütz sind zu Rathmännern dieser Stadt wieder- resp. neugewählt und als solche bestätigt worden.

Der Bäckermeister Eduard Hädtke in Dt. Krone ist zum Rathmann dieser Stadt wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gemeinde-Einnehmer (Kämmerer) Steffen in Jastrow ist zum Beigeordneten, und der Schuhmachermeister Johann Ebert ebendaselbst ist zum Rathmann dieser Stadt gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Siewert in Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Lesse zu Thorn ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Stadtgericht in Berlin unter Beilegung des Titels „Justizrath" ernannt worden.

Den Appellationsgerichts-Referendarien Pfeifenbring und Wolff in Culm ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Die Rechtskandidaten Mayer und Philipp sind zu Auskultatoren angenommen und ersterer dem

Kreisgerichte zu Marienwerder, letzterer dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Exekutor Ohnasch zu Thorn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Schulze Peter Wölk zu Dt. Damerau ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Dt. Damerau, Kreises Stuhm, gewählt und bestätigt worden.

Es sind versetzt worden:

1. der Grenzaufseher Clawier zu Danzig als Steueraufseher nach Thorn,
2. der Steueraufseher Lehmann zu Danzig in gleicher Diensteigenschaft nach Graudenz,
3. der Steuereinnehmer Pansegrau zu Jastrow in gleicher Diensteigenschaft nach Pr. Friedland und
4. der Zolleinnehmer II. Klasse Sporleder zu Obermarschacht als Steuereinnehmer nach Jastrow.

Der Ober-Post-Commissarius Kirschnick ist von Marienwerder als Amts-Vorsteher nach Oels und der Bureaudiener Groß von Tuchel nach Marienwerder versetzt.

Der Post-Expediteur Kaphengst in Jacobsdorf ist gestorben.

Die Verwaltung des Post-Amts in Marienwerder ist dem Hauptmann a. D. Halliersch aus Gumbinnen übertragen.

Erledigte Schulstelle.

11) Die Schullehrerstelle zu Neuwelt wird zum 1. Dezember cr. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor, Herrn Pfarrer Tulikowski zu Jastrzembie, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 37.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38. Marienwerder, den 22. September **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) In Stelle des wegen der Rinderpest am 24. August d. J. in Bischofswerder aufgehobenen Krammarkts wird daselbst am 30. September d. J. ein Krammarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 20. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) In Stelle des wegen der Rinderpest in Lautenburg aufgehobenen Vieh- und Krammarkts wird daselbst am 22. Oktober d. J. ein Vieh- und am 25. Oktober d. J. ein Krammarkt, sowie in Stelle des am 12. und 15. November d. J. anstehenden Markts am 10. Dezember d. J. ein Vieh- und am 13. Dezember d. J. ein Krammarkt stattfinden. Marienwerder, den 14. Septbr. 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Der in Freistadt am 1. Oktober d. J. anstehende Vieh- und Pferdemarkt wird wegen der Rinderpest nicht an diesem Tage, sondern am 22. Oktober d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 18. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Mit höherer Genehmigung ist das evangelische Kirchspiel Landeck nebst den damit vereinigten Kirchspielen vom 1. Septbr. d. J. ab vorläufig und bis auf Weiteres von dem Superintendantur-Bezirk Conitz getrennt und mit der Inspektion der Superintendentur Dt. Crone vereinigt. Marienwerder, den 14. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Denkschrift,

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungsanstalt hierselbst im Jahre 1868.

Nach der Bestimmung des §. 38. des Allerhöchsten Landarmenreglements vom 11. September 1867 und im Anschlusse an die Mittheilung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 6. Juli v. J. — Amtsblatt Nr. 29. — über den Stand des Westpreußischen Landarmenfonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt zu Graudenz bringen wir die Einnahmen und Ausgaben beider Fonds für das Jahr 1868 nach folgender Zusammenstellung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß unter den in Einnahme ad I. sub 5. aufgeführten 16,247 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. — . — . — 10,000 Thlr. enthalten sind, welche abschläglich auf gekündigte Privatobligationen entnommen worden sind, so daß die Privatobligationen am Jahresschluß 1868 effectiv nicht mehr 45,768 Thlr. 25 Sgr., sondern blos 35,768 Thlr. 25 Sgr. betrugen, und demnach auch blos ein Bestand von 50,257 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. und nicht 60,257 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. verblieben ist. Graudenz, den 23. August 1869.

Die Landarmen-Direktion für Westpreußen.

Einnahme.

Nr.	Bezeichnung:	Geldbetrag: Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
	I. des eigentlichen Landarmen-Fonds:						
1	Bestand aus dem Jahre 1867	68533	9	11			
2	Eingegangene Provinzial-Beiträge						
	a. Regierungsbezirk Marienwerder 51,695 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.						
	b. desgleichen Danzig . . . . 36,426 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.						
		88122	3				
3	Kollektengelder	44	11	5			
4	Kapitalzinsen	2460	18	9			
5	Insgemein (einschließlich eines Vorschusses auf die Privat-Obligationen von 10,000 Thlr.)	16247	24	10			
	I'. der Besserungs-Anstalt:						
6	Arbeitsverdienst der Corrigenden	752	29	9			
7	Erlös aus dem Land- und Gartenbau	1880	14	5			
8	Insgemein	276	13	7			
	Summe der Einnahmen				178318	5	8

Ausgegeben in Marienwerder den 23. September 1869.

Ausgabe.

Nr.	Bezeichnung:	Geldbetrag: Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
	I. des eigentlichen Landarmen-Fonds:						
1	Fortlaufende Unterstützungen an Landarme	17995	12	3			
2	Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten	16719	9	—			
3	Wie vor in der Irren- und Landkrankenanstalt Schwetz	3649	14	10			
4	Wie ad 2. im Diakonissenhause Gr. Marienau bezüglich der aus dem Landkrankenhause Schwetz dorthin gebrachten Kranken	1585	20	—			
5	Zuschuß zum Westpreußischen Provinzial-Invalidenfonds	2792	13	6			
6	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt Marienburg	5660	—	—			
7	Zuschuß zur Unterhaltung der Irren- und Landkrankenanstalt Schwetz	36272	20	4			
8	Zuschuß zum Hebammenunterstützungsfonds Reg.-Bez. Marienwerder	3200	—	—			
9	Zuschuß zum Hebammenunterstützungsfonds Reg.-Bez. Danzig	2100	—	—			
10	Kassenverwaltungskosten und Porto	743	2	7			
11	Insgemein	7146	26	6			
12	Diäten und Fuhrkosten	180	9	—			
13	Remuneration und Bureaukosten des ständigen Commissars	2000	—	—			
14	Prozeß-, Mandatarien-, Arzt-Gebühren pp.	346	22	9			
15	Ad extraordinaria zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben	319	2	—			
					100711	2	9
	II. der Besserungs-Anstalt:						
1	Besoldungen und Remunerationen	2555	3	5			
2	Für Bespeisung der Häftlinge	5765	—	10			
3	Für Bekleidung derselben	2666	15	8			
4	Für Feuerungsmaterial	861	17	6			
5	Für Erleuchtungsmaterial	157	19	1			
6	Für Lagerbedürfnisse der Gefangenen	457	28	11			
7	Für Reinigung der Gefangenen und deren Wäsche	291	18	2			
8	Für Arznei	149	2	11			
9	Für verschiedene Bedürfnisse	59	9	—			
10	Für Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	1578	23	2			
11	Transportkosten	2386	10	—			
12	Reisegeld an entlassene Häftlinge	224	12	8			
13	Zu Kirchen- und Begräbnißzwecken	17	8	7			
14	Für Unterhaltung der Hausschule	28	—	11			
15	Insgemein	147	16	2			
					17349	7	—
	Ueberhaupt Ausgabe				118060	9	9
	Die Einnahme beträgt				178318	5	8
	Bleibt Bestand am Jahresschluß 1868				60257	25	11
	und zwar:						
	a. in Privat-Obligationen 45,768 Thlr. 25 Sgr.						
	b. baar . . . . . . 14,489 Thlr. — Sgr. 11 Pf.						
	Wie vor 60,257 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.						

6) Nachdem in der Dorfschaft Lippusch, Kreises Berent, die Maulseuche unter dem Rindvieh und die Klauenseuche unter den Schaafen zum Ausbruch gekommen, wird der nach dem diesjährigen Jahrmarkts-verzeichnisse für den genannten Ort auf den 5. October d. J. angesetzte Viehmarkt dahin beschränkt, daß auf demselben ein Verkehr mit Rindvieh und Schaafen nicht stattfinden soll. Danzig, den 14. Septbr. 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

7) Seine Majestät der König haben geruht, dem practischen Arzt Dr. Holder-Egger in Bischofswerder den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, sowie der öffentliche Anzeiger Nr. 38.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt Nro. 38. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 22. September 1869.

Anweisung

zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156. der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14. der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14. des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungs-Nachweis (§§. 30. 31. 34.), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 42. 43.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35.), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37.), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16. der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirks-Regierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24.) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 210.) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Cirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49.) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24. der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53.) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177.) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49.) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt

ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31.) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in §§. 29. 30. 31. vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34. es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36. auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36. ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Conzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- u. Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Kabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, so wie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3. und 4. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45. und 46. der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14. der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1. erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148. Nr. 3. mit Strafe bedroht.

Nach §. 10. des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen 2c. Druckschriften

ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43. der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maaßgabe des §. 57. versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43. zuwider handelt, unterliegt nach §. 148. Nr. 5. der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54. des Preßgesetzes).

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32. zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, so wie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, eben so wenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1. der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- u. Verkaufsstätten zulässig (§. 3.). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. Nr. 2.).
2. Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45.).
3. Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53. und 143. widerrufen werden (§. 40.).
4. Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Curatel oder Nachlaßregulirung durch qualificirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46.).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33. erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1. Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2. der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3. Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4. An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:

   ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?

   tritt die besondere Feststellung darüber:

   ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33. zu 1.).
5. Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. zu 2.); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.
6. Nach dem Schlußsatz des §. 33. können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein u. den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:
bei der Gastwirthschaft;
beim Bier- und Weinschank;
bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbe-

polizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35. genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2. dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35. ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38. bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37. bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49. der Allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes v. 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76. des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59. wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42. ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- u. andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, so wie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirksregierung, in Hannover von der Finanz-Direktion auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20. Absatz 1. des Gesetzes v. 19. Juli 1861 (G. S. S. 697.) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44. ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zuläßigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbeordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbtreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungs-

reisenden nach §. 44. zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereins-Bestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44. der Gewerbeordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44. berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zu Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach §. 44. des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58. des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44. der Gewerbeordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörge der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44. der Gewerbeordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44. ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25. der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der verlangten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine errichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1. Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.
2. Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabri-

kanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.

3. Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.

4. Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.

5. Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824. (G. S. S. 125.) und der Allh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G. S. S. 49.) sein Bewenden.

19. Die im §. 65. der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der **Märkte** erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66. vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70. den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die **Gesellen-** und **Meisterprüfungen** nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der **Innungen** ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenigen Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre **statutarische Verfassung** gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der

Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92. gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92.). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99.). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94. erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158., angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach §. 117. des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134., §. 154.) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131. des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141. der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbtreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den

Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29. 30. 31. 34.), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36.) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27.), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42.), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147.), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16. 24. 25.), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51.), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30. 32. 33. 43.) oder nach den Landesgesetzen (§. 34.) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35.) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37.), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der 1. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16. und 25.).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath,

wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte),

wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde

anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;
c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebstätte Feuerungsanlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese

innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden;

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

62. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25.) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen andern Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine pri-

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41. ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45. und 47. anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48. gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51.).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45. ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43.), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15. 35.).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die 1. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32.), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Ge-

werbes (§§. 15. 35.) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall des Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Vefahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zuläßige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit, es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

vatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46.) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unterneh-

mer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

II. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25.).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28. bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31. aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32. gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39. Marienwerder, den 29. September 1869.

1) Die kommandirenden Generale des 1. und 2. Armee-Korps haben Mir die gute und freundliche Aufnahme, welche die zu den jetzt beendeten Herbstübungen versammelt gewesenen Truppen überall gefunden haben, gerühmt. Ich habe dies mit besonderem Wohlgefallen vernommen. Desgleichen hat der Empfang, welcher Mir in den Provinzen Pommern und Preußen allseitig bereitet worden ist, Meinem Herzen wahrhaft wohlgethan. Indem Ich dies gern und dankbar anerkenne, beauftrage Ich Sie, diese Meine Ordre zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Einwohnerschaften zu bringen.

Elbing, den 18. September 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 6. October d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 5. Oktober in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. Oktober in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

3) Bekanntmachung,
die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31.) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphenstationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphenstationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundestelegraphenstationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig

Ausgegeben in Marienwerder den 30. September 1869.

ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

4) Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Nachdem der Rinderpest wegen im verflossenen Monat August Störungen im Marktverkehr vorgekommen, sind nachträglich zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren noch nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 15. Oktober in Dirschau,
„ 16. „ „ Stuhm,
„ 18. „ „ Christburg,
„ 19. „ „ Rosenberg,
„ 20. „ „ Marienwerder.

Die von dem Militär-Kommissarius erkauften Pferde werden nur in Dirschau und Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer an den übrigen Marktorten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Wegen der sonstigen Bedingungen wird auf die Bekanntmachung vom 5. März d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 17. September 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remonte-Wesen.

5) Bekanntmachung,
betreffend die 32. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern vorgeschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zinscoupons Ser. VI. Nr. 4. bis 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Litra F. a. 10 Thaler nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. — Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab, außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

v. Wedell. Löwe. Eck.

6) Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serienverloosung der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 885. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) In Stelle des wegen der Rinderpest in Neu Grabia, Kreises Thorn, aufgehobenen Krammarkts am 24. August d. J. wird daselbst am **12. Oktober d. J.** ein Krammarkt abgehalten. Viehmarkt darf nicht stattfinden.

Marienwerder, den 23. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der in der Stadt Neumark am 14. Oktober d. J. anstehende Viehmarkt und der am 18. Oktober d. J. anstehende Krammarkt werden wegen der in Folge der Rinderpest bestehenden Marktbeschränkungen nicht an den genannten Tagen, sondern am **21. Oktober d. J.** der Viehmarkt und am **25. Oktober d. J.** der Krammarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 24. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Unter den Pferden der Hofbesitzer-Wittwe Rohde in Adl. Liebenau ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 18. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Unter den Pferden des Gastwirths Hochschulz zu Fiedlitz, Kreises Marienwerder, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 17. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die unter unserer Verwaltung stehende Tuchfabrik und Wollspinnerei zu Darkehmen ist durch die Ergänzung der Maschinen-Einrichtung nunmehr in den Stand gesetzt, die nachstehend bezeichneten Tuche und Decken zu den notirten Preisen zu liefern, jedoch nur bei Abnahme von mindestens 24 Ellen.

Nr.		Breite		rt.	sg.	pf.
101	Hellgrau	15/8 Ellen	pr. Elle	—	27	—
104	Dunkelgrau	8/4 "	" "	1	—	—
111	Naturell melirt	8/4 "	" "	1	3	—
114	Commisgrau	7/4 "	" "	1	5	—
145	Grauer Wand	9/8 "	" "	—	14	—
115	Sandfarbe	8/4 "	" "	1	5	—
120	Schwarz	8/4 "	" "	1	8	9
106	Schwarzblau	8/4 "	" "	1	10	—
109	Schwarz × fein	8/4 "	" "	1	12	6
134	Braun melirt mit Glanz	8/4 "	" "	1	10	—
135	Braun melirt ohne Glanz	8/4 "	" "	1	10	—
131	Russischgrün	8/4 "	" "	1	11	3
126	Stahlgrün	8/4 "	" "	1	7	6
142	Mulberry	8/4 "	" "	1	10	—
149	Dunkelgrau	8/4 "	" "	1	8	9
130	Hellgrau	8/4 "	" "	1	8	9
124	Weiße Decken 4 1/2 Pfd. 3 1/4 Elle lang	2 1/8 Elle breit	pr. Stück	3	—	—
110	Weiße Decken 5 Pfd. 3 1/2 Elle lang	2 1/8 " "	" "	3	10	—
103	Weiße Decken 5 1/2 Pfd. 3 1/4 Elle lang	2 1/2 " "	" "	3	20	—

Die Tuchproben liegen in unserm Bureau, Landhofmeisterstraße Nr. 8., bei dem Registrator Ruhr zur Ansicht offen.

Auch können auf Verlangen Proben zur Ansicht abgegeben werden. Etwaige Bestellungen bitten wir an unsern Fabrik-Direktor Neumann zu Darkehmen zu richten.

Königsberg, den 20. August 1869.

Direktion der Provinzial Hülfs-Kasse von Preußen.

12) Bekanntmachung.

Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung.

Nunmehr ist auch das Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung im Regierungsbezirk Marienwerder erschienen und ist der Verkaufspreis der auf amtlichem Wege an das Publikum abzugebenden Exemplare für das den ganzen Regierungsbezirk umfassende Heft auf 1 Thaler 20 Sgr. und für jedes einen einzelnen Kreis betreffende Heft auf 5 Sgr. festgestellt worden.

Bestellungen auf dies Werk werden vorläufig nur bei sämmtlichen Königlichen Landrathsämtern des Regierungsbezirks entgegengenommen, später soll das qu. Werk jedoch auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, indessen werden dann, wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Dieses Werk hat den Zweck, die durch die Grund-

und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, und enthält dasselbe für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, so wie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke pp., welche Daten in diesem Werke in übersichtlicher Weise zusammengestellt sind.

Marienwerder, den 8. September 1869.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

13) Mit Ausübung der Holz- und Wildprets-Legitimations-Kontrole im Dorfe Czersk ist während des Monats Oktober d. J. der auf der Wiesenbauschule Czersk befindliche Oberjäger Schöpe und vom 1. November d. J. der von diesem Zeitpunkte zum Besuch der bemerkten Schule kommandirte Forstaufseher Busch des Regierungsbezirks Cöslin bis Ende April k. J. beauftragt worden.

Marienwerder, den 13. September 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

14) Auf den Culm-Thorner und Culmsee-Thorner Personenpost-Coursen findet von jetzt ab zwischen Culmsee und Thorn, in dem Orte Grzywno, 2¼ Meilen von Thorn und ½ Meile von Culmsee, eine Aufnahme von Personen statt.

Marienwerder, den 20. September 1869.

Ober-Post-Direction.

15) An Stelle des bisher seit 1. Oktober 1867 giltigen Tarifs nebst Reglements für den „Ostdeutsch-Russischen" Verband-Güter-Verkehr tritt vom 15. September d. J. ab ein neuer Tarif für denselben Verbandverkehr, und zwar zwischen den Stationen Berlin, Görlitz, Hirschberg, Greiffenberg, Rabischau, Ruhbank, Frankfurt a. O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg und Pillau, einerseits, und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Byalystock, Riga, Polotzk und Witebsk, andererseits in Kraft.

Die Tarife können von jeder der genannten Verbandstationen käuflich bezogen, auch dort, sowie auf allen Ostbahn-Stationen eingesehen werden.

St. Petersburg, Riga, Bromberg, Berlin und Königsberg im September 1869.

Der Verwaltungsrath der großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Direction der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Königliche Direction der Ostbahn.

Die Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn.

16) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß von heute ab Rindvieh, Schaafe und Ziegen auf der ganzen Ostbahn wieder befördert werden, wenn

1. durch obrigkeitliches Attest dargethan wird, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit 3 Monaten und mindestens in einem Umkreise von 3 Meilen seuchenfrei ist, und wenn
2. das Vieh vor der Einladung von einem qualificirten Thierarzt untersucht und für gesund erklärt wird.

Bromberg, den 17. September 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

17) Se. Majestät der König haben geruht, dem Regierungs-Rath Jacobi hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, dem Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Maage hierselbst und dem Kreis-Steuer-Einnehmer Klafki in Graudenz den Charakter als Rechnungs Rath zu verleihen.

Se. Majestät der König haben den Oberamtmann Friedrich von Kries zu Ostrowitt zum Amtsrath zu ernennen geruht.

Dem seitherigen Pfarrer in Baldenburg, Daniel Eduard Fielitz, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Osche in der Diözese Schwetz verliehen worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandibat Johann Eduard Herrmann Erdmann ist nach vorher empfangener Ordination zum Pfarrgehülfen an der evangelischen Kirche zu Vandsburg in der Diözese Flatow ernannt worden.

Dem Pfarrer Moschner zu Gostoczyn ist an Stelle des Pfarrers Piehaczek in Neukirch die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection für das Dekanat Tuchel übertragen worden.

Der bisher mit der Verwaltung des Kataster-Amtes Thorn kommissarisch beauftragt gewesene Kataster-Assistent Hensel ist zum Kataster-Kontroleur für den Kreis Thorn ernannt worden.

Die Rathmänner Arnet und Fleck zu Christburg sind als solche für diese Stadt wieder gewählt und bestätigt worden.

Der im Forstreviere Bülowsheide stationirte Forstaufseher Schikorowski ist vom 1. Oktbr. 1869 bis dahin 1870 mit Ausübung der Holz- und Wildprets-Legitimations-Controle in der Stadt Neuenburg beauftragt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 39. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 24. September 1869.

Da die Desinfektionsarbeiten nach Vorschrift der §§. 38. bis 44. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. in den von der Rinderpest heimgesuchten Ortschaften Buchwalde, Kreises Graudenz, und Dt. Szczepanken, Kreises Strasburg, beendet sind, so erklären wir diese Orte von heute ab für seuchenfrei und verordnen für dieselben weiter, was folgt:

1. Die angeordneten Ortssperren werden hierdurch aufgehoben.
2. Der Termin, von welchem ab die Beschränkung der Bewohner in den genannten Orten hinsichtlich des An- und Verkaufs von Vieh (§. 45. der cit. Instruktion) aufhört, wird auf den 5. November d. J. festgesetzt.
3. Die Weideplätze in denselben Ortschaften, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor dem 24. November d. J. wieder benutzt werden.
4. Die in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 10. v. Mts. — Amtsblatt Nr. 32. Seite 157. Nr. 4. — angeordneten Verkehrsbeschränkungen werden für den Strasburger Kreis vollständig aufgehoben. Nur der Handel mit Rindvieh und die Abhaltung von Viehmärkten darf vor dem 5. November d. J. im gedachten Kreise, soweit derselbe westlich resp. nördlich von der Drewenz liegt, nicht stattfinden. Im übrigen Theile des Strasburger Kreises dürfen Viehmärkte und Rindviehhandel bereits nach dem 21. Oktober d. J. stattfinden.

Marienwerder, den 24. Septbr. 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40. Marienwerder, den 6. October 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 56ste, 57ste und 58ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7492. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt;

Nr. 7493. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder-Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn., III. Emission, vom 21. Juli 1869;

Nr. 7494. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier, vom 12. August 1869;

Nr. 7495. das Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent, vom 18. August 1869;

Nr. 7496. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern, vom 6. August 1869;

Nr. 7497. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergstern bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg;

Nr. 7498. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission, vom 9. August 1869;

Nr. 7499. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden;

Nr. 7500. die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 27. August 1869;

Nr. 7501. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn;

Nr. 7502. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn;

Nr. 7503. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57. des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5. des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:
   „III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2. Die Absätze III. und IV. des §. 10. — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:
   „III. Bei Packeten mit deklarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welche dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht."
   „IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

Ausgegeben in Marienwerder den 7. October 1869.

3. Im §. 14. — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen."

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correktur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4. Im §. 32. — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI."

fort.

5. Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von
1. recommandirten Sendungen (§. 16.)
2. Post-Anweisungen (§. 17.)
3. Depeschen-Anweisungen (§. 18.)
4. Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30. Absatz I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

An A. zu erfragen bei B. An A. abzugeben bei B. An A. im Hause des B. An A. wohnhaft bei B. An A. logirt bei B.	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

An A. zu Händen des B. An A. abzugeben an B. Au A. aux soins de B. An A. care of B.	so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen."

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: v. Philipsborn.

2) Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover angenommen werden. Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Magen.

3) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Nachdem der Rinderpest wegen im verflossenen Monat August Störungen im Marktverkehr vorgekommen, sind nachträglich zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren noch nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 15. Oktober in Dirschau,
„ 16. „ „ Stuhm,
„ 18. „ „ Christburg,
„ 19. „ „ Rosenberg,
„ 20. „ „ Marienwerder.

Die von dem Militär-Kommissarius erkauften Pferde werden nur in Dirschau und Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer an den übrigen Marktorten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Wegen der sonstigen Bedingungen wird auf die Bekanntmachung vom 5. März d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 17. September 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remonte-Wesen.

4) Für die Correspondenz nach **Belgrad** und den übrigen Postorten im Fürstenthum **Serbien** kommen vom 1. Oktober d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung.

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.:

für **frankirte** Briefe nach Serbien 1½ Groschen resp. 5 Kreuzer,

für **unfrankirte** Briefe aus Serbien 3 Groschen resp 10 Kreuzer.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Kreuzer für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter **Recommandation** expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer zu entrichten.

Das Verfahren der **Expreßbestellung** ist zulässig bei **recommandirten** Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Kreuzer und ist im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für **Fahrpostsendungen** nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 28. September 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) In Stelle des wegen der Rinderpest in Schloppe aufgehobenen Viehmarkts am 17. August d. J. wird daselbst am **29. November d. J.** ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 23. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der in Garnsee am 7. October d. J. anstehende Viehmarkt wird wegen der Rinderpest nicht abgehalten werden, ein solcher daselbst aber am **20. October d. J.** stattfinden.

Marienwerder, den 29. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) In Stelle des wegen der Rinderpest in Gorczno am 31. August d. J. aufgehobenen Krammarkts wird daselbst ein solcher am **26. October d. J.** abgehalten werden. — Ferner wird der Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Gorczno am 16. November d. J. aufgehoben und für denselben ein **Krammarkt, nicht Viehmarkt daselbst am 21. Dezember d. J.** stattfinden.

Marienwerder, den 30. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Ortschaft Neuhof bei Rehden, in welcher wiederholt die Rinderpest zum Ausbruche gekommen, wird vom 8. d. M. ab von Neuem für seuchenfrei erklärt. Die Beschränkungen des §. 45. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. hinsichtlich des An- und Verkaufs von Vieh dauern bis zum 19. Novbr. d. J. für Neuhof fort.

Marienwerder, den 5. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Es gereicht uns zur besonderen Freude, die Thatsache zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können, daß die Rinderpest innerhalb unseres Regierungsbezirks und in den mit ihm grenzenden Kreisen des Regierung.bezirks Danzig nunmehr als erloschen anzusehen ist. Die Verkehrsbeschränkungen, welche eingeführt werden mußten, um einer weiteren Verbreitung der Seuche entgegen zu treten, haben bis auf folgende aufgehoben werden können:

1. Die Abhaltung von Viehmärkten ist einstweilen noch untersagt und zwar: im Kreise **Rosenberg** und in dem rechts von der Weichsel belegenen Theile des Kreises **Marienwerder** bis zum 15. Oktober cr., im ganzen Kreise **Graudenz** bis zum 19. November cr., im ganzen Kreise **Löbau** bis zum 21. Oktober cr., in dem Theile des Kreises **Löbau**, welcher westlich von Terreszewo, Kl. Ballowken, Wawerwitz, Skarlin und Schwarzenau liegt, bis zum 4. November cr. incl., in dem ganzen **Strasburger** Kreise bis zum 21. Oktober cr. und in dem Theile des **Strasburger** Kreises, welcher nördlich von Gr. Nadowisk, Gr. Pulkowo, Wrotzk, Szabda und westlich von Karbowo, Pokrzydowo und Konczicky liegt, bis zum 4. November cr. incl., ferner im nordwestlichen Theile des **Strasburger** Kreises, welcher von Gorall, Miliszewo, Rieszywienz, Wimsdorf und Kl. Radowisk — diese Orte **nicht** mit eingeschlossen — begrenzt wird, bis zum 19. November cr., im ganzen **Culmer** Kreise bis zum 21. Oktober cr. und in dem Theile des Culmer Kreises, welcher östlich von Drzonowo, Lippinken, Kornatowo, Blachta, Kruschin, Linowitz, Wabcz, Kl. Lunau, Podewitz und Grenz — diese Orte **nicht** eingeschlossen — liegt, bis zum 19. November c., endlich in dem **Thorner** Kreise bis zum 21. Oktober cr., im **Stuhmer** Kreise ebenso bis zum 15. Oktober cr.

2. Das unter Nr. 1. Angeführte bezieht sich auch auf den Handel mit Rindvieh.

3. Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht

vor Ablauf von 2 Monaten wieder benutzt werden, in Liebenau, Bornitz und Kl. Brunau nicht vor dem 2. November d. J., in Friedeck und Kolonie Brinsk nicht vor dem 8. November d. J., in Rieszewken nicht vor dem 10. November d. J., in Kl. Buchwalde und Dt. Sczepanken nicht vor dem 24. November d. J., in Neuhof nicht vor dem 8. Dezember d. J.

Wir vertrauen den Eingesessenen unseres Bezirks, daß sie die nach Vorstehendem einstweilen noch aufrecht erhaltenen Anordnungen gebührend beachten werden. Kontraventionen hiergegen werden unnachsichtlich bestraft werden.

Zur Zeit nimmt der Ausbruch der Rinderpest in einigen in Polen belegenen, etwa 9 Meilen von der Grenze unseres Regierungsbezirks bei Lautenburg entfernten Ortschaften unsere Aufmerksamkeit in Anspruch.

Daß wir das im §. 6. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. gedachte verschärfte Einfuhrverbot erlassen haben, ist bereits durch unser Amtsblatt bekannt geworden.

Marienwerder, den 5. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Der nach dem Kalender am 20. Oktober d. J. in Nawra anstehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am **21. Oktober d. J.**, und in Stelle des wegen der Rinderpest aufgehobenen, am 20. September d. J. angestandenen Kram-, Vieh- und Pferdemarkts wird ein solcher am **9. November d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 5. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) In Stelle der wegen der Rinderpest am 5. Oktober und 30. November d. J. in Gollub aufgehobenen Kram- und Viehmärkte, werden daselbst Kram- und Viehmärkte am **26. Oktober** und **30. November d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 5. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) In Stelle des wegen der Rinderpest am 30. August d. J. in Graudenz aufgehobenen Kram- u. Viehmarkts wird daselbst am **14. October d. J.** ein Krammarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 5. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 28. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Stallupönen ist erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse, in 6 Wochen bei uns melden.

Gumbinnen, den 25. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Die auf der Eisenbahnstrecke Danzig-Neufahrwasser während der Sommermonate an Sonn- und Festtagen abgelassenen Extrazüge werden vom 3. Oktober d. J. ab wieder eingestellt.

Bromberg, den 27. September 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

16) Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair Heese hierselbst bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen geruht.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Rudolph Gehrt ist die neu eingerichtete Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Eickfiehr, Kreises Schlochau, verliehen worden.

Der Gymnasial-Director Dr. Töppen zu Hohenstein ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Gymnasium in Marienwerder versetzt worden.

Die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse in Jacobsdorf ist dem Lehrer Tandecki, in Brunstplatz dem Postkassen-Rendanten Geisler, in Camin, Westpr., dem Post-Expeditionsgehilfen Puhlmann aus Gründhotzen, und in Lissewo dem Post-Expeditionsgehilfen Eggebrecht aus Bischofswerder, den drei Ersteren unter Ernennung zu Post-Expediteuren, übertragen.

Es sind versetzt:

der Postsekretair Knorr von Elbing nach Strasburg, der Postsecretair Bendt aus Thorn zu dem Eisenbahn-Post-Amt Nr. 11. nach Bromberg; die Post-Expediteure: Dähnert aus Brunstplatz als Vorsteher der Post-Expedition II. Klasse in Lessen, Specka aus Neumark als Post-Expedient nach Strasburg, Kliewer aus Rehden als Vorsteher der Post-Expedition II. Klasse in Neumark, Stern aus Lissewo als Vorsteher der Post-Expedition II. Klasse in Rehden und der Briefträger Radeck von Dt. Eylau nach Culm.

Der Postsecretair Heßner in Thorn ist gestorben.

Der Post-Expedient Beyer in Marienwerder ist zum Post-Assistenten ernannt.

Als Post-Expedienten-Anwärter sind angenommen: der Abiturient Oscar Schröder in Schwetz und der Gymnasiast Arthur Jaruschewski in Dt. Eylau.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Trantow in Krojanke ist aus dem Postdienste entlassen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 40)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41. Marienwerder, den 13. October **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 59ste und 60ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7504. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 21. September 1869;

Nr. 7505. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern, vom 12. August 1869;

Nr. 7506. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts;

Nr. 7507. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 10. Septbr. 1869;

Nr. 7508. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung", mit dem Sitze zu Dorsten errichteten Aktiengesellschaft, vom 10. September 1869;

Nr. 7509. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts, vom 12. Septbr. 1869;

Nr. 7510. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern, vom 4. September 1869;

Nr. 7511. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Hecke und Wallen, Kreis Bersenbrück, vom 4. September 1869;

Nr. 7512. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Abänderungen des Reglements

vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. Oktober d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57. des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22. — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeclaration,
Postvorschußsendungen,
} im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thlrn. oder $43\frac{3}{4}$ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8. Absatz V.), recommandirten Sendungen (§. 16. Absatz II.) und Postanweisungen (§. 17. Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen.

Ausgegeben in Marienwerder den 14. October 1869.

Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19. Absatz V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25. — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22. Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung: v. Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. v. Mts. die Kolonie „Abbau Richnau" von dem selbstständigen Gutsbezirke daselbst abzutrennen und zu einem besonderen Gemeinde-Bezirke mit dem Namen Dorf Richnau zu erklären geruht.

Marienwerder, den 1. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) In Stelle des am 16. August d. J. in der Stadt Schwetz angestandenen, wegen der Rinderpest aufgehobenen Jahrmarkts wird ein solcher daselbst **am 16. November d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 4. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der zur Oberförsterei Grünfelde, Kreises Schwetz, gehörige, theilweise in den Regierungs-Bezirk Bromberg fallende Schutzbezirk Hammer sowohl, als auch das im Kreise Schwetz neu eingerichtete Förster-Etablissement, mit unserer Genehmigung die Benennung „Schönholz" erhalten hat.

Marienwerder, den 29. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Den Verwaltungs-Behörden und Medicinal-Beamten empfehlen wir die im Verlage von Ferdinand Enke zu Erlangen erschienene und von dem Kreis-Physikus Dr. D. Passauer verfaßte Schrift über den exanthematischen Typhus in klinischer und sanitätspolizeilicher Beziehung nach den Beobachtungen während der Ostpreußischen Typhusepedemie während der Jahre 1868 und 1869.

Marienwerder, den 18. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Osterode ist erledigt, qualificirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Atteste, sowie eines Curriculum vitae, innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 29. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der evangelischen Kirche zu Riesenburg ist von den diesjährigen Konfirmanden eine Taufschüssel von Neusilber, innen ächt vergoldet, 11 Zoll im Durchmesser, und von einem Kirchenvorsteher daselbst eine neusilberne Taufkanne, innen vergoldet, geschenkt worden.

Indem wir diese Gaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinsinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 6. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Die unter unserer Verwaltung stehende Tuchfabrik und Wollspinnerei zu Darkehmen ist durch die Ergänzung der Maschinen-Einrichtung nunmehr in den Stand gesetzt, die nachstehend bezeichneten Tuche und Decken zu den notirten Preisen zu liefern, jedoch nur bei Abnahme von mindestens 24 Ellen.

Nr.		Breite		rt.	sg.	pf.
101	Hellgrau	15/8 Ellen	pr. Elle	—	27	—
104	Dunkelgrau	8/4 "	" "	1	—	—
111	Naturell melirt	8/4 "	" "	1	3	—
114	Commisgrau	7/4 "	" "	1	5	—
145	Grauer Wand	9/8 "	" "	—	14	—
115	Sandfarbe	8/4 "	" "	1	5	—
120	Schwarz	8/4 "	" "	1	8	9
106	Schwarzblau	8/4 "	" "	1	10	—
109	Schwarz × fein	8/4 "	" "	1	12	6
134	Braun melirt mit Glanz	8/4 "	" "	1	10	—
135	Braun melirt ohne Glanz	8/4 "	" "	1	10	—
131	Russischgrün	8/4 "	" "	1	11	3
126	Stahlgrün	8/4 "	" "	1	7	6
142	Mulbery	8/4 "	" "	1	10	—
149	Dunkelgrau	8/4 "	" "	1	8	9
130	Hellgrau	8/4 "	" "	1	8	9
124	Weiße Decken 4 1/2 Pfd. 3 1/4 Elle lang	2 1/8 Elle breit	pr. Stück	3	—	—
110	Weiße Decken 5 Pfd. 3 1/2 Elle lang	2 1/8 " "	" "	3	10	—
103	Weiße Decken 5 1/2 Pfd. 3 1/4 Elle lang	2 1/2 " "	" "	3	20	—

Die Tuchproben liegen in unserm Bureau, Landhofmeisterstraße Nr. 8., bei dem Registrator Ruhr zur Ansicht offen.

Auch können auf Verlangen Proben zur Ansicht abgegeben werden. Etwaige Bestellungen bitten wir an unsern Fabrik-Direktor Neumann zu Darkehmen zu richten.

Königsberg, den 20. August 1869.

Direktion der Provinzial Hülfs-Kasse von Preußen.

9) Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zweige die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts,

welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Parthien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Marienwerder, den 4. Oktober 1869.

Ober-Post-Direction.

10) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 17. September d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß es von heute ab zur Verladung von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf der Ostbahn der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheits-Attestes nicht mehr bedarf.

Dagegen bleibt die Beibringung des in jener Bekanntmachung näher bezeichneten obrigkeitlichen Attestes noch ferner erforderlich.

Bromberg, den 5. Oktober 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

11) Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe."

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren."

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Königsberg, den 1. Oktober 1869.

Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik.

12) Der Baumeister Buchinski zu Osterode ist zum Stadtbaurath der Stadt Thorn auf 12 Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

In den Monaten Juli, August und September d. J. sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Baumecker	Jastrow	den 2. Juli 1869 auf Probe	evangelisch.
2	Dobberstein	Pottlitz	den 5. Juli 1869 endgültig	dto.
3	Jeske	Czersk	den 6. Juli 1869 endgültig	dto.
4	Cyburski	Altfließ	den 6. Juli 1869 auf Probe	dto.
5	Wrana	Swierczynko	den 7. Juli 1869 auf Probe	katholisch.
6	Strehl	Glisno	den 7. Juli 1869 auf Probe	dto.
7	Theil	Langenau	den 10. Juli 1869 auf Probe	evangelisch.
8	Steffen	Baumgarth	den 9. Juli 1869 endgültig	katholisch.
9	Zynda	Stuhm	den 10. Juli 1869 endgültig	evangelisch.
10	Engler	Seblinen	den 12. Juli 1869 endgültig	dto.
11	Grell	Krzeminiewo	den 13. Juli 1869 endgültig	katholisch.
12	Reichwald	Jungen	den 21. Juli 1869 endgültig	evangelisch.
13	Brüchert	Gr. Gartz	den 21 Juli 1869 endgültig	dto.
14	Bönisch	Rogowko	den 23. Juli 1869 endgültig	dto.
15	Jacobi	Clausfelde	den 26. Juli 1869 auf Probe	dto.
16	Fröschke	Bornitz	den 26. Juli 1869 auf Probe	dto.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
17	Körth	Czarnowo	den 27. Juli 1869 endgültig	evangelisch.
18	Schulz	Dt. Schellenschin	den 26. Juli 1869 auf Probe	dto.
19	Bobolz	Sypniewo	den 28. Juli 1869 auf Probe	dto.
20	Wiese	Dyck	den 5. August 1869 auf Probe	katholisch.
21	Jankiewicz	Kuczwally	den 5 August 1869 endgültig	dto.
22	Lojewski	Konradswalde	den 6. August 1869 auf Probe	dto.
23	Stukowski	Schwornigatz	den 9. August 1869 auf Probe	dto.
24	Ruzinski	Gruczno	den 9. August 1869 auf Probe	dto.
25	Lewalski	Waldeck	den 13. August 1869 endgültig	dto.
26	Dobry	Wawerwitz	den 13. August 1869 endgültig	dto.
27	Wons	Gottartowo	den 24. August 1869 auf Probe	dto.
28	Nowack	Gr. Budzisk	den 24. August 1869 endgültig	dto.
29	v. Jacubowski	Czersk	den 28. August 1869 auf Probe	dto.
30	Plog	Riesenkirch	den 6. Septbr. 1869 endgültig	evangelisch.
31	Schweiger	Marienwerder	den 7. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
32	Knopf	Strasburg	den 7. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
33	Lenz	Dt. Westphalen	den 10. Septbr. 1869 endgültig	dto.
34	Behrendt	Long	den 15. Septbr. 1869 auf Probe	katholisch.
35	Rohloff	Gr. Wittenberg	den 15. Septbr. 1869 endgültig	dto.
36	Golisch	Stobno	den 17. Septbr. 1869 endgültig	dto.
37	Majewski	Czichen	den 18. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
38	Witzke	Gr. Thimau	den 13. Septbr. 1869 auf Probe	evangelisch.
39	Mollenhauer	Piasken	den 22. Septbr. 1869 endgültig	dto.
40	Warkus	Daulen	den 23. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
41	Nowitzki	Strasburg	den 25. Septbr. 1869 auf Probe	katholisch.
42	Specht	Sdroje	den 25. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
43	Rehbronn	Widno	den 25. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
44	Kuczynski	Gr. Bislaw	den 25 Septbr. 1869 auf Probe	dto.
45	Ihlenfeld	Dt. Krone	den 23. Septbr. 1869 endgültig	evangelisch.
46	Wegner	Gr. Brudzaw	den 27. Septbr. 1869 endgültig	katholisch.
47	Haß	Lindebuden	den 22. Septbr. 1869 endgültig	evangelisch.
48	Schneider	Lubna	den 27. Septbr. 1869 endgültig	katholisch.
49	Schrubbe	Zackrzewo	den 25. Septbr. 1869 auf Probe	evangelisch.
50	Bleck	Grünelinde	den 29 Septbr. 1869 auf Probe	dto.
51	Knooff	Schloppe	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
52	Bentzke	Czersk	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
53	Bussian	Heinrichau	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
54	Fuhlbrugge	Schäferei	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
55	Warthmann	Gurske	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
56	Krause	Lobdowo	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
57	Ziebelt	Kolonie Brinsk	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.
58	Zühlke	Buchwalde	den 30. Septbr. 1869 auf Probe	dto.

[Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn]: Der Bahnmeister Borrmann-Platte in Terespol ist zum Königlichen Bahnmeister ernannt.

Erledigte Schulstelle.

13) Die Schullehrerstelle zu Kl. Mendromierz ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Moschner zu Gostoczyn, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42. Marienwerder, den 20. October **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Chausseen 1. von Konitz nach Behrent, 2. von Konitz nach Tuchel und 3. von Tuchel bis zur Bezirksgrenze auf Monkowarski, sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 4. Oktober 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Maclean.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Ich theile jetzt nach Beendigung der Königs-Revue dem Königlichen Ober-Präsidium ganz ergebenst mit, daß während des ganzen Manövers das Verhältniß zwischen Soldaten und Bevölkerung ein gutes und in jeder Beziehung befriedigendes gewesen ist, und daß das Entgegenkommen, welches die Truppentheile in dem dienstlichen Verkehr von den Königlichen Civil- und von den Communalbehörden erfahren haben und die gute gastliche Aufnahme, die den Truppen Seitens der Einwohner geworden ist, mich um so mehr zu ganz besonderem Danke verpflichten, als dadurch, daß die Uebungen der 2. Division nicht auf dem projektirten Terrain im Kreise Pr. Holland, sondern ebenso wie die Feldmanöver vor Sr. Majestät im Kreise Braunsberg abgehalten werden mußten und dadurch, daß die Konzentrirung des Armee-Corps um Heiligenbeil und Braunsberg eine starke Bequartirung der betreffenden Ortschaften zur Folge hatte, den Behörden und Einwohnern außergewöhnliche Leistungen auferlegt sind.

Das Königliche Ober-Präsidium bitte ich ganz ergebenst, den betreffenden Behörden, sowie den Eingesessenen der bequartirten Ortschaften meinen Dank aussprechen zu wollen.

Königsberg, den 19. September 1869.

Der kommandirende General.

gez. von Manteuffel.

An das Königliche Ober-Präsidium hier.

Abschrift vorstehenden Schreibens wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Das wegen Ausbruchs der Rinderpest im Kreise Przasnic in Polen unterm 10. v. Mts. nach Maßgabe des §. 6. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. erlassene verschärfte Einfuhr-Verbot wird hierdurch für den Kreis Thorn aufgehoben.

Es bleiben jedoch die Bestimmungen der §§. 1.—5. der gedachten Instruktion für den Kreis Thorn noch in Kraft. Danach ist also die Einfuhr von Rindvieh, von frischen (auch gefrorenen) Rindshäuten, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, (wenn letzteres nicht in Fässern), ungewaschener Wolle, (welche nicht in Säcken verpackt ist), und von Lumpen, ferner die Einfuhr von Schaafen und Ziegen über die Grenze zwischen Rußland und dem Thorner Kreise verboten. Schweine dürfen dort nur in Etagewagen eingeführt werden.

Marienwerder, den 18. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Für den wegen der Rinderpest am 5. Octbr. d. J. aufgehobenen Vieh- und Krammarkt in Culmsee wird nach vollständiger Beseitigung derselben ein solcher **am Dienstag, den 2. November d. J., in Culmsee** abgehalten werden.

Marienwerder, den 13. October 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der in Schönsee, Kreises Thorn, am 13. September d. J. angestandene Jahr- und Viehmarkt ist wegen der Rinderpest aufgehoben und es wird in Stelle desselben **am 4. November d. J.** ein Jahr- und Viehmarkt daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 16. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) In Stelle des wegen der Rinderpest am 2. September d. J. in Leibitsch aufgehobenen Kram-, Vieh- und Pferdemarkts, wird ein solcher daselbst am **25. Oktober d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 16. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 30. September d. J. veröffentlichen wir, daß bei den am 26. Oktober und 21. Dezember d. J. in Gorczno anstehenden Krammärkten auch **zugleich Vieh- und Pferdemärkte** abgehalten werden.

Marienwerder, 18. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Dem auf dem Gute Neuvorwerk, Kreises Grau-

Ausgegeben in Marienwerder den 21. October 1869.

denz, neu eingerichteten Vorwerke ist mit unserer Genehmigung der Name „Schnellwalde" beigelegt worden.

Marienwerder, den 9. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem auf der Feldmark des Ritterguts Hochzehren, Kr. Marienwerder, neu errichteten Förster-Etablissement die Benennung „Antonswalde" beigelegt worden ist.

Marienwerder, den 8. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die von dem Magistrat in Dt. Eylau erlassene Feuerlösch-Ordnung vom 28. November 1868 ist in Nr. 9. des diesjährigen Rosenberger Kreisblatts abgedruckt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 7. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Der Malermeister S. Brandt zu Schwetz hat am 2. Juli d. J. den Malergehilfen L. Ihm, welcher beim Baden in einem Nebenarm der Weichsel untergegangen war, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir erkennen diese lobenswerthe Handlung des p. Brandt hierdurch gern öffentlich an.

Marienwerder, den 11. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die unter den Pferden des Rittergutsbesitzers v. Chrzanowski in Ostrowo, Kreises Culm, ausgebrochene rotzverdächtige Druse ist beseitigt.

Marienwerder, den 14. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Osterode, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thalern und außerdem für die nächstfolgenden 3 Jahre ein Jahrgehalt von 100 Thalern aus Kreis-Communal-Fonds verbunden, ist erledigt, und werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Atteste, sowie eines Curriculum vitae, innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 11. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Pillkallen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. — Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Vom 20. Oktober d. J. ab erhält die Personen-Post zwischen Gollub und Schönsee, 1½ Meil., folgenden Gang:

aus Gollub 2½ Uhr Nachmittags,
in Schönsee 3½ Uhr Nachmittags,
aus Schönsee 3½ Uhr früh,
in Gollub 4½ Uhr früh.

Marienwerder, den 14. Oktober 1869.

Ober-Post-Direction.

16) Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung wird vom 15. October 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Marienwerder für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:

für recommandirte Sendungen,
„ Postanweisungen,
„ Packete ohne Werthsdeclaration,
„ Sendungen mit Werthsdeclaration,
„ Postvorschußsendungen
} außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von ½ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit.

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . ½ Groschen,
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . . . ⅓ Groschen, andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1. bezeichneten Gebühr;
3) für recommandirte Sendungen . 1½ Groschen, für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht . . . . 2 Groschen, Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2. u. 3. des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes).

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Marienwerder, den 13. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director
Winter.

Personal-Chronik.

17) Das durch die Ernennung des Ehren-Domherrn pp. Martin Müller zum Numerarkanonikus vacant gewordene Ehrenkanonikat bei der Kathedrale in Frauenburg ist dem Erzpriester und Pfarrer Eduard Kabath in Seeburg von des Königs Majestät verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Schultze zu Dt. Crone ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Der Kreisrichter Hesekiel zu Conitz ist als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Kreisrichter Tetzlaff aus Flatow ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Kreisrichter Patzki zu Briesen ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Goldberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haynau ernannt worden.

Der Kreisrichter Warda in Löbau ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Demmin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Treptow a. d. Tollense ernannt worden.

Der Kammergerichts-Auskultator v. Mieczkowski ist in das Departement des Appellationsgerichts Marienwerder übernommen und dem Kreisgericht zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Specht zu Dt. Crone ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgericht daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Gutt zu Graudenz ist verstorben.

Es sind angestellt worden:

1. der Bureau-Assistent Rahn zu Dt. Crone als Sekretair bei dem Kreisgericht zu Pr. Stargardt,
2. der Civil-Supernumerarius Richardi in Löbau als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht Graudenz,
3. der Civil-Supernumerarius Schützmann in Pr. Stargardt als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Schwetz,
4. der Bureau-Assistent Otlewski zu Schwetz ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Dt. Crone versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Einsasse Friedrich Block zu Gr. Dt. Konopath für den 1. Bezirk des Kirchspiels Schwetz,
2. der Bürgermeister Liszewski zu Löbau für den Stadtbezirk Löbau,
3. der Wirthschafts-Inspector Diek zu Jaykowo für das Kirchspiel Pokrzydowo, Kreises Strasburg.

Im Landrathskreise Dt. Crone sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Bauergutsbesitzer v. Dobberstein zu Schrotz für das Kirchspiel Schrotz,
2. der Gastwirth R. Lück zu Alt Lebehnke für das Kirchspiel Lebehnke,
3. der Freischulzengutsbesitzer Wiese zu Arnsfelde für das Kirchspiel Rose,
4. der Gutsbesitzer Schröder zu Ruschendorf für das Kirchspiel Mellentin,
5. der Schulzengutsbesitzer Radke zu Quiram für den Landbezirk Dt. Crone,
6. der Ackerbürger Böck zu Mrk. Friedland für den Stadtbezirk Mrk. Friedland,
7. der Kämmerer Kliesch zu Mrk. Friedland für den Landbezirk Mrk. Friedland,
8. der Kämmerer Lüdke zu Tütz für den Stadtbezirk Tütz,
9. der Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Schloß Tütz für den Landbezirk Tütz,
10. der Rittergutsbesitzer Stegemann zu Neu Preußendorf für das Kirchspiel Nakel-Preußendorf,
11. der Rittergutsbesitzer v. Görne zu Walbruch für das Kirchspiel Brotzen,
12. der Ober-Inspector Förster zu Poln. Fuhlbeck für das Kirchspiel Latzig,
13. der Gutsbesitzer Woeller zu Marienhof für das Kirchspiel Lüben,
14. der Rentier Strehlow zu Neugolz für das Kirchspiel Neugolz,
15. der Fabrikbesitzer Preibisch zu Kramske für das ländliche Kirchspiel Jastrow.

Der Ober-Telegraphist Schmidt ist von Thorn nach Kreuz versetzt und der Telegraphen-Kandidat Rowe in Thorn zum Telegraphisten ernannt.

Dem bisherigen Telegraphen-Stations-Verwalter in Vandsburg, Kaufmann Schickram, ist die Verwaltung der Telegraphen-Station in Lobsens übertragen.

Bei der Intendantur des 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind:

a. befördert: der ehemalige Wachtmeister Milde zum Kasernen-Inspector in Königsberg, sowie der Kasernen-Aufseher Veidt in Pillau zum Lazareth-Inspector in Glogau, und b. versetzt: der Intendantur-Rath Bierfreund zur Intendantur des Garde-Corps, der Intendantur-Assessor Krüger zur Marine-Intendantur in Berlin, der Intendantur-Sekretair

Hänsch zur Intendantur der zweiten Division, der Sekretariats-Assistent Bergmann von Glogau nach Königsberg und der Proviantamts-Assistent Gast von Graudenz nach Coblenz. — Ferner ist in Stelle des Lazareth-Inspektors Behrens in Tilsit der Lazareth-Inspektor Löwenberg aus Magdeburg getreten, und endlich als Vorstand für die neu errichtete Depot-Magazin-Verwaltung in Insterburg der Proviant-Amts-Assistent Brettschneider aus Stettin bestimmt.

Patent-Bewilligungen.

18) Dem Herrn Antoine Bonnaz zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent

auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Bruno Rudolph in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schlossern Carl Ludwig Ebel und Carl Koßke in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Carl Max Unger zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenbandspitzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Fischbach zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 42.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43. Marienwerder, den 27. October 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 61ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7513. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern, vom 23. August 1869;

Nr. 7514. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn., vom 23. August 1869;

Nr. 7515. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern, vom 30. August 1869;

Nr. 7516. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wanckenau;

Nr. 7517. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn;

Nr. 7518. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier;

Nr. 7519. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thlr., vom 10. September 1869;

Nr. 7520. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren, vom 20. September 1869;

Nr. 7521. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle;

Nr. 7522. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts, vom 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß folgende von dem Forstfiskus eingetauschte Grundstücke:

1) die bis dahin zu dem Grundstücke Lippink Nr 9. gehörig gewesenen von den Bauer Andreas Lesniak'schen Eheleuten und den Eigenthümern Franz Lesniak, Johann Lesniak und Andreas Lesniak II. zu Lippink durch Vertrag vom 7. April, 7. Mai und 2. Juli 1866 an den Forstfiskus abgetretenen beiden Parzellen in den Jagen 211., 222. und 223. der Königl. Oberförsterei Bülowsheide von überhaupt 12 Morgen 90 []Ruthen,

2) die bisher zu dem Grundstücke der Bauer Michael Ulrich'schen Eheleute zu Rebzyc Nr. 21. gehörig gewesenen, in dem Jagen 202. und 212. der genannten Oberförsterei belegenen 3 Parzellen von zusammen 8 Morgen 100 []Ruthen, und

3) die bisher zu dem Grundstücke Althütte Nr. 3 gehörig gewesene, von den Bauer Johann Krzyzanowski'schen Eheleuten zu Althütte durch Vertrag vom 7. Mai 1866 abgetretene Fläche von 5 Morgen 160 []Ruthen aus den Kommunalverbänden Lippink, Rebzyc und Althütte, sowie aus dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Neuenburg ausscheiden und in den Guts- und Polizeibezirk der Königlichen Oberförsterei Bülowsheide übergehen, daß dagegen die von dem Forstfiskus an die ad 1. genannten Besitzer vertauschte, im Jagen 209. der genannten Oberförsterei gelegene Fläche von 12 Morgen 90 []Ruthen und die von dem Forstfiskus an die ad 3. genannten Eheleute vertauschte,

Ausgegeben in Marienwerder den 28. October 1869.

in den Jagen 209. und 197. belegene Fläche von 5 Morgen 160 []Ruthen aus dem Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Bülowsheide ausscheiden und mit dem Kommunalverbande Lippink und dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Neuenburg vereinigt werden, und endlich daß die von dem Forstfiskus an die sub 2. bezeichneten Ulrichschen Eheleute vertauschte, im Jagen 202. gelegene Fläche von 8 Morgen 100 []Ruthen ebenfalls aus dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei ausscheiden und in den Kommunalverband von Nebzyc und den Polizeibezirk des Domainen-Rent-Amts zu Neuenburg übergehe.

Marienwerder, den 16. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Der Oberförster Meyer zu Lindenberg, Kreises Schlochau, ist für die in seinem Amtsbezirke vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen zum Polizeianwalt mit der in der Bekanntmachung vom 17. Januar 1866 mitgetheilten Einschränkung bestellt worden.

Marienwerder, den 18. October 1869.

Der Regierungs-Präsident.

3) Mit dem Ersten October d. J. ist ein directer Güter-Verkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Königsberg, Braunsberg (für Flachs), Elbing, Danzig, Bromberg, einerseits und den Stationen der Belgischen Staatsbahnen Alost, Anvers (loco und transit) Ath, Bruges, Bruxelles, Charleroi, Châtolineau, Chênée, Couillet, Courtrai Dolhain, Erquelinnes, Floreffe, Gand (loco und transit), Givet (loco und transit), Huy, La Louvière, Liège (Guillemins), Louvain, Malines, Marchiennes, Mons, Mouscron, Namur, Ostende (loco u. transit), Ougrée, Quiévrain, Saint-Ghislain, Seraing Termonde, Tirlemont, Tournai, Verviers anderseits über die Route Deutz-Cöln-Herbesthal ins Leben getreten.

Die reglementarischen Bestimmungen und Tarife sind auf den genannten Stationen einzusehen, beziehungsweise dort käuflich zu haben.

Bromberg, den 18. October 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

1) Der provisorische Lehrer Franz Heinrich Böge an der Vorschule des Königl. Gymnasiums zu Marienwerder ist definitiv angestellt.

Die Funktionen als Polizeianwalt für die Kämmerei-Ortschaften von Thorn sind nach der Versetzung des Kreis-Secretairs Eilers dem interimistischen Kreis-Secretair Lotz in Thorn übertragen worden.

Der Regierungs-Rath Gutsch bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig ist in gleicher Eigenschaft nach Cassel und der Oberzollinspektor, Regierungsrath Peine in Breden als Regierungsrath an die Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig versetzt worden.

Der Telegraphen-Sekretair Barthel ist von Königsberg nach Marienwerder versetzt und demselben die Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station daselbst übertragen worden.

Patent-Bewilligungen.

5) Dem Herrn Constantin Schwarz zu Berlin ist unter dem 23. Juli 1869 ein Patent

auf eine Sohlen-Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Kommissions-Rath F. Kaselowsky zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter C. Bergius in Glasgow und dem Königlichen Regierungs-Rathe und Professor a. D. Dr. Carl Julius Bergius in Berlin ist unter dem 12. August d. J. ein Patent

auf ein pneumatisches Senkbleil in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Kaufleuten Wirth et Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. August 1869 ein Patent

auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister des Eschweiler Bergwerks-Vereins Osterkamp zu Eschweiler-Pumpe ist unter dem 1. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Gesteinbohrmaschinen, welche durch komprimirte Luft betrieben werden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 43.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 3. November **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 62ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7523. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn;

Nr. 7524. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern, vom 10 September 1869;

Nr. 7525. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880;

Nr. 7526. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille;

Nr. 7527. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien vom 1. November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 200 Francs können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks . . . . . . Thlr. . . . . . Sgr. . . . . Pf. u. s. w. in Francs und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Franc gleich 8¼ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Francs und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine, von ihm in Deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs 4 Groschen oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Groschen oder 28 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Der Coupon darf bei Post-Anweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens u. Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden.

In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Post-Bureaus.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet.

Aus Belgien können Beträge bis 50 Thlr. nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Thlr., und von 1 Franc für Summen über 25 bis 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise, wie bei den Post-Anweisungen nach Belgien.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Das wegen Ausbruchs der Rinderpest im Kreise Przasnic in Polen unterm 10. September d. J.

nach Maaßgabe des §. 6. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. erlassene verschärfte Einfuhr-Verbot wird hierdurch für die Strasburger Kreisgrenze mit Polen von der Thorner Kreisgrenze bis Besnica unweit Gorzno einschließlich aufgehoben.

Es bleiben jedoch die Bestimmungen der §§. 1—5. der gedachten Instruktion für die bezeichnete Grenzstrecke noch in Kraft. Danach ist also die Einfuhr von Rindvieh, von frischen (auch gefrorenen) Rindshäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg (wenn letzteres nicht in Fässern), ungewaschener Wolle, (welche nicht in Säcken verpackt ist) und von Lumpen, ferner die Einfuhr von Schaafen und Ziegen über die russisch-preußische Grenze von Besnica bis Gollub resp. bis zur Thorner Kreisgrenze verboten. Schweine dürfen dort nur in Etage-Wagen eingeführt werden.

Für den Uebergang bei Neu-Zielun dauert das verschärfte Einfuhr-Verbot nach §. 6. der citirten Instruktion noch fort.

Marienwerder, den 1. November 1869.

Königliche Regierung.

3) Der am 9. September d. J. hierselbst angestandene Füllenmarkt hat wegen der Rinderpest aufgehoben werden müssen, und es wird ein solcher hier daher am **11. November d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 29. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Es kommen nicht selten Fälle vor, daß zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welche die ihnen zustehenden Meilengelder bestimmungsmäßig erst bei dem Truppentheil zu empfangen haben, weil sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, die gedachten Kompetenzen schon seitens der Ortsbehörden pp. vorschußweise gewährt werden.

Um etwanige Doppelzahlungen in derartigen Fällen vorzubeugen, werden die Ortsbehörden hiermit angewiesen, die erfolgte Zahlung der Meilengelder auf der Einberufungs-Ordre des Empfängers kurz zu vermerken.

Marienwerder, den 21. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Polizei-Verordnung der Königl. Polizei-Verwaltung zu Thorn vom 3. Juli 1864, §§. 1—4. nebst Zusätzen, betreffend die Anordnung, daß jeder frei umherlaufende Hund mit einem Maulkorb versehen sein müsse, ist durch die in der Nr. 80. des Kreisblattes des Kreises Thorn pro 1869 veröffentlichte Polizei-Verordnung gedachter Verwaltung vom 27. Septbr. d. J. aufgehoben worden.

Marienwerder den 22. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Auswanderer-Expedienten Baring Brothers u. Comp. zu London und die Rheder und Schiffsmäkler Philipps Shaw u. Lowther daselbst haben der ihnen durch Konzession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach Newyork innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, entsagt und sind daher in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Konzessionen ihrer Agenten erloschen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die gedachten Personen aus der Verwaltung ihrer Agentur binnen 12 Monaten präclusivischer Frist hier angezeigt werden müssen.

Marienwerder, den 30. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Rotzkrankheit unter den Pferden in Podgorcz ist beseitigt.

Marienwerder, den 26. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Kreisphysikats-Stelle des Kreises Fischhausen mit dem Wohnsitze in Pobethen ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden daher aufgefordert, unter Einreichung ihrer Approbation und des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreisphysikats-Stelle sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 23. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Auf der Strecke **Danzig-Neufahrwasser** tritt vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres in Stelle des gegenwärtigen der nachstehende **Fahrplan** in Kraft:

Richtung Danzig-Neufahrwasser.

Gemischte Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagen-Klassen.

Stationen:

Nr. I.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 10 Uhr 4 Min. Vormitt.,
„ „ Hohe Thor 10 Uhr 18 Min. Vormitt.,
Neufahrwasser . . . . 10 Uhr 30 Min. Vormitt.

Nr. V.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 4 Uhr 16 Min. Nachm.,
„ „ Hohe Thor 4 Uhr 32 Min. Nachm.,
Neufahrwasser . . . . 4 Uhr 47 Min. Nachm.

Nr. VII.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 7 Uhr 41 Min. Morg.,
„ „ Hohe Thor 7 Uhr 57 Min. Morg.,
Neufahrwasser . . . . 8 Uhr 12 Min. Morg.

Nr. XXXI.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 1 Uhr 29 Min. Nachm.,
„ „ Hohe Thor 1 Uhr 45 Min. Nachm.,
Neufahrwasser . . . . 2 Uhr Nachm.

Nr. XXXIII.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 9 Uhr 15 Min. Abends,
„ „ Hohe Thor 9 Uhr 31 Min. Abends,
Neufahrwasser . . . . 9 Uhr 46 Min. Abends.

Richtung Neufahrwasser-Danzig.

Gemischte Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagen-Klassen.

Stationen:

Nr. II.

Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 11 Min. Abends,
Danzig Hohe Thor 6 Uhr 28 Min. Abends,
Danzig Lege-Thor 6 Uhr 42 Min. Abends.

Nr. VI.
Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr Vormittags,
Danzig Hohe Thor 11 Uhr 14 Min. Vormittags,
Danzig Lege-Thor 11 Uhr 26 Min. Vormittags.

Nr. XXX.
Neufahrwasser Abfahrt 9 Uhr Vormittags,
Danzig Hohe Thor 9 Uhr 17 Min. Vormittags,
Danzig Lege-Thor 9 Uhr 31 Min. Vormittags.

Nr. XXXII.
Neufahrwasser Abfahrt 3 Uhr 15 Min. Nachmittags,
Danzig Hohe Thor 3 Uhr 32 Min. Nachmittags,
Danzig Lege-Thor 3 Uhr 46 Min. Nachmittags.

Nr. XXXIV.
Neufahrwasser Abfahrt 10 Uhr 15 Min. Abends,
Danzig Hohe Thor 10 Uhr 32 Min. Abends,
Danzig Lege-Thor 10 Uhr 46 Min. Abends.

Bromberg, den 24. Oktober 1869.
Königliche Direction der Ostbahn.

10) Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 17. September und 5. Oktober d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. November d. J. sämmtliche für den Transport von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf der Ostbahn angeordneten Beschränkungen in Wegfall kommen, mithin auch die Beibringung eines obrigkeitlichen Attestes von diesem Termin ab nicht mehr erforderlich ist.

Ausgeschlossen von dieser Maßregel bleibt die Vieh-Einfuhr aus dem Königreich Polen.

Bromberg, den 27. Oktober 1869.
Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

11) Dem Pfarrer Endemann zu Sampohl ist die Schulinspektion über die evangelischen Schulen in dem Kreise Schlochau übertragen worden.

Erledigte Schulstellen.

12) Die II. Schullehrerstelle zu Neu Kamiontken wird zum 15. Novbr. d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Prengel zu Lonczyn, zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Pniewitten wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Kahler zu Schöneich, zu melden.

Patent-Bewilligungen.

13) Den Civil-Ingenieuren Nagel u. Kaemp zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin auf
eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf und Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,
unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis bis zum 27. August 1872 verlängert worden.

Dem Fabrikanten Hans Heinrich Thiellesen zu Apenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Anton Miredi zu Paris ist unter dem 13. September 1869 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent
auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Joseph Wolters zu Aachen ist unter dem 15. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Poliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent
auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer

hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpenwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

unter dem 22. September 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22. September 1872, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

13) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. März v. J. ertheilte Patent

auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das den Herren Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem John Williamsen zu Sout-Shields in England unter dem 5. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Fabrikanten Bruno Rudolph, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. Oktober 1868 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent

auf einen Schaufelregulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent

auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in Newyork durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Vom 1. Januar 1870 ab erhalten die Herren Geistlichen in Folge einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern das ihnen zustehende Gratisexemplar des Amtsblatts mit dem dazu gehörigen öffentlichen Anzeiger, um von den Seitens der Gerichtsbehörden erlassenen Subhastations-Patenten Kenntniß zu nehmen.

Marienwerder, den 2. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden des Besitzers Steiger zu Rudak im Kreise Thorn ist die bösartige Druse ausgebrochen; dagegen ist die unter den Pferden des Pächters Grabowski in Gr. Pulkowo, Kreises Strasburg, ausgebrochene verdächtige Druse beseitigt.

Marienwerder, den 29. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 1. November 1869.

Königliches Apellationsgericht.

6) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das aus Anlaß der in den benachbarten Kreisen Polens ausgebrochenen Rinderpest angeordnete verschärfte Einfuhrverbot für die Ostbahn aufgehoben ist.

Es dürfen demgemäß von jetzt ab wieder eingeführt werden:

Schweine, aber nur in Etagewagen, Pferde und Federvieh, Roßhäute, Rindshäute (in trockenem Zustande), Haare, Dünger, Rauchfutter, Stroh, Streumaterial, gebrauchte Stallutensilien, Geschirre und Lederzeuge, Borsten und gebrauchte Kleider.

Dagegen bleiben bis auf Weiteres noch von der Einfuhr ausgeschlossen:

Rindvieh, Schafe und Ziegen, frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist und Lumpen. Bromberg, den 2. November 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

7) Auf der Strecke **Danzig-N[eufahr]wasser** tritt vom 1. November d. J. ab [bis auf] Weiteres in Stelle des gegenwärtigen der na[chstehende] **Fahrplan** in Kraft:

Richtung Danzig-Neufahrwas[ser]

Gemischte Züge mit Personen-Beförderung [in] vier Wagen-Klassen.

Stationen:

Nr. I.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 10 Uhr 4 Min.
„ „ Hohe Thor 10 Uhr 18 Min.
Neufahrwasser . . . . 10 Uhr 30 Min.

Nr. V.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 4 Uhr 16 Min.
„ „ Hohe Thor 4 Uhr 32 Min
Neufahrwasser . . . . 4 Uhr 47 Min

Nr. VII.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 7 Uhr 41 Min.
„ „ Hohe Thor 7 Uhr 57 Min.
Neufahrwasser . . . . 8 Uhr 12 Min.

Nr. XXXI.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 1 Uhr 29 Min.
„ „ Hohe Thor 1 Uhr 45 Min.
Neufahrwasser . . . . 2 Uhr Nachm.

Nr. XXXIII.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 9 Uhr 15 Min.
„ „ Hohe Thor 9 Uhr 31 Min.
Neufahrwasser . . . . 9 Uhr 46 Min.

Richtung Neufahrwasser-Danz[ig]

Gemischte Züge mit Personen-Beförderung [in] vier Wagen-Klassen.

Stationen:

Nr. II.

Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 11 Min. Abe[nds,]
Danzig Hohe Thor 6 Uhr 28 Min. Abends,
Danzig Lege-Thor 6 Uhr 42 Min. Abends.

Nr. VI.

Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr Vormittags,
Danzig Hohe Thor 11 Uhr 14 Min. Vormi[ttags,]
Danzig Lege-Thor 11 Uhr 26 Min. Vormit[tags.]

Nr. XXX.

Neufahrwasser Abfahrt 9 Uhr Vormittags,
Danzig Hohe Thor 9 Uhr 17 Min. Vormit[tags,]
Danzig Lege-Thor 9 Uhr 31 Min. Vormitta[gs.]

Nr. XXXII.

Neufahrwasser Abfahrt 3 Uhr 15 Min. Na[chmittags,]
Danzig Hohe Thor 3 Uhr 32 Min. Nachmi[ttags,]
Danzig Lege-Thor 3 Uhr 46 Min. Nachmitt[ags.]

Nr. XXXIV.

Neufahrwasser Abfahrt 10 Uhr 15 Min. Ab[ends,]
Danzig Hohe Thor 10 Uhr 32 Min. Abend[s,]
Danzig Lege-Thor 10 Uhr 46 Min. Abends.

Bromberg, den 24. Oktober 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 45.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdrucker[ei]

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten* (Spalte 3.) sind — außer der in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen. 1. Provinz Preußen. A. Ost-Preußen.								*) Wenn die in Spalte 1. und 2. genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der …
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Nebenzollamt I.	Bajohren	
"	Johannisburg			"	Friedland	"	Laugallen	
"	Memel			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Neidenburg			"	Guttstadt			
"	Pillau			"	Königsberg			
"	Schmaleningken			Steueramt	Stallupönen			
"	Tilsit							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Halberstadt			
				"	Oschersleben			
				"	Mühlhausen			
7. Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neben-Zollamt I.	Woyens							

Neben-Zollamt I.	Bentheim		
"	Weener		
"	Bunderneuland		
"	Lehe		
"	Grohn a. T.		
"	Burgdamm		
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover:			
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen		
9. Provinz Westphalen.			
Haupt-Zollamt	Breden		
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:			
10. Provinz Hessen-Nassau.		Haupt-Steueramt	Hanau
11. Rhein-Provinz.			
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach
"	Cleve		
"	Emmerich		
"	Kaldenkirchen		
"	Malmedy		
"	Saarbrücken		
"	Wassenberg		
Haupt-Steuer-amt	Trier		
Neben-Zoll-amt II.	St. Arnual		

Unter-Steueramt	Bremervörde		
"	Verden		
"	Uelzen		
"	Melle		
"	Aurich		
Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zoll-amt I.	Rotten
"	Münster		
Steueramt	Greven		
Steueramt	Detmold *)		
Haupt-Steueramt	Cassel		
"	Frankfurt a. M.		
"	Biebrich		
"	Oberlahnstein		
Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zoll-amt I.	Herbesthal
Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zoll-amt II.	Felsberg
		"	Folsterhöhe
		Neben-Zoll-amt I.	Güdingen
Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen
"	Duisburg	Steuer-Re-ceptur	Rentrisch
"	Neuß		
"	Ruhrort	Neben-Zoll-amt I.	Elten
Haupt-Steueramt	Uerdingen		
"	Wesel		
Steueramt	Bonn		

*) im Fürstenthum Lippe-Detmold.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3.) sind — außer der in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
II. Königreich Sachsen.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Voitersreuth	
"	Annaberg			"	Meißen	Uebergangs-Steueramt	Hof	
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
III. Herzogthum Hessen.		Haupt-Zoll-		Haupt-Zoll-				
VII. Herzogth. Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neben-Zollamt I.	Hooksiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg.								
Neben-Zollamt I. im Jahdegebiet								

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46. Marienwerder, den 17. November **1869.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

Das 63ste Stück der Gesetz=Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7528. die Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern=Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern=Hechingen, vom 14. Oktober 1869;

Nr. 7529. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück, vom 27. September 1869;

Nr. 7530. die Konzessions= und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und den Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu=Essen II., Ludwig, Neu=Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren, vom 14. Oktober 1869;

Nr. 7531. die Bekanntmachung, betr. die Elberfeld=Barmer Seidentrocknungs=Aktiengesellschaft, vom 21. Oktober 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

1) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. Oktober d. J. die Vereinigung des Vorwerks Dohnrey mit dem Gutsbezirke Schönau, Kreises Schlochau, zu Einem selbstständigen Gutsbezirke zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 8. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Die Orts=Behörden und Landratheämter des Regierungs=Bezirks werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß den Anträgen auf Ertheilung von Legitimationsscheinen für Hausirer die Bescheinigung hinzuzufügen ist, daß den vorgeschlagenen Personen die Hindernisse des §. 57. der Gewerbe=Ordnung für den Norddeutschen Bund nicht entgegenstanden.

Marienwerder, den 15. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz=Ministers beabsichtigt der Dr. G. M. Kletke in Berlin eine Ausgabe der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zu veranstalten, welche den Entwurf dieses Gesetzes, die Motive desselben, das Bundesgesetz selbst nebst den Hinweisungen auf die bei der 2. und 3. Lesung beschlossenen Abänderungen, die Anweisung vom 4. September d. J., die Bekanntmachungen des Bundeskanzlers, betreffend die Prüfung der Seeschiffer u. s. w., vom 25. September d. J., sowie die noch zu erlassende Anweisung zur Ausführung des 3. Titels der Gewerbeordnung enthalten, und zum Preise von 20 bis 25 Sgr. abgegeben werden wird. Da dieses Werk aus amtlichen Quellen zusammengestellt ist, so empfiehlt sich die Anschaffung desselben für die Behörden.

Marienwerder, den 12. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der am 16. September d. J. in Mlinitz, Kreises Thorn, anberaumte Vieh= und Pferdemarkt hat wegen der Rinderpest nicht stattfinden können und es wird ein solcher daselbst am **23. November d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 11. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem vor mehreren Jahren eingegangenen, jetzt neu errichteten Vorwerk auf der Feldmark des Gutes Klein Kensau, Kreis Konitz, — früher zuweilen Kaluba genannt — der Name „Eichfelde" beigelegt worden ist.

Marienwerder, den 29. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Das Statut der Lebens=Versicherungs= und Ersparnißbank in Stuttgart ist in unserm Amtsblatte pro 1861 Nr. 39., Abänderungen zu demselben dagegen sind ebenfalls in dem diesseitigen Amtsblatte pro 1861 Nr. 51. und pro 1866 Nr. 4. veröffentlicht worden. Die neuerdings beschlossenen Statutabänderungen werden in der dieser Nummer beigefügten außerordentlichen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 6. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden des Ackerwirths Wenzel in Lindebuden und des Ackerbürgers Rader in Vandsburg, Kreises Flatow, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 13. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 18. November 1869.

8) Nachdem das Diensteinkommen der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen, mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem Kirchorte Lasdehnen, auf 200 Thlr. jährlich erhöht ist, bringen wir die Erledigung der Stelle wiederholt zur Kenntniß und fordern Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 8. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

9) Se. Majestät der König haben dem Regierungs-Kanzlei-Inspektor Reichel bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen geruht.

Der Sekretariats-Assistent, Kreis-Sekretair a. D. Schnögaß, ist zum Regierungs-Sekretair ernannt und der bisherige Registrator Polchau zu Hannover als Sekretariats-Assistent hierher versetzt worden.

Der Rechtsanwalt Obuch zu Löbau ist zum Beigeordneten dieser Stadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten Johann Gottfried Thomas Frey ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Schwetz in der Diözese Schwetz verliehen worden.

Die Försterstelle zu Kelpinnerbrück, Forstreviers Woczinwodda, ist in Folge der Pensionirung des Försters Eckert, dem Förster Knoll des Forstreviers Bülowsheide vom 1. Dezbr. d. J. definitiv verliehen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Herrmann Reiß ist unter dessen Beförderung zum Königlichen Förster die durch die Versetzung des Försters Knoll auf die Försterstelle Kelpinerbrück, Revier Woczinwodda, vacante Försterstelle zu Zabiack, Reviers Bülowsheide vom 1. Dezember d. J. definitiv verliehen.

Der Staatsanwalt v. Bismarck zu Anclam ist unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath" in der Eigenschaft als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Flatow versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Soenke zu Dt. Crone ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Frankfurt a. O. unter Beilegung des Titels „Justiz-Rath" ernannt worden.

Der Kreisrichter Schneller zu Schlochau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt worden:

1. der Gerichts-Assessor Böschke bei dem Kreisgericht zu Schlochau mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Baldenburg;
2. der Gerichts-Assessor Larz bei dem Kreisgericht zu Löbau.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schülke ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgericht zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Vogel in Marienwerder ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen worden.

Der Rechtskandidat Dr. von Donimirski in Marienwerder ist als Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Deposital-Rendant Kleist ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Graudenz ernannt worden.

Der Gefangenwärter Pauly zu Strasburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Botenmeister Falkowski zu Strasburg ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Gefangenwärter angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:

1. der Hofbesitzer B. Schmidt zu Marzdorf für das Kirchspiel Marzdorf, Kreises Dt. Crone,
2. der Lehrer E. Schmidt zu Topolinken für das Kirchspiel Topollno, Kreises Schwetz.

Es ist befördert worden: der Hauptamts-assistent Helmecke zu Thorn zum Obergrenzkontroleur in Zlotterie.

Es sind versetzt worden:

1. der Obergrenzkontroleur Steinmüller zu Zlotterie in gleicher Diensteigenschaft nach Strasburg,
2. der Obergrenzkontroleur Zbylicki zu Strasburg als Obersteuerkontroleur nach Schlochau,
3. der Chausseegelderheber Kaufmann zu Ruschendorf als Steuererheber nach Briesen,
4. der Steueraufseher Gehrt zu Elbing in gleicher Diensteigenschaft nach Thorn,
5. der Steueraufseher Gauert zu Thorn als Zollamtsassistent nach Bahnhof Ottloczyn und
6. der Obersteuerkontroleur v. Tucholka zu Schlochau in gleicher Diensteigenschaft nach Conitz.

Die Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse in Mrk. Friedland ist dem Post-Verwalter Bellack aus Sommerfeld in der Neumark übertragen, und der Post-Expedient Krüger aus Flatow ist nach Jastrow versetzt.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Statutenabänderungen der Lebensversicherungs- rc. Bank in Stuttgart und der öffentliche Anzeiger Nr. 46.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1869 und vom k. preußischen Ministerium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirektion (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30,
31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirection angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für den von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen 2c. 2c."

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher 2c. 2c."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag des Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist, zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Druck von Jul. Kleeblatt & Cie. in Stuttgart.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47. Marienwerder, den 24. November **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 64ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7532. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag, vom 20. September 1869;

Nr. 7533. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben;

Nr. 7534. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel;

Nr. 7535. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

1) Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1. daß die in der Ordre vom 18. März 1839, sowie im §. 39. Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf
   die Krönungs-Medaille,
   die Kriegsdenkmünze von 1864,
   das Düppel'er Sturmkreuz,
   das Alsen'er Kreuz, sowie
   das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
   nicht Anwendung finden;
2. daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;
3. daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2ter Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen noch Veröffentlichung dieser Meiner Ordre, die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im passus 1. u. 2. gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;
4. daß Betreffs der im passus 1. und 3. bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegez.) v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Polizei-Verordnung wegen Verbots der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Conditorei-Waaren bringen wir hiermit in Erinnerung und verweisen auf die Verfügung vom 13. November 1867, — Amtsblatt pro 1867 Nr. 48., — worin die unschädlichen Farben genau specificirt und von den schädlichen gesondert angegeben sind.

Marienwerder, den 15. November 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Der in Jablonowo, Kreises Strasburg, am 13. Septbr. d. J. angestandene Kram-, Vieh- und Pferdemarkt hat wegen der Rinderpest aufgehoben werden müssen und wird nunmehr am **20. December d. J.** daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 16. November 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Von dem Magistrat zu Dt. Krone ist unterm 17. September d. J. eine Straßen-Polizei-Verordnung für die Stadt Dt. Krone erlassen und dieselbe in der Nr. 43. des Kreisblatts des Kreises Dt. Krone veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 17. November 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 25. November 1869.

5) Der Orgelbauer Victor Terletzki aus Königsberg hat am 22. Oktober d. J. aus der verschlossenen Wohnung der Einwohner Haseneid'schen Eheleute zu Freystadt, in welcher Feuer entstanden war, zwei Kinder im Alter von 3½ und ¾ Jahre mit Entschlossenheit gerettet.

Wir sprechen für diese Handlungsweise gerne unsere öffentliche Belobigung aus.

Marienwerder, den 17. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die unter den Pferden des Besitzers Malinowski in Samin, Kreises Strasburg, ausgebrochene rotzverdächtige Druse ist beseitigt.

Marienwerder, den 16. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1867 — Amtsblatt Nr. 52. pro 1867 — bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den evangelischen Lehrer Heinrich zu Jagdhaus, Kreises Dt. Krone, als Präparandenlehrer anerkannt haben.

Marienwerder, den 10. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zweige die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Parthien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Marienwerder, den 15. November 1869.

Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

9) Dem Dekan Kosminski in Grabau ist die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion für das Dekanat Löbau übertragen worden.

Der Rathmann Riebschläger und der Gutsbesitzer Gottfried Korn zu Rosenberg sind zu Rathmännern dieser Stadt gewählt und als solche bestätigt worden.

[Personal-Veränderung im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.] Der Stations-Assistent Ortmann in Otloczyn ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 47.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 1. Dezember **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere Behufs der gerichtlichen Mortificirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut. Es erscheint angemessen, den Betheiligten die Gelegenheit zu erleichtern, ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu dem Zwecke wird auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom Beginne des Jahres 1870 ab, vierteljährlich und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahres eine tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortificirenden Werthpapiere durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden. Um möglichst vollständige Uebersichten zu erreichen, werden die Behörden, Corporationen und Institute, (Kreise, Gemeinden, Provinzial- und anderen Verbände, landschaftlichen Credit- (Pfandbrief-) Institute, Versicherungs-Aktien-Gesellschaften, städtische und Kreis-Sparkassen, Hülfs- und Darlehnskassen ꝛc.) aufgefordert, die nöthigen Notizen fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jeden Vierteljahres — also spätestens zum 15. März, Juni, September und Dezember — zunächst zum 15. Dezember d. J. der Redaktion des Staats-Anzeigers mitzutheilen.

Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeltlich. Für die Aufnahme des Aufgebots selbst in den Staats-Anzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Der Einsendung von Vacatanzeigen bedarf es nicht.

Marienwerder, den 30. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) In Stelle des am 4. Oktober d. J. wegen der Rinderpest in Rehden aufgehobenen Kram-, Vieh- und Pferdemarkts wird dieser Markt dort am **20. Dezember d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 22. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Unter den Pferden des Pfarrers v. Czarnowski und des Stellmachers Lange in Bruß, Kreises Konitz, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 20. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von jährlich 100 Thlrn. und eine Remuneration aus der Kreis-Kommunal-Kasse von 200 Thlrn. vorläufig auf unbestimmte Zeit verbunden, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 23. November 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf der Ostbahn der Artikel **„Magnesit in gemahlenem Zustande"** aus der ermäßigten Klasse II. A. in die ermäßigte Klasse II. B. versetzt.

Bromberg, den 20. November 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

6) Vom 1. Dezember d. J. ab werden „grobgeschmiedete eiserne Ketten" im directen Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr aus der ermäßigten Klasse II. B., wozu sie bisher als grobe Eisenwaare tarifirten, in die ermäßigte Klasse II. C. versetzt.

Bromberg, den 20. November 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

7) Der Gerichts-Assessor Schultze zu Danzig ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schwetz vom 1. Dezember d. J. ab ernannt worden.

Der Abgeordnete Sintara und der Rathsherr S. M. Rosenow zu Strasburg sind als solche auf fernere 6 Jahre für diese Stadt wiedergewählt und bestätigt worden.

Die durch die anderweite Beförderung des Pfarrers Kniffke erledigte katholische Pfarrei Dt. Brzozie, Decanats Neumark, ist dem bisherigen Pfarradministrator Kapicki verliehen worden.

Der Färbereibesitzer Wilhelm Hindenburg

der Rechts-Anwalt Justizrath Fleck und der Kaufmann August Riebel in Konitz sind zu Rathsherren dieser Stadt gewählt und als solche bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

8) Die II. Schullehrerstelle zu Neudorf, Kreises Graudenz, wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. — Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Henning zu Graudenz, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 48.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49. Marienwerder, den 8. Dezember **1869.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 34ste, 35ste und 36ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nr. 342. die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869;

Nr. 343. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen;

Nr. 344. die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen, vom 25. September 1869;

Nr. 368. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit, vom 25. Mai 1869;

Nr. 369. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 25. Oktober 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 65ste und 66ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7536. das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern, vom 14. Oktober 1869;

Nr. 7537. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg;

Nr. 7538. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien;

Nr. 7539. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westphälische Rückversicherung-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft, vom 6. November 1869;

Nr. 7540. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern, vom 14. Oktober 1869;

Nr. 7541. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern, vom 20. Oktober 1869;

Nr. 7542. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England Drucksachen bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direkt abgesandt werden.

Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt:

bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg:
1 Groschen resp. 4 Kreuzer für je 2½ Loth,
bei der Beförderung über Belgien und England:
1½ Groschen resp. 6 Kreuzer für je 2½ Loth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) **Anweisung**

zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft

tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter der Nr. 16. bis 18. der mittelst Verfügung vom 4. September d. Js. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58. zu 1. und 2. gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58. Nr. 2. der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Ortspolizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58. a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu, ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a. sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;
b. der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;
c. die Ertheilung und Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57.), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2. vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59. und 60. der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62. Absatz 2. a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57. und 62. a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2. gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1. angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a. nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,
b. nach §. 58. a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen
c. es nach §. 55. a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerkes betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58. der Gewerbeordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. J. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuerveranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Ge-

werbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5. unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5. unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5. unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnorts der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62. der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polzeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein“ auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legiti-

mationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbiete.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7.) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6. des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2. des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9.) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 4. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

3) In Stelle des in Briesen am 17. September d. J. angestandenen, wegen der Rinderpest aufgehobenen Viehmarkts wird ein solcher daselbst am **15. Dezember d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 29. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Auf Grund des §. 114. ad 3. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Marine-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Brigade-Bezirk

am **20. Januar 1870**, Vormittags 9½ Uhr, in Warlubien, Kreis Schwetz, Regierungs-Bezirk Marienwerder,

am **22. Januar 1870**, Vormittags 9½ Uhr, in Kl. Katz, Kreis Neustadt (Westpr.), Regierungs-Bezirk Danzig,

abgehalten werden wird.

Bromberg, den 30. November 1869.

Marienwerder u. Danzig, den 1. Dezember 1869.

Vereinigte Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 7. und 8. Infanterie-Brigade.

5) Die Herren Landräthe und die Magisträte unsers Departements werden hierdurch ersucht, in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des §. 21. der Instruktion vom 1. Mai 1841 (J. M. Bl. S. 230.) die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr

1869 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 25. November 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

6) Bergpolizei-Verordnung,

betreffend die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen, Rolllöchern u. s. w.

Auf Grund des §. 197. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

I. Schächte.

§. 1. Die Oeffnungen der Schächte sowie die Zugänge zu denselben über oder unter Tage sind mit einem Verschlusse zu versehen, welcher verhindert, daß Jemand absichtslos oder zufällig in den Schachtraum gelangen kann.

§. 2. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schachtöffnungen niedergelegt werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in letztere nicht erfolgen kann.

§. 3. Den Mündungen der Schächte und den über denselben angebrachten Haspel-Vorrichtungen ist eine solche Einrichtung zu geben, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße und Materialien ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel ist mit Vorstecknägeln oder einer anderen Sperr-Vorrichtung zu versehen.

§. 4. Förder-Vorrichtungen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, sind mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Brems-Vorrichtung zu versehen, welche der Maschinenwärter von seinem Standpunkte an der Steuerung aus leicht in und außer Wirksamkeit setzen kann.

§. 5. Das unbefugte Betreten der Schachtgebäude, sowie aller derjenigen Räume über oder unter Tage, in welchen Maschinen oder Kessel aufgestellt sind, ist verboten.

Dies Verbot ist durch Warnungstafeln an den Zugängen ersichtlich zu machen.

§. 6. Das Eintreten in die Fördertrümer ist untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter einzurichten, und in allen den Fällen Umbruchsörter herzustellen, in welchen beim Nichtvorhandensein derselben Förderung oder Fahrung durch die Fördertrümer hindurch stattfinden müßten.

§. 7. Die An- und Abschlagspunkte der Schächte sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 8. In allen Schächten — mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich zur Wetterführung dienen — sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß mittelst derselben von den einzelnen Anschlagspunkten Zeichen zur Hängebank, beziehungsweise Hornstatt und umgekehrt gegeben werden können.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Schachthängebank und an den Anschlagspunkten anzubringen.

§. 9. Das Ein- und Ausfahren der Arbeiter muß in den zur Fahrung bestimmten Schächten erfolgen.

Das Befahren anderer Schächte oder Schacht-Abtheilungen ist nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu den besondern Auftrag von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten erhalten haben.

§. 10. Beim Fahren in Schächten ist der Gebrauch von Holzpantoffeln und das Mitnehmen von Gezähe verboten.

§. 11. Bildet der Fahrschacht nur eine Abtheilung eines, auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förder-Abtheilung hin dicht, nach den übrigen Abtheilungen hin derart abzuscheiden, daß Niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurch stecken kann.

§. 12. In Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen in Abständen von höchstens 4 Lachtern (seiger) angebracht sein.

§. 13. Die Fahrten müssen ausreichend dauerhaft, an der Zimmerung befestigt und tonnlägig eingebaut sein.

Nur wo es besondere Verhältnisse erfordern, dürfen ausnahmsweise, mit Genehmigung des Königlichen Revier Bergbeamten unter genauer Ausführung der von demselben bezüglich der Entfernung der Ruhebühnen u. s. w. zu treffenden Anordnungen Fahrten auch seiger eingebaut werden.

Ueber der Schachthängebank und über jeder Ruhebuhne müssen entweder die Fahrten wenigstens 3 Fuß hervorragen, oder feste Handgriffe angebracht sein.

II. Bremsberge und Rolllöcher.

§. 14. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen und Rolllöchern müssen durch Barrieren abgesperrt sein, welche in solcher Höhe anzubringen sind, daß die Fördergefäße nicht unter denselben durchgeschoben werden können.

Jeder, welcher eine solche Barriere passirt, hat dieselbe, bevor er sie verläßt, wieder zu schließen.

§. 15. Die Förder-Abtheilungen der Bremsberge sind an den Anschlagsbühnen durch bewegliche Barrieren zu sichern, damit die vollen Wagen nicht durchgehen können, bevor sie angeschlagen sind.

§. 16. Münden Bremsberge und Rolllöcher unmittelbar in eine Förderstrecke, so ist dieselbe durch Prellbühnen, Verschläge u. s. w. zu sichern oder aber zu verumbruchen.

§. 17. Die Brems-Vorrichtungen an den Bremswerken müssen selbstwirkend und so eingerichtet sein, daß sie von dem Bremser nur in völlig gesicherter Stellung gehandhabt werden können.

§. 18. Die Bremswerke und die in Betrieb

stehenden An- und Abschlagspunkte der Bremsberge sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 19. In allen Bremsbergen sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche dararartig eingerichtet sein müssen, daß von den An- und Abschlagspunkten nach dem Bremswerke und umgekehrt Zeichen gegeben werden können.

§. 20. Alle in Betrieb stehenden Bremsberge sind, je nachdem sie einflügelig oder zweiflügelig sind, mit je einem oder zwei Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen zu versehen, damit die Arbeiter nach ihren Arbeitspunkten gelangen können, ohne durch die Förderabtheilungen hindurchfahren zu müssen.

§. 21. Die Fahr-Abtheilungen sind gegen die Förderabtheilungen dicht zu verschlagen.

§. 22. Das Befahren der Förder-Abtheilungen der Bremsberge und Rolllöcher ist nur den, von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Während solcher Befahrungen ist die Förderung auf dem Bremsberge oder Rollloche ganz einzustellen.

III. Maschinelle Strecken-Förderung.

§. 23. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche gestatten, daß von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

§. 24. Das Fahren in solchen Strecken während des Ganges der Förderung ist nur den, von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 20. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

7) Der Beigeordnete Sintara und der Rathsherr S. M. Rosenow zu Strasburg sind als solche auf fernere 6 Jahre fur diese Stadt wiedergewählt und bestätigt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Voß in Tuchel in gleicher Diensteigenschaft an das Collegium des Kreisgerichts zu Conitz,

der Kreisrichter Fabriz in Berent in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Dt. Crone.

Die Rechtskandidaten Dr. jur. von Czapski und Mubrack sind zu Auskultatoren angenommen und Ersterer dem Kreisgericht zu Marienwerder, Letzterer dem Kreisgerichte zu Dt. Crone zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Burrau-Assistent Stumm zu Schöneck ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Kanzlist Kaufmann zu Conitz ist als Kanzlei-Inspektor an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Hilfsbote Fabricius zu Graudenz ist bei dem Kreisgericht daselbst als Bote und Executor angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:

1. der Rittergutsbesitzer v. Czapski auf Sumowo für das Kirchspiel Bobrowo, Kreises Strasburg,
2. der Rittergutsbesitzer von Kawaczynski auf Linnowiec für das Kirchspiel Grodziczno, Kreises Löbau.

Als Post-Expedienten sind bestätigt: die Post-Expedienten-Anwärter Ick in Dt. Eylau, Pitsch in Rosenberg i. Pr. und Schabowski in Marienwerder.

Der mit der Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Lissewo betraute Post-Expeditions-Gehilfe Eggebrecht ist als Post-Expediteur daselbst bestätigt.

Aus dem Postdienste sind entlassen: der Eleve Friedrich Schulz in Dt. Crone und der Expedienten-Anwärter Gromoll in Konitz.

Es sind befördert worden:

1. der Thorkontroleur Stöckmann zu Elbing zum Hauptzollamtsassistenten in Thorn und
2. der Grenzaufseher Grützmacher zu Neufahrwasser zum Zolleinnehmer in Pissakrug.

Es sind versetzt worden:

1. der Zolleinnehmer von Lüttwitz zu Pissakrug in gleicher Diensteigenschaft nach Neu-Zielun,
2. der Steuereinnehmer Schulz zu Löbau in gleicher Diensteigenschaft nach Lautenburg,
3. der Zolleinnehmer Schalla zu Neu-Zielun als Steuereinnehmer nach Lessen,
4. der Steuereinnehmer und Chausseegelderheber Bock zu Luszkowo als Steuereinnehmer nach Löbau und
5. der Steuereinnehmer Wahl zu Lessen als Steuereinnehmer und Chausseegelderheber nach Luszkowo.

Patent-Bewilligungen.

8) Das dem Rittergutsbesitzer A. Röhring, früher zu Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. Dezember 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere 3 Jahre, also bis zum 6. Dezember 1872, verlängert worden.

Dem Ingenieur Th. Henning in Bruchsal ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent

auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen

und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp ist unter dem 11. Oktober 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeister Wilhelm Goette in Elberfeld ist unter dem 18. Oktober 1869 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 19. Oktober 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf im Kreise Waldenburg ist unter dem 15. November 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

9) Das dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent

auf eine Regulirungsvorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 49.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50. Marienwerder, den 15. Dezember 1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 37ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nr. 376. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, vom 18. November 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 67ste und 68ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7543. das Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden, vom 26. November 1869;

Nr. 7544. den Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 13. November 1869;

Nr. 7545. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzession der Frauen geltenden Vorschriften, vom 1. December 1869;

Nr. 7546. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirk Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern, vom 10. November 1869;

Nr. 7547. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1. des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-B. S. 33.) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung im §. 3. des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen von 6. September 1853 (Min. Bl. f. die innere Verw. S. 201.):

daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Päße legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. December 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

2) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

3) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Klasse zu Curhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Curhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

4) Sobald auf Briefen **nach Rußland** der Bestimmungsort in **Russischer Schrift** ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben **noch in Deutscher oder Französischer oder**

Ausgegeben in Marienwerder den 16. Dezember 1869.

Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 7. December 1869.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Die durch Nr. 48. des Amtsblatts pro 1856 publicirte Verordnung vom 14. November 1856 zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerker durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, steht mit den Bestimmungen der neuen Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni d. J. nicht im Einklang und wird daher hiedurch aufgehoben.

Ebenso ist die auf Grund der früheren Gewerbegesetzgebung durch die Marktordnungen in verschiedenen Städten des Regierungsbezirks erlassene Vorschrift, daß der Einkauf von Lebensmitteln den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern auf den Wochenmärkten nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur von einer bestimmten Stunde ab, gestattet sein soll, als durch die Bundesgewerbe-Ordnung aufgehoben zu erachten, und tritt diese beschränkende Bestimmung daher ortan außer Giltigkeit.

Marienwerder, den 4. December 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Nach einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist die Kirchen-Kollekte für den Westpreußischen Militär-Blinden-Unterstützungs-Fonds nicht mehr abzuhalten, was zur Nachachtung für die Herren Geistlichen unseres Departements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 8. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) In dem dieser Nummer als extraordinäre Beilage beigefügtem Verzeichniß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz werden die in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen veröffentlicht.

Marienwerder, den 10. December 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Dem im Kommunalverbande des Ritterguts Radawnitz, Kreises Flatow, neu entstandenen Vorwerk ist mit unserer Genehmigung der Name „Mariannenhof" beigelegt worden.

Marienwerder, den 4. December 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Bekanntmachung
des Königl. Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 22. Januar 1870 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4tes Stück, Nr. 360. — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 26. März 1870, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 29. April 1870 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 20. April 1870, Vormittags 9 Uhr, bei dem derzeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Erbkam, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 9. Dezember 1869.

Personal-Chronik.

10) Der Kreis-Physikus Dr. Blanck zu Elbing ist in gleicher Eigenschaft nach Graudenz versetzt.

Der Obersteuerkontroleur Hufnagel zu Schöneck ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 50.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51. Marienwerder, den 22. Dezember **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung, betreffend die 14. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 7. und 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgeloosten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

2) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94., unten links, **schon vom 15. d. Mts. ab**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons im Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom

Ausgegeben in Marienwerder den 23. Dezember 1869.

20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

3) **Nachtrag**
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

Transitorische Bestimmung.

Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Von der Ostpreußischen Landschaft ist eine Darlehnskasse errichtet worden, welche auf Grund des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 20. Mai d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, und in Königsberg ihren Sitz hat. Indem wir die Aufmerksamkeit der Behörden, Institute und Kassen auf diese Darlehnskasse hinlenken, bemerken wir, daß dieselbe zwar vorzugsweise die Förderung des Credits der landschaftlich associationsfähigen Besitzer bezweckt, aber auch Incassogeschäfte, sowie An- und Verkäufe von Werthpapieren, namentlich wo es sich um Ostpreußische Pfandbriefe handelt, vermittelt und nach einer neuerlichen Nachtragsbestimmung für alle ihr von Behörden oder Corporationen übertragenen Umsätze von Werthpapieren nur ⅛ pCt. Provision unter Zugrundelegung des Königsberger Börsencourses und Festhaltung eines Minimalsatzes von 5 Sgr. berechnet, bei Lombardgeschäften mit Behörden oder Corporationen aber, auch wenn von denselben kein Wechsel hinterlegt wird, nur den in §. 26. ad 3 a. der Geschäftsbedingungen gedachten Zinssatz von 6 pCt. erhebt.

Marienwerder, den 14. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die dem Kaufmann Charles Börnstein in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten unterm 7. d. M. widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Ges.-S. S. 729.) die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten des p. Börnstein damit erloschen.

Marienwerder, den 15. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die unter den Pferden des Ackerwirths Wenzel in Lindebuden, Kreises Flatow, ausgebrochene rotzverdächtige Druse ist beseitigt.

Marienwerder, den 15. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Auf dem Holzhofe zu Przechowo stehen 6146½ Klafter kiefern Klobenholz, welche zu einem Preise von 4 Thlrn. pro Klafter gegen an die Königl. Kreiskasse zu Schwetz zu entrichtende baare Bezahlung aus freier Hand verkauft werden sollen. Kaufliebhaber haben sich, wenn sie Posten von 1—10 Klaftern zu kaufen wünschen, direkt an die Königl. Kreiskasse in Schwetz, wegen größerer Posten aber an den Ober-Forstmeister Gumtau hierselbst zu wenden.

Marienwerder, den 14. Dezember 1869.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

8) Zu Mewe, Kreis- und Regierungsbezirk Marienwerder, wird am 1. Januar 1870 eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Königsberg i. Pr., den 14. Decbr. 1869.

Telegraphen-Direction.

9) **Stolgebühren-Taxe**
für die evangelische Kirchengemeinde zu Zempelburg.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden. Es gehören:

zur I. Klasse: Guts- und Mühlenbesitzer, Gutspächter, Freischulzen, größere Kaufleute, Aerzte, Apotheker, Zimmer- und Maurermeister, höhere Beamte und alle in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindeglieder;

zur II. Klasse: Gespannhaltende Ackerbürger und Wirthe, Ober-Inspektoren, wirkliche Förster mit Dienstland, kleinere Kaufleute, Gastwirthe, Krüger, Müller, größere Handwerksmeister, die mit Gesellen arbeiten, oder mit Grundstücken angesessen sind, Gerichts-Sekretäre und ähnliche Beamte;

zur III. Klasse: Käthner (mit Land) und andere kleine Ackerbesitzer, Wirthschafter, herrschaftliche Gärtner, Jäger, Kleinhändler, kleine Handwerker und Gesellen, Chausseegelderheber und Chaussee-Aufseher, Gerichtsdiener und dergleichen;

zur IV. Klasse: Arbeitsleute, Dienstboten, Häusler (ohne Land) Postboten, und ähnliche Unterbediente.

Es ist zu entrichten für	an	IV. Klasse rtl.	sg.	pf.	III. Klasse rtl.	sg.	pf.	II. Klasse rtl.	sg.	pf.	I. Klasse rtl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1 Für eine Taufe in der Kirche nebst Danksagung für die Entbindung und Kirchgang . .	den Pfarrer .	—	25	—	1	—	—	1	10	—	2	—	—	außer dem
	den Küster . .	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	Pathenopfer.
Im Privathause	den Pfarrer .	durchweg									4	—	—	
	den Küster . .										—	5	—	
2 Für dreimaliges Aufgebot .	den Pfarrer .	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	15	—	
Für ein Aufgebots-Attest . .	den Pfarrer .	—	5	—	—	5	—	—	10	—	—	15	—	
3 Für eine Trauung in der Kirche	den Pfarrer .	1	15	—	1	20	—	2	—	—	3	—	—	im Privat-
	den Organisten	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	hause 6 Thlr.
	den Küster . .	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	den Balgentreter	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
	die Kirchenkasse	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	für jedes Paar Altarlichte mehr 5 Sgr.
4 Von jedem Konfirmanden:														
a. bei der Annahme . . .	den Pfarrer .	—	5	—	—	7	6	—	10	—	1	—	—	
b. bei der Einsegnung . .	den Pfarrer .	—	10	—	—	12	6	1	—	—	2	—	—	
	den Küster . .	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
5 Für Beerdigung und Danksagung:														
a. einer kleinen Leiche . .	den Pfarrer .	—	10	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	
b. einer großen Leiche . .	den Pfarrer .	—	15	—	—	15	—	1	—	—	1	10	—	
Für eine Stand- oder Grabrede:														
a. in der Stadt	den Pfarrer .	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	
b. auf dem Lande	den Pfarrer .	1	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	
Für das Besingen:														
a. einer kleinen Leiche . .	den Organisten oder Lehrer .	—	5	—	—	5	—	—	7	6	—	10	—	
b. einer großen Leiche . .	〃 〃 .	—	10	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	
Für das Anweisen des Grabes	den Küster . .	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
Für Verscheide: Läuten in drei Pulsen mit allen Glocken .	die Kirchenkasse	durchweg									—	6	—	
	den Küster . .										—	6	—	
Für das Läuten beim Begräbniß mit allen Glocken	die Kirchenkasse										—	8	—	
	den Küster . .										—	8	—	
6 Von jedem Kommunikanten:														
a. in der Kirche	den Pfarrer .	das übliche Beichtgeld.												Außerdem für die Kirche den sogen. Weinschilling.
b. auf dem Krankenbette in der Stadt	den Pfarrer .	nach freiem Ermessen und Vermögen, etwa 10 Sgr. bis 1 Thlr.												
	den Küster . .	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
auf dem Lande . . .	den Pfarrer .	nach freiem Ermessen und Vermögen, etwa 10 Sgr. bis 2 Thlr.												
7 Für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung . .	den Pfarrer .	—	5	—	—	5	—	—	10	—	—	15	—	
8 Für ein einfaches Tauf-Attest	den Pfarrer .	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	für jeden Fall mehr in demselben Attest noch 5 Sgr.

Königsberg, den 1. Juli 1869.
Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 13. Juli 1869.
Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Vorstehende Stolgebühren-Taxe wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

Personal-Chronik.

10) Der Stadtkämmerer Theophil Miernicky in Schwetz ist als solcher für diese Stadt wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Kraft in Mrk. Friedland ist zum Beigeordneten dieser Stadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Brasch ist zum Rathmann der Stadt Zempelburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Königl. Ober-Steuer-Inspector Blankenhagen zu Dt. Crone ist Allerhöchst der Charakter als Steuerrath verliehen worden.

Erledigte Schulstelle.

11) Die Schullehrerstelle zu Mockrau wird zum 1. Januar 1870 erledigt. Lehrer kathol. Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector, Herrn Pfarrer Wyczynski zu Graudenz, zu melden.

Patent-Aufhebungen.

12) Das den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent

auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lippine im Kreise Beuthen an der Oder unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

Das der Firma Lüsse, Märky u. Bernard in Prag unter dem 13. Oktober 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 51.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Königsberg, den 6. November 1869.

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Reg.-Bez. Königsberg.							
1	Allenstein.	500	B	17. 27.	5. Juni 1869.	1 Jänuar 1870.	Kreis-Chaussee- u. Baukasse in Allenstein und Bankier Samter in Königsberg.				
		100	C	172. 182. 206. 228. 244. 259.							
		50	D	151.							
		25	E	24. 26. 44.							
				I. Emission.						I. Emission.	
2	Friedland.	500	B	19. 20. 59.	13. Aug. 1869.	2. Januar 1870.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Domnau und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	1000	A	13.	5. Juni 1867.
								50	D	24. 144. 198. 199.	
								500	B	70.	28. Aug. 1868.
				II. Emission.						II. Emission.	
		500	B	11. 15.				100	C	35.	
		100	C	12. 38.							
				III. Emission.						III. Emission.	
		100	C	13. 33. 35.				100	C	8. 16. 34.	
				II Emission. Zum Kreis-Chaussee-Bau.							
3	Königsberg.	1000	A	3. 12. 29.	13. Febr. 1869.	1. August 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse und Bankier Samter in Königsberg.	1000	A	25.	30. Jan. 1867.
		500	B	9. 12. 16. 21. 45. 57.				100	C	262.	
		100	C	1. 6. 21. 41. 51. 52. 58. 64. 69. 76. 90. 118. 128. 135. 146. 158. 173. 191. 194. 195. 202. 205. 232. 251. 267. 285 288. 289. 291. 298.				50	D	78. 82. 86. 89.	
								25	E	30. 33. 36. 41. 76. 103. 132. 151.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgeloofte Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Königsberg	50	D	3. 7. 27. 34. 40. 44. 58. 63. 76. 91.	13. Febr. 1869.	1. August 1869.	wie vorseitig.	1000	A	19.	19. Febr. 1868.
		25	E	15. 28. 35. 37. 52. 59. 67. 73 78. 97. 110. 113. 135. 144. 150. 166. 168. 172. 185. 199.				500	B	13. 19.	
								100	C	211. 230. 246.	
								50	D	43. 51.	
								25	E	90. 108. 114. 118. 119. 133. 137. 149. 176. 196. 198.	
				Emission für Grunderwerbung zum Bau der Südbahn.							
		500	A	5. 9.	26. Febr. 1869.	20. Aug. 1869.		100	B	8. 108.	16. Febr. 1867.
		100	B	9. 14. 30. 57. 58. 62. 75. 79. 91. 117. 146.							
				I. Emission.							
4	Memel.			keine.			Kreis-Kommunal Kasse Memel und Bankiers Graff & Comp. in Königsberg.	100	C	76. 207.	5. Januar 1868.
								400	A	5. 34.	4. Januar 1869.
								200	B	29. 48.	
								100	C	91. 311.	
				II. Emission.							
5	Ortelsburg.			keine.			Kreis-Kommunal-Kasse Ortelsburg und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	100	C	79.	12. Jan. 1866.
								100	C	37.	30. Jan. 1869.
								50	D	108. 139. 142.	
								25	E	71. 81.	
										I. Emission.	
6	Osterode.						Kreis-Kommunal Kasse Osterode und Bankier Samter in Königsberg.	25	E	5. 17.	31. Jan. 1868.
								100	C	7.	30. Jan. 1869.
								50	D	14. 32. 33. 39.	
								25	E	39.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.							
7	Rastenburg.	500	A	41.	23. April 1869.	2. Januar 1870.	Kreis-Kommunal-Kasse Rastenburg und Bankier Simon Wittwe und Söhne in Königsberg.	200	B	186.	29. April 1867.
		200	B	57. 129. 144. 151.				100	C	19. 31. 87.	3. Juni 1868.
		100	C	74. 296. 450. 457. 488. 647. 722. 723. 727. 728. 734. 936. 1237. 1288.				50	D	293. 295.	
		50	D	95. 266. 337. 929. 948.							
				I. Emission.							
8	Rößel.			keine.			Kreis-Kommunal-Kasse Rößel und Bankier R. Jacob in Königsberg.	500	A	31.	2. Januar 1866.
								50	C	21. 88. 89.	do. 1867.
								100	B	6.	25. Jan. 1868.
								50	C	84.	
								500	A	4.	2. Januar 1869.
								100	B	26.	
								50	C	6. 27. 30. 49. 59.	
				II. Emission. keine.				100	B	2.	2. Januar 1867.
								50	C	20.	
								500	A	30.	25. Jan. 1868.
								100	B	11. 12. 33.	
								50	C	13.	
								100	B	4. 5. 6. 20. 30.	2. Januar 1869.
				I. Emission.							
9	Wehlau.	100	C	53. 62. 71. 46. 65. 24.	7. Mai 1869.	1. Januar 1870.	Kreis-Kommunal-Kasse Wehlau und Bankiers Simon Wittwe u. Söhne in Königsberg.	200	C	14. 21.	26. Juli 1867.
				II. Emission.							
		200	B	66. 88. 20. 7. 14. 25. 30. 55. 79. 91. 18. 27. 13. 53.				400	C	2. 17. 25. 63.	19. Aug. 1868.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				II. Reg.-Bezirk Gumbinnen.							
1	Gumbinnen.						Kreis Kommunal-Kasse Gumbinnen u. Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	50	D	23. 32. 73. 90.	28. Febr. 1867.
										12. 164.	4. Januar 1869.
								100	C	129. 265.	11. Febr. 1868.
										45. 190. 210.	4. Januar 1869.
				I. Emission.							
2	Lötzen.	500 100 50 25	B C D E	13. 88. 92. 103. 105. 140. 219. 237. 283. 291. 298. 306. 315. 332. 356. 386. 441. 442.	4. März 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Lötzen und Bankier N. Jacob in Königsberg.			Keine.	
				Serie I.						Serie I.	
3	Lyck.	100 50 25	C D E	17. 21. 31. 63. 73. 4. 16. 41. 44. 52. 4. 11.	5. April 1869.	1 Januar 1870.	Kreis-Kommunal-Kasse in Lyck und Bankiers Stephan und Schmidt in Königsberg.	100	C	39.	30. April 1868.
4	Niederung (Heinrichswalde).	500 100 50 25	A B C D	112. 57. 59. 97. 58. 2. 136. 127. 110. 125. 170. 398. 389. 302. 71.	25. Juni 1869.	2. Januar 1870.	Chausseebau-Kasse in Heinrichswalde u. Bankier Nathan Jacob in Königsberg.			Keine.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
5	Marggrabowa (Oletzko).	100	A	17. 34.	31. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse in Marggrabowa. (Die Obligationen Litt. E. werden auch bei Simon Wittwe & Söhne in Königsberg eingelöst.)	100	A	16. 43.	28. Febr. 1866 und 30. Jan. 1867. 1. Febr. 1868.
			D	7.					B	5.	
		500	E	100.					C	15.	
		100	F	40.					D	3. 10.	
								200	C	55.	
									D	33.	
								100	E	7. 12. 20. 24. 27.	
										I. Emission.	
				I. Emission.							
6	Pillkallen.	500	A	21.	7. Januar 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse in Pillkallen, Handlungshaus C. L. Willert in Königsberg.	100	C	224. 267.	30. Nov. 1867.
		100	C	20. 36. 355.							
		25	E	15.							
				II. Emission.							
		100	C	15. 125.							
				III. Emission.							
		200	B	19.							
				I. Serie.						I. Serie.	
7	Ragnit.	200	A	26. 90. 163.	23. Juni 1869.	2. Januar 1870.	Kreis-Kommunal-Kasse in Ragnit u. Bankier S. A. Samter in Königsberg.	50	C	136. 294.	13./6. 66.
		100	B	78. 184. 224. 372. 484.				100	B	175.	24. Juni 1867.
		50	C	22. 71. 105. 174. 225. 288. 302. 373.				50	C	218. 235. 236. 295. 141. 142. 175. 231. 271.	11. Juli 1868.
										II. Serie.	
								200	B	69.	13. Dez. 1866.
								100	C	51.	
								25	E	17.	
								50	D	41. 80.	13. Dez. 1867.
								25	E	185.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
										A. Ausbau der Südbahn.	
8	Sensburg.						Kreis-Kommunal-Kasse in Sensburg u. Bankier Simon Wittwe & Söhne in Königsberg.	50	C	37.	20. Okt. 1866.
								100	B	41.	20. Juli 1867.
								50	C	5. 58.	
								100	B	19. 22.	8. Oktbr. 1868.
								50	C	50. 51.	
										B. Nicolaiken-Rheiner Chausseebau.	
								100	F	31.	13. Jan. 1868.
										49.	11. Jan. 1869.
								50	G	43.	
				I. Emission.						I. Emission.	
9	Tilsit.	200	A	16.	7. Juli 1869.	2. Januar 1870.	Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch beim Bankier Samter in Königsberg eingelöst).	200	A	19.	2. Januar 1869.
		100	B	53. 59.				100	B	61. 70.	
		50	C	130. 203. 210. 212.				50	C	109.	
		25	D	273. 274. 451. 450. 452. 453. 454. 455. 458. 459. 537. 538. 539. 540. 622. 633.				25	D	272. 511. 579.	
				II. Emission.						II. Emission.	
		100	C	140. 190. 145. 136. 176. 150.			Kreis-Eisenbahnbaukasse in Tilsit.	200	B	34.	2. Januar 1867.
								100	C	266.	2. Januar 1868.
				III. Emission.						III. Emission.	
		100	C	349. 358. 300. 386. 315. 438. 281. 343.			Kreis-Chausseebaukasse in Tilsit.	100	C	310. 396.	2. Januar 1869.
				IV. Emission.							
		200	B	47. 56. 96.							

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				III. Reg.-Bezirk Danzig.							
										I. Emission.	
1	Berent.						Kreis-Kommunal-Kasse in Berent. Kaufm. W. Wirthschaft in Danzig, Bankier E. N. Jacob in Königsberg. Bankier Felix Valentin in Berlin.	25	E	80. 83.	9. Januar 1867.
										II. Emission.	
								100	B	11.	
										I. Emission.	
								100 50 25	C D E	185. 130. 138. 74.	2. Januar 1868.
										II. Emission.	
								500	A	33.	
				I. Emission.						I. Emission.	
2	Danzig, Landkreis.	500 100	A C	5. 33. 10. 44. 65. 83.	3. und 17. April 1869.	1. Januar 1870.	Kreis-Kommunal-Kasse in Danzig.	200	B	13.	27. April 1867.
								500 100	A C	15. 164. 170. 180.	18. April 1868.
				II. Emission.							
		500 200 100 50	A B C D	17. 30. 23. 25. 33. 53. 63. 84. 45. 188. 173.	1. Juli 1869.	1. Januar 1870.					

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
										I. Emission.	
3	Pr. Stargardt.						Kreis-Kommunal-Kasse in Pr. Stargardt, Handlung Otto & Comp. in Danzig. Bankier A. H. Heymann & Comp. in Berlin und E. A. Jacob in Königsberg.	50	D	71.	23. Dez. 1865.
								25	E	254. 260. 302. 318.	
								50	D	219.	29. Dez. 1866.
								25	E	63. 173. 238.	
								100	C	270.	30. Dez. 1867.
								25	E	46. 159. 219. 273. 313.	
								200	B	24. 116. 142.	30. Dez. 1868.
								100	C	23. 159. 205. 344. 448.	
								50	D	48. 72. 119. 168. 235.	
								25	E	34. 58. 70. 93. 152. 167. 214. 229.	
										II. Emission A.	
								200	c	74.	30. Dez. 1867.
								25	a	15.	
								200	c	51.	30. Dez. 1868.
										II. Emission B.	
								200	c	136.	29. Dez. 1866.
								200	c	65. 143.	30. Dez. 1867.
								100	b	7.	
								200	c	152.	30. Dez. 1868.
								100	b	73. 120.	
								25	a	17.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				IV. R.-B. Marienwerder.						I. Emission v. 1. Januar 1855.	
1	Culm.						Kreis-Kommunal-Kasse Culm. Die Zins-Coupons werden auch bei A. Samter in Königsberg u. A. H. Heymann in Berlin, Linden Nr. 23 eingelöst.	200	B	112.	18.12.66.
										118.	do. 68.
								100	C	276. 552. 711. 751. 769.	14. Dez. 1867.
										234. 366. 380. 651.	18 do. 68.
								50	D	832. 837. 883. 1326.	do 66.
										1004. 1031. 1147. 1166. 1298.	14. Dez. 1867.
										1012. 1017. 1022. 1051. 1057. 1111. 1192. 1317.	18. Dez. 1868.
								25	E	1337. 1380. 1431. 1482. 1517. 1532. 1551.	18. Dez. 1866.
										1570. 1599. 1619. 1667. 1670.	
										1391. 1492. 1565. 1666. 1723.	17. Dez. 1867.
										1335. 1390. 1418. 1421. 1422. 1454 1592. 1609. 1642. 1730.	18. Dez. 1868.
								100	C	48. II. Emission v. 1. Januar 1858.	18. Dez. 1866.
										30.	do. 1868.
								50	D	8. 11.	do. 1866.
										15. 24.	do. 1868.
								25	E	72. 115.	17. do. 67.
										123.	18. do. 66.
										89. 100. 133. 150.	do. 1868.
								200	B	172. III. Emission v. 10. Januar 1861.	18. Dez. 1866.
										95. 110.	do. 1868.
								100	C	262. 283.	17. do. 67.
										229. 244. 296. 324.	18. do. 68.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
										I. Emission.	
3	Pr. Stargardt.						Kreis-Kommunal-Kasse in Pr. Stargardt, Handlung Otto & Comp. in Danzig. Bankier A. H. Heymann & Comp. in Berlin und E. N. Jacob in Königsberg.	50	D	71.	23. Dez. 1865.
								25	E	254. 260. 302. 318.	
								50	D	219.	29. Dez. 1866.
								25	E	63. 173. 238.	
								100	C	270.	30. Dez. 1867.
								25	E	46. 159. 219. 273. 313.	
								200	B	24. 116. 142.	30. Dez. 1868.
								100	C	23. 159. 205. 344. 448.	
								50	D	48. 72. 119. 168. 235.	
								25	E	34. 58. 70. 93. 152. 167. 214. 229.	
										II. Emission A.	
								200	c	74.	30. Dez. 1867.
								25	a	15.	
								200	c	51.	30. Dez. 1868.
										II. Emission B.	
								200	c	136.	29. Dez. 1866.
								200	c	65. 143.	30. Dez. 1867.
								100	b	7.	
								200	c	152.	30. Dez. 1868.
								100	b	73. 120.	
								25	a	17.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				IV. R.-B. Marienwerder.						I. Emission v. 1. Januar 1855.	
1	Culm.						Kreis-Kommunal-Kasse Culm. Die Zins-Coupons werden auch bei A. Samter in Königsberg u. A. H. Heymann in Berlin, Linden Nr. 23 eingelöst.	200	B	112.	18.12.66.
										118.	do. 68.
								100	C	276. 552. 711. 751. 769.	14. Dez. 1867.
										234 366. 380. 651.	18 do. 68.
								50	D	832. 837. 883. 1326.	do 66.
										1004. 1031. 1147. 1166. 1298.	14. Dez. 1867.
										1012. 1017. 1022. 1051. 1057. 1111. 1192. 1317.	18. Dez. 1868.
								25	E	1337. 1380. 1431. 1482. 1517. 1532. 1551. 1570. 1599. 1619. 1667. 1670.	18. Dez. 1866.
										1391. 1492. 1565. 1666. 1723.	17. Dez. 1867.
										1335. 1390. 1418. 1421. 1422. 1454 1592. 1609. 1642. 1730.	18. Dez. 1868.
								100	C	48. II. Emission v. 1. Januar 1858.	18. Dez. 1866.
										30.	do. 1868.
								50	D	8. 11.	do. 1866.
										15. 24.	do. 1868.
								25	E	72. 115.	17. do. 67.
										123.	18. do. 66.
										89. 100. 138. 150.	do. 1868.
								200	B	172. III Emission v. 10. Januar 1861.	18. Dez. 1866.
										95. 110.	do. 1868.
								100	C	262. 283.	17. do. 67.
										229. 244. 296. 324	18. do. 68.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
2	Graudenz.	25	A	17. 18. 37. 38. 40. 43. 45. 53. 60. 64. 67. 89. 95. 103. 117. 143. 150. 165. 166. 170. 175.	12. Febr. 1868.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Graudenz, E. N. Jacob zu Königsberg, Jacob Litten zu Elbing, M. Tichy zu Berlin, S. Fränkel zu Nordhausen.	25	A	1. 5. 11. 13. 15. 20. 27. 28. 38. 42. 48. 68. 69. 70. 72. 77. 100. 119. 145. 159.	28. Febr. 1865, 10. März 1866,
		50	B	16. 18. 25. 51. 55. 70. 91. 124.				50	B	2. 17. 20. 28. 30. 49. 52. 53. 65. 69. 94. 102.	19. Febr. 1867 und 12. Febr. 1868.
		100	C	6. 10. 46. 57. 114. 119. 184. 188. 199.				100	C	4. 12. 20. 31. 33. 62. 93. 101. 193. 242.	
		500	D	22. 40. 43. 49.							
		100	A	28 83. 126. 148. 208. 309. 380.							
3	Dt. Crone.						Kreis-Kommunal- und Chausseebau-Kasse Dt. Krone, General-Agentur Delbrück, Leo & Comp. in Berlin.	1000	C	58. 119.	30. Jan. 1866.
								20	D	1. 3. 4. 11. 22. 50. 51. 56. 57. 383. 384. 396. 397. 398. 412. 413. 417. 431. 433. 471. 472.	17. Juni 1867.
								1000	A	23.	20. Jan. 1869.
4	Conitz.						Kreis-Chausseebau-Kasse Conitz, N. Jacob in Königsberg, Bankier Meyer Cohn in Berlin, Linden 11.	100	C	6. 29. 49. 59. 61. 87. 101. 119. 224. 249. 253. 257. 262. 266.	5. Januar 1869.
								100	C	285.	15. Dez. 1865.
								100	C	251. 259.	13. Nov. 1866.
								100	C	28. 48. 60. 88. 100. 120. 223. 250. 252. 258. 260. 261.	5. Januar 1868.
5	Löbau.	100	C	I. Emission Nr. 15. 48.	23. April 1869.	1. Okt. 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Neumark u. A. Samter in Königsberg.	25	E	I. Emis. Nr. 28.	15. Febr. 1865.
		50	D	I. do. „ 5. 11. 17.				100	C	II. do. „ 18.	28. Febr. 1867.
		25	E	I. do. „ 16. 24. 26. 31. 40.				100	C	I. do. „ 29. 35.	24. Juni 1868.
		100	C	II. do. „ 13. 47. 63.				50	D	I. do. „ 15.	
		50	D	II. do. „ 5. 12. 19.				25	E	II. do. „ 9. 13.	
		25	E	II. do. „ 3. 5. 19. 33. 36. 38.							

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
6	Marienwerder.						Kreis-Kommunal-Kasse Marienwerder und Banquier N. Jacob in Königsberg.	100	C	I. Emission Nr. 64. 181. 236. 285.	17. Dez. 1868.
7	Rosenberg.						Kreis-Kommunal-Kasse in Rosenberg, Bankier N. Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing und A. H. Heymann in Berlin.	1000	A	I. Emis. Nr. 7.	31. Okt. 1867.
								100	C	I. do. „ 9.	
								25	E	I. do. „ 47. 248.	
								100	C	I. do. „ 2. 68.	31. Okt. 1868.
								25	E	I. do. „ 73.	
								100	D	II. do. „ 38.	
8	Schlochau.						Kreis-Kommunal-Kasse Schlochau u. Bankier Samter in Königsberg.	100	C	156.	9./1. 66.
								100	C	37.	14./1.67.
								100	C	130.	8./1. 68.
								200	B	28. 30. 31.	2./1. 69.
								50	D	28.	14./1.67.
								50	D	25.	8./1. 67.
9	Strasburg.	25	A	11. 18. 37. 40. 53. 64. 67. 89. 95. 103. 117. 143. 150. 165. 166. 170. 175. 201. 202. 203.	16. April 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Straßburg u. Bankier E. N. Jacob zu Königsberg.	25	A	9.	13. März 1863.
								25	A	12. 30. 34. 77. 119. 122. 159.	18. März 1867.
								25	A	69.	18. Jan. 1868.
		50	B	18. 51. 91. 121. 122. 123. 124. 125.				50	B	30.	28./3.63.
		100	C	6. 57. 101. 102. 103. 104.				100	C	67.	18./3.67.
		500	D	21.				100	C	20. 68.	18./1.68.
								25	E	2. 26. 30. 44. 102. 171. 198. 210. 315.	28. Dez. 1867.
								25	E	12. 53. 62. 107. 113. 166. 176. 201. 233. 252. 255. 257. 298.	16. Jan. 1869.
								50	F	18. 74. 104. 171. 174. 232.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
9	Noch Straßburg.							50	F	85. 242. 244. 247.	18. Dez. 1867.
								100	G	183. 301. 310.	28. Dez. 1867.
								100	G	37. 302. 304. 309.	16. Jan. 1869.
								100	J	80.	28. Dez. 1867.
								100	J	88.	16. Jan. 1869.
10	Stuhm.						Kreis-Kommunal-Kasse zu Stuhm.	50	D	I. Emis. Nr. 10. 22.	25. Jan. 1869.
								25	E	I. do. " 33. 35.	
								50	D	II. do. " 37.	
								25	E	II. do. " 4. 23. 28. 37.	
										6. Verloosung.	
11	Thorn.	200	B	35.	25. Febr. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Thorn und Bankier R. Jacob zu Königsberg.	100	C	9.	1. Febr. 1865.
		100	C	106. 115. 117. 161.				25	E	257.	
		50	D	49. 80. 83. 97. 150. 199.						7. Verloosung.	
		25	E	65. 70. 78. 79. 88. 100. 298. 337.				50	D	2.	12. April 1866.
		500	A	13.				25	E	110.	
		200	B	90.						8. Verloosung.	
		100	C	87. 116.				100	C	123.	17. April 1867.
		50	D	15. 107. 116.				25	E	132. 133.	
										9. Verloosung.	
								50	D	235. 118.	7. April 1868.
								500	A	15.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

v. Horn.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 51. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 24. December 1869.

Gesetz, betreffend die Portofreiheiten des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869. (Nr. 289. des Bundes-Gesetzblatts.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§. 2. In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3. Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§. 2.) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§. 4. Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§. 5. Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§. 6. Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rucksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§. 7. Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präklusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reklamanten das Recht zu, binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reklamant sein Domizil hat.

§. 8. Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§. 9. Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die im §. 8. festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des §. 8. gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§. 10. Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§. 11. Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen

Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§. 12. **Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§. 2. 4. und 5. erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.**

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§. 13. **Die Vorschriften des Artikels 52. der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.**

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

§. 14. **Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.**

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Regulativ

über die geschäftliche Behandlung der Post-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 141) die bisher bestandenen Porto-Freiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§. 1. Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Post-Sendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Post-Sendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Post-Anweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange, der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2. Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§. 3. Die Frankirung a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen, oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, b) der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c) der Packete erfolgt durch Contirung des Portos und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Contobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern contirt.

Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§. 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5. Die nach §. 1. frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6. **Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:**

1. **Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.**
2. **Packete ohne Werthsdeclaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne**

unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.

3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Contobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrole möglichst einfach geführt, und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben“, einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“ und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständige Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzialbehörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Portoauslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Berlin, den 23. November 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

Marienwerder, den 24. November 1869.

Königliche Regierung.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52. Marienwerder, den 29. Dezember **1869.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 38ste und 39ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 386. die Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen, vom 9. December 1869;

Nro. 387. die Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule, vom 9. December 1869;

Nro. 396. die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 13. December 1869;

Nro. 394. die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, so wie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets, vom 13. December 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, von derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 23. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-Bl. S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Janunr 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Post-Anstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. Mts. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 u. ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monates und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige An-

Ausgegeben in Marienwerder den 30. Dezember 1869.

träge auf Ersatzleistung für dergl. noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

Anweisung

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
   a. überhaupt nicht oder
   b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
   c. nicht rechtzeitig

   versteuert ist.
2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1. unter Nro. 1. und 2. und im §. 24. des Gesetzes bestimmt.

   Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das **Inland**, und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempelhinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.
3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannte Transito-Wechsel) im §. 1. unter No. 1. beibehalten.
4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:
   a. Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.
   b. Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.
5. Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.
6. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2. und 3. des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen. Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempelhinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15. des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11. a. E.).
7. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15. zweiter Absatz), ist in den §§. 6. bis 11. des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:
   a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

      Eine Ausnahme hievon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern,

so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7. erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller, beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber, aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempelhinterziehung nach sich.

b. Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist (§. 7. Absatz 2.).

Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16. des Gesetzes ausgeschlossen.

8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nro. 7. a. und b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11. des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4., 5. und 11. des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempelhinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11. bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.).

Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den §. 5. des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossementes), andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12. des Gesetzes.

9. Nach den Vorschriften in den §§. 8. bis 10. des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85., 94. u. f.), die Annahme-Erklärung ist hievon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7. (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese strenggenommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art. 67. Nro. 1. der Wechsel-Ordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt,

bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9. im ersten Absatz bestimmt.

b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§. 9. zweiter Absatz).

10. In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempel-Strafgelder.

Berlin, den 19. Dezember 1869.
Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Für das Jahr 1870 ist eine neue Arzneitaxe erschienen, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tritt.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Exemplare der Taxe in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen sind.

Marienwerder, den 28. December 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden des Gutspächters Behrendt in Müskendorf, Kr. Conitz, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 20. Dezember 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die unter den Pferden des Gastwirths Hochschulz in Fiedlitz, Kreises Marienwerder, ausgebrochene rotzverdächtige Druse ist beseitigt.

Marienwerder, den 21. Dezember 1869.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) **Nachtrag**
zur Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen-Gemeinde Camin im Kreise Flatow vom 18. August 1865.

Unter Hinweisung auf die in Nro. 39. des Amtsblatts pro 1865 publicirte Einpfarrungs-Urkunde für das evangelische Kirchspiel Camin im Kreise Flatow vom 18. August 1865 wird zu dem §. 2. der gedachten Urkunde mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath folgender Nachtrag hinzugefügt und hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

die Wahl des Pfarrers geschieht von der Gemeinde, unter dreien derselben vom Königl. Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten.

Königsberg und Marienwerder, den 28. October 1869.
Königliches Konsistorium.
Königl. Regierung. Abthl. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Das mit der Umschrift „K. Pr. Steuer-Controle Nr. 140." versehene Dienstsiegel ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Danzig, den 22. December 1869.
Der Provinzial-Steuer-Director.
Hellwig.

8) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 31. Januar k. J. unter Einsendung 1, des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2, des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3, des Signum facultatis, 4, des Abendmahlzeugnisses, 5, des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 2. Februar 10 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 24. März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 31. März 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 22. Dezember 1869.
Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.
Dr. Sommer,
z. Dekan.

9) Am 3. Januar 1870 tritt an Stelle des bisherigen Fahrplans folgender Fahrplan in Kraft:

A. Hauptcours Berlin-Eydtkuhnen.

Richtung Berlin-Eydtkuhnen.
Stationen:

Local-Personenzug 19., II. III. IV. Klasse:
Berlin Abfahrt 6 Uhr Morgens,
Berlin Ankunft 8 Uhr 23 Min. Morgens,
Cüstrin Abfahrt 8 Uhr 31 Min. Morgens,
Cüstrin Ankunft 9 Uhr 59 Min. Morgens,
Kreuz Abfahrt 6 Uhr 24 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 54 Min. Morgens.

Von Kreuz bis Bromberg Güterzug 9. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse.

Eilzug 3., I. II. III. Klasse:
Berlin Abfahrt 9 Uhr Vormittags,
Berlin Ankunft 11 Uhr 3 Min. Vormittags,
Cüstrin Abfahrt 11 Uhr 9 Min Vorm.,
Cüstrin Ankunft 12 Uhr 12 Min. Mittags,
Landsberg Abfahrt 12 Uhr 16 Min. Mittags,
Landsberg Ankunft 1 Uhr 40 Min. Nachmittags,
Kreuz Abfahrt 2 Uhr 12 Min. Nachm.,
Kreuz Ankunft 5 Uhr 31 Min. Nachm.

Bromberg Abfahrt 5 Uhr 46 Min. Nachm.,
Bromberg Ankunft 8 Uhr 38 Min. Abends.
Dirschau Abfahrt 8 Uhr 53 Min. Abends,
Dirschau Ankunft 10 Uhr 7 Min. Abends.
Elbing Abfahrt 10 Uhr 12 Min. Abends,
Elbing Ankunft 1 Uhr 5 Min. Morgens.
Königsberg Abfahrt 1 Uhr 25 Min. Morgens,
Königsberg Ankunft 3 Uhr 47 Min. Morgens.
Insterburg Abfahrt 3 Uhr 54 Min. Morgens,
Insterburg Ankunft 5 Uhr 33 Min. Morgens.
Eydtkuhnen Abfahrt 5 Uhr 48 Min. Morgens,
Wirballen Ankunft 5 Uhr 53 Min. Morgens.
Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Königsberg Abfahrt 6 Uhr Morgens,
Königsberg Ankunft 11 Uhr Morgens.
Insterburg Abfahrt 2 Uhr 13 Min. Nachmittags,
Insterburg Ankunft 5 Uhr 49 Min. Nachmittags.
Güterzug 7. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Landsberg Abfahrt 6 Uhr 18 Min. Abends,
Landsberg Ankunft 9 Uhr 23 Min. Abends.
Local-Personenzug 15., II. III IV. Klasse:
Elbing Abfahrt 6 Uhr 30 Min. Morgens,
Elbing Ankunft 10 Uhr 5 Min. Vormittags.
Local-Personenzug 13., I. bis IV. Klasse:
Berlin Abfahrt 5 Uhr 15 Min. Abends,
Berlin Ankunft 7 Uhr 48 Min. Abends.
Cüstrin Abfahrt 7 Uhr 56 Min. Abends,
Cüstrin Ankunft 9 Uhr 24 Min. Abends.
Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Dirschau Abfahrt 6 Uhr 15 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 57 Min. Vormittags.
Personenzug 5., I. bis IV. Klasse:
Berlin Abfahrt 9 Uhr 30 Min. Abends,
Berlin Ankunft 12 Uhr 15 Min. Nachts.
Cüstrin Abfahrt 12 Uhr 50 Min. Nachts,
Cüstrin Ankunft 2 Uhr 17 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 2 Uhr 27 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 4 Uhr 21 Min. Morgens.
Kreuz Abfahrt 4 Uhr 46 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 9 Uhr 13 Min. Vormittags.
Bromberg Abfahrt 9 Uhr 32 Min. Vormittags,
Bromberg Ankunft 1 Uhr 28 Min. Nachmittags.
Dirschau Abfahrt 1 Uhr 59 Min. Nachm.,
Dirschau Ankunft 3 Uhr 33 Min. Nachm.
Elbing Abfahrt 3 Uhr 41 Min. Nachm.,
Elbing Ankunft 7 Uhr 45 Min. Abends.
Königsberg Abfahrt 8 Uhr 25 Min. Abends,
Königsberg Ankunft 11 Uhr 20 Min. Abends.
Insterburg Abfahrt 11 Uhr 42 Min. Abends,
Insterburg Ankunft 1 Uhr 38 Min. Morgens.
Courierzug 1., I. II. Klasse:
Berlin Abfahrt 11 Uhr Abends,
Berlin Ankunft 12 Uhr 34 Min. Nachts.
Cüstrin Abfahrt 12 Uhr 40 Min. Nachts,
Cüstrin Ankunft 1 Uhr 33 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 1 Uhr 37 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 2 Uhr 44 Min. Morgens.
Kreuz Abfahrt 2 Uhr 52 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 5 Uhr 33 Min. Morgens.
Bromberg Abfahrt 5 Uhr 45 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 8 Uhr 11 Min. Morgens.
Dirschau Abfahrt 8 Uhr 26 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 9 Uhr 25 Min. Vormittags.
Elbing Abfahrt 9 Uhr 29 Min. Vorm.,
Elbing Ankunft 11 Uhr 44 Min. Vorm.
Königsberg Abfahrt 12 Uhr 14 Min. Mittags,
Königsberg Ankunft 2 Uhr Nachmittags.
Insterburg Abfahrt 2 Uhr 8 Min. Nachmittags,
Insterburg Ankunft 3 Uhr 29 Min. Nachmittags.
Eydtkuhnen Abfahrt 3 Uhr 54 Min. Nachmittags,
Wirballen Ankunft 3 Uhr 59 Min. Nachmittags.
Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Bromberg Abfahrt 12 Uhr 13 Min. Nachmittags,
Bromberg Ankunft 7 Uhr 24 Min. Abends.

Richtung Eydtkuhnen-Berlin.

Stationen:

Personenzug 6., I. bis IV. Klasse:
Eydtkuhnen Abfahrt 2 Uhr 45 Min. Morgens,
Eydtkuhnen Ankunft 4 Uhr 43 Min. Morgens.
Insterburg Abfahrt 4 Uhr 51 Min. Morgens,
Insterburg Ankunft 7 Uhr 47 Min. Morgens.
Königsberg Abfahrt 8 Uhr 17 Min. Morgens,
Königsberg Ankunft 12 Uhr 11 Min. Mittags.
Elbing Abfahrt 12 Uhr 21 Min. Mittags,
Elbing Ankunft 1 Uhr 58 Min. Nachmittags.
Dirschau Abfahrt 2 Uhr 28 Min. Nachm.,
Dirschau Ankunft 6 Uhr 45 Min. Abends.
Bromberg Abfahrt 7 Uhr 5 Min. Abends,
Bromberg Ankunft 11 Uhr 42 Min. Abends.
Kreuz Abfahrt 12 Uhr 15 Min. Nachts,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 10 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 2 Uhr 59 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 4 Uhr 25 Min. Morgens.
Cüstrin Abfahrt 4 Uhr 34 Min. Morgens,
Berlin Ankunft 7 Uhr 27 Min. Vormittags.

Güterzug 10. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Eydtkuhnen Abfahrt 6 Uhr Morgens,
Eydtkuhnen Ankunft 9 Uhr 9 Min. Vormittags.
Insterburg Abfahrt 11 Uhr 56 Min. Vorm.,
Insterburg Ankunft 5 Uhr 31 Min. Nachmittags.
Elbing Abfahrt 4 Uhr 55 Min. Nachm,
Elbing Ankunft 7 Uhr 38 Min. Abends.
Courierzug 2., I. II. Klasse:
Wirballen Abfahrt 11 Uhr 55 Min. Vormittags,
Wirballen Ankunft 12 Uhr Mittags.
Eydtkuhnen Abfahrt 2 Uhr Nachmittags,
Eydtkuhnen Ankunft 3 Uhr 12 Min. Nachm.
Insterburg Abfahrt 3 Uhr 20 Min. Nachm.,
Insterburg Ankunft 4 Uhr 54 Min. Nachm.
Königsberg Abfahrt 5 Uhr 19 Min. Nachm.,
Königsberg Ankunft 7 Uhr 25 Min. Abends.
Elbing Abfahrt 7 Uhr 29 Min. Abends,
Elbing Ankunft 8 Uhr 21 Min. Abends.
Dirschau Abfahrt 8 Uhr 39 Min. Abends,
Dirschau Ankunft 11 Uhr Abends.

Bromberg Abfahrt 11 Uhr 12 Min. Abends,
Bromberg Ankunft 1 Uhr 38 Min. Morgens.
Kreuz Abfahrt 1 Uhr 46 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 45 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 2 Uhr 49 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 3 Uhr 38 Min. Morgens.
Cüstrin Abfahrt 3 Uhr 45 Min. Morgens,
Berlin Ankunft 5 Uhr 15 Min. Morgens.
Güterzug 8. mit Personen-Beförderung von Kreuz bis Landsberg, II. III. IV. Klasse.
Von Landsberg bis Berlin Local-Personenzug 14., I. bis IV. Klasse:
Kreuz Abfahrt 3 Uhr 24 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 6 Uhr 25 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 6 Uhr 50 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 8 Uhr 8 Min. Vormittags.
Cüstrin Abfahrt 8 Uhr 18 Min. Vorm.,
Berlin Ankunft 10 Uhr 43 Min. Vorm.
Local-Personenzug 16., II. III. IV. Klasse:
Königsberg Abfahrt 6 Uhr 45 Min. Abends,
Königsberg Ankunft 10 Uhr 14 Min. Abends.
Eilzug 4., I. II. III. Klasse:
Wirballen Abfahrt 7 Uhr 55 Min. Abends,
Wirballen Ankunft 8 Uhr Abends.
Eydtkuhnen Abfahrt 10 Uhr 15 Min. Abends,
Eydtkuhnen Ankunft 11 Uhr 41 Min. Abends.
Insterburg Abfahrt 11 Uhr 51 Min. Abends,
Insterburg Ankunft 1 Uhr 58 Min. Morgens.
Königsberg Abfahrt 2 Uhr 18 Min. Morgens,
Königsberg Ankunft 5 Uhr 1 Min. Morgens.
Elbing Abfahrt 5 Uhr 6 Min. Morgens,
Elbing Ankunft 6 Uhr 14 Min. Morgens.
Dirschau Abfahrt 6 Uhr 34 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 9 Uhr 31 Min. Vormittags.
Bromberg Abfahrt 9 Uhr 46 Min. Vorm.,
Bromberg Ankunft 12 Uhr 48 Min. Mittags.
Kreuz Abfahrt 1 Uhr 18 Min. Nachmittags,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 35 Min. Nachm.
Landsberg Abfahrt 2 Uhr 41 Min. Nachm.,
Landsberg Ankunft 3 Uhr 40 Min. Nachm.
Cüstrin Abfahrt 3 Uhr 46 Min. Nachm.,
Berlin Ankunft 5 Uhr 45 Min. Nachm.
Güterzug 10. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Bromberg Abfahrt 12 Uhr 26 Min. Nachmittags,
Bromberg Ankunft 8 Uhr 20 Min. Abends.
Güterzug 8. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Dirschau Abfahrt 6 Uhr 39 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 2 Uhr Nachmittags.
Local-Personenzug 20., II. III. IV. Klasse:
Landsberg Abfahrt 6 Uhr 20 Min. Abends,
Landsberg Ankunft 7 Uhr 37 Min. Abends.
Cüstrin Abfahrt 7 Uhr 45 Min. Abends,
Berlin Ankunft 10 Uhr 13 Min. Abends.

B. Nebencours Cüstrin-Frankfurt.

Richtung Cüstrin-Frankfurt.
Stationen:
Personenzug 6.:
Cüstrin Abfahrt 4 Uhr 36 Min. Morgens,
Frankfurt Ankunft 5 Uhr 31 Min. Morgens.
Gemischter Zug 14.:
Cüstrin Abfahrt 8 Uhr 28 Min. Vorm.,
Frankfurt Ankunft 9 Uhr 41 Min. Vorm.
Güterzug 4. mit Personen-Beförderung:
Cüstrin Abfahrt 3 Uhr 51 Min. Nachm.,
Frankfurt Ankunft 5 Uhr 40 Min. Nachm.
Gemischter Zug 20.:
Cüstrin Abfahrt 8 Uhr Abends,
Frankfurt Ankunft 9 Uhr 17 Min. Abends.

Richtung Frankfurt-Cüstrin.
Stationen:
Güterzug 19. mit Personen-Beförderung:
Frankfurt Abfahrt 6 Uhr 14 Min. Morgens,
Cüstrin Ankunft 7 Uhr 55 Min. Morgens.
Personenzug 3.:
Frankfurt Abfahrt 10 Uhr 1 Min. Vorm.,
Cüstrin Ankunft 10 Uhr 53 Min. Vorm.
Gemischter Zug 13.:
Frankfurt Abfahrt 6 Uhr 13 Min. Abends,
Cüstrin Ankunft 7 Uhr 28 Min. Abends.
Personenzug 5.:
Frankfurt Abfahrt 11 Uhr Abends,
Cüstrin Ankunft 12 Uhr Nachts.
Bemerkung: Sämmtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen.

C. Nebencours Bromberg-Alexandrowo.

Richtung Bromberg-Alexandrowo.
Stationen:
Eilzug 1, I. II. III. Klasse:
Bromberg Abfahrt 6 Uhr 2 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 7 Uhr 8 Min. Morgens.
Thorn Abfahrt 7 Uhr 18 Min. Morgens,
Thorn Ankunft 7 Uhr 35 Min. Morgens.
Otloczyn Abfahrt 7 Uhr 40 Min. Morgens,
Alexandrowo Ankunft 7 Uhr 46 Min. Morgens.
Personenzug 5., I. II. III. IV. Klasse:
Bromberg Abfahrt 9 Uhr 51 Min. Vorm.,
Bromberg Ankunft 11 Uhr 39 Min. Vorm.
Thorn Abfahrt 11 Uhr 54 Min. Vorm.,
Thorn Ankunft 12 Uhr 20 Min. Nachm.
Otloczyn Abfahrt 12 Uhr 30 Min. Nachm.,
Alexandrowo Ankunft 12 Uhr 40 Min. Nachm.
Güterzug 7. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Bromberg Abfahrt 7 Uhr 10 Min. Abends,
Bromberg Ankunft 9 Uhr 17 Min. Abends.

Richtung Alexandrowo-Bromberg.
Stationen:
Güterzug 8. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Thorn Abfahrt 7 Uhr 9 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 9 Uhr 11 Min. Morgens.
Personenzug 6., I. II. III. IV. Klasse:
Alexandrowo Abfahrt 2 Uhr 7 Min. Nachm.,
Alexandrowo Ankunft 2 Uhr 17 Min. Nachm.
Otloczyn Abfahrt 2 Uhr 52 Min. Nachm.,
Otloczyn Ankunft 3 Uhr 16 Min. Nachm.

Thorn Abfahrt 3 Uhr 36 Min. Nachm.,
Bromberg Ankunft 5 Uhr 21 Min. Nachm.
Eilzug 2., I. II. III. Klasse:
Alexandrowo Abfahrt 8 Uhr 25 Min. Abends,
Alexandrowo Ankunft 8 Uhr 31 Min. Abends.
Otloczyn Abfahrt 8 Uhr 41 Min. Abends,
Otloczyn Ankunft 8 Uhr 56 Min. Abends.
Thorn Abfahrt 9 Uhr 26 Min. Abends,
Bromberg Ankunft 10 Uhr 25 Min. Abends.

D. Nebencours Dirschau-Danzig.

Richtung Dirschau-Danzig.
Stationen:
Güterzug 17. mit Pers.-Beförderung I. II. III. IV. Klasse:
Dirschau Abfahrt 6 Uhr 36 Min. Morgens,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 8 Uhr 5 Min. Morgens.
Eilzug 1., I. II. III. Klasse:
Dirschau Abfahrt 8 Uhr 31 Min. Morgens,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 9 Uhr 17 Min. Vorm.
Personenzug 5., I. II. III. IV. Klasse:
Dirschau Abfahrt 2 Uhr 18 Min. Nachm.,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 3 Uhr 10 Min. Nachm.
Personenzug 3., I. II. III. IV. Klasse:
Dirschau Abfahrt 9 Uhr 3 Min. Abends,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 9 Uhr 55 Min. Abends.

Richtung Danzig-Dirschau.
Stationen:
Personenzug 4., I. II. III. IV. Klasse:
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 5 Uhr 5 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 5 Uhr 58 Min. Morgens.
Eilzug 18., I. II. III. Klasse:
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 7 Uhr 21 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 8 Min. Morgens.
Güterzug 6. mit Pers.-Beförderung I. II. III. IV. Klasse:
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 12 Uhr 7 Min. Nachm.,
Dirschau Ankunft 1 Uhr 39 Min. Nachm.
Personenzug 2., I. II. III. IV. Klasse:
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 7 Uhr 23 Min. Abends,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 16 Min. Abends.

E. Nebencours Danzig-Neufahrwasser.

Richtung Danzig-Neufahrwasser.
Gemischter Zug 31.:
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 7 Uhr 34 Min. Morgens,
" " Ankunft 7 Uhr 48 Min. Morgens.
Danzig, Hohe Thor Abfahrt 7 Uhr 50 M. Morgens,
Neufahrwasser Ankunft 8 Uhr 5 M. Morgens.
Eilzug 1.:
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 9 Uhr 32 M. Vorm.,
" " Ankunft 9 Uhr 46 M. Vorm.
Danzig, Hohe Thor Abfahrt 9 Uhr 48 M. Vorm.,
Neufahrwasser Ankunft 10 Uhr 3 M. Vorm.
Gemischter Zug 33.:
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 12 Uhr 22 M. Nachm.,
" " Ankunft 12 Uhr 36 M. Nachm.
Danzig, Hohe Thor Abfahrt 12 Uhr 38 M. Nachm.,
Neufahrwasser Ankunft 12 Uhr 53 M. Nachm.
Personenzug 5.:
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 3 Uhr 25 M. Nachm.,
" " Ankunft 3 Uhr 39 M. Nachm.
Danzig, Hohe Thor Abfahrt 3 Uhr 41 M. Nachm.,
Neufahrwasser Ankunft 3 Uhr 56 M. Nachm.
Personenzug 3.:
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 10 Uhr 10 M. Abends,
" " Ankunft 10 Uhr 24 M. Abends.
Danzig, Hohe Thor Abfahrt 10 Uhr 26 M. Abends,
Neufahrwasser Ankunft 10 Uhr 41 M. Abends.

Richtung Neufahrwasser-Danzig.
Stationen:
Eilzug 18.:
Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 35 M. Morgens,
Neufahrwasser Ankunft 6 Uhr 50 M. Morgens.
Danzig, Hohe Thor Abfahrt 6 Uhr 52 M. Morgens,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 7 Uhr 6 M. Morgens.
Gemischter Zug 32.:
Neufahrwasser Abfahrt 8 Uhr 31 M. Vorm.,
Neufahrwasser Ankunft 8 Uhr 46 M. Vorm.
Danzig, Hohe Thor Abfahrt 8 Uhr 48 M. Vorm.,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 9 Uhr 2 Min. Vorm.
Güterzug 6. mit Personen-Beförderung:
Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr 21 Min. Vorm.,
Neufahrwasser Ankunft 11 Uhr 36 Min. Vorm.
Danzig, Hohe Thor Abfahrt 11 Uhr 38 M. Vorm.,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 11 Uhr 52 M. Vorm.
Gemischter Zug 34.:
Neufahrwasser Abfahrt 2 Uhr 24 Min. Nachm.,
Neufahrwasser Ankunft 2 Uhr 39 Min. Nachm.
Danzig, Hohe Thor Abfahrt 2 Uhr 41 M. Nachm.,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 2 Uhr 55 M. Nachm.
Personenzug 2.:
Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 37 Min. Abends,
Neufahrwasser Ankunft 6 Uhr 52 Min. Abends.
Danzig, Hohe Thor Abfahrt 6 Uhr 54 M. Abends,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 7 Uhr 8 M. Abends.

Bemerkung: Sämmtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen.

Der Courierzug 1., der Personenzug 5., sowie der Eilzug 4. werden bereits am 2. Januar f. J. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 20. Dezember 1869.
Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

10) Der Kaufmann Rudolph Rosteck in Bischofswerder ist zum Rathmann dieser Stadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der seitherige interimistische Revierförster Pittermann zu Weißheide Reviers Jammi ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. M. zum Königlichen Revierförster ernannt.

Der Regierungskanzlist, Kreis-Secretair a. D. **Bille**, ist zum Kanzlei-Inspector ernannt und der Kanzleidiätar, Lithograph **Fälzky**, als Regierungs-Kanzlist angestellt worden.

Erledigte Schulstelle.

11) Die Schullehrerstelle zu Lubau, Kreises Schwetz, wird zum 1. April k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector, Herrn Superintendenten **Kowalk** zu Schwetz, zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Patent-Bewilligung.

12) Den Civil-Ingenieuren **Fischer** und **Stiehl** zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. December 1869 ein Patent

auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

13) Das dem Ingenieur Ernst **Müller** zu Keula bei Muskau unter dem 7. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine Sicherheitsvorrichtung an Stelebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

wird hierdurch aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 52.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der **Kanter**'schen Hofbuchdruckerei.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 52. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 29. Dezember 1869.

Die Porto- und Gebühren-Erhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Dokument betreffend.

So weit den Postanstalten amtliche (gerichtliche und außergerichtliche) Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument zur Besorgung übergeben werden, kommen vom 1. Januar 1870 ab im ganzen Umfange des Norddeutschen Postbezirks folgende Porto- und Gebühren-Beträge gleichmäßig in Anwendung:

1. das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung mit 1 Gr. resp. 3 Xr. (oder, falls der Brief nach Abnahme des Insinuations-Dokuments mehr als 1 Loth wiegt, mit 2 Gr. resp. 7 Xr.);
2. die Insinuations-Gebühr mit 1 Gr. resp. 4 Xr.;
3. das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments mit 1 Gr. resp. 3 Xr. und — im Falle die Verfügung an einen Adressaten im Landbestell-Bezirk der Post-Anstalt des Bestimmungsorts gerichtet ist — ohne Rücksicht auf den bei der betreffenden Post-Anstalt im Uebrigen bestehenden Tarif für die Landbriefbestellung —
4. ein Landbriefbestellgeld von 1/2 Gr. resp. 2 Xr.

Die vorstehend bezeichneten Porto- und Gebühren-Beträge sind sämmtlich

entweder

von der absendenden Behörde

oder

von dem Adressaten der Verfügung

zu entrichten. Die Berechnung der Porto- u. s. w. Beträge erfolgt auch in Ansehung der Insinuations-Gebühr und des etwaigen Landbrief-Bestellgeldes stets in derjenigen Währung, in welcher die Post-Anstalt rechnet, der die Erhebung obliegt, mithin bei der Zahlung durch die absendende Behörde in der Währung der Post-Anstalt des Aufgabeorts und bei der Zahlung durch den Adressaten in der Währung der Post-Anstalt des Bestimmungsorts.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

I. Wenn die absendende Behörde die Porto- ꝛc. Beträge entrichten will.

Die absendende Behörde entrichtet bei der Einlieferung der Verfügung ꝛc. mit Insinuations-Dokument zunächst nur das Porto für den Hinweg der Verfügung. Die übrigen Beträge, nämlich:

die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Landbrief-Bestellgeld

werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Insinuations-Dokuments von der absendenden Behörde in der bei der Aufgabe-Post-Anstalt geltenden Währung entrichtet.

Falls eine Insinuation nicht ausgeführt werden kann, ist außer dem (sogleich bei Einlieferung der Sendung berichtigten) Porto für den Hinweg der Verfügung ꝛc. überhaupt keine Zahlung weiter zu entrichten.

II. Wenn die Entrichtung der Porto- ꝛc. Beträge durch den Adressaten erfolgen soll.

Das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung, die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Landbrief-Bestellgeld werden in der am Orte der Distributions-Post-Anstalt geltenden Währung von dem Adressaten der Verfügung ꝛc. eingefordert.

Verweigert der Adressat die Berichtigung der von ihm geforderten Beträge, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuirung der Verfügung an ihn; es wird vorausgesetzt, daß die unberichtigt gebliebenen Porto- und Gebühren-Beträge in solchem Falle auf Grund des Insinuations-Dokuments in der bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte geltenden Währung von der absendenden Behörde entrichtet werden.

Hat eine Insinuation überhaupt nicht zur Ausführung gebracht werden können, so ist nur das Porto für den Hinweg der Verfügung ꝛc. bei Rückgabe derselben von der absendenden Behörde zu entrichten.

III. Wenn die Bestellung u. Insinuirung der Verfügung ꝛc. durch einen expressen Boten erfolgen soll.

Wenn die Bestellung eines Briefes mit Insinuations-Dokument nicht in der gewöhnlichen Tour, sondern durch expressen Boten erfolgen soll, so tritt den oben unter 1 bis 3 verzeichneten Gebühren das tarifmäßige Expreßbestellgeld hinzu. Dasselbe ist im Falle der Frankirung des Briefes gleichzeitig mit dem Porto für den Hinweg von der absendenden Behörde zu entrichten.

IV. Wenn die Verfügung an einen Adressaten im eigenen Orts- oder Landbestell-Bezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet ist.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument,

welche an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet sind, kommt

1. die gewöhnliche Bestellgebühr für Briefe aus dem Orte an Adressaten im Orte selbst (Stadtbriefe) und
2. die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument, welche an Adressaten im eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet sind, kommt

1. ein Landbriefbestellgeld von 1/2 Gr. resp. 2 Xr. und
2. die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Wenn die absendende Behörde die Beträge zahlen will, dann ist die Bestellgebühr gleich bei der Einlieferung der Sendung zu entrichten, wonächst die Insinuations-Gebühr bei der Rückkunft des vollzogenen Insinuations-Dokuments zu entrichten ist.

Bei frankirten Stadtbriefen in größerer Zahl treten die üblichen Ermäßigungen der Bestellgebühr ein.

V. Postamtliche Anforderungen an die äußere Beschaffenheit der Briefe mit Insinuations-Dokument.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse nachbenannten Personen nacheinander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden) werden von den Post-Anstalten zur Besorgung nicht übernommen.

Der Verfügung muß das Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Die Adresse der Verfügung wird von der absendenden Behörde mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" und mit dem Zusatz „hierbei ein Post-Insinuations-Dokument" versehen. Die Verfügung muß mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beifügung des Amts-Characters zu bescheinigen.

Wenn die Porto- u. s. w. Beträge durch die absendende Behörde entrichtet werden, tritt dem auf der Adresse der Verfügung enthaltenen Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" noch die Bezeichnung „frei" hinzu.

Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein muß gleich von der absendenden Behörde die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein; doch ist hier der Zusatz „Portopflichtige Dienstsache" nicht nöthig und jeden Falls ein Franco-Vermerk von der absendenden Behörde nicht hinzuzusetzen.

Behörden, welche das Porto u. s. w. für die von ihnen frankirt abzusendenden Briefe u. s. w. durch ein Aversum entrichten, haben in Fällen, in welchen nicht der Adressat die Beträge entrichten soll, die Briefe mit Insinuations-Dokument und das Formular zum Behändigungsscheine lediglich mit dem für die Aversionirung anwendbaren, anderweit bestimmten Vermerke zu versehen.

VI. Behandlung der Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument in reinen Bundes-Dienstangelegenheiten u. s. w.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Dokument in reinen Bundes-Dienstangelegenheiten und solchen sonstigen Angelegenheiten, welche nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend, noch portofrei sein werden, kommt nur die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr. zur Erhebung. Porto für den Hinweg der Verfügung, Porto für die Rücksendung des Dokuments und Land-Briefbestellgeld bleiben dagegen außer Ansatz. Die Verfügungen sind auf der Adresse mit der betreffenden portofreien Bezeichnung zu versehen; dieselbe Bezeichnung muß noch auf der Außenseite des Insinuations-Dokuments enthalten sein.

Wenn die absendende Behörde die Insinuations-Gebühr entrichten will, ist dem portofreien Rubrum auf der Adresse der Verfügung und auf dem Insinuations-Dokumente ein bezüglicher Vermerk beizufügen, z. B. „Insinuations-Gebühr zahlt Absender"; die Gebühr wird alsdann bei Rückgabe des vollzogenen Dokuments eingezogen. Findet sich ein solcher Vermerk nicht vor, dann wird die Insinuations-Gebühr vom Adressaten eingefordert. Weigert sich der Adressat, die Insinuations-Gebühr zu zahlen, so wird dies die Ausführung der Insinuation nicht hindern, die Insinuations-Gebühr wird vielmehr in solchem Falle von der absendenden Behörde eingezogen werden.

Briefe mit Insinuations-Dokument nach dem eigenen Orts- oder nach dem eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt werden, auch wenn dieselben mit einem portofreien Rubrum versehen sind, lediglich nach den Bestimmungen sub IV. behandelt, so daß im Vergleich damit hierbei keine Erleichterung stattfindet.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß und Beachtung der betheiligten Behörden mitgetheilt.

Marienwerder, den 28. December 1869.

Königliche Regierung.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.























